

Nicht ausleihbar

BUCHDRUCK
CARL SCHULTZE
DÜSSELDORF

Verhandlungen

des

59. Rheinischen Provinziallandtags

vom 5. Dezember bis 11. Dezember 1920

im Ständehause zu Düsseldorf.



Hierzu zwei Hefte Anlagen, enthaltend:
den stenographischen Bericht über die Verhandlungen und den Verwaltungsbericht für 1918.

Druck von L. Bofß & Co. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Verhandlungen

des

59. Rheinischen Provinziallandtags

vom 5. Dezember bis 11. Dezember 1920

im Ständehause zu Düsseldorf.



Hierzu zwei Hefte Anlagen, enthaltend:

den stenographischen Bericht über die Verhandlungen und den Verwaltungsbericht für 1918.



Druck von L. Bof & Co. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

02
part/b
305

xb
4523

H. n. R. G. 593

2R

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

020/ 21. G. 415



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Verzeichnis der Mitglieder des 59. Rheinischen Provinziallandtags	1—8
Protokolle zu den Sitzungen:	
Erste Sitzung am 5. Dezember 1920	11—13
Zweite Sitzung am 6. Dezember 1920	14—15
Dritte Sitzung am 7. Dezember 1920	16—18
Vierte Sitzung am 9. Dezember 1920	19—26
Fünfte Sitzung am 10. Dezember 1920	26—33
Sechste (Schluß-) Sitzung am 11. Dezember 1920	33—37
Anlagen zu den Sitzungsprotokollen:	
Verzeichnis der Vorlagen	1*—12*
Nachtrag zum Verzeichnis der Vorlagen	13*—14*
Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921	3—40
nebst	
Nachweisung der eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten der Provinzialverwaltung in den Rechnungsjahren 1919 und 1920	41—59
Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921	1†—27a†
Änderungen zum Haushaltsplan und zu dem zugehörigen Vorbericht	1—2
Denkschrift, betreffend die Bereitstellung der durch den Haushaltsplan beantragten Mittel zu notwendigen Bauarbeiten in verschiedenen Provinzialanstalten und die Erhöhung des gemäß Beschluß des 49. Provinziallandtags zu erhebenden Steuer-Prozentsatzes zur Speisung des Baufonds von 1/2 % auf 1 % des Steuerfolls	61—63
Nachweisung über notwendige Bauarbeiten in den Provinzialanstalten	64—69
Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes	71—123
Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Neuwahlen zum Provinzialausschuß und zu den Provinzialkommissionen gemäß § 7 des Gesetzes über die Neuwahl des Provinziallandtags vom 16. Juli 1919	124—128
Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter	129—130
Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit der Landesräte Dr. Diefenhardt, Hubert Müller, Max Müller und Zillikens	131—133
Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Landesbauinspektors, Baurat Heinekamp zum Landesbaurat	134—135
Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines zweiten Landesmedizinalrats bei der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“	136
Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über die Einwirkungen des Friedensschlusses und der Besetzung eines Teiles der Rheinprovinz auf die Provinzialverwaltung	137—144

	Seite
Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Fortgang in der Errichtung einer weiteren Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt für schulentlassene männliche Zöglinge katholischen Bekenntnisses, verbunden mit einer Zwischenanstalt bei Guskirchen	145—146
Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufhebung der Abteilung für epileptische katholische Kinder in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei Süchteln	147—148
Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Durchführung des Gesetzes über die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 in der Rheinprovinz	149—158
Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Uebersicht über die für Kleinbahnen bewilligten Mittel und die Förderung von Bahnunternehmungen	159—166
Nachtrag, enthaltend die bis zum 15. November 1919 vorgekommenen Aenderungen zu der Zusammenstellung der in der Rheinprovinz landespolizeilich genehmigten Kleinbahnen des öffentlichen Verkehrs	167—169
Bericht des Provinzialausschusses über die Bewilligung von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau im Rechnungsjahr 1919	170—175
Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen in Dinslaken und Büchenbeuren, Kreis Zell	176
Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend seine Ermächtigung zur Durchführung von Abänderungen der Besoldungsordnung	177
Bericht und Antrag, betreffend die Aufnahme neuer Beamtenstellen in den Besoldungsplan	179—180
Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des § 4 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitscheue bei der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler vom <u>26. Februar 1913</u>	181—182
Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. die Wahl eines Landesrats <u>22. März 1913</u>	183
Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Uebernahme von zwei Landesräten aus den abgetretenen Gebieten in den Rheinischen Provinzialdienst	184—186
Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Entlohnung von Angestellten	187—188
Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung des § 7 der „Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 13. 6. 1901, bezw. 3. 9. 1903, bezw. 4. 5. 1904, bezw. 26. 4. 1905, bezw. 6. 7. 1909“.	189—190
Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Tariffähe der von den Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten	191—198
Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Gewährung von Zuwendungen aus den Ueberschüssen an die Beamten und Angestellten bei der Landesbank und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt	199—201
Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Organisation und Sitz des Landesarbeits- und Berufsamts der Rheinprovinz	202—206
Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Kapitalbeteiligung der rheinischen Sparkassen an der Landesbank	207—208

Alphabetisches Sachregister

zu den

Sitzungsprotokollen und Anlagen, sowie zu dem stenographischen Bericht über die Verhandlungen des 59. Rheinischen Provinziallandtages.

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungsprotokolle	der Anlagen	des stenographischen Berichts		der Sitzungsprotokolle	der Anlagen	des stenographischen Berichts
A.							
Aachen , Haushaltsplan der Taubstummenschule	25	—	115	Angeforderte , Bewilligung eines Vorschusses auf die nach der Revision der Besoldungsordnung zu erwartenden Mehrbezüge	26	13*	122
Abgeordnete , Verzeichnis derselben	—	1	—	— im Saargebiet, Zahlung von Zulagen und Beihilfen an diese	35	14*	167
— Feststellung der zum Provinziallandtag anwesenden	11	—	5	— der Landesbank und Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, Bewilligung von Zuwendungen (Gratifikationen) aus den Ueberschüssen dieser Anstalten	24	199	114
— durch Mandatsniederlegung ausgeschieden	12	—	6	Anleihe für Hochwasserschäden — Januar 1918 —, Verzinsung und Tilgung derselben	—	24	13
— Prüfung der Wahlen	12, 31	—	6, 159	Anleihen für Anstaltszwecke	—	35	14
— Festsetzung von Entschädigungen für dieselben	33	—	162	Ansiedelung (Uebersiedelung) von Landwirten	25	—	114
Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitscheue bei der Provinzialarbeitsanstalt zu Brauweiler, Erhöhung des Pflegesatzes	27	181	129	Arbeitsanstalt zu Brauweiler, Haushaltsplan für diese	27	15, 54	127
Abteilung für epileptische katholische Kinder in der Heil- und Pflegeanstalt Johannisstal, Aufhebung derselben	27	147	123	— Erhöhung des Pflegegeldes in der Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitscheue	27	181	129
Adenauer Dr. , Oberbürgermeister, Wahl zum Vorsitzenden des Provinziallandtages	11	—	5	Arbeitszeit des Pflegepersonals in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	—	—	110
— Wahl zum Vorsitzenden des Provinzialausschusses	36	—	170	Armenpflegekosten , Aenderung der Tarifsätze	27	191	123
Ahrweiler , Haushaltsplan der Wein- und Obstbauschule	24	34, 58	111	Armenpflegetarif , Aenderung desselben	27	191	123
Altersvorsitz , Uebernahme durch den Abgeordneten Geh. Sanitätsrat Dr. Oberk	11	—	4	Armenverbände , anderweite Festsetzung der von diesen für Geisteskranke zu zahlenden sogenannten Spezialkosten	24	—	111
Altmeier , Arbeitersekretär, Wahl zum Mitglied der Kommission für das Straßenbauwesen	36	—	171	— Aenderung der Tarifsätze der von diesen zu erstattenden Armenpflegekosten	27	191	123
Andernach , Haushaltsplan der Heil- und Pflegeanstalt	28	—	117	Ausbau der provinziellen Selbstverwaltung, Annahme einer Entschliefung durch den Provinziallandtag	36	—	171
Angestellte der Provinzialverwaltung, deren Entlohnung	34	187	165	— Wahl einer Kommission zur Beratung dieser Angelegenheit	14, 16, 18	—	9, 76, 84
				Ausgleichsfonds , dessen Stand	—	37	14

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
B.							
Bahnunternehmungen , deren Förde- rung	22	159	101	Befehung eines Teiles der Rheinproviz, deren Einwirkung auf die Provinzial- verwaltung	29	137	78, 141, 142
Bauarbeiten in den Provinzialanstalten, Denkschrift, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zur Vornahme von solchen — Nachweisung der notwendigen	—	61 64	—	Befoldungsordnung , Ermächtigung des Provinzialausschusses zur Durchführung von Abänderungen	21	177	96
Baufonds , dessen Stand	—	38	15	Befoldungsplan , Aufnahme neuer Be- amtenstellen in denselben	20	179	95
— Denkschrift, betreffend die Erhöhung des Steuer-Prozentsatzes zur Speisung desselben	—	61	15	Befoldungsreform , Mittel für deren Durchführung	—	27	13
Bauliche Unterhaltungsanlagen , Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung von solchen in den Provinzialanstalten	23	17, 56	105	Betriebsfonds , dessen Stand und Er- höhung	—	1, 25, 37	14
Bausch , Pfarrer, Wahl zum Mitglied der Kommission für die Provinzial-Taub- stummen-, Blinden-, Hebammen- und Fürsorgeerziehungsanstalten	36	—	171	Blinde , Haushaltsplan über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von solchen	28	18, 56	129
Bauverwaltung , Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch diese	23	—	106	— Haushaltsplan über den Unterstützungs- fonds für solche	35	50	168
Beamte der Provinzialverwaltung, Be- stimmungen über deren Ausbildung	21	177	96	Blindenanstalt in Neuwied, Einsetzung einer Musiklehrerstelle in den Haus- haltsplan der Anstalt	35	—	168
— Bewilligung eines Vorschusses auf die nach der Revision der Befoldungs- ordnung zu erwartenden Mehrbeträge . .	26	13*	122	Blindenanstalten , Haushaltspläne für diese	35	8, 50	168
— im Saargebiet, Zahlung von Zulagen und Beihilfen an diese	35	14*	167	Bollig , Landesökonomierat, Wahl zum Mit- glied des Provinzialausschusses	36	—	170
— der Landesbank und der Provinzial- Feuerverversicherungsanstalt, Bewilligung von Zuwendungen (Gratifikationen) aus den Ueberschüssen dieser Anstalten . . .	24	199	114	Bonn , Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	23	—	107
Beamtenstellen , Aufnahme von neuen in den Befoldungsplan	20	179	95	— Haushaltsplan des Provinzialmuseums 26	23, 58	119	
Becker , Elisabeth, Ehefrau, Wahl zum Mitglied der Kommission für die Pro- vinzial-Taubstummen-, Blinden-, Heb- ammen- und Fürsorgeerziehungsan- stalten	36	—	171	Brauer , Gewerkschaftssekretär, Wahl zum Mitglied der Kommission für die Heil- und Pflegeanstalten und die Arbeits- anstalt Brauweiler	36	—	171
Bedburg-Gau , Haushaltsplan der Heil- und Pflegeanstalt	23	—	107	Brauweiler , Haushaltsplan der Arbeits- anstalt	27	15, 54	127
Berufsamt siehe Landesarbeits- und Be- rufsamt				— Erhöhung des Pflegeatzes in der Ab- teilung für entmündigte Trinker und Arbeitscheue	27	181	129
Befähigungszulagen für Beamte und Angestellte, Bereitstellung von Mitteln	—	1, 26	13	Brücker , Dekonomierat, Wahl zum stell- vertretenden Mitglied des Provinzial- ausschusses	36	—	170
Beschlußfähigkeit des Provinzialland- tags, deren Feststellung	11	—	5	Brühl , Haushaltsplan der Taubstummen- anstalt	25	—	115
				Büchenbeuren , Errichtung einer land- wirtschaftlichen Winterschule daselbst . .	23	176	105
				Büroinspektoren , deren Einstufung in den Befoldungsplan und Beförderung	34	13*	166

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Bürsgen , Landesökonomierat, Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausausschusses	36	—	170	Eisenbahnfonds , Haushaltsplan über seine Verwendung	21	18, 22, 56	98
Burg Elz , deren Wiederherstellung . .	29	—	140	Eberfeld , Haushaltsplan der Taubstummenanstalt	25	—	115
Burg a. d. Wupper , Schloß, Bewilligung eines Zuschusses aus dem Dispositionsfonds für den Wiederaufbau .	29	14*	139	— Haushaltsplan der Hebammenlehranstalt	28	9, 50	134
C.				Elbes , Schriftleiter, Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausausschusses	36	—	170
Caspers , Landesökonomierat, Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausausschusses	36	—	170	Elz , Wiederherstellung der Burg . . .	29	—	140
D.				Entfestigung des Ehrenbreitstein . . .	29	—	140
Dahlgans Dr. , Apotheker, Wahl zum stellvertretenden Kommissar für die Rentenkasse in Münster i./W.	21	129	96	Entlastung von Rechnungen	31	8*	161
Diefenhardt Dr. , Wiederwahl zum Landesrat	19	131	94	Entlohnung der Angestellten der Provinzialverwaltung	34	187	165
Dinslaken , Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule daselbst	23	176	105	Epileptische , Haushaltsplan über die Unterbringung und den Unterhalt von solchen	28	18, 56	129
Dotationsrente , Erhöhung derselben für die Straßenverwaltung	22	—	98	Eröffnung des Provinziallandtages . .	11	—	1
Düren , Haushaltsplan der Blindenanstalt — Haushaltsplan der Heil- und Pflegeanstalt	35	8, 50	168	Erweiterte Armenpflege , Haushaltsplan derselben	27	14, 50	124
Düsseldorf , Sitz des Landesarbeits- und Berufsamtes	30	202	154	Essen , Haushaltsplan der Taubstummenanstalt	25	—	115
E.				Euskirchen , Bau der Fürsorgeerziehungsanstalt	22	145	102
Eberle , Beigeordneter, Wahl zum Mitglied des Provinzialausausschusses	36	—	170	— Haushaltsplan der Taubstummenanstalt	25	7	115
Ehrenbreitstein , dessen Entfestigung .	29	—	140	Eupen , Kostrennung des Kreises von der Rheinprovinz	29	137	141, 142
Ehrenbreitsteiner allgemeiner Armenfonds , Haushaltsplan desselben	28	14, 54	129	F.			
Eichhoff , Landgerichtsrat, Wahl zum Mitglied der Kommission für die Taubstummen-, Blinden-, Hebammen- und Fürsorgeerziehungsanstalten	36	—	171	Fachkommissionen des Provinziallandtages, deren Wahl	12, 14	—	9
Einwirkung des Friedensschlusses und der Besetzung eines Teiles der Rheinprovinz auf die Provinzialverwaltung .	29	137	78, 142	— deren Konstituierung	16	—	76
Eisenbahn Naeren-Kalterherberg, Zuteilung der Bahn an Belgien	30	—	151	Farwid , Oberbürgermeister, Wahl zum Mitglied des Provinzialausausschusses .	36	—	170
				Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Haushaltsplan über die Verwaltungskosten	26	46	119
				— Bewilligung von Zuwendungen (Gratifikationen) an die Beamten und Angestellten aus den Ueberschüssen der Anstalt	24	199	114
				Fichtenhain , Haushaltsplan der Fürsorgeerziehungsanstalt	22	11, 50	101
				Fischer Dr. jur. , Wahl zum Mitglied der Kommission für die Taubstummen-, Blinden-, Hebammen- und Fürsorgeerziehungsanstalten	36	—	171

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Fleischbeschauerstellen , Besetzung von solchen mit Kriegsbeschädigten	31	—	159	Gemeindewegebau , Haushaltsplan für dessen Unterstützung	21	18, 22, 56	98
Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten, dessen Haushaltsplan	23	17, 56	105	— Bewilligung von Beihilfen im Jahre 1919	22	170	101
— zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Bauten	—	1, 2, 24, 38, 61	—	Gerhard , Brauereibesitzer, Wahl zum Mitglied der Kommission für das Straßenbauwesen	36	—	171
Friedrichs , Gemeindeeinnahmer a. D. zu Daun, Antrag desselben auf anderweite Festsetzung seines Ruhegehalts	21	14*	97	Gerlach , Schriftleiter, Wahl zum Kommissar für die Rentenbank in Münster i. W. — Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausschusses	21	129	96
Friedenschluß , dessen Einwirkung auf die Provinzialverwaltung	29	137	78, 142	— Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausschusses	36	—	170
Frings , Gutsbesitzer, Wahl zum Mitglied der Kommission für die Taubstummen-, Blinden-, Gehammen- und Fürsorgeerziehungsanstalten	36	—	171	Geschäftsbericht für 1918	15	—	10
Funt , Parteisekretär, Wahl zum Mitglied der Kommission für die Heil- und Pflegeanstalten und die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler	36	—	171	Gessinger , Landwirt, Wahl zum Mitglied der Kommission für das Straßenbauwesen	36	—	171
Fürsorgeerziehungsanstalt zu Guskirchen, Fortschritte im Bau	22	145	102	Gewerbliche Zwecke , Haushaltsplan für dieselben	26	35	117
Fürsorgeerziehungsanstalten , Haushaltspläne für diese	22	12, 52	101	Grafenberg , Haushaltsplan der Heil- und Pflegeanstalt	23	—	107
Fürsorgeerziehung Minderjähriger , Haushaltsplan	22	11, 52	101				
— Einsetzung einer leitenden Stelle für eine Frau in den Haushaltsplan für 1921	22	—	101	H.			
— Aenderung der Vorschriften über die von den Ortsarmenverbänden für die Ausstattung der Zöglinge zu zahlenden Beträge	23	189	102	Haas , Beigeordneter, Wahl zum Mitglied des Provinzialausschusses	36	—	170
— Erlaß eines Jugendwohlfahrtsgesetzes im Interesse derselben	23	—	103	Haberland-Warmen , Wahl zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Provinziallandtags	11	—	5
				Hagen Dr. , Geheimere Kommerzienrat, Wahl zum Mitglied des Provinzialausschusses	36	—	170
G.				Hartmann , Fräulein, Sozialarbeiterin, Wahl zum Mitglied des Provinzialausschusses	36	—	170
Galkhausen , Haushaltsplan der Heil- und Pflegeanstalt	23	—	107	Hartmann Dr. , Oberbürgermeister, Wahl zum Mitglied der Kommission für die Heil- und Pflegeanstalten und die Provinzialarbeitsanstalt	36	—	171
Geisteskrante , anderweite Festsetzung der von den Armenverbänden für solche zu zahlenden sogenannten Spezialkosten	24	—	111	Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Verwaltungskosten derselben	—	26	13
— Erhöhung der für Freistellen vorgesehenen Beträge	24	—	111	Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung sowie die zu demselben gehörenden Haushaltspläne der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten . .	28	1, 2, 3, 1†	11, 136
Gemeindewege , Durchführung der Uebernahme von solchen auf einzelne Kreise, Erhöhung der Mittel hierfür	22	—	98	Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Provinzial-Zentral-Verwaltungsbehörde	28	1, 4, 42	136
— deren Instandsetzungskosten	30	—	157	— zur Zahlung von Ruhegehältern usw. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebene sowie der Dr. Klein-Stiftung	26	6, 42	118

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Haushaltsplan über die Besoldungen und persönlichen Ausgaben der Provinzialbeamten bei der Landes-Versicherungsanstalt Rheinproving	25	42	96	Haushaltsplan der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Neuwied „Auguste Viktoria-Haus“ Anlage A, Voranschlag für den Arbeitsbetrieb	35	8, 50	168
— über die Verwaltungskosten der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	26	44	118	— über den Unterstützungsfonds für Blinde	28	9, 50	134
— über die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinproving	26	46	119	— über das Hebammenwesen und die Provinzial-Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld			
— über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinproving	24	48	133	— über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger gemäß Gesetzes vom 2. Juli 1900	22	11, 12, 52	101
— über die Verwaltungskosten der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinproving	26	48	117	Anlage A, Voranschlag der Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain . . . Beilage a, Voranschlag über die Land-, Vieh- und Forstwirtschaft Beilage b, Voranschlag über den Arbeitsbetrieb			
— der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen	25	7, 50	115	Anlage B, Voranschlag über die Fürsorgeerziehungsanstalt Rheindahlen . Beilage a, Voranschlag über die Land-, Vieh- und Forstwirtschaft . . . Beilage b, Voranschlag über den Arbeitsbetrieb	23	13, 29, 54	107
— der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Brühl							
— der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Köln							
— der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Elberfeld							
— der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Essen							
— der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Guskirchen							
— der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Kempen							
— der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied mit der damit verbundenen Anstalt für schwachbegabte Taubstumme							
— der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Trier							
— über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung							
— über die Verwendung des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenanstalt zu Köln	35	8, 50	168	Anlage C, Voranschlag über die Fürsorgeerziehungsanstalt Solingen . . Beilage a, Voranschlag über die Land-, Vieh- und Forstwirtschaft Beilage b, Voranschlag über den Arbeitsbetrieb	35	8, 50	168
— über die Verwendung des Beitrages des Vereins zur Beförderung des Taubstummenunterrichts							
— über die Verwendung des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme . .							
— der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Düren „Elisabeth-Stiftung“ Anlage A, Voranschlag für den Arbeitsbetrieb				— der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach Anlage A, Voranschlag über die Land- und Viehwirtschaft Anlage B, Voranschlag für den Metzgereibetrieb			
				— der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bebburg-Hau Anlage A, Voranschlag über die Land- und Viehwirtschaft Anlage B Voranschlag über den Metzgereibetrieb			
				— der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn Anlage A, Voranschlag über die Land- und Viehwirtschaft Anlage B, Voranschlag über den Betrieb der Gasanstalt Anlage C, Voranschlag über die Anstalt für hirnerkrankte Kriegsbeschädigte			

	Seitenzahl				Seitenzahl				
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		
Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren									
Anlage A, Voranschlag für die Land- und Viehwirtschaft									
— der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Galkhausen									
Anlage A, Voranschlag über die Land-, Vieh-, Forst- und Jagdwirtschaft									
— der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Strafenberg	23	13, 29, 54	107						
Anlage A, Voranschlag über die Land- und Viehwirtschaft									
— der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal									
Anlage A, Voranschlag über die Land-, Vieh- und Forstwirtschaft				21, 22	1, 18, 22, 56	98			
— der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig									
Anlage A, Voranschlag über die Land- und Viehwirtschaft									
— für die Verwaltung des Landarmen- wesens	27	13, 54	123						
— der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armen- fonds (Staatsnebenfonds)	28	14, 54	129						
— für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	27	14, 50	124						
— der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brau- weiler	27	15, 54	127		24	82, 33, 34, 58	111		
Anlage A, Voranschlag über die Land- und Viehwirtschaft									
Anlage B, Voranschlag über den Arbeits- betrieb									
Anlage C, Voranschlag über die Mate- rialienverwaltung									
Anlage D, Voranschlag über den Mühlen- betrieb und die Bäckerei									
Anlage E, Voranschlag über den Be- trieb der Gasanstalt									
Anlage F, Voranschlag über das Be- wahrungshaus für Geistesranke									
— des Landarmenhauses zu Trier	—	31, 56	—						
— über die Kosten der Leitung und Beauf- sichtigung der häuslichen Unterhaltungs- arbeiten sowie über den Fonds zur Er- neuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten	23	17, 56	105						
Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeits- anstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten, Blinden, Erin- tern und Krüppeln aus der Rhein- provinz, welche selbst oder deren An- gehörige keinen Anspruch auf öffent- liche Armenpflege haben				28	18, 56	129			
— der Provinzialstraßen-Verwaltung									
Anlage A, Voranschlag über die Ver- wendung der Mittel für den Neubau von Provinzialstraßen									
Anlage B, Voranschlag über die Ver- wendung der Eisenbahnmittel									
Anlage C, Voranschlag über die Ver- wendung der Mittel zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreis-Begebaues									
Anlage D, Voranschlag über die Ver- wendung der Mittel für den Stein- bruchbetrieb									
— für die Verwaltung der landwirtschaft- lichen Angelegenheiten der Provinzial- verwaltung									
Anlage A, Voranschlag für die Provin- zial-Wein- und Obstbauschule in Trier									
Anlage B, Voranschlag für die Provinzial- Wein- und Obstbauschule in Kreuznach									
Unteranlage, Voranschlag für die an diese Schule angegliederte Winterschule									
Anlage C, Voranschlag für die Provin- zial-Wein- und Obstbauschule in Ahr- weiler									
— über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen				—	58	—			
— für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen (§ 4 Nummer 6 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875)	26	23, 58	119						
— der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier	26	23, 58	119						
— für gewerbliche Zwecke	26	35	117						
Haushaltspläne , einstweilige Weiter- führung der Verwaltung im Rechnungs- jahre 1921 nach den Plänen für 1920	29	2	136						
Gebammenlehrauskalten , Haushalts- pläne für diese	28	9, 50	134						
Gebammenwesen , Haushaltsplan	28	9, 50	134						

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Heil- und Pflegeanstalt zu Johannis- tal, Aufhebung der Abtheilung für epilep- tische katholische Kinder	27	147	123	Zustandsetzungskosten für Gemeinde- wege	30	—	157
— Unterbringung von Krüppelkindern in derselben	27	149	82, 125	Zuvalidengelder (Unterstützungen) für nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter, Haushaltsplan für diese	26	6, 42	118
Heil- und Pflegeanstalten , Haushalts- pläne für diese	23	13, 29, 54	107	Johannistal , Haushaltsplan der Heil- und Pflegeanstalt	23	—	107
— Zusammenlegung von solchen zur Ver- minderung der Ausgaben	23	—	107	Jugendwohlfahrtsgesetz , Erlaß eines solchen im Interesse der Fürsorge- erziehung Minderjähriger	23	—	103
— Arbeitszeit des Pflegepersonals	—	—	110	N.			
Heinekamp , Baurat, Wahl zum Landes- baurat	20	134	94	Naiser Dr. , Justizrat, Wahl zum 1. stell- vertretenden Vorsitzenden des Provinzial- landtages	11	—	5
Heising , Geheimer Regierungsrat, Land- rat, Wahl zum Mitglied des Provinzial- ausschusses	36	—	170	Nenmann , Deconomierat, Wahl zum stell- vertretenden Mitglied des Provinzial- ausschusses	36	—	170
Heuser , Rittergutsbesitzer, Wahl zum stell- vertretenden Mitglied des Provinzial- ausschusses	36	—	170	Nenpen , Haushaltsplan der Taubstummen- anstalt	25	—	115
Hirtfelder , Gewerkschaftssekretär, Wahl zum Mitglied des Provinzialausschusses	36	—	170	Neubahnen , Uebersicht der für diese bewilligten Mittel	22	159	101
Hochbauten , Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende	—	1, 2, 24, 38, 61	15	Dr. Klein-Stiftung , Haushaltsplan	26	6, 42	119
Hochwasserschäden — Januar 1918 — Verzinsung und Tilgung der Anleihe	—	24	13	Koch , Beigeordneter, Wahl zum beratenden und stellvertretenden Mitglied des Pro- vinzialausschusses	36	—	170
Hold , Bergwerksdirektor, Wahl zum Mit- glied der Kommission für die Heil- und Pflegeanstalten und die Provinzial- arbeitsanstalt	36	—	171	Köln , Haushaltsplan der Hebammenlehr- anstalten	28	9, 50	184
Huck , Geheimer Kommerzienrat, Wahl zum Kommissar für die Rentenbank in Münster i. W.	21	129	96	— Haushaltsplan der Taubstummenanstalt	25	7	115
— Wahl zum Mitglied und stellvertreten- den Vorsitzenden des Provinzialaus- schusses	36	—	170	— Haushaltsplan des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummen- anstalt	25	—	115
I.				Köttgen Dr. Oberbürgermeister, Wahl zum Mitglied des Provinzialausschusses	36	—	170
Jarres Dr. , Oberbürgermeister, Wahl zum Mitglied der Kommission für das Stra- ßenbauwesen	36	—	171	Kommissare für die Rentenbank in Münster, Wahl derselben	21	129	96
Jdiote , Haushaltsplan über die Unter- bringung und den Unterhalt von solchen	28	18, 56	129	Kommission für die Taubstummen-, Blinden-, Hebammen- und Fürsorge- erziehungsanstalten, Wahl derselben	36	—	170
Zustandsetzungsarbeiten bei den Pro- vinzialanstalten zur Bekämpfung der Beschäftigungslosigkeit	23	—	106	— für die Heil- und Pflegeanstalten und die Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler, Wahl derselben	36	—	170
				— für das Straßenbauwesen, Wahl der- selben	36	—	170
				Kommissionen des Provinziallandtages, deren Wahl	14, 18	—	9, 76
				— deren Konstituierung	16, 18	—	76
				— siehe auch Fachkommissionen und Pro- vinzialkommissionen	—	—	—

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Kraftwagenverkehr auf den Provinzialstraßen	25	—	115	Landesarbeits- und Berufsamt, Organisation und Sitz desselben	30	202	154
Krankenpflegedienst in den Heil- und Pflegeanstalten, Durchführung des Achtfundentages	—	—	110	— Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsausschusses	30	—	154
Kreisbanken, Kapitalbeteiligung derselben an der Landesbank	24	—	113	— Provinzialzuschuß	—	22, 23	13
Kreiswegebau, Haushaltsplan für dessen Unterstützung	21	18, 22, 56	98	Landesbank, Haushaltsplan über die Verwaltungskosten	24	48	133
— Bewilligung von Beihilfen im Jahre 1919	22	170	101	— Gewährung von Zuwendungen (Gratifikationen) an die Beamten und Angestellten aus den Ueberschüssen der Anstalt	24	199	114
Kreuznach, Haushaltsplan der Wein- und Obstbauschule	24	34, 58	111	— Kapitalbeteiligung der rheinischen Sparkassen, Kreis- und Stadtbanken an derselben	24	207	113
Kriegsbeschädigte, Fürsorge für solche, die an Gasvergiftung leiden	16, 28	—	77, 130	Landesbaurat, Wahl eines solchen	20	134	94
— Besetzung der Stellen der Fleischbeschauer mit solchen	31	—	159	Landesmedizinalrat, Wahl eines solchen	34	136	164
Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Verwaltungskosten der Hauptfürsorgestelle	—	26	13	Landesobersekretäre, geprüfte, deren Einstufung in den Besoldungsplan und Beförderung	34	13*	166
Krüppel, Haushaltsplan über die Unterbringung und den Unterhalt von solchen	28	18, 56	129	Landesräte, Wahl von solchen	19, 21, 34	131, 183, 184	94, 95, 164
Krüppelfürsorge, Durchführung des bezüglichen Gesetzes und Festsetzung der vorläufigen Bestimmungen über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung für die unterzubringenden Krüppel	27	25, 149	13, 82, 125	— Uebernahme von solchen aus den abgetretenen preussischen Gebieten	34	184	164
Krüppelkinder, deren Unterbringung in der Heil- und Pflegeanstalt Johannistal	27	149	82, 125	Landesratsstellen, Ausschreibung von solchen	34	—	164
Kunst und Wissenschaft, Haushaltsplan für die Angelegenheiten, die deren Förderung betreffen	26	23, 58	119	Landesversicherungsanstalt, Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die Beamten	25	42	96
				Landwirte, Ansiedelung (Uebersiedelung) von solchen	25	—	114
				Landwirtschaftliche Angelegenheiten, Haushaltsplan für deren Verwaltung	24	32, 58	111
				Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Haushaltsplan über die Verwaltungskosten	26	44	118
				Landwirtschaftliche Winterschulen, Erhöhung der Provinzialzuschüsse	24	—	111
				— Errichtung von solchen in Dinstaten und Büchenbeuren	23	176	105
				Leistungskraftwagenverkehr auf den Provinzialstraßen	25	—	115
				Lebensversicherungsanstalt, Haushaltsplan über die Verwaltungskosten	26	48	117
				Lenzing, Deconomierat, Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialauschusses	36	—	170

L.

Landarmenhaus zur Trier, Haushaltsplan

Landarmenwesen, Haushaltsplan für die Verwaltung desselben

Landé, Thella Frau, Wahl zum Mitglied der Kommission für die Taubstummen-, Blinden-, Hebammenlehr- und Fürsorgeerziehungsanstalten

Landesarbeits- und Berufsamt, Wahl einer Kommission zur Beratung der Angelegenheiten desselben

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Benze , Fabrikdirektor, Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausschusses	36	—	170				
Bönarz , Rechtsanwalt, Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausschusses	36	—	170				
Luther Dr. , Oberbürgermeister, Wahl zum Mitglied des Provinzialausschusses	36	—	170				
M.							
Malmedy , Kostrennung des Kreises von der Rheinprovinz	29	187	141 142				
Maschinelle Anlagen , Haushaltsplan über den Fonds zur Erneuerung von solchen in den Provinzialanstalten . .	23	17, 56	105				
Meliorationen und Aufbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden usw., Mittel hierfür	—	24	13				
Merzig , Haushaltsplan der Heil- und Pflegeanstalt	23	—	107				
Mitgliederverzeichnis des Provinziallandtages	—	1	—				
Monschau , Wahl einer Kommission zur Beratung der Angelegenheiten des Kreises	14, 16, 18	—	76				
— Kreis, Zuteilung der Eisenbahnstrecke Raeren-Kalterherberg an Belgien . .	30	—	151				
Müller , Hubert, Wiederwahl zum Landesrat	19	131	94				
— May, Wiederwahl zum Landesrat . .	19	131	94				
Müser , Landrat, Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausschusses	36	—	170				
Mütter- und Säuglingsheime in Köln und Ebersfeld, Unterstützung derselben	28	—	134				
Musiklehrerstelle , Schaffung einer solchen bei der Blindenanstalt zu Neuwied .	35	—	168				
N.							
Neuwied , Haushaltsplan der Blindenanstalt	35	8, 50	168				
— Schaffung einer Musiklehrerstelle bei der Blindenanstalt	35	—	168				
— Haushaltsplan der Taubstummenanstalt	25	7	115				
Niediek , Frau, Rentnerin, Wahl zum Mitglied der Kommission für die Taubstummen-, Blinden-, Hebammen- und Fürsorgeerziehungsanstalten	36	—	171				
D.							
Obenthal-Opladen , Verwaltungsgehilfe, Wahl zum Mitglied der Kommission für das Straßenbauwesen	36	—	171				
Olberg Dr. , Geheimer Sanitätsrat, übernimmt den Altersvorsitz im Provinziallandtag	11	—	4				
Orlopp , Gewerchenschaftsangehörter, Wahl zum Mitglied der Kommission für die Heil- und Pflegeanstalten und die Provinzialarbeitsanstalt	36	—	171				
Ortsklasseneinteilung bei den Provinzialanstalten	35	13*	167				
P.							
Pflegepersonal in den Heil- und Pflegeanstalten, Arbeitszeit desselben . . .	—	—	110				
Pflegefälle , Erhöhung derselben für die in den privaten Anstalten untergebrachten Geisteskranken und sonstigen Kranken .	27	—	124				
Polizeistrafgelderfonds , Haushaltspläne für sie	28	14, 54	129				
Postkraftwagenverkehr auf den Provinzialstraßen	25	—	115				
Provinzialangestellte siehe Angestellte							
Provinzialanstalten , Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten, sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen . .	23	17, 56	105				
— deren Requisition für Zwecke der Besetzung	29	137	78				
— Ortsklasseneinteilung	35	13*	167				
— Denkschrift, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu notwendigen Bauarbeiten und Erhöhung des Steuer-Prozentsatzes zur Speisung des Baufonds	—	61	—				
— Nachweisung über notwendige Bauarbeiten in denselben	—	64	—				
— Bornahme von Instandsetzungsarbeiten bei den Anstalten zur Betämpfung der Beschäftigungslosigkeit	23	—	106				
Provinzialausschuß , Haushaltsplan für diesen	28	4, 42	136				
— dessen Neuwahl	35	124	95, 170				
— Wahl des Vorsitzenden	35	124	170				
— Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden	35	124	170				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Provinzialausschuß , Ermächtigung des- selben, an Stelle des Provinziallandtages Entscheidungen, die durch den Friedens- vertrag und die Besetzung eines Teiles der Provinz sich als notwendig ergeben, zu treffen	29	137	81, 142	Provinzialverband , dessen Vermögens- und Schuldenstand	15	71	11
— Ermächtigung desselben zur Durch- führung von Abänderungen der Besol- dungsordnung nebst den dazugehörigen Bestimmungen über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die Ausbildung der Provinzialbeamten	21	177	96	Provinzielle Selbstverwaltung , deren Ausbau	36	—	171
Provinzialbauverwaltung , Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch diese	23	—	106	Prüfung der Wahlen zum Provinzial- landtag	12, 31	—	6, 159
Provinzialbeamte siehe Beamte				N.			
Provinzialkommissionen , Wahl von solchen	24, 33, 35	124	95, 162, 171	Nacren-Kalterherberg , Kreis Monschau, Zuteilung der Eisenbahnstrecke an Belgien	30	—	151
Provinziallandtag , Mitgliederverzeichnis	—	1	—	Rechnungsentlastungen	31	8*	161
— dessen Eröffnung	11	—	1	Rektoratsschulen , Unterstützung derselben durch den Staat	35	—	169
— dessen Beschlußfähigkeit	11	—	5	Renten für übernommene Provinzialstraßen- strecken, deren Erhöhung	22	—	98
— Wahl des Vorsitzenden	11	—	5	Rentenbank in Münster i. W., Wahl von Kommissaren für diese	21	129	96
— Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden	11	—	5	Rheindahlen , Haushaltsplan der Für- sorgeerziehungsanstalt	22	13, 52	101
— Wahl der Schriftführer	12	—	6	Rheinlandabkommen , Anforderungen auf Grund desselben auf dem Gebiete der Beamtenbestellung und der Straßen- verwaltung	29	137	78
— Bestimmungen über das Wahlsystem	20	126	95	Roeder , früherer Straßenmeister, Weiter- gewährung der bisherigen Unterstützung	35	—	167
— Gültigkeit der Neuwahlen	31	—	159	Roensberg Dr. , Wahl zum Landes- medizinrat	34	136	164
— Festsetzung von Entschädigungen für die Mitglieder	33	—	162	Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Provinzialbeamten, Ermächtigung des Provinzialausschusses zur Abände- rung der bezüglichen Bestimmungen	21	177	96
— Schluß	37	—	171	Ruhegehälter , Haushaltsplan zur Zah- lung von solchen an Provinzialbeamte	26	6, 42	118
— Haushaltsplan	28	4, 42	136	S.			
Provinzialmuseen , Haushaltsplan für diese	26	23, 58	119	Saarbourg Dr. , Wahl zum Landesrat	21	183	95
Provinzialsteuer , ihre Höhe	28	2, 38, 61	136	Saargebiet , dessen Abtrennung von der Rheinprovinz	29	137	141, 142
— zur Verminderung des Anleihebedarfs	28	61	136	— Zahlung von Zulagen und Beihilfen an die dort wohnenden Beamten und Angestellten der Provinzialverwaltung	35	14*	167
Provinzialstraßen , Voranschlag über die Verwendung des Fonds für deren Neubau	21	21, 56	98	Sanders , Schreinermeister, Wahl zum Mitglied des Provinzialausschusses	36	—	170
— Erhöhung der Unterhaltsrenten	22	—	98	Sandmann , Direktor, Wahl zum Mit- glied der Kommission für das Straßen- bauwesen	36	—	171
— Kraftwagenverkehr auf denselben	25	—	115	Schloß Burg a. d. W. , Bewilligung eines Zuschusses für den Wiederaufbau	29	14*	139
Provinzialstraßenverwaltung , Haus- haltsplan	21	1, 18, 56	98				
— Erstattung der bei dieser durch die Be- setzung der Rheinprovinz entstandenen und noch entstehenden Mehraufwen- dungen durch das Reich	22	—	98				
— Erhöhung der Dotationsrenten für diese	22	—	98				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Schluss des Provinziallandtages	37	—	171				
Schmidt , Wahl zum Landesrat	34	184	164				
Schmitz Prof., Oberlehrer, Wahl zum Mit- glied der Kommission für die Heil- und Pflegeanstalten und die Provinzial- arbeitsanstalt	36	—	171				
Schneider, Dr. med. , Wahl zum Mitglied der Kommission für die Heil- und Pflege- anstalten und die Provinzialarbeits- anstalt	36	—	171				
Schulden des Provinzialverbandes	15	71	11				
Selbstverwaltung , Wahl einer Kom- mission für deren Ausbau	14, 16, 18	—	9, 76, 84				
— provinzielle, deren Ausbau, Annahme einer Entschließung	36	—	171				
Solingen , Haushaltsplan der Fürsorge- erziehungsanstalt	22	13, 52	101				
Sparbanken , Kapitalbeteiligung derselben an der Landesbank	24	207	118				
Stadtbanken , Kapitalbeteiligung derselben an der Landesbank	24	—	118				
Steinbrüche , Voranschlag für deren Be- trieb	22	22, 56	98				
Stiftungen , milde, Haushaltsplan für deren Unterstützung	28	18, 56	129				
Straßenunterhaltungsrenten , deren Erhöhung	22	—	98				
Straßenverwaltung , siehe Provinzial- straßenverwaltung							
Strauch , Landesbausekretär a. D., noch- malige Prüfung seiner Beschwerden	35	—	168				
Strunk , Gewerkschaftssekretär, Wahl zum stellvertretenden Kommissar für die Rentenbank in Münster i. W.	21	129	96				
— Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausschusses	36	—	170				
Z.							
Taubstummenanstalten , Haushalts- pläne für diese	25	7, 50	115				
Trier , Haushaltsplan der Taubstummen- anstalt	25	—	115				
— Haushaltsplan der Wein- und Obst- bauschule	24	33, 58	111				
— Haushaltsplan des Provinzialmuseums	26	23, 58	118				
— Haushaltsplan des Landarmenhauses	—	31, 56	14				
Trinzer , Haushaltsplan über die Unter- bringung und den Unterhalt von solchen	28	18, 56	129				
U.							
Uebersiedelung von Landwirten in andere Gegenden	25	—	114				
Ullendaum , Geschäftsführer, Wahl zum Mitglied der Kommission für das Straßenbaumwesen	36	—	171				
Unterhaltungsrenten für Provinzial- straßen, deren Erhöhung	22	—	98				
Unterstützungsfonds für Blinde, Haus- haltsplan für diesen	35	50	168				
— der früheren Vereins-Taubstummen- anstalt zu Köln, Haushaltsplan für diesen	25	—	115				
— für entlassene Taubstumme, Haushalts- plan für diesen	25	—	115				
V.							
Vanvolken , Weingutsbesitzer, Wahl zum Mitglied des Provinzialausschusses	36	—	170				
Vermögensstand des Provinzialverbandes	15	71	11				
Verwaltungsausschuß des Landes- arbeits- und Berufsamtes, Bestellung von Mitgliedern	30	—	154				
Verwaltungsbericht für das Geschäfts- jahr 1918	15	—	10				
Viehentschädigung , Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Ge- währung von solchen	19	58	92				
Viehentschädigungssatzung , Abände- rung derselben	19, 34	—	92, 164				
Vorbericht zu dem Haupthaushaltsplan sowie zu den zu ihm gehörenden Haus- haltsplänen der einzelnen Verwaltungs- zweige und Anstalten	28	3	11, 136				
— Änderungen zu demselben	28	1, 2	11, 136				
— Anlage 1, Nachweisung der eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungs- zweige und Anstalten	—	41	—				
— Anlage 2, Denkschrift, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu notwen- digen Bauarbeiten und Erhöhung des Steuerprozentsatzes zur Speisung des Baufonds	—	61	—				
— Nachweisung über notwendige Bau- arbeiten in den Provinzialanstalten	—	64	—				
Vorlagenverzeichnis	—	1*	—				
— Nachtrag zu demselben	—	13*	—				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Vorsitzender des Provinzialauschusses, dessen Wahl	35	124	170	Wahl von Landesräten	19, 21, 34	181, 183, 184	94, 95, 164
— stellvertretender, des Provinzialaus- schusses, dessen Wahl	35	124	170	Wahlen zum Provinziallandtag, deren Gültigkeit	31	—	159
— des Provinziallandtages, dessen Wahl	11	—	5	Wahlprüfungscommission des Pro- vinziallandtags	13, 14	—	6, 9
— stellvertretender, des Provinzialland- tages, dessen Wahl	11	—	5	Wahlsystem bei den vorzunehmenden Wahlen, Bestimmungen hierüber . .	20	126	95
Vorschüsse der Landesbank zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Verwaltung, Verzinsung derselben	—	28	13	Weber-Kray , Proturist, Wahl zum stell- vertretenden Mitglied des Provinzial- auschusses	36	—	170
W.				Wein- und Obstbauschulen , Haushalts- pläne für diese	24	33, 58	111
Wahl von Kommissaren für die Renten- bank in Münster i. Westf.	21	129	96	Wilhelm-Augusta-Stiftung , Haus- haltsplan über die Verwendung derselben	25	—	115
— des Provinzialauschusses	35	124	170	Witwen- und Waisengelder sowie Unterstützungen für Hinterbliebene von Provinzialbeamten, Haushaltsplan für diese	26	6, 42	118
— des Vorsitzenden des Provinzialaus- schusses	35	124	170	— für Hinterbliebene von nichtruhegehalts- berechtigten Angestellten und Arbeitern, Haushaltsplan für diese	26	6, 42	118
— des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialauschusses	35	124	170	Wohltätigkeitsanstalten , Haushalts- plan für ihre Unterstützung	28	18, 56	129
— von 3 Provinzialkommissionen	35	124	171	Z.			
— des Vorsitzenden des Provinzialland- tages	11	—	5	Zentralverwaltungsbehörde , Haus- haltsplan für diese	28	1, 4, 42	136
— der stellvertretenden Vorsitzenden des Provinziallandtages	11	—	5	Zirkular , Wiederwahl zum Landesrat . .	19	181	94
— der Schriftführer des Provinzialland- tages	12	—	6				
— der Kommissionen des Provinzialland- tages	13, 14	—	9				
— eines Landesbaurats	20	134	94				
— eines II. Landesmedizinalrats bei der Landesversicherungsanstalt	34	136	164				



Verzeichnis

der

Mitglieder des 59. Rheinischen Provinziallandtages.

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Adenauer-Köln.

Stellvertretender Vorsitzender: Justizrat Kaiser-Köln.

Zweiter stellvertretender Vorsitzender: Haberland-Barmen.

Lfd. Nr.	Wahlbezirk	Vor- und Zuname	Wohnort	Stand	Fraktion
A. Regierungsbezirk Aachen.					
1	Aachen-Land	Hermann Pütz	Aachen	kommisfarischer Landrat	Zentrum
2	"	Heinrich Ruffen	Alsdorf	Bergmann	"
3	"	Wilhelm Greven	Stolberg (Rheinl.)	Weggermeister	"
4	"	Peter Paustenbach	Würfelen	Fabrikdirektor	"
5	Aachen-Stadt	Wilhelm Farwick	Aachen	Oberbürgermeister	"
6	"	Emald Weber	"	Gewerkschaftssekretär	"
7	"	Erich Cüpper	"	Tuchfabrikant	"
8	"	Ludwig Kuhnen	"	Beigeordneter	Soz. Partei
9	Düren	Josef Bongartz	Düren	Fabrikant	Zentrum
10	"	Karl Bessenich	Burg Gladbach, Kreis Düren	Rittergutsbesitzer	"
11	"	Johann Sauren	Düren	Gewerkschaftssekretär	"
12	Erkelenz	Wilhelm Krapoll	Immerath	Ehrenbürgermeister	"
13	Geilenkirchen	Jakob Dahmen	Baesweiler, Kreis Geilenkirchen	Bürgermeister	"
14	Heinsberg	Hermann Hamacher	Etraeten	Landwirt	"
15	"	Josef Zohren	Heinsberg	Kaufmann	"
16	Jülich	Anton Bürsgens	Güsten bei Well- dorf, Kreis Jülich	Landesökonomierat und Rittergutsbesitzer	"
17	"	Dr. Peter Fischer	Jülich	Rechtsanwalt	"
18	Monsthan	Nicolaus Jansen	Lammersdorf, Kreis Monsthan	Pfarrer	"
19	Schleiden	Franz Fettweiß	Glehn, Kreis Schleiden	Rentner	"
20	"	Josef Graf von Spee	Schleiden	Landrat	"

Zfde. Nr.	Wahlbezirk	Vor- und Zuname	Wohnort	Stand	Fraktion
B. Regierungsbezirk Coblenz.					
21	Adenau	Friedrich Gorius	Adenau	Landrat	Zentrum
22	Ahrweiler	Albert Heising	Ahrweiler	Landrat, Geheimer Regierungsrat	"
23	"	Dr. Josef Heß	"	Schulrat	"
24	Altenkirchen	Johann Effert	Bezdorf (Sieg)	Gewerkschaftsbeamter	"
25	"	Dr. Wilhelm Boden	Altenkirchen (Westerwald)	Landrat	Fraktionslos
26	Coblenz-Land	Friedrich Wilhelm Jacoby- Raffauf	Wolken bei Bassen- heim, Kreis Coblenz	Gutsbesitzer	Zentrum
27	"	Jakob Caspers	Bubenheim, Kreis Coblenz	Landesökonomierat	Arb.=Gem.
28	Coblenz-Stadt	Dr. Karl Russell	Coblenz	Oberbürgermeister	"
29	"	Georg Loenark	"	Rechtsanwalt	Zentrum
30	Cochem	Jakob Petry	Treis, Kreis Cochem	Weingutsbesitzer	"
31	"	Adolf Ley	Gewenich, Kreis Cochem	Pfarrer	"
32	Kreuznach	Erich Mäfer	Kreuznach	Landrat	Arb.=Gem.
33	"	Dr. Arnold Capallo	"	Buchdruckereibesitzer	Zentrum
34	"	Karl Andres	"	Gutsbesitzer	Arb.=Gem.
35	Mayen	Johann Peter Gilles	Bösch, Kreis Mayen	Landwirt	Zentrum
36	"	Hans Altmeier	Mayen	Arbeitssekretär	"
37	"	Johannes Schmitz	Andernach	Oberlehrer, Professor	"
38	Weisenheim	Ernst Schwebel	Weisenheim	Landrat	Arb.=Gem.
39	Neuwied	Franz Eichhoff	Neuwied	Landgerichtsrat	"
40	"	Dr. Gregor Schwamborn	Unkel, Kreis Neuwied	Professor, Pfarrer	Zentrum
41	"	Fritz Graf Westerholt	Ariendorf bei Hün- ningen, Kreis Neuwied	Gutsbesitzer	"
42	St. Goar	Michael Mübell	Oberspan, Kreis St. Goar	Landwirt	"
43	"	Johann Hommer	Oberwesel, Kreis St. Goar	Bürgermeister	"
44	Simmern	Dr. Wilhelm Josten	Simmern	Landrat	Arb.=Gem.
45	Wehlar	Adolf Bausch	Kölschhausen, Kreis Wehlar	Pfarrer	"
46	"	Adolf Köhler	Wehlar	Direktor	"
47	Zell	Dr. Wilhelm Schüler	Büchenbeuren, Kreis Zell a. d. Mosel	praktischer Arzt	"

Lfde. Nr.	Wahlbezirk	Vor- und Zuname	Wohnort	Stand	Fraktion
C. Regierungsbezirk Köln.					
48	Bergheim	Clemens Freiherr von Loë	Burg Bergerhausen bei Blasheim, Kreis Bergheim	Rittergutsbesitzer	Zentrum
49	"	Gottfried Hingen	Oberauesen	Zimmermann	"
50	Bonn-Land	Otto Frings	Herfel	Gutsbesitzer	"
51	"	Josef Drücke	Godesberg	Betriebsleiter	"
52	Bonn-Stadt	Dr. Peter Josef Olberg	Bonn	Geheimer Sanitätsrat	"
53	"	Peter Chryfant	"	Ehrenobermeister	"
54	"	Fritz Bottler	"	Oberbürgermeister	Arb.-Gem.
55	Köln-Land	Johann Floßdorf	Meschenich	Gewerkschaftssekretär	Zentrum
56	"	Urban Dlligs	Godorf	Gutsbesitzer	"
57	Köln-Stadt	Dr. Konrad Adenauer	Köln	Oberbürgermeister	"
58	"	Fritz Bollig	"	Landesökonomierat	"
59	"	Dr. Louis Hagen	"	Vorsitzender der Handels- kammer, Geheimer Kommerzienrat	"
60	"	Sibilla Hartmann	"	Sozialarbeiterin	"
61	"	Hugo Wönnig	"	Rechtsanwalt, Justizrat	"
62	"	Johann Rings	"	Buchdruckereifaktor	"
63	"	August Haas	"	Beigeordneter	Soz. Partei
64	"	Elisabeth Köhl	"	Stadtverordnete	"
65	"	Waldemar Funk	"	Partei sekretär	"
66	"	Wilhelm Hölken	"	Bezirkssekretär	"
67	"	Friedrich Hoff	"	Geschäftsführer	"
68	"	Bernhard Falk	"	Rechtsanwalt, Justizrat	Arb.-Gem.
69	"	Dr. Johannes Kaiser	"	Rechtsanwalt, Justizrat	"
70	Euskirchen	Benedikt Heuser	Haus Dürsenthal Euskirchen	Rittergutsbesitzer	Zentrum
71	"	Thomas Esser	"	Genossenschaftsleiter	"
72	Gummersbach	Dr. Gustav Haarmann	Gummersbach	Landrat	Arb.-Gem.
73	"	Richard Pfaff	"	Diätar	Soz. Partei
74	Mülheim-Rhein	Dr. med. Paul Schneider	Ensen a. Rh. bei Porz, Kreis Mülheim-Rhein	praktischer und Anstalts- arzt	Zentrum
75	"	Johann Odenthal	Bergisch Gladbach, Kreis Mülheim- Rhein	Rentner	"
76	Rheinbach	Engelbert Dahlem	Wormersdorf	Landwirt und Gemeinde- vorsteher	"

Pfde. Nr.	Wahlbezirk	Vor- und Zuname	Wohnort	Stand	Fraktion
77	Siegkreis	Richard Eich	Bödingen, Siegkreis	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Zentrum
78	"	Robert Becker	Siegburg	Bürgermeister	"
79	"	Alfred Hüser	Oberkassel, Siegkreis	Fabrikbesitzer	Arb.-Gem.
80	Waldbröl	Dr. Wittmann	Waldbröl	Amtsgerichtsrat	"
81	Wipperfürth	Wilhelm Müller	Scheurenhof, Post Linde, Bezirk Köln	Gutsbesitzer	Zentrum

D. Regierungsbezirk Düsseldorf.

82	Barmen-Stadt	Dr. jur. Paul Wesenfeld	Barmen	Rechtsanwalt, Justizrat	Arb.-Gem.
83	"	Fritz Gantert	"	Fabrikant	"
84	"	Karl Eberle	"	Beigeordneter	Soz. Partei
85	"	Karl Haberland	"	ParteiSekretär	"
86	Cleve	Wilhelm Brücker	Hönnepel	Deconomierat	Zentrum
87	"	August Fleischhauer	Cleve	Justizrat	"
88	Crefeld-Land	Josef Kothers	Strümp, Post Osterath	Gutsbesitzer	"
89	"	Dr. Konrad Saassen	Crefeld	Landrat	"
90	Crefeld-Stadt	Alfred von Itter	"	Religionslehrer	"
91	"	Dr. Johansen	"	Oberbürgermeister	Arb.-Gem.
92	"	Karl Kuhwald	"	Gewerkschaftssekretär	Soz. Partei
93	Dinslaken	Walter Moll	Dinslaken	Landrat	Arb.-Gem.
94	Düsseldorf-Land	Karl Hillen	Hilden, Landkreis Düsseldorf	Geschäftsführer	Zentrum
95	"	Peter Koderscheidt	Edkamp bei Ratingen, Land- kreis Düsseldorf	Deconomierat	Arb.-Gem.
96	"	Karl Böllig	Ratingen, Land- kreis Düsseldorf	Expedient	U. S. Partei
97	Düsseldorf-Stadt	Elisabeth Becker	Düsseldorf	Hausfrau	"
98	"	Alfred Schwan	"	Schreiner	"
99	"	Paul Gerlach	"	Schriftleiter	Soz. Partei
100	"	Clemens Adams	"	Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, Landesrat a. D.	Zentrum
101	"	Ferdinand Brauer	"	Gewerkschaftssekretär	"

Seite. Nr.	Wahlbezirk	Vor- und Zuname	Wohnort	Stand	Fraktion
102	Düsseldorf-Stadt	Anna Niediek	Düsseldorf	Kentnerin	Zentrum
103	"	Dr. Emil Röttgen	"	Oberbürgermeister	Arb.=Gem.
104	"	Conrad Ludwig Fusbahn	"	Kaufmann	"
105	Duisburg	Dr. Karl Farres	Duisburg	Oberbürgermeister	"
106	"	Franz Wieber	"	Verbandsvorsitzender	Zentrum
107	"	Johann Sanders	"	Schreinermeister und Taxator	"
108	"	Ernst Müller	"	Angestellter	Soz. Partei
109	"	Karl Drove	"	Justizobersekretär	"
110	Elberfeld	Wilhelm Allenbaum d. J.	Elberfeld	Geschäftsführer	"
111	"	Thekla Landé	"	—	"
112	"	Dr. Hermann Dichgans	"	Apotheker b. d. städtischen Krankenanstalten	Zentrum
113	"	DDr. Wilhelm de Weerth	"	Regierungsassessor a. D.	Arb.=Gem.
114	Essen-Land	Jakob Weber	Kray, Landkreis Essen	Prokurist	Zentrum
115	"	Christian Hülsmann	Steele, Landkreis Essen	Lagerhalter	"
116	"	Karl Hold	Karnap, Landkreis Essen	Bergwerksdirektor, Ehrenbürgermeister	Arb.=Gem.
117	"	Emil Kemper	Kettwig, Landkreis Essen	Lagerhalter	Soz. Partei
118	Essen-Stadt	Dr. Hans Luther	Essen	Oberbürgermeister	Arb.=Gem.
119	"	Robert van Gember	"	Kaufmann	Zentrum
120	"	Heinrich Strunk	"	Gewerkschaftssekretär	"
121	"	Franziska Gosewinkel	"	Lehrerin	"
122	"	Wilhelm Daams	"	Arbeitersekretär	"
123	"	Hans Steinbüchel	"	Redakteur	Soz. Partei
124	"	Karl Steinkopf	"	Metallarbeiter	"
125	"	Dr. Gustav Krupp von Bohlen und Halbach	"	außerordentlicher Ge- sandter und bevoll- mächtigter Minister	Arb.=Gem.
126	"	Josef Orlopp	"	Gewerkschaftsangestellter	U. S. Partei
127	Geldern	Gerhard Dammer	Hinsbeck, Kreis Geldern	Gutsbesitzer	Zentrum
128	"	Hubert Pannhuysen*	Straelen, Kreis Geldern	Bäckermeister	"
129	Gladbach-Land	Heinrich Konnerz	Biersen	Fabrikant	Zentrum
130	"	Wilhelm Otten	Rheindahlen	Lagerhalter	"
131	"	Dr. Josef Förg	M. Gladbach	Landrat	"

Rfde. Nr.	Wahlbezirk	Vor- und Zuname	Wohnort	Stand	Fraktion
132	M. Gladbach- Stadt	Viktor Brandts	M. Gladbach	Fabrikant	Zentrum
133	"	Wilhelm Elfes	"	Schriftleiter	"
134	Grevenbroich	Johann von Meer	Bronoverhof, Ge- meinde Diefoven, Kreis Greven- broich	Gutsbesitzer	"
135	"	Wilhelm Rath	Grevenbroich	Amtsgerichtsrat	"
136	Hamborn	Johann Zimmermann	Hamborn	Parteiſekretär	"
137	"	Georg Sandmann	"	Direktor	"
138	"	Heinrich Menke	"	Gymnaſialdirektor	"
139	Kempen	Constantin Bollemann	Dülken, Kreis Kempen	Bahnarbeiter	"
140	"	Heinrich Bommers	St. Tönis, Kreis Kempen	Landwirt	"
141	"	Dr. Joſef Kloos	Kempen	Bürgermeiſter	"
142	Lennepe	Arnold Huet	Hückeswagen-Aue	Geheimer Kommerzienrat, Tuchfabrikant	Arb.-Gem.
143	"	Dr. Friß Henzen	Lennepe	Landrat	"
144	"	Peter Behhold	Ronsdorf	Expedient	U. S. Partei
145	Wettmann	Albert Kemmann	Wettmann	Deſkonomierat	Arb.-Gem.
146	"	Wilhelm Barß	Belbert	Kaufmann	Zentrum
147	"	Reinhold Haberland	Bohwinkel	Lagerhalter	Soz. Partei
148	Moers	Heinrich Pattberg	Homburg, Kreis Moers	Generaldirektor	Arb.-Gem.
149	"	Jakob Schroer	Hochhalen bei Homburg, Kreis Moers	Gutsbesitzer	"
150	"	Eduard Schürhoff	Hochemmerich, Kreis Moers	Studienrat	Zentrum
151	"	Theodor Jordans	Marienbaum, Kreis Moers	Gutsbesitzer	"
152	Mülheim-Ruhr	Wilhelm Andres	Mülheim a. d. Ruhr	Expedient	Soz. Partei
153	"	Dr. Paul Lembke	"	Oberbürgermeiſter	Arb.-Gem.
154	"	Franz Lenze	Mülheim-Styrum	Fabrikdirektor	Zentrum
155	Neuß-Land	Ferdinand Freiherr von Lüninck	Neuß	Landrat	"
156	Neuß-Stadt	Franz Gielen	"	Oberbürgermeiſter	"
157	Oberhausen	Heinrich Oberdries	Oberhausen	Hüttenarbeiter	Soz. Partei
158	"	Johann Uhlenbruch	"	Beigeordneter	Zentrum

Lfde. Nr.	Wahlbezirk	Vor- und Zuname	Wohnort	Stand	Fraktion
159	Oberhausen	Otto Havenstein	Oberhausen	Oberbürgermeister	Arb.-Gem.
160	Rees	Felix Lenjing	Hüthum bei Emmerich	Gutsbesitzer, Oekonomierat	Zentrum
161	"	Dr. Theodor Schneemann	Wesel	Landrat	Arb.-Gem.
162	Kemfcheid	Dr. Walter Hartmann	Kemfcheid	Oberbürgermeister	U. S. Partei
163	"	Wilhelm Koch	"	Beigeordneter	Zentrum
164	Rheydt	Rudolf Herr	Rheydt	Verwaltungsdirektor der Ortskrankenkasse	Arb.-Gem.
165	"	Dr. jur. Oskar Graemer	"	Oberbürgermeister	U. S. Partei
166	Solingen-Land	Lorenz Franzen	Wald, Kreis Solingen	Steindrucker	"
167	"	Wilhelm Odenthal	Dpladen, Kreis Solingen	Verwaltungsgehilfe	Zentrum
168	"	Dr. Johannes Janzen	Leverkusen bei Wiesdorf, Kreis Solingen	Chemiker	Arb.-Gem.
169	"	Wilhelm Schmidt	Burscheid, Kreis Solingen	Bürgermeister	Zentrum
170	Solingen-Stadt	Rudolf Schwarz	Solingen	Rentner	"
171	"	Ernst Dahmann	"	Kaufmann	Zentrum
172	Sterkrade-Stadt	Johannes Keldenich	Sterkrade-Nord	Bezirksleiter	"
173	"	Dr. med. Joh. Stappert	Sterkrade	praktischer und leitender Krankenhausarzt	"

E. Regierungsbezirk Trier.

174	Berнкаstel	Karl Gerhard	Sensweiler, Kreis Bernkastel	Landwirt und Brauerei- besitzer	Arb.-Gem.
175	"	Zacharias Bergweiler	Wehlen, Kreis Bernkastel	Weingutsbesitzer	Zentrum
176	Witburg	Josef Simon	Witburg	Brauereibesitzer	"
177	"	Georg Etscheid	Wettlingen, Kreis Witburg	Landwirt	"
178	Daun	Otto Weismüller	Daun, Kreis Daun	Landrat	"
179	Merzig	Max Freiherr von Witting- hoff genannt Schell	Schloß Dagstuhl, Kreis Wadern	Gutsbesitzer	"
180	Prüm	Heinrich Neusch	Neuendorf, Kreis Prüm	Landwirt	"
181	Saarburg	Karl Knopp	Hentern, Kreis Saarburg	Pfarrer	"

Zfde. Nr.	Wahlbezirk	Vor- und Zuname	Wohnort	Stand	Fraktion
182	St. Wendel	Jakob Huch	Sien, Kreis St. Wendel	Landwirt	Arb.-Gem.
183	Trier-Land	Mloys Kuloff	Blunwig, Landkreis Trier	Pfarrer	Zentrum
184	"	Peter Banvolgem	Casel, Landkreis Trier	Weingutsbesitzer	"
185	"	Josef Meyer	Gonz, Landkreis Trier	Eisenbahnvorarbeiter	"
186	Trier-Stadt	Maria Schmidt	Trier	Oberlehrerin	"
187	"	Josef Seidel	"	Taubstummenlehrer	"
188	Wittlich	Jakob Gessinger	Laufeld, Kreis Wittlich	Landwirt	"
189	"	Franz Lütticken	Wittlich	Rentner	"



Protokolle

zu den Sitzungen des 59. Rheinischen Provinziallandtags.



Erste Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Sonntag, den 5. Dezember 1920.

Nach Teilnahme an dem in beiden Hauptkirchen abgehaltenen Festgottesdienste versammelten sich die Mitglieder des auf heute einberufenen 59. Rheinischen Provinziallandtags gegen 12 Uhr im Sitzungssaale des Ständehauses.

Von einer Abordnung geleitet, trat um 12 Uhr 10 Minuten der Staatskommissar, Ober-Präsident der Rheinprovinz v. Grootte, Excellenz, in den Saal und eröffnete den Provinziallandtag mit einer Ansprache. (Vergleiche den stenographischen Bericht.)

Als das an Jahren älteste Mitglied des Provinziallandtags wurde der Abgeordnete Geheime Sanitätsrat Dr. Oberz. aus der Reihe der Anwesenden ermittelt. Der Abgeordnete übernimmt als Alterspräsident den Vorsitz mit einer Ansprache (vergleiche den stenographischen Bericht) und beruft die beiden jüngsten Mitglieder des Provinziallandtags, die Abgeordneten Landrat Dr. Boden und Verwaltungsgehilfe Odenthal, als Schriftführer und Stimmzähler.

Bei der auf Anordnung des Alterspräsidenten stattfindenden Auszählung des Provinziallandtags ergibt der Namensaufruf die Anwesenheit von 181 Mitgliedern und damit die Beschlussfähigkeit der Versammlung.

Der Alterspräsident fordert nunmehr die Versammlung auf, in Gemäßheit des § 32 der Provinzialordnung zur Wahl eines Vorsitzenden zu schreiten.

Auf Vorschlag des Abgeordneten Mönning erfolgt die Wahl durch Zurf, wobei nach dem gemachten Vorschlage der Abgeordnete Oberbürgermeister Dr. Adenauer einstimmig gewählt wird.

Oberbürgermeister Dr. Adenauer nimmt mit dem Ausdruck aufrichtigen Dankes die Wahl an.

Hierauf wird zur Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden geschritten.

Der Abgeordnete Mönning macht den Vorschlag, entsprechend der Fraktionsbildung des Hauses zwei Stellvertreter zu wählen und macht weiter den Vorschlag, als 1. stellvertretenden Vorsitzenden den Abgeordneten Justizrat Dr. Kaiser, als 2. stellvertretenden Vorsitzenden den Abgeordneten Parteisekretär Haberland-Barmen durch Zurf zu wählen.

Die Versammlung stimmt diesem Vorschlag zu.

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Der Alterspräsident ersucht den Oberbürgermeister Dr. Adenauer, den Vorsitz zu übernehmen, was geschieht.

Der Vorsitzende nimmt zunächst Veranlassung, dem Alterspräsidenten den Dank des Provinziallandtags für die betätigte Mühewaltung auszusprechen.

Bei der sodann erfolgten Wahl der Schriftführer werden auf den Vorschlag des Abgeordneten Wönnig durch Zuruf gewählt:

1. Bürgermeister Becker,
2. Schriftleiter Eifes,
3. Oberbürgermeister Dr. Lembke,
4. Geschäftsführer Ullenbaum.

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Der Vorsitzende spricht den Schriftführern Dr. Boden und Odenthal den Dank des Provinziallandtags für die betätigte Mühewaltung aus.

Das Schriftführeramts für die heutige Sitzung wird von den Abgeordneten Becker und Ullenbaum weitergeführt.

Der Vorsitzende macht nunmehr dem Staatskommissar die Mitteilung, daß der Provinziallandtag durch die Wahl seines Vorstandes sich zusammengesetzt habe.

Der Vorsitzende macht folgende geschäftliche Mitteilungen:

Von den Mitgliedern des Provinziallandtags ist Stadtssekretär Zoppa-Nachen durch Mandatsniederlegung ausgeschieden.

An seine Stelle ist nach der Vorschlagsliste der Beigeordnete Kuhnen-Nachen getreten.

Ein Verzeichnis der Abgeordneten des 59. Provinziallandtags befindet sich auf Ihren Plätzen.

Nach den bis jetzt vorliegenden Mitteilungen sind die Abgeordneten Chryfant-Bonn und Lüttricken-Wittlich verhindert, an den Sitzungen des Provinziallandtags teilzunehmen.

Der Abgeordnete Andres-Kreuznach kann der Eröffnungssitzung nicht beiwohnen.

Seine Excellenz der Herr Ober-Präsident hat die Wahlverhandlungen über die in den einzelnen Kreisen der Provinz getätigten Neuwahlen zum Provinziallandtag übersandt.

Ich schlage vor, diese Wahlakten der Wahlprüfungskommission zu überweisen.

Der Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1920 nebst zugehörigem Vorbericht ist Ihnen mit einer Reihe von anderen Drucksachen zugegangen. Eine Zusendung des umfangreichen Gesamthaushaltsplans, des Verwaltungsberichts und der übrigen zur Beratung kommenden Vorlagen hat sich wegen der bei der Drucklegung hervorgetretenen Schwierigkeiten, insbesondere auch infolge des zurzeit noch bestehenden Druckerstreiks, nicht ermöglichen lassen.

Sie finden diese Vorlagen mit dem Vorlagenverzeichnis auf Ihren Plätzen.

Für die aus Anlaß der Tagung des Provinziallandtags ergangenen Einladungen der Stadt Düsseldorf, des Künstlervereins „Malkasten“ und des Rheinischen Frauenklubs sage ich namens des Hauses herzlichen Dank; nicht minder dem Rheinischen Verkehrsverein, welcher sich auf Anregung des Herrn Landeshauptmanns zur Beschaffung geeigneter Unterkunft für die Abgeordneten in dankenswerter Weise bereit erklärt hat.

Für die Besichtigung der Museen und der städtischen Einrichtungen hat die Stadt Düsseldorf entgegenkommenderweise ein Programm aufgestellt, aus dem alles Nähere zu ersehen ist. Das Programm ist auf Ihre Plätze verteilt.

Der Vorstand des Künstlervereins hat weiterhin mitgeteilt, daß der „Malkasten“ den Landtagsabgeordneten jederzeit zum Besuche offenstehe und daß er sich freue, die Herren am Dienstag abend begrüßen zu können.

Was die Bildung der Kommissionen anlangt, so wurden bisher nach § 3 der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag die Abgeordneten zunächst in 5 der Zahl nach möglichst gleiche

Abteilungen verlost. Die Abteilungen nahmen nach ihrer Zusammensetzung die Wahl der Kommissionen:

einer Wahlprüfungskommission
und
von 5 Fachkommissionen

vor.

Jede dieser Kommissionen besteht nach der Geschäftsordnung aus 15 Mitgliedern. Jede der 5 Abteilungen hatte daher für jede der 6 Kommissionen 3 Mitglieder zu wählen.

Ihr Einverständnis voraussetzend, möchte ich vorschlagen, von der Verlosung der Mitglieder des Provinziallandtags in 5 Abteilungen abzusehen und die Wahl der Kommissionen nach dem Verhältniswahlssystem vorzunehmen.

Da kein Widerspruch erfolgt, stelle ich Ihr Einvernehmen fest und möchte bitten, noch heute behufs Vorbereitung der Wahlvorschläge zu den Fraktionsitzungen zusammenzutreten, damit in der morgigen Vollsitzung die Kommissionswahlen getätigt werden können.

Die Räume, in denen die Kommissionen tagen, sind in den geschäftlichen Mitteilungen, die auf Ihre Plätze verteilt sind, bekannt gegeben, auch durch Schilder kenntlich gemacht.

Zu ihrer Zusammensetzung wählen die Kommissionen je einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

Was nun den Beginn der morgigen Sitzung anbelangt, so schlage ich dem Hause vor, diese Sitzung um 10 Uhr beginnen zu lassen und zunächst in die Wahlen der Kommissionen einzutreten. Nach Zusammensetzung der Kommissionen wäre die Sitzung dann fortzusetzen, und zwar mit folgender Tagesordnung:

Eingänge.

Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1918.

Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten
und

Haupt-Haushaltsplan für die Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.

Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

Entscheidung über die geschäftliche Behandlung der eingegangenen Vorlagen.

Ich frage, ob Sie mit diesen Vorschlägen einverstanden sind.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Ich frage, ob aus dem Hause sonst noch das Wort gewünscht wird.

Da das nicht der Fall ist, schließe ich die Sitzung.

Schluß der Sitzung 12⁵⁰ Uhr.

Der Vorsitzende:
Aldenauer.

Der Schriftführer:
Becker. Wilh. Ullenbaum jr.

Zweite Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Montag, den 6. Dezember 1920.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 27 Minuten.

Das Protokoll der gestrigen ersten Sitzung liegt auf dem Tische des Hauses zur Einsicht offen.

Schriftführer für heute sind die Abgeordneten Elses und Dr. Lembke.

Der Vorsitzende macht folgende geschäftliche Mitteilungen:

Seine Excellenz der Herr Ober-Präsident hat als Staatskommissar mitgeteilt, daß er den Herrn Oberpräsidialrat Dr. Brandt als seinen Kommissar zu den Sitzungen des Provinziallandtags und der von diesem zur Vorbereitung der Beschlüsse gewählten Kommissionen anmelde.

Es hat sich eine neue Fraktion im Hause gebildet, und zwar die der Unabhängigen sozialdemokratischen Partei.

Die nächste Plenarsitzung ist für Dienstag vormittag 11 Uhr in Aussicht genommen.

Der Mittwoch wird zweckmäßig für die Sitzungen der Kommissionen freigehalten.

Es empfiehlt sich, die Festsetzung der Tagesordnung für Dienstag dem Ältestenrat zu überlassen.

Bevor wir zu den Wahlen schreiten, habe ich noch zu Punkt A 2 des Ihnen vorliegenden Nachtrags zum Verzeichnis der Vorlagen folgendes mitzuteilen:

Zur Beratung der Frage über die Organisation und den Sitz des Rheinischen Landesarbeitsamtes wird eine Kommissionsitzung auf Mittwoch anzuberaumen sein. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe beabsichtigt bei der Bedeutung der Sache, seinen Referenten, den Geheimen Regierungsrat, Ministerialdirektor Dr. Uicht, in die Kommissionsberatungen zu entsenden; ein Vertreter des Reichsamts für Arbeitsvermittlung wird ebenfalls zu den Verhandlungen erscheinen. Dem Minister ist auf seine Anfrage bereits mitgeteilt, daß die Verhandlung über diesen Gegenstand in der zuständigen Kommission kommenden Mittwoch stattfinden werde.

Der Herr Minister legt besonderen Wert darauf, daß der Kommission namhafte Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus den Kreisen der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft sowie der Arbeitsämter angehören und ihr gegebenenfalls außer Mitgliedern des Provinziallandtags auch Sachverständige aus diesen Kreisen beigegeben werden.

Ich möchte vorschlagen, eine besondere Kommission zu wählen.

Dann möchte ich vorschlagen, noch zwei weitere Kommissionen zu wählen, und zwar eine für die Angelegenheiten des Kreises Monschau
und

eine für die Frage der Selbstverwaltung der Provinzen.

Da ein Widerspruch nicht erfolgt, werde ich die Wahl dieser Kommissionen auf die Tagesordnung für die morgige Sitzung setzen.

Wir kommen nun zur Wahl der Wahlprüfungs- und der Fachkommissionen. Ich bitte um Ihre Vorschläge.

Geschicht.

Nach den gemachten und angenommenen Vorschlägen setzen sich die Kommissionen wie folgt zusammen. (Vergleiche das beigefügte Verzeichnis.)

Ich bemerke hierzu, daß der Fraktion der Unabhängigen sozialdemokratischen Partei für jede Kommission ein Mitglied mit beratender Stimme zugestanden worden ist.

Der Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1918 wird durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklärt.

Der Vorbericht zum Haupt-Haushaltsplan, der Haupt-Haushaltsplan für die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 nebst den Haushaltsplänen für die einzelnen Verwaltungen und Anstalten werden den zuständigen Fachkommissionen überwiesen.

Der Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes, wird durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklärt.

Schluß der Sitzung nachmittags 6 Uhr 35 Minuten.

Der Vorsitzende:

Abenauer.

Die Schriftführer:

Dr. Lembke. W. Elfer.

Verzeichnis der Kommissionen beim 59. Rheinischen Provinziallandtag.

Wahlprüfungskommission:

Havenstein, Dr. Kloos, Floßdorf, Gantert, Fräulein Gosewinkel, Herz, Hölten, Jakoby-Raffauf, Dr. Jörg, Müser, Pfaff, Rath, Dr. Russell, Sauren, Fräulein Schmidt.

I. Fachkommission:

Dr. Hagen, Dr. Lembke, Gerlach, Loenarz, Brauer, Brandts, Dr. Diehgans, Falk, Farwid, Hoff, Dr. Jarres, Freiherr von Loë, Simon, Dr. Saassen, Dr. Wesenfeld, Böllig.

Fachkommission IIa:

Dr. Kaiser, Frau Niedied, Kemper, Daams, Dahmen, Eichhoff, Dr. Fischer, Dr. Hartmann, Dr. Henzen, Dr. Heß, Hommer, Dr. Jörg, Frau Landé, Fräulein Schmidt, Vanvolgem, Frau Becker.

Fachkommission IIb:

Gielen, Funk, Bottler, Dr. Schüler, Bausch, Cäpper, van Gember, Fräulein Hartmann, von Itter, Rings, Frau Röhl, Sanders, Dr. Schneider, Schwarz, Dr. Stappert, Orlopp.

Fachkommission III:

Ullensbaum, Dr. Haarmann, Gorius, Freiherr von Lüninck, Altmeier, Effert, Gerhard, Gold, Jordans, Meyer, Sandmann, Schmidt-Burscheid, Graf von Spee, Steinbüchel, Weber-Kray, Weghold.

Fachkommission IV:

Böllig, Kemmann, Müller-Duisburg, Petry, Bergweiler, Brücker, Bürsgens, Drove, Gessinger, Guck, Dr. Josten, Koderscheidt, Lensing, Otten, Weismüller, Ddenthal-Dpladen.

Dritte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Dienstag, den 7. Dezember 1920.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 27 Minuten.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt auf dem Tische des Hauses zur Einsicht offen. Schriftführer für heute sind die Abgeordneten Becker und Ullenbaum.

Der Vorsitzende macht folgende geschäftliche Mitteilungen:

Die Kommissionen haben sich durch Wahl ihrer Vorstände zusammengesetzt; ein Verzeichnis derselben befindet sich auf Ihren Plätzen.

Der Abgeordnete Schoan ist verhindert, an den ersten Sitzungen des Provinziallandtags teilzunehmen.

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, neben den bestehenden noch besondere Kommissionen zu wählen, und zwar je eine für

die Angelegenheiten von Monschau,

die Organisation des Landesarbeitsamtes und Berufsamtes und
den Ausbau der Selbstverwaltung.

Ich erbitte mir hierzu Ihre Wahlvorschläge.

Diese Kommissionen würden sich nach der heutigen Sitzung zusammensetzen.

Eingegangen ist ein Antrag der Fraktion der Unabhängigen sozialdemokratischen Partei auf Vornahme von Erhebungen über die Zahl der in der Rheinprovinz vorhandenen Kriegsbeschädigten, welche noch an den Folgen von Gasvergiftung (Gelbkreuz) leiden, gegebenenfalls auf Schaffung von Einrichtungen zur Heilbehandlung.

Der Antrag findet die nach der Geschäftsordnung erforderliche Unterstützung und geht daher an die zuständige Fachkommission.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden überweist der Provinziallandtag die nachbezeichneten Vorlagen den zuständigen Fachkommissionen:

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Neuwahlen zum Provinzialauschuß und zu den Provinzialkommissionen gemäß § 7 des Gesetzes über die Neuwahl der Provinziallandtage vom 16. Juli 1919.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit der Landesräte Dr. Diefenhardt, Hubert Müller, Max Müller und Zillikens.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines Landesbaurats.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines zweiten Landesmedizinalrats bei der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“.

- Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über die Einwirkungen des Friedensschlusses und der Besetzung eines Teiles der Rheinprovinz auf die Provinzialverwaltung.
- Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend seine Ermächtigung zur Durchführung von Abänderungen der Besoldungsordnung.
- Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aufnahme neuer Beamtenstellen in den Besoldungsplan.
- Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines Landesrats.
- Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Uebernahme von zwei Landesräten aus den abgetretenen Gebieten.
- Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Entlohnung der Angestellten in den Provinzialanstalten.
- Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).
- Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Fortgang in der Errichtung einer weiteren Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt für schulentlassene männliche Zöglinge katholischen Bekenntnisses, verbunden mit einer Zwischenanstalt, bei Guskirchen.
- Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung des § 7 der Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger.
- Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufhebung der Abteilung für epileptische katholische Kinder in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei Süchteln.
- Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Tariffäge der von den Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegetkosten.
- Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des § 4 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitschene bei der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler vom 26. Februar/22. März 1913.
- Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Durchführung des Gesetzes über die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 in der Rheinprovinz.
- Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Uebersicht über die bis zum 1. Dezember 1919 für Kleinbahnen bewilligten Mittel und die Förderung von Bahnunternehmungen.
- Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau für das Rechnungsjahr 1919.
- Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen in Dinslaken und Büchenbeuren.
- Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Gewährung von Zuwendungen aus den Ueberschüssen an die Beamten und Angestellten bei der Landesbank und der Feuerversicherungsanstalt.
- Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Organisation und Sitz des Landesarbeits- und Berufsamts der Rheinprovinz.
- Antrag der Fachgruppe der geprüften Landes-Obersekretäre und der Büroinspektoren auf
- a) Einstufung aller geprüften Landes-Obersekretäre als „Landes-Oberinspektoren“ in Gruppe IX mit der Aussicht auf Beförderung nach Gruppe X,
 - b) Einreihung der jetzigen Büroinspektoren und der zur Beförderung zu solchen in Aussicht genommenen geprüften Landes-Obersekretäre in Gruppe X mit der Amtsbezeichnung „Amtmann“ oder „Amts- bzw. Abteilungsvorsteher“,
 - c) restlose Uebertragung aller gehobenen Stellen auf die geprüften Landes-Obersekretäre, solange geeignete Beamte dieser Art vorhanden sind.

Antrag des Beamtenausschusses der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau dahingehend, alle Provinzialanstalten, soweit sie nicht im Gebiet einer Stadt liegen, hinsichtlich der Ortsklasseneinteilung der zunächst liegenden größeren Stadt bezw. der in Frage kommenden Kreisstadt gleichzurechnen.

Antrag des geschäftsführenden Vorstandes des Landesverbandes der Beamten und Angestellten der Rheinischen Provinzialverwaltung auf Bewilligung einmaliger Vorauszahlungen auf die nach Revision der Besoldungsordnung zu erwartenden Mehrbezüge, verbunden mit der Bitte, vor Beratung dieses Antrags den Vertretern der Beamten Gelegenheit zu bieten, die Wünsche der Beamtenschaft in den zuständigen Fachkommissionen vorzutragen zu dürfen.

Denkschrift der Beamten und Angestellten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Saarbrücken über ihre wirtschaftliche Not im Saargebiet.

Antrag des Herrn Provinziallandtagsabgeordneten Schwarz in Solingen auf Bereitstellung eines größeren Zuschusses aus Mitteln der Provinz zum Wiederaufbau des durch Brand zerstörten Schlosses Burg.

Antrag des Gemeindeeinnehmers a. D. Friedrichs in Daun vom 19. November 1920 auf Abänderung des Beschlusses des Provinziallandtags vom 20. März 1918 dahingehend, daß ihm nachträglich noch seine Gehilfenzeit, während deren er aus der Dienstunkostenentschädigung des Gemeindeeinnehmers bezahlt wurde, auf sein Ruhegehalt angerechnet werden kann.

Die Wahlen für die Sonderkommissionen wurden nach den von den Fraktionen gemachten, von dem Provinziallandtag angenommenen Vorschlägen getätigt. (Vergleiche das beigelegte Verzeichnis.)

Der Zeitpunkt für die nächste Plenarsitzung wird auf Donnerstag, den 9. Dezember, nachmittags 2 Uhr, festgesetzt.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.

Der Vorsitzende:
Abenauer.

Die Schriftführer:
Becker. Wilh. Ullenbaum jr.

Nachtrag zu dem Verzeichnis der Kommissionen beim 59. Rheinischen Provinziallandtag.

Kommission der Angelegenheiten von Monschau.

Vorsitzender: Schwebel. Stellvertretender Vorsitzender: Lensing. Schriftführer: Kühnen.
Mitglieder: Adams, Andres-Kreuznach, Fleischhauer, Haberland-Barmen, Janßen-Lammersdorf, Kockerseidt, Lenze, Pütz, Sauren, Weber-Machen, Weber-Kray, D. Dr. de Weerth.
Als beratendes Mitglied: Böllig.

Kommission für den Ausbau der Selbstverwaltung.

Vorsitzender: Mönnig. Stellvertretender Vorsitzender: Haas. Schriftführer: Dr. Russell. Stellvertretender Schriftführer: Freiherr von Lüninck. Mitglieder: Bessenich, Elfes, Falk, Farwick, Gerhard, Gerlach, Dr. Heß, Lönarz, Dr. Luther, Simon, Banvolgem.
Als beratendes Mitglied: Franzen.

Kommission für das Landesarbeits- und Berufsamt.

Vorsitzender: Gielen. Stellvertretender Vorsitzender: Eichhoff. Schriftführer: Haas. Mitglieder: Brauer, Cüpper, Frings, Fr. Hartmann, Köhler, Dr. Köttgen, Lenze, Pattberg, Sauren, Simon, Strunk, Steinkopf. Als beratendes Mitglied: Koch.

Vierte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Donnerstag, den 9. Dezember 1920.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 10 Minuten.

Das Protokoll der Sitzung vom 7. Dezember liegt auf dem Tische des Hauses zur Einsicht offen.

Schriftführer für heute sind die Abgeordneten Eltes und Dr. Lembke. — An Stelle des Abgeordneten Eltes tritt im Laufe der Sitzung der Abgeordnete Becker. —

Auf den Antrag der IV. Sachkommission zu dem Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 wird dieser Haushaltsplan unverändert angenommen.

Entsprechend dem Antrag der IV. Sachkommission auf Abänderung der Viehseuchenentschädigungs-Satzung für die Rheinprovinz vom $\frac{8. \text{ März}}{27. \text{ April}}$ 1912 beschließt der Provinziallandtag wie folgt:

I. Die Viehseuchen-Entschädigungs-Satzung für die Rheinprovinz vom $\frac{8. \text{ März}}{27. \text{ April}}$ 1912 wird in § 2 Ziffer 2 dahin abgeändert:

Die Entschädigung beträgt

2. bei den mit Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Lungenseuche oder Tuberkulose behafteten Tieren, sowie bei den mit Maul- und Klauenseuche behafteten Tieren im Falle des § 1 Nr. 5 vier Fünftel.

II. Angesichts der großen Bedeutung, welche die Ziegenzucht und Ziegenhaltung erlangt haben, in Berücksichtigung ferner der enormen Preissteigerung für Ziegen, wird der Provinzialausschuß gebeten, in nochmalige Erwägung zu nehmen, durch entsprechende Abänderung der Viehseuchen-Entschädigungs-Satzung für die Rheinprovinz auch die Ziegen hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche in die Viehentschädigung einzubeziehen, sowie die Entschädigung der Kälber hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche auf Kälber vom 15. Lebenstage ab auszudehnen und im gegebenen Falle dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage auf dahinzielende Abänderung der Viehseuchen-Entschädigungs-Satzung zu machen.

Auf den Antrag der I. Sachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit der Landesräte Dr. Diefenhardt, Hubert Müller, Max Müller und Billikens, wählt der Provinziallandtag die vorgenannten Landesräte auf die Dauer von zwölf Jahren, beginnend mit dem 1. April 1921, unter folgenden Bedingungen wieder:

1. Die Gewählten haben sich den jetzigen und etwa künftig zu erlassenden Bestimmungen der Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten zu unterwerfen;
2. sie sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamt zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.

Auf den Antrag der I. Sachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines Landesbaurats, wählt der Provinziallandtag den Landesbauinspektor Heinekamp zum Landesbau Rat unter folgenden Bedingungen:

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 1. April 1919 mit einem Befoldungsdienstalter vom 1. April 1905;
2. der Gewählte hat die Bestimmungen der zurzeit bestehenden und der etwa künftig noch zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz als für sich verbindlich anzuerkennen;
3. der Gewählte ist ferner gehalten, sich bei der Zentralstelle auf Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, beschäftigen zu lassen;
4. der Gewählte ist endlich verpflichtet, sich unter Veribehaltung des Gehalts jederzeit in ein Landesbauamt zurückversetzen zu lassen, falls dies seitens des Landeshauptmanns für zweckdienlich erachtet wird.

Nach dem Antrag der I. Sachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Neuwahlen zum Provinzialausschuß und zu den Provinzialkommissionen gemäß § 7 des Gesetzes über die Neuwahl der Provinziallandtage vom 16. Juli 1919, stellt der Provinziallandtag die im Druck vorliegenden Bestimmungen über die nach dem Verhältniswahl-system vorzunehmenden Wahlen fest. Der Zeitpunkt der Neuwahl für den Provinzialausschuß bleibt der Festsetzung durch eine Tagesordnung vorbehalten.

Auf den Antrag der I. Sachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aufnahme neuer Beamtenstellen in den Befoldungsplan, beschließt der Provinziallandtag die Aufnahme nachbezeichneter Beamtenstellen in den Befoldungsplan:

Gruppe II.

1. Anstaltspförtner,
2. Pfleger und Pflegerinnen.

Gruppe III.

1. Pfleger und Pflegerinnen nach 10jähriger Tätigkeit als Beamte,
2. Erzieher in den Fürsorgeerziehungsanstalten.

Gruppe IV.

1. Erzieher in den Fürsorgeerziehungsanstalten nach 10jähriger Tätigkeit als Beamte,
2. Magazinverwalter,
3. Personenkraftwagenführer bei den Dienststellen in Düsseldorf.

Gruppe V.

1. Anstaltsbuchführer und Bürogehilfen,
2. Personenkraftwagenführer in Düsseldorf nach 10jähriger Tätigkeit bei der Provinzialverwaltung.

Gruppe VI.

1. Kindergärtnerinnen in den Blindenanstalten,
2. Anstaltsbuchführer und Bürogehilfen nach 14jähriger Tätigkeit in Gruppe V.

Gruppe X.

Anstaltsapotheker.

Entsprechend dem Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines Landesrats, wählt der Provinziallandtag den Gerichtsassessor Dr. Saarbourg zum Landesrat unter folgenden Bedingungen:

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren vom 1. Januar 1920 ab unter Gewährung des Stellenanfangsgehalts;
2. der Gewählte hat die Bestimmungen der zurzeit geltenden und der etwa künftig zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz als für sich verbindlich anzuerkennen;
3. er ist gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamt zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter, wählt der Provinziallandtag zu Kommissaren die Abgeordneten Hued und Gerlach, zu Stellvertretern die Abgeordneten Strunk und Dr. Dichtigans. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe, daß die Amtsdauer so lange fort dauert, bis andere Wahlen stattgefunden haben.

Nach dem Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend seine Ermächtigung zur Durchführung von Abänderungen der Besoldungsordnung, ermächtigt der Provinziallandtag den Provinzialausschuß im Anschluß an die staatliche Revision der Besoldungsordnung über eine neue Besoldungsordnung für die Provinzialbeamten nebst den dazu gehörigen Bestimmungen über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die Ausbildung der Provinzialbeamten zu beschließen und dem demnächstigen Provinziallandtag bei seinem ersten Zusammentreten hierüber Bericht zu erstatten.

Der Provinziallandtag legt Wert darauf, daß der Provinzialausschuß mit tunlichster Beschleunigung bei der Ausführung dieses Auftrages die Wünsche der einzelnen Beamtengruppen wohlwollend prüft und etwa vorgekommene Härten ausgleicht.

Die Provinzialverwaltung wird ersucht, bei der Regelung der Besoldung in Fühlung mit den zu gemeinsamen Besoldungsvereinbarungen gebildeten Kommunalvereinigungen der Provinz zu bleiben und sich solchen Vereinbarungen tunlichst anzuschließen.

Auf den Antrag der IIa Fachkommission zu dem Antrag des Gemeindeeintnehmers a. D. Friedrichs in Dann vom 19. November 1920 auf Abänderung des Beschlusses des Provinziallandtags vom 20. März 1918 dahingehend, daß ihm nachträglich noch seine Gehilfenzeit, während deren er aus der Dienstunkostenentschädigung des Gemeindeeintnehmers bezahlt wurde, auf sein Ruhegehalt angerechnet werden kann, beschließt der Provinziallandtag die Ablehnung des Antrages.

Entsprechend Antrag der III. Fachkommission zu dem Haushaltsplan der Provinzialstraßenverwaltung nebst

- Anlage A, Voranschlag über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen,
- Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisenbahnfonds,
- Anlage C, Voranschlag über die Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauens,

Anlage D, Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben beim Betriebe der dem Provinzialverbande gehörigen Steinbrüche,

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921, beschließt der Provinziallandtag:

I. den vorliegenden Haushaltsplan für die Provinzialstraßen-Verwaltung mit den durch den Provinzialausschuß seit Drucklegung des Haushaltsplanes vorgenommenen Änderungen unverändert anzunehmen;

II. den Provinzialausschuß zu beauftragen, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß seitens des Reiches die infolge teilweiser Besetzung der Rheinprovinz durch Ententetruppen der Provinzialstraßen-Verwaltung entstandenen und noch entstehenden Mehraufwendungen in vollem Umfange erstattet werden;

III. den Provinzialausschuß zu beauftragen:

- a) an die Staatsregierung wegen Erhöhung der Dotationsrenten heranzutreten und
- b) erneut nachzuprüfen, ob die den unter „Bemerkungen“ zu Titel IV Nr. 3 des Haushaltsplanes der Provinzialstraßen-Verwaltung (§. 667 des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1920) aufgeführten Kreisen und Gemeinden vertragsmäßig zugesicherten Renten für die Uebernahme der in ihren Bezirken gelegenen Provinzialstraßenstrecken in eigene Verwaltung und Unterhaltung angesichts der veränderten allgemeinen Verhältnisse noch der Billigkeit entsprechen und — falls diese Nachprüfung verneinend ausfallen sollte — diese Renten, sei es allgemein oder in Einzelfällen, in den zukünftigen Haushaltsvoranschlägen den jeweiligen Teuerungsverhältnissen entsprechend zu erhöhen;

IV. den Provinzialausschuß zu beauftragen, aus Billigkeitsgründen in eine Nachprüfung der Angemessenheit des gemäß Beschluß des 48. Rheinischen Provinziallandtages vom 12. März 1908 jährlich in den Haushaltsplan einzustellenden Betrages von 100 000 Mark (Titel I Nr. 2 der Ausgaben in Anlage C zum Haushaltsplan der Provinzialstraßen-Verwaltung für das Rechnungsjahr 1920 — §. 688 —) zur Durchführung der Uebernahme von Gemeindegewegen auf die Kreise Ahrweiler, Coblenz-Land, Kreuznach, Meisenheim, Berncastel und Ottweiler einzutreten und diesen Jahresbetrag — falls die Nachprüfung dies als notwendig ergeben sollte — angemessen zu erhöhen.

Auf den Antrag der III. Sachkommission zu dem Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Uebersicht über die bis 1. Dezember 1919 für Kleinbahnen bewilligten Mittel und die Förderung von Bahnunternehmungen, derselben Sachkommission zu dem Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegbau für das Rechnungsjahr 1919, und der IIa Sachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Fortgang in der Errichtung einer weiteren Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt für schulentlassene männliche Böglinge katholischen Bekenntnisses, verbunden mit einer Zwischenanstalt, bei Guskirchen, erklärt der Provinziallandtag diese Berichte durch Kenntnisnahme erledigt.

Nach dem Antrag der IIa Sachkommission zu dem Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger gemäß Gesetzes vom 2. Juli 1900, sowie Voranschläge für die Fürsorgeerziehungsanstalten Fichtenhain, Rheindahlen und Solingen für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 beschließt der Provinziallandtag:

- a) den Haushaltsplan unverändert anzunehmen,
- b) daß in den nächstjährigen Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger neben den jetzt vorhandenen Landesratsstellen eine leitende Stelle für eine Frau vorzusehen ist.

Entsprechend dem Antrag der IIa Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung des § 7 der Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger, beschließt der Provinziallandtag, die Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 13. Juni 1901, bezw. 3. September 1903, bezw. 4. Mai 1904, bezw. 26. April 1905, bezw. 6. Juli 1909 in § 7 wie folgt abzuändern:

„Die Ortsarmenverbände sind verpflichtet, zur Beschaffung der ersten Ausstattung der Böglinge einen Bauschbetrag von 500 Mark zu leisten und für rechtzeitige Uebersendung des Betrages an die Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf zu sorgen“.

Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, die seitens der zuständigen Herren Minister an den Anträgen etwa noch geforderten Aenderungen vorzunehmen.

Auf den Antrag der IIa Fachkommission, bei der Staatsregierung im Interesse der Fürsorgeerziehung auf baldige Einbringung und Verabschiedung des Jugendwohlfahrtsgesetzes hinzuwirken, beschließt der Provinziallandtag wie folgt:

„Der Provinziallandtag spricht der Staatsregierung den dringenden Wunsch aus, die Staatsregierung möge die Einbringung und Verabschiedung des Jugendwohlfahrtsgesetzes und damit die Einrichtung von Jugendwohlfahrtsämtern und Landeswohlfahrtsämtern beschleunigen, so daß möglichst bald die Jugendwohlfahrtsämter ihre dringend erforderliche Mitarbeit aufnehmen können bei der Einleitung und Vorbereitung der Ueberweisung in Fürsorgeerziehung, der Begutachtung der Jugendlichen, der Ueberwachung ihrer Unterbringung und der Mitwirkung bei der vorzeitigen Aufhebung des Verfahrens“.

Entsprechend dem Antrag der IV. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen in Dinslaken und Büchenbeuren, beschließt der Provinziallandtag die Errichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen in Büchenbeuren, Kreis Zell, und in Dinslaken, Kreis Dinslaken. Die erforderlichen Provinzialzuschüsse sind in den Haushaltsplan einzustellen.

Nach dem Antrag der IIb Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten, sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 wird die unveränderte Annahme dieses Haushaltsplanes beschlossen und dem nachstehenden Antrage aus dem Hause zugestimmt:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, die Provinzial-Bauverwaltung anzuweisen, bei der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen die in dem Erlaß des Ministers des Innern vom 30. Juni 1920 ausgesprochenen Grundsätze zu beobachten und deren Durchführung bis in die untersten Dienststellen zu überwachen, ferner mit Rücksicht auf die große, täglich wachsende Beschäftigungslosigkeit, namentlich im Baugewerbe, für das nächste Haushaltsjahr möglichst weitgehende Instandsetzungsarbeiten vorzusehen“.

Auf den Antrag der IIb Fachkommission zu den Haushaltsplänen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg, Johannistal und Merzig für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 beschließt der Provinziallandtag:

1. Die vorbezeichneten Haushaltspläne unverändert anzunehmen.
2. Die Verwaltung wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob nicht zur Erzielung einer Verminderung der Ausgaben mit Rücksicht auf den erheblichen Rückgang der Zahl der Kranken die Schließung einer oder mehrerer Anstalten möglich ist.

3. Der § 16 und der § 25 des Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- und Landarmenverbandes anheimfallenden Geisteskranken in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzialanstalten werden wie folgt abgeändert:

Die von dem verpflichteten Armenverband dem Landarmenverband zu erstattenden fogen. Spezialkosten betragen pro Kopf und Tag vom 1. Januar 1921 an gleichmäßig 12 Mark, der Pflugesatz der dritten Klasse pro Person und Tag beträgt für Provinzialangehörige gleichmäßig 18 Mark, für Auswärtige 24 Mark, in der zweiten Klasse für Provinzialangehörige 25 Mark und für Auswärtige 35 Mark.

4. Der Provinzialauschuß wird ermächtigt, die für Freistellen vorgesehenen Beträge angemessen zu erhöhen.
5. Gemäß § 99 der Provinzialordnung wird eine Provinzialkommission, deren Mitgliederzahl der Aeltestenrat bestimmen soll, eingesetzt, der die Aufgabe zugeteilt wird, der Verwaltung in den Angelegenheiten der Provinzialanstalten beratend zur Seite zu stehen.

Die Kommissionsmitglieder werden vom Provinziallandtage gewählt.

Entsprechend dem Antrage der IV. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten nebst

Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier,

" B, " " " " " " " " Kreuznach,

" C, " " " " " " " " Ahrweiler,

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 wird dieser Haushaltsplan unverändert angenommen.

Dem Antrag der IV. Fachkommission, betreffend Erhöhung der Provinzialzuschüsse für die landwirtschaftlichen Winterschulen, entsprechend, wird der Provinzialauschuß gebeten in Erwägung zu ziehen, die Zuschüsse der Provinzialverwaltung für die landwirtschaftlichen Winterschulen zu verdoppeln.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1920 wird dieser Haushaltsplan unverändert angenommen.

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Kapitalbeteiligung der rheinischen Sparkassen an der Landesbank.

Der Provinzialauschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle dies Abkommen genehmigen und den Provinzialauschuß beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage wegen Ergänzung der Satzung der Landesbank im Sinne dieses Abkommens Vorlage zu machen“.

Die I. Fachkommission beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag unverändert annehmen mit der Maßgabe, daß auch die Kreis- und Stadtbanken sich beteiligen können“.

Der Provinziallandtag beschließt im Sinne dieses Antrages.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Gewährung von Zuwendungen aus den Ueberschüssen an die Beamten und Angestellten bei der Landesbank und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, erklärt der Provinziallandtag sich damit einverstanden, daß den Beamten der Landesbank und der Feuerversicherungsanstalt alljährlich Gratifikationen gegeben werden, welche von den Generaldirektoren vorgeschlagen und vom Provinzialauschuß genehmigt werden.

Dem Antrag der IV. Fachkommission, betreffend Uebersiedelung von Landwirten, denen durch die Bautätigkeit in den Städten die Existenzmöglichkeit entzogen wird, in andere Gegenden, zustimmend, beschließt der Provinziallandtag:

Der Provinzialausschuß wird ersucht, mit der Landwirtschaftskammer und der Siedlungsgesellschaft Rheinisches Heim in Verbindung zu treten, um die Uebersiedelung von Landwirten, denen durch die Bautätigkeit in den Städten die Existenzmöglichkeit entzogen wird, in andere Gegenden zu ermöglichen.

In Uebereinstimmung mit dem Antrag der III. Fachkommission, betreffend

- I. Gummibereifung der Anhängewagen von Lastkraftfahrzeugen auf Provinzialstraßen und Beschränkung der Zahl der Anhängewagen von Lastkraftfahrzeugen auf Provinzialstraßen,
- II. Heranziehung der Reichspostverwaltung zu den Kosten des Umbaues und der Unterhaltung von Provinzialstraßen mit Rücksicht auf den Post-Automobilverkehr,

beschließt der Provinziallandtag wie folgt:

Zu I: Der Provinziallandtag hält es für dringend erforderlich, daß

1. die Vorschriften der Gummibereifung für Anhängewagen wieder eingeführt werden, wie sie in der Bekanntmachung vom 21. Juni 1913, Artikel 1 Nr. 6 zu der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 § 25 vorgesehen sind;
2. die Anzahl der Anhängewagen möglichst herabgesetzt wird (vergl. § 25 Absatz 4 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910).

Der Provinziallandtag beauftragt den Provinzialausschuß, umgehend die erforderlichen Schritte bei der Reichsregierung zu tun.

Zu II: Der Provinziallandtag hat mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, daß die Reichspostverwaltung durch die Errichtung von Postautolinien in den von Eisenbahnlinien nicht durchzogenen Gegenden den Verkehr zu heben bemüht ist. Er begrüßt diese Bestrebungen der Reichspostverwaltung sehr und hofft, daß den Wünschen auf Errichtung solcher Postautolinien tunlichst weit entsprochen wird.

Da die für diese Autolinien bestimmten Straßen bis jetzt aber lediglich dem leichten landwirtschaftlichen Fuhrverkehr gedient haben, mithin auch diesem Verkehr entsprechend gebaut und unterhalten sind und es somit erforderlich wird, daß diese Straßen zur Aufnahme des schweren Postautoverkehrs mit ganz erheblichen Kosten verbreitert und teilweise umgebaut werden, so hält der Provinziallandtag es für gerechtfertigt, daß die Reichspostverwaltung sich an diesen wesentlichen Kosten des Straßenumbaues und ihrer späteren Unterhaltung entsprechend beteiligt.

Der Provinziallandtag beauftragt demgemäß den Provinzialausschuß, bei der Reichspostverwaltung das Erforderliche wegen Uebernahme dieser Wegebaukosten auf das Reich alsbald zu veranlassen.

Auf den Antrag

der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz beschäftigten Provinzialbeamten

- für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1920;

der IIa Fachkommission zu den Haushaltsplänen der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Köln, Elberfeld, Essen, Guskirchen, Kempen, Neuwied und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummnanstalt zu Köln und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921;

- der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921;
- der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1920;
- der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1920;
- der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan
- a) zur Zahlung von Ruhegehältern zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene,
 - b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter beziehungsweise deren Hinterbliebene,
 - c) über die Dr. Klein-Stiftung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921;
- der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921;
- der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921;
- der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1920,
- werden diese Haushaltspläne unverändert angenommen.

Der Zeitpunkt für die nächste Plenarsitzung wird auf Freitag, den 10. Dezember, nachmittags 2 Uhr, festgesetzt.

Schluß der Sitzung 4 Uhr.

Der Vorsitzende:
Adenauer.

Die Schriftführer:
Becker. Dr. Sembke.

Fünfte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Freitag, den 10. Dezember 1920.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 30 Minuten.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt auf dem Tische des Hauses zur Einsicht offen. Schriftführer für heute sind die Abgeordneten Becker und Ullenbaum.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zu dem Antrag des geschäftsführenden Vorstandes des Landesverbandes der Beamten und Angestellten der Rheinischen Provinzialverwaltung auf Bewilligung einmaliger Vorauszahlungen auf die nach Revision der Befolgsordnung zu erwartenden Mehrbezüge ermächtigt der Provinziallandtag den Provinzialausschuß, den Provinzial-Beamten und

=Angestellten mit möglichster Beschleunigung den gleichen Vorschuß zu zahlen, wie es die Stadt Düsseldorf getan hat.

Auf den Antrag der IIb Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 wird dieser Haushaltsplan unverändert angenommen.

Dem Antrag der IIb Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Tariffätze der von den Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten, entsprechend, beschließt der Provinziallandtag, dem im Druck vorliegenden Entwurf einer Aenderung des Armenpflegeetarifs mit der Maßgabe zuzustimmen, daß unter Nr. 2 anstatt 200 %: 500 % gesagt wird.

Auf den Antrag der IIb Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufhebung der Abteilung für epileptische katholische Kinder in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei Süchteln, beschließt der Provinziallandtag die Aufhebung der Abteilung für epileptische Kinder in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal.

Nach dem Antrag der IIb Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 beschließt der Provinziallandtag, den Haushaltsplan anzunehmen mit der Maßgabe, daß die Verwaltung beauftragt wird, die Pflegesätze für die in den privaten Anstalten untergebrachten Geisteskranken und sonstigen Kranken der heutigen Teuerung entsprechend nach den Verhältnissen der einzelnen Anstalten zu erhöhen.

Dem Antrag der IIb Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses betreffend die Durchführung des Gesetzes über die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 in der Rheinprovinz, beschließt der Provinziallandtag wie folgt:

1. Die „Vorläufigen Bestimmungen“ über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung der nach dem Gesetze, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920, von dem Landarmenverbande der Rheinprovinz unterzubringenden Krüppel werden in der dieser Vorlage als Anlage A beigefügten Fassung festgesetzt.
2. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, etwaige von den zuständigen Ministern bei der Entscheidung über die Genehmigung der „Bestimmungen“ verlangte nicht wesentliche Aenderungen vorzunehmen.
3. Für die bis zum Tage des Inkrafttretens der „Vorläufigen Bestimmungen“ am 1. Januar 1921 vom Landarmenverband untergebrachten Krüppel ist in bezug auf die Kostentragung das „Reglement über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden“ entsprechend anzuwenden.
4. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, Krüppelkinder in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal unterzubringen unter Berechnung eines Pflegesatzes von 20 Mark pro Kopf und Tag.

Nach dem Antrag der IIb Fachkommission zu dem Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 wird dieser Haushaltsplan unverändert angenommen.

Entsprechend dem Antrag der IIb Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des § 4 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitsscheue bei der Provinzialarbeitsanstalt in Brauweiler vom 26. Februar bezw. 22. März 1913, beschließt der Provinziallandtag wie folgt:

§ 4 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitscheue wird vom 1. Januar 1921 in der Weise geändert, daß an Stelle eines Pflegegeldes von 80 Pfg. bzw. 1 Mark täglich allgemein ein solcher von 6 Mark pro Tag ohne Rücksicht darauf, ob ärztliche Behandlung stattfindet oder nicht, festgesetzt wird.

Auf den Antrag der IIb Fachkommission zu den Haushaltsplänen der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 und zu dem Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln aus der Rheinprovinz, welche bzw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 werden diese Haushaltspläne unverändert angenommen.

Antrag der IIb Fachkommission zu dem Antrag der U. S. Fraktion, betreffend Fürsorge für Kriegsbeschädigte infolge Gasvergiftung. Die Fachkommission beantragt, den Antrag abzulehnen, da er nicht zu der Zuständigkeit der Provinzialverwaltung gehöre.

Hierzu wird aus dem Hause der Antrag gestellt, die Verwaltung möge als Geschäftsstelle der Kriegsbeschädigtenfürsorge in geeigneter Weise Ermittlungen darüber anstellen, ob Kriegsbeschädigte in der Rheinprovinz noch vorhanden sind, welche an den Folgen einer Gasvergiftung (Gelbkreuz) leiden. Gegebenenfalls möge die Verwaltung wegen Einleitung eines Heilverfahrens mit den zuständigen Stellen in Verbindung treten.

Nachdem die U. S. Fraktion ihren Antrag zurückgezogen, beschließt der Provinziallandtag in diesem Sinne.

Entsprechend dem Antrag der IIa Fachkommission zu dem Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 wird dieser Haushaltsplan unverändert angenommen.

Auf den weiteren Antrag der IIa Fachkommission beschließt der Provinziallandtag, den Provinzialausschuß zu ersuchen, im nächsten Haushaltspläne Mittel vorzusehen, um den Bestand der Mütter- und Säuglingsheime in den Orten zu ermöglichen, an denen durch die Provinzial-Hebammen-Lehranstalten eine besonders starke Ansammlung von ledigen Müttern mit ihren Kindern aus der ganzen Provinz stattfindet.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Zentralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 wird dieser Haushaltsplan unverändert angenommen.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zu dem Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 und Haupt-Haushaltsplan für die Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 beschließt der Provinziallandtag die Annahme des nachstehenden Antrages:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. den Haupt-Haushaltsplan nebst den zu ihm gehörigen Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1920 feststellen;
2. den Steuerbedarf zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Haupt-Haushaltsplans — einschließlich der zu erhebenden Provinzial-

steuer zur Verminderung des Anleihebedarfs für Hochbauten — auf 80 000 000 Mark festsetzen und den Provinzialauschuß ermächtigen, diesen Betrag nach Maßgabe der steuergesetzlichen Bestimmungen zu decken;

3. beschließen, daß nach dem festgesetzten Haupt-Haushaltsplan und nach den zu ihm gehörigen Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1921 bzw. nach dem 1. April 1921 die Verwaltung so lange weiter geführt werde, bis der Provinziallandtag neue Haushaltspläne genehmigt haben wird.“

Auf den Antrag der I. Fachkommission zu dem Antrag des Herrn Provinziallandtagsabgeordneten Schwarz in Solingen auf Bereitstellung eines größeren Zuschusses aus Mitteln der Provinz zum Wiederaufbau des durch Brand zerstörten Schlosses Burg stellt der Provinziallandtag den Betrag von 50 000 Mark aus seinem Dispositionsfonds zur Verfügung.

Auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Russell nimmt der Provinziallandtag zwei Entschlüsse an, welche sich auf die Wiederherstellung der Burg Elz und

die Entfestigungsarbeiten des Ehrenbreitstein beziehen. (Vergleiche den stenographischen Bericht.)

Auf den Antrag der I. Fachkommission 1. zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses über die Einwirkungen des Friedensschlusses und der Besetzung eines Teiles der Rheinprovinz auf die Provinzialverwaltung, und in Verbindung hiermit 2. Entschluß wegen Eupen, Malmedy und Saargebiet beschließt der Provinziallandtag wie folgt:

Der Provinzialauschuß wird ermächtigt, an Stelle des Provinziallandtages alle Entscheidungen zu treffen, die durch den Friedensvertrag und die Besetzung eines Teiles der Rheinprovinz sich als notwendig ergeben, soweit die zu treffende Entscheidung nicht bis zum Zusammentreten des nächsten Provinziallandtages aufgeschoben werden kann. Dem nächsten Provinziallandtag ist über die hiernach getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Zu 2 stimmt der Provinziallandtag der nachstehenden Entschlußung zu:

Der Provinziallandtag der Rheinprovinz bedauert aufs tiefste die schwierige Lage, in die das Saarland durch die auf 15 Jahre bemessene getrennte Verwaltung gekommen ist, so daß seine Vertreter nicht mit uns tagen können. Wir bewahren den Bewohnern des Saarlandes unzerstörbare Liebe und Treue, wie wir auch wissen, daß sie sich in gleicher Gesinnung mit dem schwerringenden deutschen Vaterlande in aller Zukunft eins fühlen.

Der Provinziallandtag der Rheinprovinz nimmt mit tiefstem Schmerze Kenntnis von der Losreißung der beiden Kreise Eupen und Malmedy vom Deutschen Reich und von der Rheinprovinz. In völliger Uebereinstimmung mit der Reichsregierung erklärt er diese Losreißung als durch keine vertragsmäßige Bestimmung gerechtfertigt, als eine Vergewaltigung des Selbstbestimmungsrechts der Bevölkerung beider Kreise und als einen schweren Verstoß gegen die Grundsätze des Völkerrechts. Keine Macht auf Erden wird imstande sein, das geistige und völkische Band des Deutschen Reiches und der Rheinprovinz mit beiden Kreisen zu zerstören, wie es auch keiner Macht gelingen wird, die Herzen der übrigen Rheinländer loszulösen von der großen Volksgemeinschaft des Deutschen Reiches.

Auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Russell nimmt der Provinziallandtag eine Entschlußung in Angelegenheiten der Besetzung an. (Vergleiche den stenographischen Bericht.)

Auf den Antrag der Monschau-Kommission, wegen Zuteilung der Bahn Kaeren-Kalterherberg an Belgien bei der Staatsregierung Protest zu erheben, nimmt der Provinziallandtag folgende Entschliebung an:

Die Kommission zur Festsetzung der deutsch-belgischen Grenze hat im März dieses Jahres beschlossen, die einzige Bahn des Kreises Monschau Kaeren-Kalterherberg, zugleich dessen einzige Verbindungsbahn mit dem Mutterlande, Belgien zuzuteilen. Der Botschafterat hat den Beschluß bestätigt.

Diese Entscheidung widerspricht nicht nur dem klaren Wortlaut des Friedensvertrages, nach dem der Kreis Monschau restlos bei Deutschland zu verbleiben hat, sondern auch dem entschieden ausgesprochenen Willen der beteiligten Bevölkerung. Sie ist nicht nur ein schwerer Eingriff in die Rechte und Gefühle der Zusammengehörigkeit des unmittelbar betroffenen Gebiets mit Deutschland, sondern bedeutet auch den wirtschaftlichen Ruin des Kreises Monschau und seiner Gemeinden. Sie verletzt darüber hinaus lebenswichtige Interessen des Hinterlandes des Kreises Monschau und des Stadt- und Landkreises Aachen und damit der gesamten Rheinprovinz.

Der 59. Rheinische Provinziallandtag protestiert entschieden gegen diese offensichtliche Verletzung von Recht und Gerechtigkeit und erwartet von der Reichsregierung, daß sie auf der vollen Wahrung der uns nach dem Friedensvertrag noch verbliebenen Rechte beharrt.

Die Kommission für das Landesarbeits- und Berufsamt stellt zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Organisation und Sitz des Landesarbeits- und Berufsamtes der Rheinprovinz, nachstehenden Antrag:

Der Provinziallandtag wolle

- a) von der Organisation des Landesarbeits- und Berufsamtes für die Rheinprovinz Kenntnis nehmen.

Die Kommission ist der Meinung, daß das Landesarbeits- und Berufsamt in Düsseldorf, am Sitz der Provinzialverwaltung zu belassen ist, dabei ist aber eine organische Dezentralisation, soweit sich das Bedürfnis dazu herausstellt, offen zu lassen.

- b) Es wird angeregt, daß demnächst bei Neuwahl des Verwaltungsausschusses des Landesarbeits- und Berufsamtes auf Grund des neuen Reichsgesetzes Mitglieder der Fachkommission zu Verwaltungsausschußmitgliedern bestellt werden.

Der Provinziallandtag beschließt in diesem Sinne.

Auf den Antrag der IV. Fachkommission, betreffend Instandsetzungskosten von Gemeindegewegen, faßt der Provinziallandtag den nachstehenden Beschluß:

Der Provinziallandtag hält die durch Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts vom 29. Oktober 1920 geschaffene Rechtslage, wonach eine Vergütung der Wegeinstandsetzungskosten nicht möglich ist, wenn lediglich eine passive Leistung der Gemeinde in dem Sinne vorliegt, daß sie die erhöhte Abnutzung der Straßen durch den gesteigerten Verkehr der Besatzung dulden mußte, für gänzlich unhaltbar. Diese Entscheidung bedeutet eine außerordentliche Benachteiligung des besetzten Gebietes. Sie beruht auf einer überaus künstlichen Auslegung des Okkupationsleistungsgesetzes vom $\frac{2. \text{März } 1919}{27. \text{März } 1920}$, welche den wirtschaftlichen und politischen Zweckgedanken des Gesetzes völlig außer acht läßt.

Da der Senat für die besetzten Gebiete an dieser Entscheidung festhalten wird und es keine höhere Instanz gibt, so wird nur durch Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes eine anderweite unbedingt erforderliche Regelung erfolgen können.

Auf den Antrag der IV. Fachkommission, betreffend Besetzung der Stellen der Fleischbeschauer mit Kriegsbeschädigten, ersucht der Provinziallandtag den Provinzialausschuß, darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden pp. die Stellen der Fleischbeschauer bei einer Vakanz vorzugsweise solchen Kriegsbeschädigten übertragen, die sich dazu eignen und denen man damit, daß sie zum Berufswechsel gezwungen sind, eine Existenzmöglichkeit schafft.

Auf den Antrag der Wahlprüfungskommission zu den stattgefundenen Neuwahlen zum Provinziallandtag beschließt der Provinziallandtag, die stattgefundenen Neuwahlen zum Provinziallandtag für gültig zu erklären, dabei den Einspruch des Vorsitzenden der sozialdemokratischen Kreistagsfraktion Flaeschner in Stolberg (Wahlbezirk Aachen-Land) gegen das am 24. September 1920 stattgehabte Wahlverfahren zu verwerfen, da dieser nicht form- und fristgerecht bei der vorgeschriebenen Stelle eingebracht worden ist.

Auf den Antrag der einzelnen Fachkommissionen beschließt der Provinziallandtag die Entlastung der nachbezeichneten Rechnungen unter Genehmigung der vorgekommenen Etatsüberschreitungen.

1. Rechnung über den Haupt-Haushaltsplan für 1918.
2. Rechnung über den Ausgleichsfonds für 1918.
3. Rechnung über den Baufonds für 1918.
4. Rechnung über den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde für 1918.
5. Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds) für 1918.
6. Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1918.
7. Rechnung über den Dispositionsfonds des Landeshauptmanns für 1918.
8. Rechnung über die Verwendung der Ueberschüsse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1918.
9. Rechnung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1918.
10. Rechnung der Landesbank für 1917.
11. Rechnung der Landesbank für 1918.
12. Rechnung über den Rheinischen Meliorationsfonds für 1918.
13. Rechnung über den Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für 1918.
14. Rechnung über den Fonds für die Herausgabe der Denkmälerstatistik für 1918.
15. Rechnung über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1918.
16. Rechnung über den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für 1918.
17. Rechnung über die Errichtung einer Studentenbücherei der Universität in Bonn für 1918.
18. Rechnung über das Konto: „Beseitigung der Hochwasserschäden im Ahrgebiet“ für 1918.
19. Rechnung der Ruhegehaltskasse für die Landbürgermeister und die übrigen besoldeten Beamten der Landgemeinden für 1918.
20. Rechnung über die Provinzial-Taubstummenanstalten für 1918.
21. Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt in Düren für 1918.
22. Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Neuwied für 1918.
23. Rechnung über den Unterstützungsfonds für Blinde für 1918.
24. Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Köln für 1918.
25. Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld für 1918.
26. Rechnung über das Hebammenwesen für 1918.
27. Rechnung über den Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger für 1916.

28. Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain für 1916.
29. Desgleichen für 1917.
30. Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Rheindahlen für 1916.
31. Desgleichen für 1917.
32. Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Solingen für 1916.
33. Desgleichen für 1917.
34. XII. Stückrechnung über den Bau der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Solingen.
35. VI. Stückrechnung über den Neubau einer Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Euskirchen.
36. Rechnung über das Konto: „Landerwerb für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten zu Rheindahlen und Solingen für 1918.
37. Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1917.
38. Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg-Hau für 1915.
39. Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg-Hau für 1916.
40. Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn für 1917.
41. Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Düren für 1917.
42. Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen für 1917.
43. Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg für 1916.
44. Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg für 1917.
45. Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal für 1917.
46. Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Merzig für 1916.
47. Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Merzig für 1917.
48. Rechnung über die Verwaltung des Landarmenwesens für 1917.
49. Rechnung über die Verwaltung des Landarmenwesens für 1818.
50. Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für 1918.
51. Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1918.
52. Rechnung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für 1917.
53. Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für 1918.
54. Rechnung über den Haushaltsplan für die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten zc. für 1918.
55. Rechnung über das Konto: „Ankauf von Dedländereien in der Eifel“ für 1918.
56. Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1918.
57. Rechnung über den Wohnungsfürsorgefonds für 1918.
58. Rechnung über das Hauptkonto: Kosten der Kriegsbeschädigtenfürsorge für 1918.
59. Rechnung über das Nebenkonto: Kosten der Kriegsbeschädigtenfürsorge (Unterstützungsfonds) für 1918.
60. Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1917.
61. Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1918.
62. Rechnung über den Reservefonds der Provinzialstraßen-Verwaltung für 1918.
63. Rechnung über den Sammelfonds der Provinzialstraßen-Verwaltung für 1918.
64. Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1918.

65. Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues für 1918.
66. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Betriebe der dem Provinzialverbande gehörigen Steinbrüche für 1918.
67. Rechnung über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung für 1918.
68. Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler für 1918.
69. Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach für 1918.
70. Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier für 1918.
71. Rechnung über die landwirtschaftliche Winterschule zu Kreuznach für 1918.
72. Rechnung über den Viehentschädigungsfonds für 1918.
73. Rechnung über den Viehentschädigungsfonds für 1919.

Einem Antrag der I. Fachkommission entsprechend setzt der Provinziallandtag folgende Vergütungen fest:

1. Für Mitglieder, die infolge Teilnahme an der Tagung des Provinziallandtags
 - a) einen Lohnausfall erleiden, täglich 60 Mark,
 - b) Vertretungskosten zu zahlen haben, täglich bis zu 50 Mark;
2. für Mitglieder, welche in Düsseldorf wohnen, ein Tagegeld von 50 Mark.

Auf den Antrag des Ältestenrates beschließt der Provinziallandtag, drei Provinzialkommissionen gemäß § 99 der Provinzialordnung von je 7 Mitgliedern zu wählen, denen die Aufgabe zugeteilt wird, die Verwaltung in Angelegenheiten

- a) der Provinzialanstalten, gehörend zum Arbeitsgebiet der Fachkommission IIa,
- b) der Provinzialanstalten, gehörend zum Arbeitsgebiet der Fachkommission IIb,
- c) des Fachgebietes der III. Fachkommission

beratend zur Seite zu stehen.

Die Wahl dieser Kommissionen soll in der nächsten Sitzung stattfinden.

Der Zeitpunkt der nächsten — Schlußsitzung — wird auf Samstag vormittag 11 $\frac{1}{2}$ Uhr festgesetzt.

Schluß der Sitzung 5 Uhr 37 Minuten.

Der Vorsitzende:
Aldenauer.

Die Schriftführer:
Becker. Wilh. Ullenbaum jr.

Sechste (Schluß-) Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Samstag, den 11. Dezember 1920.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 40 Minuten.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen.

Schriftführer für heute sind die Abgeordneten Becker und Dr. Lembke.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Abgeordnete Kemmann namens der IV. Fachkommission, der Provinziallandtag wolle in Ergänzung seines Beschlusses vom 9. Dezember,

betreffend eine Aenderung der Viehheuchen=Entschädigungs=Satzung, beschließen, in § 13 Absatz 2 dieser Satzung die Worte „zwei Drittel“ abzuändern in „vier Fünftel“.

Der Provinziallandtag beschließt diese Aenderung.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines zweiten Landesmedizinalrats bei der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“, wählt der Provinziallandtag den Dr. Königsberg unter folgenden Bedingungen zum Landesmedizinalrat:

1. Die Wahl erfolgt auf 12 Jahre vom 1. Januar 1920 ab;
2. das Pensions- und Besoldungsdienstalter wird auf den 1. Oktober 1910 festgesetzt;
3. der Gewählte hat die Bestimmungen der zurzeit bestehenden und der etwa künftig zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz als für sich verbindlich anzuerkennen.

Die I. Fachkommission stellt zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Uebernahme von 2 Landesräten aus den abgetretenen Gebieten, den nachstehenden Antrag:

Die I. Fachkommission hält es grundsätzlich für zweckmäßig, daß die Stellen zunächst ausgeschrieben werden, und beantragt zu diesem Zweck Rückverweisung des Antrages an den Provinzialausschuß.

Der Provinziallandtag beschließt die Wahl eines Landesrats und wählt den Landesrat Schmidt, bisher bei der Landesversicherungsanstalt Posen, zum Landesrat unter folgenden Bedingungen:

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend mit dem 1. Januar 1921;
2. das Besoldungsdienstalter bleibt das bisherige;
3. die spätere Festsetzung der Ruhegehalts- und der Hinterbliebenenbezüge richtet sich nach § 10 des Unterbringungsgesetzes vom 30. März 1920 bezw. den diesbezüglich etwa noch ergehenden gesetzlichen Bestimmungen;
4. der Gewählte hat im übrigen die Bestimmungen der zurzeit bestehenden und der etwa künftig zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz als für sich verbindlich anzuerkennen;
5. er ist gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamt zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.

Bezüglich der Besetzung der zweiten Landesratstelle tritt der Provinziallandtag dem Antrage der I. Fachkommission bei.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Entlohnung der Angestellten in den Provinzial-Anstalten, beschließt der Provinziallandtag, diese Vorlage an den Provinzialausschuß zurückzuverweisen.

Dem Antrag der I. Fachkommission zu dem Antrag der Fachgruppe der geprüften Landesobersekretäre und der Büroinspektoren auf

- a) Einstufung aller geprüften Landesobersekretäre als „Landesoberinspektoren“ in Gruppe IX mit der Aussicht auf Beförderung nach Gruppe X,
- b) Einreihung der jetzigen Büroinspektoren und der zur Beförderung zu solchen in Aussicht genommenen geprüften Landesobersekretäre in Gruppe X mit der Amtsbezeichnung „Amtmann“ oder „Amts- bezw. Abteilungsvorsteher“,

c) restlose Uebertragung aller gehobenen Stellen auf die geprüften Landesobersekretäre, solange geeignete Beamte dieser Art vorhanden sind
entsprechend, beschließt der Provinziallandtag, diese Angelegenheit an den Provinzialausschuß als Material für die Besoldungsreform zu verweisen.

Entsprechend dem Antrag der I. Fachkommission zu dem Antrag des Beamtenausschusses der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau dahingehend, alle Provinzialanstalten, soweit sie nicht im Gebiet einer Stadt liegen, hinsichtlich der Ortsklasseneinteilung der zunächst liegenden größeren Stadt bezw. der in Frage kommenden Kreisstadt gleichzurechnen, beschließt der Provinziallandtag Uebergang zur Tagesordnung.

Entsprechend dem Antrag der I. Fachkommission zu der Denkschrift der Beamten und Angestellten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Saarbrücken über ihre wirtschaftliche Not im Saargebiet, ermächtigt der Provinziallandtag den Landeshauptmann, den Beamten und Angestellten der Provinzialverwaltung im Saargebiet sämtliche Zulagen und Beihilfen in der gleichen Höhe und vom gleichen Zeitpunkt ab zu zahlen, wie dies bei den Beamten des Saargebiets geschieht, sobald es durch amtliches Material nachgewiesen wird.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zu dem Antrag des früheren Straßenmeisters Koeber in Aebach auf Weitergewährung der bisherigen laufenden Unterstützung auf Lebenszeit und zu dem Antrag des Landeshaussekretärs a. D. Strauch auf nochmalige Prüfung seiner Beschwerden beschließt der Provinziallandtag Uebergang zur Tagesordnung.

Dem Antrag der IIa Fachkommission zu den Haushaltsplänen der Provinzial-Blindenanstalten zu Düren (Elisabeth-Stiftung) und Neuwied (Auguste-Viktoria-Haus), sowie dem Unterstützungsfonds für Blinde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 entsprechend, beschließt der Provinziallandtag die unveränderte Annahme dieser Haushaltspläne mit der Maßgabe, daß in das Besoldungsbeheft der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied eine Stelle für einen Musiklehrer noch eingesetzt wird und die erforderlichen Mittel über den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1920 hinaus verrechnet werden.

Auf den Antrag der I. Fachkommission, betreffend staatliche Unterstützung von Rektoratsschulen, beschließt der Provinziallandtag die nachstehende Erklärung:

Der Rheinische Provinziallandtag vertritt die entschiedene Auffassung, daß die Rektoratsschulen als Bildungsstätte für ländliche Bezirke unentbehrlich sind, und daher, da sie sich aus eigenen Mitteln nicht unterhalten können, der staatlichen Unterstützung bedürfen. Diese Schulverbände haben ein umso größeres Recht auf staatliche Unterstützung, als das flache Land in bezug auf Bildungsmöglichkeit seiner Kinder gegenüber den Städten schon bisher stark benachteiligt war. Denn es gibt

1. in den Städten zahlreiche Bildungsanstalten, die ausschließlich aus Staatsmitteln unterhalten werden und
2. städtische Anstalten, die bedeutende staatliche Zuschüsse erhalten, während das Land keinerlei Unterstützung erhielt.

Aus finanziellen Gründen gehen die Städte notgedrungen zu einer bedeutenden Steigerung des Schulgeldes für auswärtige Schüler über. Daher wird dem platten Lande wegen Verteuerung der Verkehrsverhältnisse und des Schulgeldes ein Bildungsweg vollständig verschlossen.

Der Provinziallandtag erwartet daher von der preussischen Staatsregierung die unverzügliche Bereitstellung der für die Erhaltung dieser Schulen notwendigen Mittel.

Neuwahl des Provinzialausschusses, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses sowie Wahl von 3 Provinzialkommissionen.

Nach den aus dem Hause gemachten und vom Provinziallandtag angenommenen Vorschlägen wurden gewählt:

a) in den Provinzialausschuß:

- | | |
|---|---|
| <p>als Mitglied:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberbürgermeister Dr. Udenauer, 2. Landesökonomierat Bollig, 3. Beigeordneter Eberle, 4. Oberbürgermeister Farwick, 5. Beigeordneter Haas, 6. Geheimer Kommerzienrat Dr. Hagen, 7. Sozialarbeiterin Fräulein Hartmann, 8. Landrat, Geheimer Regierungsrat Heising, 9. Gewerkschaftssekretär Hirtjesier, 10. Geheimer Kommerzienrat Hued, 11. Oberbürgermeister Dr. Kättgen, 12. Oberbürgermeister Dr. Luther, 13. Schreinermeister Sanders 14. Weingutsbesitzer Vanvolgem, | <p>als dessen Stellvertreter:</p> <p>Rechtsanwalt Lönarz,
 Mittergutsbesitzer Heuser,
 Beigeordneter Koch,
 Landesökonomierat Bürsgens,
 Schriftleiter Gerlach,
 Fabrikdirektor Lenze,
 Schriftleiter Elfes,
 Ökonomierat Lenjing,
 Gewerkschaftssekretär Strunk,
 Ökonomierat Kemmann,
 Landesökonomierat Caspers,
 Landrat Müser,
 Prokurist Weber-Kray,
 Ökonomierat Bröder.</p> |
|---|---|

- | | |
|---|---|
| <p>als Vorsitzender:
 Oberbürgermeister Dr. Udenauer,</p> | <p>als dessen Stellvertreter:
 Geheimer Kommerzienrat Hued.</p> |
|---|---|

als beratendes (der Unabhängigen sozialdemokratischen Partei zugeständenes) Mitglied:
Beigeordneter Koch.

b) in die Kommission

für die Taubstumm-, Blinden-, Hebammen- und Fürsorgeerziehungsanstalten:

1. Pfarrer Bausch, 2. Hausfrau Elisabeth Becker, 3. Landgerichtsrat Eichhoff, 4. Dr. jur. Fischer, 5. Gutsbesitzer Frings, 6. Frau Thekla Landé, 7. Frau Rentnerin Niedick.

c) in die Kommission

für die Heil- und Pflegeanstalten und die Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler:

1. Gewerkschaftssekretär Brauer, 2. Parteisekretär Funk, 3. Oberbürgermeister Dr. Hartmann, 4. Bergwerksdirektor Hold, 5. Gewerkschaftsangestellter Orlopp, 6. Oberlehrer, Professor Schmitz, 7. Dr. med. Schneider.

d) in die Kommission

für das Straßenbauwesen:

1. Arbeitersekretär Altmeier, 2. Brauereibesitzer Gerhard, 3. Landwirt Gessinger, 4. Oberbürgermeister Dr. Jarres, 5. Verwaltungsgehilfe Denthals-Dipladen, 6. Geschäftsführer Ullenbaum, 7. Direktor Sandmann.

Entschließung über den Ausbau der provinziellen Selbstverwaltung.

Auf den Antrag der Kommission für den Ausbau der Selbstverwaltung faßt der Provinziallandtag folgenden Beschluß:

Durchdrungen von der tiefbegründeten Ueberzeugung, daß kein Bollbreit rheinischen Bodens dem Vaterlande entfremdet werden darf, und in der auf langer Erfahrung gegründeten Erkenntnis

von dem Segen weitgehender, auf der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung beruhenden Selbstverwaltung beschließt der 59. Rheinische Provinziallandtag:

Nachdem das in Art. 72 Abs. 2 der Preussischen Verfassung vorgehene Gesetz, betreffend die Erweiterung der Selbstverwaltungs-Angelegenheiten und Uebertragung von Auftragsangelegenheiten nicht gleichzeitig mit der Verfassung verabschiedet worden ist, wird der schnelle Erlaß eines solchen Gesetzes für Preußen erwartet.

Der Vorsitzende macht dem Staatskommissar die Mitteilung, daß der Provinziallandtag seine Arbeiten beendet habe.

Der Staatskommissar, Oberpräsident v. Grootte, Excellenz, schließt nach einer Schlussrede (vergleiche den stenographischen Bericht) den Provinziallandtag.

Der Abgeordnete Hueck spricht im Auftrag des Ältestenrates dem Vorsitzenden und den Schriftführern den Dank des Hauses für die umsichtige Geschäftsführung aus.

Der Vorsitzende erwidert mit einem längeren Schlusswort (vergleiche den stenographischen Bericht) und schließt mit einem Hoch auf das deutsche Volk und die rheinische Heimat die Sitzung.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 20 Minuten.

Der Vorsitzende:
Abenauer.

Die Schriftführer:
Becker. Dr. Lemble.





Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 59. Rheinischen Provinziallandtags.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Vorlagen

für den 59. Rheinischen Provinziallandtag.

Nr.	Drucksachen Nr.	Gegenstand	Fach- kom- mis- sion
-----	--------------------	------------	-------------------------------

A. Vorlagen der Staatsregierung.

--	--	--	--

Nr.	Drucksachen Nr.	Gegenstand	Fach- kom- mis- sion
-----	--------------------	------------	-------------------------------

B. Vorlagen des Provinzialausschusses.

Abteilung I der Zentralverwaltung.

1	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1918.	I
2	1	Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.	I
3	Zu 1	Haupt-Haushaltsplan für die Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.	I
4	Zu 1	Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialauschuß und die Zentralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.	I
5	Zu 1	<p>Haushaltsplan</p> <p>a) zur Zahlung von Ruhegehältern zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene,</p> <p>b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene,</p> <p>c) über die Dr. Klein-Stiftung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.</p>	I
6	Zu 1	Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz beschäftigten Provinzialbeamten für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1920.	I
7	Zu 1	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1920.	I

Nr.	Drucksachen Nr.	Gegenstand	Sach- kom- mis- sion
8	Zu 1	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1920.	I
9	Zu 1	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1920.	I
10	Zu 1	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1920.	I
11	2	Bericht des Provinzialausschusses betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes am 1. April 1919.	I
12	3	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Neuwahlen zum Provinzialausschuß und zu den Provinzialkommissionen gemäß § 7 des Gesetzes über die Neuwahl der Provinziallandtage vom 16. Juli 1919.	I
13	4	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenkasse für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.	I
14	5	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit der Landesräte Dr. Diefenhardt, Subert Müller, Max Müller und Zillikens.	I
15	6	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines Landesbaurats.	I
16	7	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines zweiten Landesmedizinalrats bei der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“.	I
17	8	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über die Einwirkungen des Friedensschlusses und der Besetzung eines Teiles der Rheinprovinz auf die Provinzialverwaltung.	I

Nr.	Drucksachen Nr.	Gegenstand	Fach- kom- mit- tion
18	16	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend seine Ermächtigung zur Durchführung von Abänderungen der Besoldungsordnung.	I
19	17	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aufnahme neuer Beamtenstellen in den Besoldungsplan.	I
20	19	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines Landesrats.	I
21	20	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Übernahme von 2 Landesräten aus den abgetretenen Gebieten.	I
22	21	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Entlohnung der Angestellten in den Provinzial-Anstalten.	I
23	Zu 1	Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.	I
24	Zu 1	Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.	I
25	Zu 1	Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.	I
26	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 1 bis 18 aufgeführten Rechnungen.	I
27	Zu 1	Haushaltspläne der Provinzial-Taubstumm-Anstalten zu Aachen, Brühl, Köln, Elberfeld, Essen, Guskirchen, Kempen, Neuwied und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstumm-Anstalt zu Köln und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.	II a

Nr.	Drucksachen Nr.	Gegenstand	Fach- kom- mis- sion
28	Zu 1	Haushaltspläne der Provinzial-Blindenanstalten zu Düren (Elisabeth-Stiftung) und Neuwied (Auguste Viktoria-Haus), sowie den Unterstützungsfonds für Blinde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.	IIa
29	Zu 1	Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.	IIa
30	Zu 1	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger gemäß Gesetzes vom 2. Juli 1900, sowie Vorschläge für die Fürsorge-Erziehungsanstalten Fichtenhain, Rheindahlen und Solingen für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.	IIa
31	10	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Fortgang in der Errichtung einer weiteren Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt für schulentlassene männliche Jugendliche katholischen Bekenntnisses, verbunden mit einer Zwischenanstalt, bei Euskirchen.	IIa
32	22	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung des § 7 der Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger.	IIa
33	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 19 bis 36 aufgeführten Rechnungen.	IIa
Abteilung II der Zentralverwaltung.			
34	Zu 1	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg, Johannisthal und Merzig für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.	IIb
35	11	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufhebung der Abteilung für epileptische katholische Kinder in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal bei Süchteln.	IIb

Nr.	Druckfachen Nr.	Gegenstand	Fach- kom- mis- sion
36	Zu 1	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.	IIb
37	Zu 1	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten, sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.	IIb
38	Zu 1	Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.	IIb
39	23	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Tariffäge der von den Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.	IIb
40	Zu 1	Haushaltspläne der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.	IIb
41	Zu 1	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.	IIb
42	18	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Änderung des § 4 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitscheue bei der Provinzialarbeitsanstalt in Brauweiler vom 26. Februar/22. März 1913.	IIb
43	Zu 1	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.	IIb
44	12	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. die Durchführung des Gesetzes über die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 in der Rheinprovinz.	IIb
45	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 37 bis 59 aufgeführten Rechnungen.	IIb

Nr.	Drucksachen Nr.	Gegenstand	Fach- kom- mit- tion
46	Zu 1	<p align="center">Abteilung III der Zentralverwaltung.</p> <p>Haushaltsplan der Provinzialstraßen-Verwaltung nebst Anlage A, Voranschlag über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen, Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisen- bahnfonds, Anlage C, Voranschlag über die Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, Anlage D, Voranschlag über die Einnahmen und Aus- gaben beim Betriebe der dem Provinzialverbände gehörigen Steinbrüche, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.</p>	III
47	13	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Übersicht über die bis 1. Dezember 1919 für Kleinbahnen bewilligten Mittel und die Förderung von Bahnunternehmungen.	III
48	14	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau für das Rechnungsjahr 1919.	III
49	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 60 bis 66 auf- geführten Rechnungen.	III
50	Zu 1	<p align="center">Abteilung IV der Zentralverwaltung.</p> <p>Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten nebst Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier, Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach, Anlage C, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.</p>	IV
51	Zu 1	Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewäh- rung von Viehentschädigungen für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.	IV
52	15	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses betreffend die Errichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen in Dins- laken und Büchenbeuren.	IV
53	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 67 bis 72 aufge- führten Rechnungen.	IV

Verzeichnis

der an den 59. Provinziallandtag zur Entlastung überwiesenen Rechnungen.

Folde. Nr.	Bezeichnung der Rechnung	Bemerkungen
Abteilung I.		
I. Fachkommission.		
1	Rechnung über den Haupt-Haushaltsplan für 1918.	
2	Rechnung über den Ausgleichsfonds für 1918.	
3	Rechnung über den Baufonds für 1918.	
4	Rechnung über den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde für 1918.	
5	Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds) für 1918.	
6	Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1918.	
7	Rechnung über den Dispositionsfonds des Landeshauptmanns für 1918.	
8	Rechnung über die Verwendung der Ueberschüsse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1918.	
9	Rechnung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1918.	
10	Rechnung der Landesbank für 1917.	
11	Rechnung der Landesbank für 1918.	
12	Rechnung über den Rheinischen Meliorationsfonds für 1918.	
13	Rechnung über den Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für 1918.	
14	Rechnung über den Fonds für die Herausgabe der Denkmälerstatistik für 1918.	
15	Rechnung über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1918.	
16	Rechnung über den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für 1918.	
17	Rechnung über die Errichtung einer Studentenbücherei der Universität in Bonn für 1918.	
18	Rechnung über das Konto: „Beseitigung der Hochwasserschäden im Uhrgebiet“ für 1918.	

Ffde. Nr.	Bezeichnung der Rechnung	Bemerkungen
IIa. Sachkommission.		
19	Rechnung der Ruhegehaltskasse für die Landbürgermeister und die übrigen beforderten Beamten der Landgemeinden für 1918.	
20	Rechnung über die Provinzial-Taubstumm-Anstalten für 1918.	
21	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenunterrichts-anstalt in Düren für 1918.	
22	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenunterrichts-anstalt zu Neuwied für 1918.	
23	Rechnung über den Unterstützungsfonds für Blinde für 1918.	
24	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Köln für 1918.	
25	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld für 1918.	
26	Rechnung über das Hebammenwesen für 1918.	
27	Rechnung über den Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger für 1916.	
28	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Fürsorgeerziehungs-anstalt Fichtenhain für 1916.	
29	Desgleichen für 1917.	
30	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Fürsorgeerziehungs-anstalt zu Rheindahlen für 1916.	
31	Desgleichen für 1917.	
32	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Fürsorgeerziehungs-anstalt zu Solingen für 1916.	
33	Desgleichen für 1917.	
34	XII. Stückrechnung über den Bau der Provinzial-Fürsorgeerziehungs-anstalt zu Solingen.	
35	VI. Stückrechnung über den Neubau einer Provinzial-Fürsorgeerziehungs-anstalt zu Euskirchen.	

Ffde. Nr.	Bezeichnung der Rechnung	Bemerkungen
36	Rechnung über das Konto: „Landerwerb für die Provinzial-Fürsorge- erziehungsanstalten zu Rheindahlen und Solingen“ für 1918.	
Abteilung II.		
IIb. Sachkommission.		
37	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1917.	
38	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt zu Bedburg-Hau für 1915.	
39	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt zu Bedburg-Hau für 1916.	
40	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn für 1917.	
41	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Düren für 1917.	
42	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen für 1917.	
43	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg für 1916.	
44	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg für 1917.	
45	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal für 1917.	
46	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Merzig für 1916.	
47	Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Merzig für 1917.	
48	Rechnung über die Verwaltung des Landarmenwesens für 1917.	
49	Rechnung über die Verwaltung des Landarmenwesens für 1918.	

Ffde. Nr.	Bezeichnung der Rechnung	Bemerkungen
50	Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für 1918.	
51	Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1918.	
52	Rechnung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler für 1917.	
53	Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für 1918.	
54	Rechnung über den Haushaltsplan für die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten zc. für 1918.	
55	Rechnung über das Konto: „Ankauf von Wehländereien in der Eifel“ für 1918.	
56	Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1918.	
57	Rechnung über den Wohnungsfürsorgefonds für 1918.	
58	Rechnung über das Hauptkonto: Kosten der Kriegsbeschädigtenfürsorge für 1918.	
59	Rechnung über das Nebenkonto: Kosten der Kriegsbeschädigtenfürsorge (Unterstützungsfonds) für 1918.	
Abteilung III.		
III. Fachkommission.		
60	Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1917.	
61	Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1918.	
62	Rechnung über den Reservefonds der Provinzialstraßen-Verwaltung für 1918.	
63	Rechnung über den Sammelfonds der Provinzialstraßen-Verwaltung für 1918.	
64	Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1918.	

Ffde. Nr.	Bezeichnung der Rechnung	Bemerkungen
65	Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreis- wegebauens für 1918.	
66	Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Betriebe der dem Provinzialverbände gehörigen Steinbrüche für 1918.	
Abteilung IV.		
IV. Fachkommission.		
67	Rechnung über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung für 1918.	
68	Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler für 1918.	
69	Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach für 1918.	
70	Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier für 1918.	
71	Rechnung über die landwirtschaftliche Winterschule zu Kreuznach für 1918.	
72	Rechnung über den Viehentschädigungsfonds für 1918.	



Nachtrag zum Vorlagenverzeichnis.

- A. Berichte und Anträge des Provinzialausschusses.
B. Sonstige Anträge.

Fachkommission:

- | | |
|---|---|
| A. | |
| 1. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Gewährung von Zuwendungen aus den Ueberschüssen an die Beamten und Angestellten bei der Landesbank und der Feuerversicherungsanstalt.
(Drucksachen. Nr. 24.) | I |
| 2. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Organisation und Sitz des Landesarbeits- und Berufsamts der Rheinprovinz.
(Drucksachen. Nr. 25.) | I |
| B. | |
| 1. Antrag der Fachgruppe der geprüften Landes-Obersekretäre und der Bureauinspektoren auf <ul style="list-style-type: none"> a) Einstufung aller geprüften Landes-Obersekretäre als „Landes-Oberinspektoren“ in Gruppe IX mit der Aussicht auf Beförderung nach Gruppe X, b) Einreihung der jetzigen Bureauinspektoren und der zur Beförderung zu solchen in Aussicht genommenen geprüften Landes-Obersekretäre in Gruppe X mit der Amtsbezeichnung „Amtmann“ oder „Amts- bezw. Abteilungsvorsteher“, c) restlose Uebertragung aller gehobenen Stellen auf die geprüften Landes-Obersekretäre, solange geeignete Beamte dieser Art vorhanden sind. | I |
| 2. Antrag des Beamtenausschusses der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau dahingehend, alle Provinzialanstalten, soweit sie nicht im Gebiet einer Stadt liegen, hinsichtlich der Ortsklasseneinteilung der zunächst liegenden größeren Stadt bezw. der in Frage kommenden Kreisstadt gleichzurechnen. | I |
| 3. Antrag des geschäftsführenden Vorstandes des Landesverbandes der Beamten und Angestellten der Rheinischen Provinzialverwaltung auf Bewilligung einmaliger Vorauszahlungen auf die nach Revision der Befoldungsordnung zu erwartenden Mehrbezüge, verbunden mit der Bitte, vor Beratung dieses Antrages den Vertretern der Beamten Gelegenheit zu bieten, die Wünsche der Beamtenschaft in den zuständigen Fachkommissionen vortragen zu dürfen. | I |

Sachkommission:

4. Denkschrift der Beamten und Angestellten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Saarbrücken über ihre wirtschaftliche Not im Saargebiet.
5. Antrag des Herrn Provinziallandtags-Abgeordneten Schwarz in Solingen auf Bereitstellung eines größeren Zuschusses aus Mitteln der Provinz zum Wiederaufbau des durch Brand zerstörten Schlosses Burg.
6. Antrag des Gemeindevorstandes a. D. Friedrichs in Daun vom 19. November 1920 auf Abänderung des Beschlusses des Provinziallandtags vom 20. März 1918 dahingehend, daß ihm nachträglich noch seine Gehilfenzeit, während deren er aus der Dienstunkostenentschädigung des Gemeindevorstandes bezahlt wurde, auf sein Ruhegehalt angerechnet werden kann.

I

I

IIa

I. Änderungen

zum Haushaltsplan der Rheinischen Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1920 und zu dem zugehörigen Vorbericht auf Grund Beschlusses des Provinzialausschusses vom 23./24. November 1920.

1. Verminderung der Ausgaben durch Absetzung der unter Titel VI Nr. 2e (Vorbericht S. 25, Ziffer 22) der Ausgaben zur außerordentlichen Verstärkung des Betriebsfonds vorgesehenen	2 800 000 Mk.
2. Erhöhung der Einnahmen durch Inanspruchnahme des Reichs für nachstehende, als unmittelbare Folgen der Besetzung entstehende Mehraufwendungen:	
a) Von den bei Titel II Nr. 19 (Vorbericht S. 18, Ziffer 14) für Zwecke der Provinzial-Straßenverwaltung vorgesehenen 20 952 900 Mark den geschätzten Betrag von	8 000 000 "
b) Von den bei Titel V Nr. 9 (Vorbericht S. 24, Nr. 20) zur Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten vorgesehenen 1 094 400 Mark den Betrag von . . .	220 000 "
Es kann damit gerechnet werden, daß von den für die vorgesehenen Bauausführungen angeetzten Kosten 220 000 Mark vom Reich erstattet werden, weil einzelne Ausführungen auf die Inanspruchnahme der Anstalten durch fremde Truppen zurückzuführen sind.	
c) Der bei Titel VI Nr. 4a (Vorbericht S. 26, Nr. 24) zur Bestreitung der den Beamten und Angestellten im besetzten Gebiete zu gewährenden Besatzungszulagen vorgesehene Betrag von	2 650 000 "
	13 670 000 Mk.
3. Erhöhung der Ausgaben infolge des gesteigerten Bedürfnisses:	
a) Bei Titel IV Nr. 5 des Haushaltsplans des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde — Heft Haushaltspläne S. 44 — zu Unterstützungen von Beamten in den mittleren und unteren Besoldungsklassen usw. von 10 000 Mark auf 30 000 Mark = mehr	20 000 Mk.
b) Bei Titel I Nr. 1 der Anlage C zum Haushaltsplan der Provinzial-Straßenverwaltung — Heft Haushaltspläne S. 686 —	
1. zur Verstärkung der A-Mittel von 100 000 Mark auf 200 000 Mark = mehr	100 000 "
2. zur Verstärkung der B-Mittel von 400 000 Mark auf 600 000 Mark = mehr	200 000 "
zu übertragen	320 000 Mk.

	Uebertrag	320 000 Mk.
c) Bei Titel VI Nr. 1 des Haupt-Haushaltsplanes — Hest Haushaltspläne S. 22 — Erhöhung des Kredits zur Verfügung des Provinzialausschusses von 25 000 Mark auf 125 000 Mark = mehr		100 000 "
d) Bei Titel VI Nr. 7 des Haupt-Haushaltsplans — Hest Haushaltspläne S. 26 — zur Verzinsung der unter Ziffer 2 vorstehend berechneten Beträge, da der Zeitpunkt der Erstattung durch das Reich nicht abzusehen ist, zur Verzinsung des Betriebsfonds Erhöhung des hier vorgesehenen Kredits und zur Abrundung = mehr		640 400 "
	Summe	<u>1 060 400 Mk.</u>

Der Gesamt-Steuerbetrag für 1920 war nach dem Vorbericht (S. 39) mit errechnet		92 609 600 Mk.
Die Minderausgabe und die Mehreinnahmen aus Erstattungen des Reichs unter vorstehender Nr. 1 und 2 betragen	13 670 000 Mk.	
Die Mehrausgaben unter Nr. 3	1 060 400 "	12 609 600 "
Es verbleibt demnach ein Steuerbedarf von		<u>80 000 000 Mk.</u>

II. Minderungen

des Beschlusentwurfes auf Seite 40 des Vorberichtes zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1920.

„Der Provinziallandtag wolle:

1. den Haupt-Haushaltsplan nebst den zu ihm gehörigen Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1920 feststellen;
2. den Steuerbedarf zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Haupt-Haushaltsplans — einschließlich der zu erhebenden Provinzialsteuer zur Verminderung des Anleihebedarfs für Hochbauten — auf 80 000 000 Mark festsetzen und den Provinzialausschuß ermächtigen, diesen Betrag nach Maßgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen zu decken;
3. beschließen, daß nach dem festgesetzten Haupt-Haushaltsplan und nach den zu ihm gehörigen Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1921 bzw. nach dem 1. April 1921 die Verwaltung so lange weiter geführt werde, bis der Provinziallandtag neue Haushaltspläne genehmigt haben wird.“

Vorbericht

zu dem

Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

sowie

zu den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige
und Anstalten

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.

Vorbemerkung: Die Haushaltspläne der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten haben seit ihrer Aufstellung im Herbst 1919 infolge der seit dieser Zeit stetig gestiegenen Ausgaben auf allen Gebieten einer wiederholten Umarbeitung unterzogen werden müssen. Immer wieder tauchten neue Anforderungen auf, die das Ergebnis der bisherigen Feststellungen völlig umwarfen. Die nach der neuen Besoldungsordnung — beschlossen in der Sitzung des erweiterten, mit Provinziallandtagsrechten ausgestatteten Provinzialausschusses vom 30. Juni 1920 — den Beamten zustehenden höheren Dienst Einkommen konnten bei den Besoldungstiteln der einzelnen Haushaltspläne nicht mehr berücksichtigt werden, da ein Teil der Haushaltspläne bereits zum Druck gegeben war, und durch eine nochmalige Umarbeitung der Pläne eine nicht unwesentliche Verzögerung in der Drucklegung hätte eintreten müssen. In den Haushaltsplänen sind daher die Besoldungen noch nach den früheren Besoldungsbestimmungen angegeben. Die den Beamten nach der neuen Besoldungsordnung zustehenden Gehälter zc. sind aus der dem Haupt-Haushaltsplan als Beihäft beigefügten Gehaltsnachweisung ersichtlich. Die in diesem Beihäft aufgeführten Stellen und Besoldungen sind als maßgebend anzusehen. Die sich nach dem Besoldungsbeihäft gegenüber den Einzel-Haushaltsplänen an Besoldungen ergebenden Mehrbeträge sind, soweit sie nicht aus Mehreinnahmen oder Winderausgaben der betr. Haushaltspläne bestritten werden können, aus den im Haupt-Haushaltsplan unter Titel VI Nr. 4 und 6 der Ausgabe zur Durchführung der Besoldungsreform vorgesehenen Mitteln zu decken.

I.

Der Voranschlag zu dem Haupt-Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921, welcher hiermit vorgelegt wird, schließt ab mit einer Gesamtsumme von 182 288 839,91 M.

Gegenüber dem Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1919, welcher mit einer Gesamtsumme von 91 656 809,01 „
ausgeglichen war, ergibt sich somit eine Vermehrung der Ausgabe um 90 632 030,90 M.

Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten, welche zur Deckung der Ausgaben herangezogen werden müssen, sind nach der diesem Berichte beigegebenen Nachweisung gegen das Vorjahr 1919 um 51 753 680,90 „ gestiegen. Nach Abzug dieser Mehreinnahmen verbleibt noch ein Betrag von 38 878 350,— Mfl.

Die Vorschläge zur Deckung dieses Mehrbetrages finden sich am Schlusse des Abschnitts I dieses Vorberichts.

Bei den Ausgaben mußten höher eingestellt werden:

1. Bei Titel IA Nr. 2 die Rente für die katholischen Armen in Werden an Geld und Naturalien um 2 350,— „

Die Berechnung der Naturalrente erfolgt nach den festgesetzten gesetzlichen Höchstpreisen.

2. Bei Titel II Nr. 1 ist der Zuschuß an den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Provinzial-Zentralverwaltungsbehörde um 976 100,— „ gestiegen.

Die bedeutende Steigerung der Druckkosten sowie die erforderlich gewordene Erhöhung der Tagelöhler und Reisekosten für die Landtags-abgeordneten machen bei Titel I „Kosten des Provinziallandtages“ die Einstellung eines Mehrbetrages von 160 000,— Mfl. erforderlich.

Auch mußten infolge Erhöhung der Tagelöhler und Reisekosten bei Titel II Nr. 1 für die Mitglieder des Provinzialausschusses 18 000,— „ bei Titel II Nr. 2 für die Mitglieder des Provinzialrates 450,— „ und bei Titel II Nr. 3 für die Kommissare zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank in Münster 1 300,— „ mehr vorgesehen werden.

Bei Titel III „Besoldungen“ findet sich im Voranschlag eine Mehrausgabe von 47 809,49 „

Die unter dem Besoldungstitel aufgeführten Positionen haben sich infolge der vom erweiterten, mit Provinziallandtagsrechten ausgestatteten Provinzialausschuß in der Sitzung vom 30. Juni 1920 1. Juli

beschlossenen Besoldungsordnung wesentlich geändert. Die neue Ordnung ist mit Wirkung vom 1. April 1920 ab in Kraft getreten. Wie in der Vorbemerkung zu diesem Vorbericht erwähnt, haben die Dienststeinkommensverbesserungen zur Vermeidung einer Verzögerung in der Drucklegung der Haushaltspläne in dem Voranschlag selbst keine Berücksichtigung finden können. Der vorgedachte Betrag von 47 809,49 Mfl. stellt mithin nur das Mehrerfordernis auf Grund der früheren Besoldungsbestimmungen dar. Die den Beamten nach der neuen Besoldungsreform zustehenden Bezüge sind in die dem Haupt-Haushaltsplan als Beiheft bei-

zu übertragen 227 559,49 Mfl. 978 450,— Mfl.

Uebertrag 227 559,49 Mk. 978 450,— Mk.

gegebene Gehaltsnachweisung aufgenommen, auf welche hiermit Bezug genommen wird. Die sich hiernach ergebenden Mehraufwendungen (Zusammenstellung am Schluß der Gehaltsnachweisung) finden aus den hierfür im Haupt-Haushaltsplan unter Titel VI Nr. 4 und Nr. 6 vorgesehenen Mitteln ihre Deckung.

Der Titel IV „andere persönliche Ausgaben“ erfordert einen Mehrbedarf von . . . 299 100,— „

Die außerordentliche Steigerung dieser Ausgaben ist eine Folge der allgemeinen Teuerung. Es mußten mehr vorgesehen werden an Vergütungen für einen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter 4200 Mk., für den Landespsychiater 5000 Mk., für Büro- und Registraturamwärter sowie für die Bürohilfsarbeiter auf Grund der mit letzteren abgeschlossenen Tarifverträge insgesamt 232 000 Mk. und für Hilfsarbeiter im Kanzleidienst sowie Kopialien 57 900 Mk. In diesen Beträgen sind die Teuerungszulagen mit enthalten. Entlassungen von Hilfsarbeitern sind infolge vermehrter Arbeitslast trotz Einstellung von Anwärtern kaum möglich gewesen. Auch hat sich die Ausführung von Kanzleiarbeiten in Ueberstunden nicht vermeiden lassen.

Die auf allen Gebieten herrschende Teuerung, insbesondere die außerordentliche Steigerung der Preise für Material und der Arbeitslöhne, für Kohlen, Koks und sonstige sächliche Kosten sind auch allein die Ursache, daß die unter Titel V aufgeführten sächlichen Ausgaben um die bedeutende Summe von . . . 549 400,— „

gestiegen sind. In einzelnen sind mehr erforderlich für Tagelöhner und Reisekosten der Beamten 20 000 Mk., für die Unterhaltung des Ständehauses und Landeshauses 25 000 Mk., für Feuerversicherung der Gebäude, Steuern, Kanalbetriebsgebühren usw. 7 800 Mk., für Beschaffung und Unterhaltung des Inventars 17 000 Mk., für Schreibmaterialien und sonstige Bürobedürfnisse 8 500 Mk., für Druckkosten 17 000 Mk., für Aktenheften und Buchbinderarbeiten 9 500 Mk., für Beschaffung und Unterhaltung der Geschäftsbibliothek 3 350 Mk., für Porto, Fracht- und Telegraphengebühren, Fernsprecherrente 45 000 Mk., für Beleuchtung der Büros im Landeshause sowie der Räume im Ständehause pp. 22 000 Mk., für die Beheizung dieser Gebäude 310 500 Mk., für Reinigung der Büros im Landeshause und der Räume im Ständehause 36 000 Mk., für Wasserzins und sonstige Abgaben 1 500 Mk., für Bei-

zu übertragen 1 076 059,49 Mk. 978 450,— Mk.

träge zur Angestellten-, Invaliden- und Krankenversicherung 15250 Mk. und endlich für Hilfeleistung im Botendienst 11000 Mk. Bei diesen Beträgen ist die Erhöhung der Vergütungen für den Steindrucker, den Aktenhefter, die Telephonistinnen, Heizer und Putzfrauen mitberücksichtigt.

Titel IV schließt hiernach, wie oben angegeben, ab mit einer Mehrforderung von im ganzen 549400 Mk.

Für Umzugskosten, unvorhergesehene Ausgaben mußten den Verhältnissen entsprechend bei Titel VI Nr. 2

7 790,51 "

mehr eingesetzt werden, sodaß sich gegen das Rechnungsjahr 1919 eine Gesamt-Mehrausgabe von 1 083 850,— "

ergibt. Die eigenen Einnahmen des Haushaltsplans der Zentralverwaltungsbehörde haben sich, wie in der beiliegenden Nachweisung erläutert, um

107 750,— "

erhöht, sodaß noch ein Provinzialzuschuß von 976 100,— Mk. erforderlich ist.

3. Bei Titel II Nr. 2 mußte der Zuschuß an den Haushaltsplan

- a) zur Zahlung von Ruhegehältern an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene;
- b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen), sowie von Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte, Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene;
- c) über die Dr. Klein-Stiftung um 1 090 721,90 "

1 090 721,90 "

Der zur Zahlung von Ruhegehältern der Beamten und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen für deren Hinterbliebene an diesen Haushaltsplan zu leistende Zuschuß ist, wie seit Jahren, mit 15% der durchschnittlichen Dienstinkommen der in den Einzel-Haushaltsplänen unter dem Abschnitt „Besoldungen“ vorgesehenen planmäßigen Beamtenstellen berechnet. Der hiernach ermittelte Zuschuß ist hauptsächlich infolge Erhöhung der ruhegehaltsberechtigten Durchschnittsdienstinkommen (Gehälter und Ortszuschläge) durch die vom erweiterten Provinzialauschuß beschlossene Besoldungsreform und infolge Vermehrung von Stellen um insgesamt

1 035 721,90 Mk.

gestiegen. Zur Bestreitung der Invalidengelder an nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte, Angestellte und Arbeiter der Provinzialverwaltung und von Witwen- und Waisengeldern pp. an deren Hinterbliebene auf Grund der vom Provinziallandtage genehmigten Grundsätze sowie zur Deckung der diesen Personen gewährten, laufenden Steuerungsbeiträgen ist ein Mehrzuschuß von

55 000,— "

Summe, wie oben 1 090 721,90 Mk.

Zu übertragen 2 069 171,90 Mk.

Uebertrag 2 069 171,90 Mk.

4. Bei Titel II Nr. 7 hat für die Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten ein Mehrzuschuß von 78 985,— „
vorgesehen werden müssen.

In den Plänen der 9 Taubstummenanstalten weist der Titel III „sächliche Ausgaben“ mit 378 225,— Mk.

die stärkste Steigerung gegenüber dem Vorjahre auf; es ist hier insbesondere die Beföstigung, welche infolge der durch die Teuerung bedingten erhöhten Pflegekostensätze allein eine Mehrausgabe von 254 380 Mk. erheischt. Die Pflegesätze mußten bei den einzelnen Anstalten gegenüber dem Haushalt für 1919 um 1 Mk. bis 2,50 Mk. pro Kopf und Tag höher in Ansatz gebracht werden. Mehr erforderlich sind ferner für Heizung, Beleuchtung und Reinigung 51 200 Mk., für Bekleidung, Ferienreisen und Schulbücher 39 700 Mk., für Haus- und Schulgeräte, sowie Unterrichtsmittel 39 000 Mk., für Kranken- und Arztkosten sowie Zahnpflege 5050 Mk., für Unterhaltung der Gebäude und Gärten 11 100 Mk., für Reisen der Lehrer 900 Mk. und für sonstige Ausgaben 11 995 Mk.

Bei den persönlichen Ausgaben (Titel II) mußten an Vergütungen für den kath. und evangel. Religionslehrer, sowie den Zeichenlehrer der Taubstummenanstalt in Köln insgesamt 1460 Mk. und für den Anstaltsarzt der Schule in Euskirchen für die regelmäßigen jährlichen Untersuchungen der Zöglinge und deren ärztliche Beaufsichtigung 800 Mk. mehr eingestellt werden. Eine Erhöhung der Vergütung an die Ordensgenossenschaft der Cellitinnen für die Wirtschaftsführung und Pflege der Zöglinge der Anstalt in Euskirchen um 4800 Mk. war bei den herrschenden Teuerungsverhältnissen nicht zu umgehen. Die tarifliche Regelung der Löhne für 6 Schuldiener, 1 Gärtner, 1 Heizer und 1 Schuhmacher erfordert eine Mehrausgabe von 43 440 Mk.

Gegenüber diesen Mehrausgaben in Höhe von 50 500 Mk. konnten die Kosten des Lehrganges zur Ausbildung von Taubstummenlehrern und -Lehrerinnen an der Anstalt in Neuwied um 12 385 Mk. und die persönlichen Zulagen für Lehrer der Taubstummenanstalt in Euskirchen für Erteilung des Unterrichts der schwachbegabten Taubstummen um 600 Mk. ermäßigt werden. Es verbleibt somit nach Abzug einer kleinen Minderausgabe von 305 Mk. bei Titel I eine Mehrausgabe von 37 210,— „

Die Gesamt-Mehrausgabe bei den Provinzial-Taubstummenanstalten stellt sich hiernach auf . 415 435,— Mk

Zu übertragen 415 435,— Mk. 2 148 156,90 Mk.

Uebertrag 415 435,— Mfl. 2 148 156,90 Mfl.

Hier von werden jedoch durch die in der beigefügten Nachweisung aufgeführten eigenen Mehreinnahmen gedeckt 336 450,— "

sodas ein Mehrzuschuß, wie oben angegeben von notwendig ist. 78 985,— Mfl.

5. Bei Titel II Nr. 8 wird für die Haushaltspläne der Provinzial-Blindenanstalten ein Mehrzuschuß von 401 360,— "
- angefordert und zwar für die Blindenanstalt in Düren 298 285 Mfl.
in Neuwied 103 075 Mfl.

Was zunächst die Blindenanstalt in Düren anlangt, so sind die gegenüber dem Vorjahre erforderlichen Mehrausgaben zum weitest aus größten Teile durch die erhöhten sächlichen Kosten hervorgerufen; letztere sind allein um 350 053,50 Mfl.

gestiegen. Hier von entfallen auf die Beköstigung 186 100 Mfl., bedingt durch die Erhöhung des Pflegesatzes auf 4 Mfl. pro Kopf und Tag — gegenüber 1,30 Mfl. in 1919. Für Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung sind 90 000 Mfl. mehr notwendig, für Bekleidung 53 000 Mfl., für Krankenhauspflege, ärztliche Behandlung, Kosten für Ferienreisen 7150 Mfl., für Hausgerät sowie leirchen- und Schulbedürfnisse 1500 Mfl. für die laufende Unterhaltung der Gebäude 8200 Mfl., für Reisen des Lehrpersonals 200 Mfl. und für sonstige Ausgaben 3903,50 Mfl.

Die persönlichen Ausgaben weisen bei Titel II unter Berücksichtigung eines bei Titel I vorgesehenen Mehrbetrages von 13,50 Mfl. eine Mehrausgabe auf in Höhe von 108 781,50 "

Für einen Bürogehilfen, für Führung der Kassengeschäfte und für Internatsaufsicht sind 8988 Mfl. mehr eingestellt. Ferner mußten der allgemeinen Teuerung entsprechend die Vergütungen der Hilfskräfte für Erteilung des Musikunterrichts um 2900 Mfl. und die Vergütung an die Genossenschaft der Cellistinnen für die Wirtschaftsführung um 8700 Mfl. höher angesetzt werden. Die tarifliche Regelung der Löhne für das Warte- und Dienstpersonal fordert einen Mehrbetrag von 88 180 Mfl.

Es werden hiernach für die Anstalt mehr benötigt 458 835,— Mfl.

Die eigenen Mehreinnahmen (vergl. die beigefügte Nachweisung) sind mit 160 550,— "

angenommen, so daß ein Mehrzuschuß von . . . 298 285,— Mfl. aus Provinzialmitteln bestritten werden muß.

Wie bei der Blindenanstalt in Düren finden sich auch bei der Anstalt in Neuwied die wesentlichsten Mehrausgaben bei den sächlichen Kosten.

Zu übertragen 2 549 516,90 Mfl.

Uebertrag 2 549 516,90 Mk.

Die notwendig gewordene Erhöhung des Pflegekostenjahres um 3 Mk. verursacht bei dem Beköstigungstitel einen Mehraufwand von 42 000 Mk. — Nach dem bisherigen Vertrage hatte der Frauenverein neben Verpflegung zc. auch die Heizung für den vertraglich festgelegten Pflegefall zu stellen. Da dem gen. Verein nach den neuen Abmachungen die baren Auslagen erstattet werden, mußte für die Beheizung der Anstalt ein besonderer Betrag von 50 000 Mk. neu in den Voranschlag eingestellt werden. Für Bekleidung, Bettzeug, Tischwäsche, Krankenhauspflege, ärztliche Behandlung zc. werden 13 500 Mk. mehr benötigt, für Schulbedürfnisse (Lehrmittel, Bücherei) 2600 Mk., für Hausgerät 1900 Mk., für Unterhaltung der Gebäude, der Heizungs- und Beleuchtungsanlagen 6000 Mk., für Reisen des Lehrpersonals 200 Mk. und für sonstige Ausgaben 2370 Mk. — Die sächlichen und sonstigen Ausgaben stellen sich hiernach auf insgesamt 118 570,— Mk.

Bei den persönlichen Ausgaben (Titel II) sind an Vergütung für den Anstaltsgeistlichen 300 Mk., für Erteilung des Musikunterrichts 4080 Mk., für das Wartepersonal infolge Erhöhung der Löhne 2260 Mk. mehr und für einen Verwaltungsgehilfen sowie für Internatsaufsicht 7465 Mk. neu vorgesehen. Diese Mehrausgaben betragen mithin, nach Abzug einer bei Titel I aufgeführten Minderausgabe von 2050 Mk., zusammen 12 055,— "

Die Ausgabe für die Anstalt ist sonach gegenüber dem Vorjahre um 130 625,— Mk. in die Höhe gegangen.

Hiervon können nach der diesem Bericht beigefügten Nachweisung aus eigenen Mehreinnahmen gedeckt werden 27 550,— "

- Der verbleibende Mehrzuschuß von 103 075,— Mk. muß aus dem Haupt-Haushaltsplan überwiesen werden.
6. Bei Titel II Nr. 9 mußte der Provinzialzuschuß für den Haushaltsplan über das Hebammenwesen und für die beiden Provinzial-Hebammenlehranstalten in Cöln und Elberfeld um 163 973,— " höher veranschlagt werden.

Der bisherige Zuschuß für das Hebammenwesen ist um 2000 Mk. erhöht worden, da der zur Unterstützung bedürftiger Hebammen für 1919 vorgesehene Betrag von 4385 Mk. nicht mehr ausreicht. Die Erhöhung war wegen der großen Zahl der in dürftigen Verhältnissen lebenden Hebammen nicht zu umgehen.

Von den beiden Provinzial-Hebammenlehranstalten beansprucht die Anstalt in Cöln einen Mehrzuschuß von 138 100 Mk. und diejenige in Elberfeld einen solchen von 23 873 Mk. Auch hier sind es in erster Linie wieder die sächlichen Ausgaben, welche gegenüber dem Vorjahre eine bedeutende Steigerung erfahren haben.

Die Anstalt in Cöln benötigt für Heizung und Beleuchtung, Instandsetzung der maschinellen Anlagen zc. 65 000 Mk. mehr, für zu übertragen 2 713 489,90 Mk.

Uebertrag 2 713 489,90 Mk.

Bettzeug, Wäsche und zur Beschaffung von Kleidungsstücken für arme Schwangere, Wöchnerinnen und deren Kinder 44 300 Mk., für Arzneien, Desinfektionsmittel, Stärkungsmittel, ärztliche Instrumente und für Unterhaltung der Röntgeneinrichtung 37 000 Mk., für Unterhaltung der Gebäude und des Gartens sowie für Erneuerung des Anstrichs und außergewöhnliche Ausbesserungsarbeiten 12 000 Mk. mehr, für Beköstigung 8 000 Mk., für Reinigung 4 000 Mk., für Steuern und andere Abgaben 1 000 Mk. sowie für das anatomische Kabinett und sonstige Ausgaben 310,82 Mk. Zu diesen sächlichen Mehraufwendungen (Titel III) in Höhe von insgesamt 171 610,82 Mk.

treten die persönlichen Ausgaben (Titel I und II) mit einem Mehrbetrage von 152 734,18 "

Hiervon entfallen allein auf tarifliche Lohnerhöhungen für das Dienstpersonal (1 Maschinenwärter, 4 Heizer, 2 Hausdiener, 3 Pförtnerinnen, 12 Wärterinnen, 15 Dienstmädchen) 141 000 Mk. Die Vergütung für Büro- und Schreibhilfe mußte um 7 880 Mk. und die Ausgabe an Kleidergeld für 15 Schwestern der Genossenschaft der Augustinerinnen um 4 500 Mk. erhöht werden, während an Vergütungen für den Oberarzt und die Assistenzärzte infolge eingetretener Änderungen im Arztpersonal 1 183,32 Mk. weniger vorgesehen werden konnten. Zur Bestreitung der persönlichen Ausgaben sind somit, unter Berücksichtigung einer bei Titel I aufgeführten Mehrausgabe von 537,50 Mk., wie oben angegeben, 152 734,18 Mk. mehr erforderlich.

Der Haushaltsplan der Hebammenlehranstalt in Köln schließt demnach mit einer Gesamt-Mehrausgabe ab von 324 345,— Mk.
Die eigenen Einnahmen der Anstalt haben um zugenommen. Der Provinzialzuschuß war hier- nach um 186 245,— "
zu erhöhen. 138 100,— Mk.

Bei der Hebammenlehranstalt in Elberfeld werden zur Be- streitung der sächlichen Ausgaben mehr angefordert und zwar für Heizung 20 000 Mk., für Beköstigung, Wäsche und zur Anschaffung von Bekleidungs- stücken für arme Schwangere und Wöchnerinnen 15 850 Mk., für Reinigung 8 000 Mk., für Be- leuchtung 6 500 Mk., für Arzneien, Desinfektions- mittel, ärztliche Instrumente zc. 4 000 Mk., für das anatomische Kabinett und die Bücherei 900 Mk., für Steuern zc. 1 500 Mk., zur Gebäudeunter- haltung, Erneuerung des Anstrichs 9 000 Mk. und für sonstige Ausgaben 2 639,16 Mk.

Die persönlichen Ausgaben sind insbesondere bei den Lohntiteln in die Höhe gegangen; infolge

zu übertragen 83 389,16 Mk. 2 713 489,90 Mk.

Uebertrag 83 389,16 Mk. 2 713 489,90 Mk.

tariflicher Regelung mußten an Löhnen für das Dienstpersonal 57 000 Mk. mehr vorgesehen werden. Für 12 Rote Kreuzschwestern sind 26 800 Mk. neu in den Voranschlag eingestellt. — Die Oberhebamme und die Hebammen der Anstalt werden nach dem bestehenden Vertrage von dem Mutterhause der Schwestern vom Roten Kreuz in Barmen gestellt. Für die Oberhebamme werden an das Mutterhaus 2600 Mk. und für jede Hebamme 2200 Mk. gezahlt. — An Vergütungen für den Oberarzt und die beiden Anstaltspfarrer für Wahrnehmung der geistlichen Amtsverrichtungen sind 1550 Mk., für die Büro- und Schreibgehilfen 5240 Mk. mehr in Ansatz gebracht, wohingegen für die Assistenzärzte infolge Wechsels im Arztpersonal 316,66 Mk. weniger notwendig sind. Die persönlichen Mehrausgaben stellen sich hiernach unter Berücksichtigung einer bei Titel I aufgeführten Minderausgabe von 2187,50 Mk. auf

88 085,84 "

Der Haushaltsplan der Hebammenlehranstalt in Elberfeld sieht demnach eine Mehrausgabe vor

von 171 475,— Mk.

Die eigenen Mehreinnahmen der Anstalt sind um 147 602,— "

gestiegen, so daß an Provinzialzuschuß 23 873,— Mk. mehr überwiesen werden müssen.

7. Bei Titel II Nr. 10 fordert der Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger einen Mehrzuschuß von

981 000,— "

Die Kosten des Unterhalts, der Erziehung, des Unterrichts und der Ausbildung sowie der Beaufsichtigung der Zöglinge haben bei Titel I des betr. Haushaltsplanes um 2 825 400,— Mk. erhöht werden müssen.

Das Rechnungsjahr 1919 hat mit einem Bestande von 9620 Zöglingen abgeschlossen. Wie sich die Bewegung in 1920 gestalten wird, kann im Hinblick auf die außerordentlichen Schwankungen der letzten Jahre weniger denn je gesagt werden.

Nach vorsichtiger Schätzung wird für 1920 mit einem Zu- und Abgang von je 2600 Fürsorgezöglingen und demnach mit einem Bestande von rd. 9600 Zöglingen zu rechnen sein. Der nach den Ausgaben des Jahres 1919 berechnete Durchschnittspflegefuß stellt sich auf 886,84 Mk. Da die in 1919 infolge der Teuerung bewilligten Erhöhungen der Anstaltspflegesätze und der Ausstattungskosten erst im Rechnungsjahre 1920 in ihrer vollen Höhe zur Wirkung kommen, muß nach den vorgenommenen Berechnungen ein Durchschnitts-

zu übertragen 2 825 400,— Mk. 3 694 489,90 Mk.

Uebertrag 2 825 400,— Mk. 3 694 489,90 Mk.

pflegesatz von rd. 1000 Mk. der Kostenberechnung zugrunde gelegt werden. Die Gesamtausgabe beträgt hiernach 9 600 000 Mk.
Für 1919 waren diese Kosten zu 6 774 600 „
veranschlagt. Es ergibt sich dem-

nach die obige Mehrausgabe von 2 825 400 Mk.

Bei Titel II „Verwaltungskosten“ findet sich unter Abschnitt A und B eine Mehrausgabe von 63 880,— „
herborgerufen durch die auf Grund Tarifvertrages erfolgte Neuregelung der Vergütungen für die Hilfsarbeiter im Büro- und Registratordienst.

Die sächlichen und sonstigen Ausgaben haben um 25 720,— „
höher veranschlagt werden müssen und zwar für Schreibmaterialien, Bürobedürfnisse, Bibliothek, Kanzlei- und Druckkosten infolge der bedeutenden Preissteigerungen um 20 620 Mk., für Porto-, Fracht- und Telephongebühren infolge Erhöhung des Tarifs um 3000 Mk., für Instandsetzung des Inventars, für Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge zc. um 2100 Mk.

Die Gesamt-Mehrausgabe bei dem Haushaltsplan beträgt hiernach 2 915 000,— Mk.

Nach der diesem Berichte beigefügten Nachweisung werden sich die eignen Einnahmen — vom Staatszuschuß abgesehen — um 28 000,— „
niedriger stellen, so daß insgesamt 2 943 000,— Mk.
zu decken bleiben. Nach § 15 des Fürsorgeerziehungsgesetzes entfallen hiervon auf den Staat $\frac{2}{3}$ mit 1 962 000,— „

Aus Provinzialmitteln sind mithin noch zu decken 981 000,— Mk.

Die Fürsorgeerziehungsanstalten benötigen keine Provinzialzuschüsse; sie erhalten aus dem Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung die sich aus der Anstaltsbelegung ergebenden Pflegekosten.

Der Voranschlag der Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain schließt gegenüber dem Rechnungsjahre 1919 mit einem Mehrbetrage von 93 000 Mk. ab.

Es ist dies in der Hauptsache auf die Steigerung der sächlichen Ausgaben (Titel III) zurückzuführen. Für Heizung, Beleuchtung und Unterhaltung der Gebäude mußten 76 490 Mk., für Bekleidung und sonstige sächliche Ausgaben 11 675,71 Mk. mehr angesetzt werden; für Hausgerät und Gerätschaften sind dagegen 2000 Mk. weniger vorgesehen, so daß eine Mehrausgabe von 86 165,71 Mk. verbleibt. Hierzu treten bei Titel II erhöhte persönliche Ausgaben hauptsächlich für die Werkmeister und Erziehergehilfen. Dieses Mehr beläuft sich unter Berücksichtigung kleinerer Minderungen bei einigen anderen Ausgabepositionen dieses Titels in Höhe von insgesamt 1037,71 Mk. und einer bei Titel I sich ergebenden Mehrausgabe von 281,25 Mk.

zu übertragen 3 694 489,90 Mk.

Uebertrag 3 694 489,90 Mk.

auf 6834,29 Mk. — Die Gesamt-Mehrausgabe bei dem Voranschlag beziffert sich hiernach, wie oben angegeben, auf (86 165,71 Mk. + 6834,29 Mk. =) 93 000 Mk.

Das Endergebnis des Voranschlags für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt in Rheindahlen ist gegenüber dem Vorjahre um 78 500 Mk. gestiegen.

Dieser Mehrbedarf entfällt mit 67 463,75 Mk. auf die sächlichen Ausgaben. Für Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung und Unterhaltung der Gebäude sind allein 65 765 Mk. mehr erforderlich. Für Bekleidung sind 2000 Mk. mehr angesetzt. Die sonstigen sächlichen Ausgaben sind um 301,25 Mk. zurückgegangen.

Die persönlichen Ausgaben erfordern bei Titel II einen Mehrbetrag von 11 867,50 Mk. und zwar für die Werkmeister und Erziehergehilfen sowie das sonstige Personal 8873 Mk., für die übrigen persönlichen Kosten 2994,50 Mk.

Der Voranschlag der Anstalt Rheindahlen schließt hiernach bei Berücksichtigung der unter Titel I aufgeführten Winderausgabe von 831,25 Mk. mit einem Mehrerfordernis von 78 500 Mk. ab.

Beim Voranschlag der Fürsorgeerziehungsanstalt in Solingen ist eine Ausgabesteigerung von insgesamt 139 000 Mk. zu verzeichnen; sie ist im wesentlichen durch die höheren Ausgaben für die sächlichen Kosten (Titel III) bedingt. Es mußten mehr eingestellt werden: Für Beköstigung 55 000 Mk., für Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung und laufende Unterhaltung der Gebäude 65 020 Mk., für Bekleidung 5000 Mk., für Reinigung und die übrigen sächlichen Kosten 5450 Mk. Auch die persönlichen Ausgaben für die Erziehergehilfen und das sonstige Personal mußten erhöht werden. Diese und die übrigen persönlichen Mehrausgaben stellen sich auf 7630 Mk.

Die Gesamt-Mehrausgabe für die Anstalt beläuft sich hiernach bei Berücksichtigung eines bei Titel I nachgewiesenen Mehrbetrages von 900 Mk. auf 139 000 Mk.

8. Bei Titel II Nr. 12 ist für den Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens ein Mehrzuschuß von 2 448 000,— „
ausgeworfen.

Diese Mehrbelastung ist vorwiegend in der bedeutenden Erhöhung des Armentarifs und in der Erhöhung der Pflegesätze für Geistesranke begründet. Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

Bei Titel II Nr. 1 des Landarmenetats sind die Ausgaben für Landarme Personen an Ortsarmenverbände, Pflegeanstalten usw. um 2 443 000,— Mk. gewachsen. Infolge des Fortfalles der Kriegswohlfahrtspflege-Einrichtungen und der Erhöhung der Sätze des Tarifs der unter preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten, sowie durch die Erhöhung der Pflegekosten in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und den sämtlichen übrigen Anstalten ist eine außerordentliche Steigerung der Landarmenkosten eingetreten. Diese Steigerung muß nach den vorgenommenen Berechnungen mit 200% angenommen werden und erfordert zu ihrer Deckung den vorgedachten Mehrbetrag von 2 443 000 Mk.

zu übertragen 2 443 000,— Mk. 6 142 489,90 Mk.

Uebertrag 2 443 000,— Mf. 6 142 489,90 Mf.

Die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben für Auslandsflüchtlinge sind wie im Vorjahre mit 1 800 000 Mf. in den Voranschlag eingestellt. Angesichts der großen Zahl der Flüchtlinge und der hohen Ausgaben, welche die Beschaffung von Kleidung und Mobiliar verursachen, ist eine Ermäßigung des vorgedachten Betrages nicht angingig. Die Staatsregierung hat zwei Drittel der Kosten der Flüchtlingsfürsorge dem Provinzialverband zu erstatten; der zu erstattende Betrag ist mit 1 200 000 Mf. unter Titel I Nr. 2 der Landarmenetats in Einnahme nachgewiesen.

Der Zuschuß an das Arbeitsajhl in Herbsthal ist mit 4 000,— „
fortgefallen, da Herbsthal auf Grund des Friedensvertrages an Belgien abgetreten werden mußte.

Bleibt Mehrausgabe 2 439 000,— Mf.

Da die eigenen Einnahmen des Haushaltsplanes nach der diesem Berichte beigefügten Nachweisung um 9 000,— „
niedriger angenommen werden müssen, ist ein Mehrzuschuß aus Provinzialmitteln, wie vorgegeben, von 2 448 000,— Mf.
erforderlich.

9. Bei Titel II Nr. 13 ist für die Haushaltspläne der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds) ein Provinzialzuschuß nicht notwendig.

Es handelt sich hier um für sich rechnende Fonds, bei welchen sich die Ausgaben gegen das Vorjahr um 5062 Mf. vermindert haben, weil die Einnahmen aus Strafgeldern entsprechend zurückgegangen sind.

10. Bei Titel II Nr. 14 ist beim Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege ein Mehrzuschuß von 3 262 000,— „
zu verzeichnen.

Die Kosten der Unterbringung der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummten und Blinden in Anstaltspflege sind um die gewaltige Summe von 20 795 000 Mf. gestiegen. Infolge der durch die außerordentlichen Teuerungsverhältnisse hervorgerufenen bedeutenden Erhöhung der Pflegesätze für die in den Anstalten untergebrachten Pfleglinge des Rheinischen Landarmenverbandes mußte ein durchschnittlicher täglicher Verpflegungssatz von 9 Mf. zur Berechnung gelangen. Die Zahl der der Kostenberechnung zugrunde zu legenden Pflagetage ist auf rund 3 600 000 ermittelt. Es errechnet sich hieraus eine Ausgabe von 32 400 000 Mf.

Davon entfallen auf die Kreise und Gemeinden reglementsmäßig (sog. Spezialpflegekosten) rd. 24 446 000 „
so daß noch zu Lasten der Provinz verbleiben 7 954 000 Mf.
An Beiträgen aus dem Vermögen der Kranken
oder von Drittverpflichteten werden rd. 500 000 „
erwartet, so daß aus Provinzialmitteln zu bestreiten sind 7 454 000 Mf.

zu übertragen 7 454 000 Mf. 9 404 489,90 Mf.

	Uebertrag	7 454 000 Mk.	9 404 489,90 Mk.
Für das Rechnungsjahr 1919 war zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege ein Provinzialzuschuß von	4 192 000 "		
vorgesehen; für 1920 ist mithin, wie vorbemerkt, ein Mehrzuschuß von	3 262 000 Mk.		
nötig.			
11. Bei Titel II Nr. 15 findet sich beim Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler ein Mehrzuschuß von		520 000,— "	
Dieses Mehrerfordernis ist einmal in der schwachen Belegung der Anstalt, zum anderen in den bedeutenden Mehraufwendungen für die persönlichen und insbesondere die sächlichen Kosten begründet.			
Der Titel III „sächliche Ausgaben“ fordert allein einen Mehrbetrag von			
		667 358,75 Mk.	
Für die Beföstigung sind 340 000 Mk. mehr angefezt. Der im Haushalt für 1919 vorgefehene Beföstigungssatz von 1,40 Mk., pro Kopf und Tag konnte bei den herrschenden Teuerungsverhältnissen nicht mehr beibehalten werden; seine Erhöhung auf 3,20 Mk. war nicht zu umgehen. Für rd. 800 Anstaltsinsassen sind mithin 934 400 Mk. erforderlich. Da indessen mit der Vollbelegung der Anstalt während des Jahres nicht zu rechnen ist, sind nur 800 000 Mk. — gegenüber 460 000 Mk. im Vorjahre —, also . . . 340 000,— Mk. mehr in den Voranschlag ein- gestellt werden.			
Mehr in Ansatz gebracht sind ferner:			
für die Heizung infolge der hohen Kohlen- und Kokspreise	231 000,— "		
für Beleuchtung	20 000,— "		
für Bekleidung, Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche	12 000,— "		
für Reinigung	5 000,— "		
" Mobilien und Utensilien	6 000,— "		
" Unterhaltung der Gebäude	13 000,— "		
" Kirchen- und Schulbedürfnisse zc.	400,— "		
" sonstige Ausgaben (insbesondere zur Bestreitung der auf 45 000 Mark veranschlagten Kosten der Unterbringung von weiblichen Personen in anderen Anstalten)	48 458,75 "		
Gegenüber diesen Mehrausgaben			
von zusammen	675 858,75 Mk.		
konnte der Zuschuß an den Haushaltsplan des Bewahrungs-			
zu übertragen	675 858,75 Mk.	667 358,75 Mk.	9 924 489,90 Mk.

Uebertrag	675 858,75 Mk.	667 358,75 Mk.	9 924 489,90 Mk.
haus für Geisteskrante um	8 500,— "		
vermindert werden, so daß bei			
Titel III die vorangegebene			
Mehrausgabe von	667 358,75 "		
verbleibt.			

Bei den persönlichen Ausgaben (Titel II) sind es vor allem die Vergütungen für die Hilfsaufseher, welche eine starke Steigerung dieser Ausgaben verursacht haben. Die Vergütungssätze sind durch Tarifvertrag neu geregelt. Auf Grund dieser Regelung mußten an Vergütungen rd. 170 000 Mk. vorgesehen werden, während hierfür im Vorjahre 33 990 Mk. angesetzt waren, also mehr 136 010 Mk. — Für 6 Schreiber sind nach dem Tarif 44 470 Mk., für 6 Fuhrknechte, 2 Viehwärter und den Gasheizer nach der tariflichen Lohnfestsetzung 83 135 Mk. mehr erforderlich. Der bei der Etatsaufstellung zur Bestreitung des Kleidergeldes für das Aufsichtspersonal vorgesehene Mehrbetrag von 20 370 Mk. wird für den Fall des Wegfalls des Kleidergeldes für die inzwischen eingetretene weitere Erhöhung der Tarifsätze für das Hilfspersonal verwendet werden müssen. Unter Berücksichtigung einer kleinen Mehrausgabe bei anderen Ausgabepositionen dieses Titels in Höhe von 450 Mk. und eines sich bei Titel I ergebenden Mehrbetrages von 506,25 Mk. belaufen sich die persönlichen Mehrkosten auf insgesamt 284 941,25 "

Die Gesamt-Mehrausgaben beim Haushaltsplan der Arbeitsanstalt Braunweiler betragen hiernach 952 300,— Mk.

Nach der diesem Vorberichte beigefügten Nachweisung wird aus den eigenen Einnahmen der Anstalt ein Mehrbetrag von 432 300,— "

erwartet, so daß ein Mehrzuschuß aus Provinzialmitteln von 520 000,— Mk. erforderlich ist.

Wie vorbemerkt, bedarf der Voranschlag für das Bewahrungshaus für Geisteskrante aus dem Haushaltsplan der Arbeitsanstalt eines um 8500 Mk. geringeren Zuschusses.

Die Ausgaben dieses Voranschlags haben sich zwar um insgesamt 171 500 Mk. erhöht, nämlich bei den persönlichen Ausgaben (Titel I und II) um 93 153,75 Mk., bei den sächlichen und sonstigen Kosten (Titel III) um 78 346,25 Mk. Von letzteren fordert der Heizungstitel allein 39 000 Mk.; mehr notwendig sind ferner für Beföstigung 33 945 Mk., für Bekleidung, Lagerung, Bettzeug 1450 Mk., für Beleuchtung und Reinigung 3000 Mk., für Utensilien 200 Mk., für Arznei und Verbandmittel 300 Mk., für Unterhaltung der Gebäude zc. 451,25 Mk.

Bei den persönlichen Kosten sind es hauptsächlich die Vergütungen für die Hilfsaufseher, welche die Mehrausgabe verursachen;

zu übertragen 9 924 489,90 Mk.

Uebertrag 9 924 489,90 Mk.

sie sind gegenüber dem Vorjahre auf Grund der tariflichen Regelung um rd. 83 000 Mk. gestiegen.

Den vorgedachten Mehrausgaben von insgesamt 171 500 Mk. stehen indessen eigene Mehreinnahmen gegenüber in Höhe von 180 000 Mk., hauptsächlich aus den Pflegekosten der Kranken infolge Erhöhung des Pflegesatzes, so daß an Provinzialzuschuß 8500 Mk. weniger erforderlich sind.

Zu dem Voranschlag der Arbeitsanstalt in Brauweiler sei noch bemerkt, daß mit der Staatsregierung wegen Unterbringung von Strafgefangenen in Brauweiler sowie wegen Verlegung der Zinsassen des Bewahrungshauses nach der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Düren Verhandlungen schweben, und daß hierdurch sowie durch den weiteren Rückgang der Zahl der Korrigenden viele Positionen des Haushaltsplanes eine wesentliche Aenderung erfahren werden; bestimmte Angaben lassen sich zur Zeit noch nicht machen.

12. Bei Titel II Nr. 17 hat der Zuschuß an den Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten um

921 300,— "

erhöht werden müssen.

Diese bedeutende Ausgabesteigerung hat in der Hauptsache ihren Grund darin, daß zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten infolge der außerordentlich hohen Kosten für Material und Arbeitslöhne, welche ein Vielfaches des Friedenspreises betragen und noch andauernd im Steigen begriffen sind, 850 000 Mk. mehr in Ansatz gebracht werden mußten. Ferner sind unter Titel II Nr. 2 des Voranschlags an Haftgeldern für die Fernsprechanchlüsse der sämtlichen Provinzialanstalten (einschließlich Landeshaus und Ständehaus) auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1920, betr. Telegraphen- und Fernsprechgeldern, neu eingestellt

76 000,— "

Nach § 10 des vorgedachten Gesetzes haben die Fernsprechteilnehmer zum Ausbau des Fernsprechnetzes für jeden Haupt-Fernsprechananschluß ein Haftgeld von 1000 Mk. und für jeden Nebenanschluß ein solches von 200 Mk. zu hinterlegen; diese einmaligen Beiträge werden von dem auf die Einzahlung folgenden Monat mit 4% verzinst und den Teilnehmern bei Aufhebung des Anschlusses zurückgezahlt. Die Zinsen werden bei Titel I Nr. 1 des betr. Haushaltsplans vereinnahmt.

500,— "

Für sonstige Ausgaben sind mehr angelegt
Die Gesamt-Mehrausgaben des Voranschlags

926 500,— Mk.

stellen sich demnach auf

Nach Abzug einer bei den persönlichen Ausgaben (Titel I) nachgewiesenen Minderausgabe von 3700 Mk. und einer Zinsen-Mehreinnahme von 1500 Mk. aus den vorgedachten Haftgeldern, zusammen

5 200,— "

verbleibt eine Mehrausgabe, wie oben angegeben, von

921 300,— Mk.

zu übertragen 10 845 789,90 Mk.

	Uebertrag	10 845,789,90 Mk.
13. Bei Titel II Nr. 18 erfordert der Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln an Provinzialzuschuß mehr		25 000,— "
Infolge der außerordentlichen Steigerung der Pflegefälle, die in den meisten Fällen fast das Dreifache der früheren Kosten ausmacht, sowie im Hinblick auf die geringere Leistungsfähigkeit der unterhaltungspflichtigen Angehörigen werden die Mittel dieses Haushaltsplanes in weit stärkerem Maße, als bisher, in Anspruch genommen werden. Die Mehrausgabe ist auf 25 300 Mk. veranschlagt. Aus den Pflegekostenbeiträgen wird eine Mehreinnahme von 300 Mk. erwartet, so daß noch 25 000 Mk. aus Provinzialmitteln gedeckt werden müssen.		
14. Bei Titel II Nr. 19 bedarf der Haushaltsplan der Provinzialstraßenverwaltung infolge der gewaltigen Mehraufwendungen für die Unterhaltung der Provinzialstraßen, die nachstehend näher erläutert sind, eines Mehrzuschusses von		20 952 900,— "
Was zunächst die ordentlichen Ausgaben unter Titel IA anlangt, so mußte der Beitrag der Straßenverwaltung zu den bedeutend gestiegenen Kosten der allgemeinen Verwaltung um		
	59 725,— Mk.	
und der vorläufig berechnete Zuschuß an den Ruhegehalts-Haushaltsplan um		
	11 109,25 "	
erhöht werden.		
Der Zuschuß an den Voranschlag C über die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues stellt sich gegenüber dem Vorjahre um		
	150 000,— "	
höher,		
während der Zuschuß an den Voranschlag B über die Verwendung der Eisenbahnmittel um		
	1 983,62 "	
niedriger eingestellt werden konnte. Es wird hierüber nachstehend bei der Besprechung dieser Voranschläge Näheres berichtet werden.		
Es ergibt sich hiernach bei Titel I eine Mehrausgabe von		
	218 850,63 Mk.	
Für die örtliche Bauleitung ist unter Titel II ein Mehrbedarf erforderlich von		
	46 975,— "	
hauptsächlich hervorgerufen durch die Erhöhung der Vergütungssätze für die Bausekretäramwärter und die Bauamts-Hilfsschreiber; dieses Mehr ist mit 41 000 Mk. veranschlagt. Mehr erforderlich sind ferner für Büromiete, Heizung, Beleuchtung und sonstigen Bürobedarf 8500 Mk., zur Bestreitung der Reisekosten und Tagegelder der Landesbauinspektoren und der Bausekretäre 2000 Mk., für Umzugs- und Verfertigungskosten der betr. Beamten sowie für Stellvertretungskosten 2200 Mk. — Diese Mehrausgaben beziffern sich auf insgesamt 53 700 Mk., übersteigen also die oben ausgeworfene		
zu übertragen	265 825,63 Mk.	31 823 689,90 Mk.

Uebertrag 265 825,63 Mk. 31 823 689,90 Mk.

Summe von 46 975 Mk. um den Betrag von 6725 Mk.; letzterer kann durch Minderausgaben bei anderen Ausgabepositionen des Titels II seine Deckung finden.

Bei Titel III mußten für die Beaufsichtigung der Provinzialstraßen mehr vorgesehen werden . 37 000,— "

Dieses Mehrerfordernis hat in der Hauptsache darin seinen Grund, daß infolge der außerordentlichen Teuerungsverhältnisse eine Erhöhung der Vergütungssätze der Straßenaufsichtsbeamten für auswärtige Uebernachtungen, der Verzehrzulagen und der Auslagen für Benutzung von Eisenbahn- und sonstigen Fahrgelegenheiten um insgesamt 48 000 Mk. nicht zu umgehen war. Für Umzugs- und Versehungskosten der Straßenmeister mußten mit Rücksicht auf die Höhe der bei notwendig werdenden Versehungen jetzt entstehenden hohen Umzugskosten 20 500 Mk. mehr eingestellt werden. Die Ausgaben für die diätarische Versorgung der Straßenmeisteranwärter sowie zur Bekleidung der den Straßenaufsichtsbeamten zu zahlenden Entschädigungen für Beschaffung von Schreib- und Zeichenmaterialien sind ebenfalls gestiegen. Demgegenüber konnten an Prämien zur Verteilung an die Straßenaufsichtsbeamten für besonders gute Leistungen in der Obstzucht und Baumpflege 39 000 Mk. weniger angelegt werden, weil nach dem Beschlusse des 22. Provinziallandtags 10% des Bruttoerlöses aus den Obstnutzungen zu verteilen sind, und dieser Erlös wegen der großen Preisschwankungen im Etat um 390 000 Mk. niedriger angenommen werden mußte (1918 betrug dieser Erlös rd. 216 000 Mk., im Voranschlag für 1920 sind 410 000 Mk. vorgesehen).

Unter Titel IV „materielle Unterhaltung der Provinzialstraßen“ ist eine Mehrausgabe von . 19 482 980,— " nachgewiesen. Von diesem bedeutenden Mehrerfordernis entfallen auf die Unterhaltung der Provinzialstraßen allein . 19 017 130 Mk.

Dieses Mehr ist zunächst auf die gewaltige Steigerung der Materialpreise zurückzuführen, die im Etat des Jahres 1919 mit dem 4fachen Betrage des Friedenspreises vorgesehen waren, jetzt aber mit dem 10fachen des Friedenspreises veranschlagt werden müssen. In dem gleichen Maße sind die Löhne und

zu übertragen 19 017 130 Mk. 19 785 805,63 Mk. 31 823 689,90 Mk.

Uebertrag 19 017 130 Mf. 19 785 805,63 Mf. 31 823 689,90 Mf.

die Preise für Dampfwalzarbeiten gestiegen.

Die in dem Statentwurf für 1920 unter Titel IV 1 für die „gewöhnliche Straßenunterhaltung“ eingestellten Ausgaben von rd. 31 556 000 Mf. sind, wie folgt, berechnet:

a) 200 000 cbm Kleinschlag fertig einbauen, je 100 Mf. =	20 000 000 „
b) für sämtliche Bauämter an sonstigen Ausgaben, wie Wärterlöhne, Pflasterinstandsetzung pp. je 600 000 Mf. sowie zur Abrundung	8 456 000 „
c) für Instandsetzung der Kohlenstraßen	3 100 000 „

Summe: 31 556 000 Mf.

In 1919 waren für die Straßenunterhaltung vorgesehen 12 538 870 „

Mithin für 1920 mehr 19 017 130 Mf.

Hierzu treten die Zinsen der vom erweiterten Provinzialausschuß in der Sitzung vom 31. Mai 1920 zur Instandsetzung der durch den Rückmarsch der deutschen Truppen, durch die Ententetruppen und durch den Landabzug der Kohle zerstörten Provinzialstraßen genehmigten Anleihe von 10 000 000 Mf. mit 450 000 „

An Beiträgen zur Kranken- und Invalidenversicherung der Hilfschreiber bei den Landesbauämtern, der Straßenwärter und Straßenarbeiter sind mehr notwendig 8 850 „

und für Unterstüßungen sowie Belohnungen an Straßenwärter und Arbeiter, sowie an Hinterbliebene verstorbener Straßenwärter 7 000 „

Zusammen, wie oben: 19 482 980 Mf.

Bei Titel VI mußten zur Bestreitung der Kosten des Zahlungsgeschäfts der Straßenverwaltung

2 600,— „

und bei Titel VII für Porto, Telegramm- und

zu übertragen 19 788 405,63 Mf. 31 823 689,90 Mf.

Uebertrag 19788 405,63 Mk. 31 823 689,90 Mk.
 Fernsprechkosten der Landesbauämter infolge der
 bedeutenden Erhöhung des Gebührentarifs . . . 23300,— "
 mehr ausgeworfen werden.

Die Beschaffung von technischen Zeitschriften,
 Formularen pp. und die Ergänzung der Bibliothek
 der Landesbauämter erfordern bei den Titeln
 VIII und IX eine Mehrausgabe von zusammen . . . 2600,— "

Unter Titel VII a sind an Haftgeldern für
 die Telephonanschlüsse der Landesbauämter . . . 18600,— "

neu eingestellt. Nach § 10 des Gesetzes vom
 6. Mai 1920 haben die Fernsprechteilnehmer
 zum Ausbau des Fernsprechnetzes für jeden
 Haupt-Telephonanschluß ein Haftgeld von 1000 Mk.
 und für jeden Nebenanschluß 200 Mk. zu hinter-
 legen, wofür 4 % Zinsen vergütet werden. Die
 Zinsen werden bei Titel III Nr. 11 vereinnahmt.

Für Prämien der Haftpflichtversicherung,
 Projektkosten, Kosten von Gesteinsuntersuchungen,
 für Unterhaltungskosten der Autos der Straßen-
 verwaltung und für unvorhergesehene Fälle sind
 mehr vorgesehen . . . 36894,37 "

Die ordentlichen Ausgaben beziffern sich
 mithin auf insgesamt . . . 19869800,— Mk.

Bei Titel I B „Außerordentliche Ausgaben“
 reicht der zu Erneuerungs- und Umbauten an
 den Provinzialstraßen, zum Neu- und Umbau
 von Brücken, zu Neu- und Umpflasterungen
 größerer Straßenstrecken in 1919 vorgesehene
 Kredit von 290 000 Mk. nicht aus. Die Er-
 höhung dieses Kredits um . . . 710000,— "

ist mit Rücksicht auf die in 1920 notwendig ge-
 wordene Erneuerung größerer Kleinpflasterstrecken
 nicht zu umgehen. Die Kosten für 1 km Klein-
 pflaster sind von 100 000 Mk. im Jahre 1919
 auf 300 000 Mk. im Jahre 1920 gestiegen.
 Im laufenden Rechnungsjahre müssen 3,3 km
 Kleinpflasterstrecken wegen vollständiger Zerstörung
 neu hergestellt werden.

Der Haushaltsplan der Straßenverwaltung
 schließt demnach gegenüber dem Vorjahre mit
 einer Mehrausgabe von . . . 20579800,— Mk.
 ab.

Nach der dem Vorbericht beigefügten Nach-
 weisung haben sich die eigenen Einnahmen der
 Straßenverwaltung um . . . 373100,— "
 vermindert; es liegt also das Bedürfnis vor, den
 Provinzialzuschuß um . . . 20952900,— Mk.
 zu erhöhen.

Der Voranschlag A für den Neubau von Provinzialstraßen ist
 unverändert beibehalten worden.

zu übertragen 31 823 689,90 Mk.

Uebertrag 31 823 689,90 Mk.

Im Voranschlag B über die Verwendung der Eisenbahnmittel sind die Ausgaben um 21 000 Mk. zurückgegangen; es ist dies hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß an Zinsen für die bei der Landesbank aufgenommenen Kleinbahndarlehen gegenüber dem Vorjahr 20 700 Mk. weniger vorgeesehen werden konnten, weil sich die Darlehenssummen infolge der Tilgung vermindert haben. Da indessen der dem Eisenbahnfonds überwiesene Bestand aus dem Rechnungsjahr 1918 um 14 016,38 Mk. geringer ist und ferner der Anteil an dem Ueberschusse der Kleinbahn Merzig-Büschfeld mit 5000 Mk. niedriger veranschlagt werden mußte, konnte der Provinzialzuschuß, wie schon bei Titel I A angegeben, um nur 1983,62 Mk. ermäßigt werden.

Der Voranschlag C über die Verwendung der Mittel für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes schließt in Einnahme und Ausgabe um 150 000 Mk. höher ab. Der Mehrbetrag ist für den B Fonds vorgeesehen und durch die erhebliche Steigerung der Materialpreise und Löhne bedingt. Zur Deckung dieser Mehrausgabe mußte der Zuschuß aus dem Haushaltsplan der Straßenverwaltung, wie schon vorbemerkt, um den gleichen Betrag erhöht werden.

Die Ausgaben bei dem Voranschlage D über die Einnahmen und Ausgaben beim Betriebe der dem Provinzialverbande gehörigen Steinbrüche sind um den geringen Betrag von 200 Mk. gestiegen, welcher durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe gedeckt wird.

15. Bei Titel II Nr. 22 ist der Zuschuß für das Landesarbeitsamt der Rheinprovinz und für das an das Landesarbeitsamt angegliederte Landesberufsamt um 265 000, — „ höher eingesetzt worden.

Auf Grund des § 17 ff. der Verordnung der Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über Arbeitsnachweise vom 12. September 1919 ist ein Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Rheinprovinz errichtet worden, welches den Bezirk der Rheinprovinz, einschließlich Birkenfeld umfaßt und bis zur reichsgesetzlichen Regelung seinen Sitz in Düsseldorf hat. Das Landesarbeitsamt, eine Bezeichnung, auf die man sich allgemein geeinigt hat, ist an die Stelle des Rheinischen Arbeitsnachweis-Verbandes (E. V.) und der Zentralauskunftsstelle Köln getreten, deren Rechte und Pflichten es übernommen hat. Die Verwaltung des Landesarbeitsamtes ist auf Grund des § 18 der vorgedachten Verordnung der Provinzialverwaltung übertragen. Die Kosten der Unterhaltung dieses Provinzialamtes sind, soweit sie nicht durch Beihilfen des Reiches, des Staates oder von Interessenten aufgebracht werden, aus Provinzialmitteln zu decken.

Der Mehrzuschuß von 265 000 Mk. ist auf die unerwartet schnelle Steigerung aller persönlichen und sachlichen Kosten sowie auf die bedeutende Ausdehnung des Amtes durch Ueberweisung neuer Aufgaben z. B. der Angestelltenvermittlung, der Vermittlung ehemaliger Offiziere und Unteroffiziere sowie der Arbeitsbeschaffung zurückzuführen. Von Reich und Staat werden Zuschüsse von insgesamt 132 000 Mk. und von Interessenten in Höhe von 5000 Mk. erwartet. Die Ausgaben des Landesarbeitsamtes für persönliche und

zu übertragen 32 088 689,90 Mk.

Uebertrag 32 088 689,90 Mk.

sachliche Kosten sind für 1920 auf insgesamt rd. 473 000 Mk. veranschlagt. Im Nachtragsetat zum Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1919 war für das Landesarbeitsamt nur ein Teilerzuschuß von 66 000 Mk. vorgesehen; für 1920 ist zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ein Provinzialzuschuß von 327 000 Mk. erforderlich, also 261 000 Mk. mehr.

Das Landesberufsamt ist auf Grund der ministeriellen Verordnung vom 18. März 1919 zwecks Förderung der planmäßigen Berufsberatung für den Bezirk der Rheinprovinz bei dem Rheinischen Arbeitsnachweisverbände als selbstständige Einrichtung errichtet und nach Gründung des Landesarbeitsamts diesem als selbstständige Abteilung angegliedert worden. Auf Grund des § 9 der vorgedachten Verordnung sind die Mittel für die Einrichtung und Verwaltung des Landesberufsamtes, soweit nicht Zuschüsse vom Staat oder sonstige Zuwendungen gewährt werden, vom Provinzialverband zu tragen. Das Berufsamt benötigt für 1920 einen Zuschuß von 21 000 Mk. gegen 17 000 Mk. im Vorjahre.

16. Bei Titel IV Nr. 1 ist an den Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft ein Mehrzuschuß von zu leisten.

6 500,— "

Die Ausgaben für das Denkmälerarchiv setzen sich, wie folgt, zusammen: Für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, bauliche Unterhaltung des Archibgebäudes u. sind 4500 Mk., für die Bücherei 250 Mk., für Reisekosten des Provinzial-Konservators und des Assistenten der Denkmälerstatistik 2000 Mk. und für andere persönliche Ausgaben 3750 Mk. mehr eingestellt. Gegenüber diesen Mehrausgaben von zusammen 10 500 Mk. konnte der Zuschuß für den „Naturhistorischen Verein der Rheinlande und Westfalens in Bonn“ von 1000 Mk. und der Zuschuß für die Zusammenstellung eines Volksliederbuchs in Höhe von 3000 Mk. abgesetzt werden, da diese Zuschüsse nur bis zum Rechnungsjahre 1919 einschließlich bewilligt waren.

Die eigenen Einnahmen des Haushaltsplans sind unverändert geblieben; es ergibt sich somit ein Mehrbedarf an Provinzialzuschuß von 6500 Mk.

17. Bei Titel IV Nr. 2 bedarf der Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier eines Mehrzuschusses von

36 455,— Mk.

Für das abgelaufene Rechnungsjahr mußte dem vorgedachten Haushaltsplan durch den Nachtragsetat außer dem Zuschuß aus Titel IV der Einnahme noch ein Mehrzuschuß von 13 000 Mk. aus den Provinzialsteuern überwiesen werden, da bei dem Einnahmetitel IV keine Mittel mehr zur Verfügung standen. Dieser Mehrzuschuß ist hinter Titel IV Nr. 7 des Voranschlags zum Haupt-Haushaltsplan nachgewiesen; er kommt für 1920 an dieser Stelle mit in Fortfall, so daß der Haushaltsplan der Provinzialmuseen für das laufende Rechnungsjahr

13 000,— "

zu übertragen 32 095 189,90 Mk.

Uebertrag 32 095 189,90 Mk.

gegenüber dem Vorjahre tatsächlich nur einen Mehrzuschuß von 23 455,— „ benötigt.

Diese Mehrausgabe beruht im wesentlichen auf erhöhten Ausgaben für sächliche Kosten (Titel III). Für Heizung, Beleuchtung, Steuern und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen sind mehr vorgeesehen 4000 Mk., für bauliche Instandsetzungen der Museumsgebäude und für die teilweise Wiederherstellung der römischen Bäder in Trier 5300 Mk., für Aufsicht und Reinigung 2050 Mk., für Schreibhilfe, Schreibmaterialien, Porto und Drucksachen 1900 Mk., für sonstige sächliche Ausgaben 1000 Mk. — Eine Erhöhung des zur Bestreitung der Reisekosten der Museumsbeamten erforderlichen Credits um 1600 war nicht zu umgehen.

Die persönlichen Ausgaben (Titel I und II) erfordern insbesondere für die technischen Hilfskräfte einen Mehraufwand von 8625 Mk.

Mithin Gesamt-Mehrausgabe 24 475 Mk.

Die eigenen Einnahmen sind nach der diesem Berichte beigelegten Nachweisung um 1 020 „

gestiegen, so daß der Mehrbedarf an Provinzialzuschuß beträgt 23 455 Mk.

18. Bei Titel IV Nr. 5 ist für Meliorationen und für Aufbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden und den wirtschaftlich zurückgebliebenen Teilen der Provinz ein Mehrzuschuß von 455 545,— „ vorgeesehen.

Wegen dieses Mehrzuschusses wird auf die Ausführungen zu Nr. 29 dieses Berichts (Seite 30) Bezug genommen.

19. Bei Titel V Nr. 8 ist zur Verzinsung und Tilgung der zur Deckung der Hochwasserchäden — Januar 1918 — genehmigten Anleihe von 1 000 000 Mk. ein Zuschuß von . . . 100 000,— „ neu eingestellt.

Der erweiterte Provinzialauschuß, handelnd auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1920 an Stelle des Provinziallandtags, hat in der Sitzung vom 31. Mai 1920 die Aufnahme der Anleihe genehmigt und beschlossen, daß die Anleihe mit $4\frac{1}{4}\%$ zu verzinzen und mit $5\frac{3}{4}\%$ sowie den durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen ist.

20. Bei Titel V Nr. 9 ist zur Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten ein Mehrbetrag von 1 094 400,— „ ausgeworfen.

Für den vorgedachten Zweck war in den Vorjahren gemäß Beschluß des Provinziallandtags vom 16. März 1907 $\frac{1}{2}\%$ des der Verteilung der Provinzialumlage zugrunde zu legenden Staatssteuersolls vorgeesehen worden.

Mit Rücksicht auf die im laufenden Rechnungsjahre, insbesondere durch die Ausführung von Notstandsarbeiten an den Fonds herantretenden hohen Anforderungen ist die Erhöhung der für den Baufonds zu erhebenden Provinzialsteuer von $\frac{1}{2}\%$ auf 1% des umlagefähigen Steuerjolls ein unabweisbares Bedürfnis. Es wird

zu übertragen 33 768 589,90 Mk.

dieserhalb auf die diesem Vorberichte als Anlage 2 beigelegte Denkschrift hingewiesen.

21. Bei Titel VI Nr. 2d mußte zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Mai 1920, betr. die öffentliche Krüppelfürsorge, ein Betrag von neu eingestellt werden.

150 000,— "

Die Fürsorge für die hilfsbedürftigen Krüppel bildete bisher in Preußen keinen besonderen Zweig der öffentlichen Armenpflege; sie regelte sich vielmehr nach den allgemeinen armenrechtlichen Bestimmungen und lag, je nachdem der Krüppel einen Unterstützungswohnsitz hatte, den Orts- oder den Landarmenverbänden ob. Durch das von der preussischen Landesversammlung beschlossene Gesetz, betr. die öffentliche Krüppelfürsorge, vom 6. Mai 1920 ist den Landarmenverbänden nunmehr die Verpflichtung auferlegt, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Krüppel, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Die Verpflichtung zur Anstaltsfürsorge umfaßt hiernach lediglich die armenrechtlich hilfsbedürftigen Krüppel und zwar nur diejenigen, welche und soweit sie der Anstaltspflege bedürfen. Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1920 in Kraft. Ueber die Durchführung des Gesetzes und den Umfang der dem Provinzialverband, als dem Träger der Anstaltsfürsorge, hierdurch entstehenden finanziellen Belastung können z. Bt. nähere Angaben noch nicht gemacht werden. Da die Kosten der behördlichen Krüppelfürsorge infolge der besonderen Schwierigkeit dieses Aufgabekreises nicht gering sein werden, empfiehlt es sich, vorläufig für das letzte Halbjahr 1920 einen Betrag von 150 000 M^t. in den Voranschlag einzustellen.

22. Bei Titel VI Nr. 2e ist zur außerordentlichen Verstärkung des Betriebsfonds ein Betrag von neu vorgesehen worden.

2 800 000,— "

Angeichts der außerordentlich hohen und infolge der herrschenden Teuerung noch stetig wachsenden Ausgaben der Verwaltung ist eine Erhöhung des Betriebsfonds nicht mehr zu umgehen. Schon der 52. Rheinische Provinziallandtag hat im Jahre 1912 in Anerkennung des bestehenden Bedürfnisses die Erhöhung dieses ursprünglich auf 500 000 M^t. festgelegten Fonds auf 700 000 M^t. beschlossen. Die Erhöhung war notwendig, weil die Verwaltung genötigt war, längere Zeit des Jahres hindurch mit nicht unerheblichen Vorschüssen zu wirtschaften, da einmal die Einnahmen, insbesondere aus den Provinzialsteuern häufig verspätet eingingen, zum anderen manche Ausgaben, namentlich die hohen Kosten für die Straßenunterhaltung mit dem größten Teile der vorgesehenen Jahreskredite in der ersten Hälfte des Jahres geleistet werden müssen, und ferner die Erstattungen des Staates mit $\frac{2}{3}$ der Ausgaben für die Fürsorgeerziehung erst am Jahreschluß erfolgen. Der Provinziallandtag konnte sich mit Rücksicht hierauf der Auffassung nicht verschließen, daß der Verwaltung ein Betriebsfonds in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen müsse. Seit dem Jahre 1912 sind nun die Ausgaben auf allen Gebieten, wie die Haushaltspläne nachweisen, in ganz außerordentlicher Weise gestiegen. Zu den jetzt not-

zu übertragen 36 718 589,90 M^t.

Uebertrag 36 718 589,90 Mk.

wendigen, nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit berechneten Ausgaben steht der Betriebsfonds von 700 000 Mk. in keinem Verhältnis. Es ist das Gebot einer geordneten Finanzverwaltung, eine Voranschlagswirtschaft auch im Interesse der Kreise unter allen Umständen zu vermeiden. Es ist dies aber unter den heutigen, äußerst schwierigen Verhältnissen nur möglich, wenn ein Betriebsfonds von mindestens 3 500 000 Mk. vorhanden ist. Da aus dem Bestande des Vorjahres der Betriebsfonds in seiner bisherigen Höhe von 700 000 Mk. in 1920 übertragen worden ist, müssen noch 2 800 000 Mk. durch den Voranschlag angefordert werden.

23. Bei Titel VI Nr. 3 werden zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, soweit diese Kosten nicht vom Reich oder Land erstattet werden, 100 000,— „
mehr benötigt.

Nach dem Ministerialerlaß vom 29. August 1916 hatte der Provinzialverband, als Träger der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte, die aus Anlaß der Kriegsbeschädigten-Fürsorge entstehenden Verwaltungskosten selbst zu tragen. Zur Bestreitung dieser der Hauptorganisation zur Last fallenden Kosten war bisher ein Betrag von 100 000 Mk. durch den Haupt-Haushaltsplan bereit gestellt worden. Dieser Betrag reicht nicht mehr aus, da auf Grund der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge vom 8. Februar 1919 der Provinzialverwaltung auch die Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen übertragen worden ist. Nach dem inzwischen ergangenen Gesetz über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge vom 8. Mai 1920 fallen dem Provinzialverband, als Träger der Hauptfürsorgestelle, nunmehr $\frac{1}{10}$ der Verwaltungskosten der Hauptfürsorgestelle und der Kosten für die von ihr unmittelbar unterhaltenen Fürsorgeeinrichtungen (Provinzial-Beratungsstellen) zur Last. Diese Gesamtkosten sind mit 200 000 Mk. veranschlagt; es müssen daher gegenüber dem Vorjahre 100 000 Mk. mehr vorgesehen werden.

24. Bei Titel VI Nr. 4 a ist zur Bestreitung der den Beamten und Angestellten — soweit sie im besetzten Gebiet ihren dienstlichen Wohnsitz haben — zu gewährenden Besatzungszulagen ein Betrag von 2 650 000,— „
neu eingestellt.

Nachdem die preussische Staatsregierung die sog. Besatzungszulage nach den Grundsätzen des Reichs auch ihren Beamten vom 1. Juli 1920 ab gewährt hat, ist auf Grund Beschlusses des erweiterten Provinzialausschusses vom 1. Juli 1920 den Beamten und Angestellten der Rheinischen Provinzialverwaltung, soweit sie im besetzten Gebiete ihren dienstlichen Wohnsitz haben, diese Zulage ebenfalls vom gleichen Zeitpunkte ab bewilligt worden. Die Bewilligung ist entsprechend der Anordnung des Reichs auf jederzeitigen Widerruf und ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs erfolgt. Die Zulage beträgt für Verheiratete monatlich 150 Mk. in den Orten der Ortsklasse A und den ihnen hinsichtlich der Teuerungszulagen gleichgestellten Orten, 120 Mk. monatlich in den als teuer anerkannten

zu übertragen 39 468 589,90 Mk.

Uebertrag 39 468 589,90 Mk.

Orten und 90 Mk. monatlich in den sonstigen Orten. Unverheiratete beziehen 80 % dieser Sätze, sofern sie nicht Haupternährer von unterhaltungsberechtigten, mit ihnen zusammenwohnenden Angehörigen sind; im letzteren Falle werden sie den kinderlos Verheirateten gleichgestellt. Ledige Angestellte unter 21 Jahren erhalten die Hälfte der Beträge für Unverheiratete. Die Kinderzulage beträgt 25 Mk. monatlich für jedes unterhaltungsrechtigte Kind nach den Grundsätzen der Besoldungsordnung.

Nach den angestellten Berechnungen ist zur Deckung dieser Ausgaben für die Zeit vom 1. Juli 1920 bis 31. März 1921 ein Betrag von rd. 2 650 000 Mk. erforderlich.

25. Bei Titel VI Nr. 6 ist zur Durchführung der neuen Besoldungsreform ein Betrag von 2 590 000,— „
mehr vorgezehen.

Die den Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung nach den neuen, vom erweiterten Provinzialausschuß am 30. Juni 1920 beschlossenen Besoldungsbestimmungen zustehenden höheren Gehälter, einschließlich Ortszuschlag, sind in der dem Haupt-Haushaltsplan als Beihfest beigefügten Gehaltsnachweisung im einzelnen angegeben. Nach dieser Nachweisung (siehe Zusammenstellung am Schluß) belaufen sich die Mehrausgaben an Gehältern, einschl. Ortszuschlag, gegenüber den in den Einzel-Haushaltsplänen unter dem Abschnitt „Besoldungen“ aufgeführten Dienststeinkommen auf insgesamt [10 757 062,01 Mk. (neue Besoldung) — 3 082 868 Mk. (alte Besoldung) =] rd. 7 680 000 Mk.

Hierauf sind indessen gemäß § 8 der neuen Besoldungsordnung für Sachbezüge anzurechnen rd. 450 000 „
so daß ein Mehrbetrag von 7 230 000 Mk.
verbleibt.

Für einzelne Beamte, welche nach den vom erweiterten Provinzialausschuß in der Sitzung vom 30. Juni 1920 genehmigten neuen Bestimmungen über die Heranbildung des Beamtenpersonals für den Büro- u. Dienst der Rheinischen Provinzialverwaltung bzw. den dadurch festgelegten neuen Anstellungsgrundsätzen zu befördern sind, konnten nach der Vorbemerkung zu diesem Berichte die erforderlichen Stellen in den Haushaltsplan selbst nicht eingestellt werden; sie mußten daher in dem Beihfest zum Haupt-Haushaltsplan Berücksichtigung finden. Die sich hierdurch sowie durch Einstellung bzw. Umwandlung einzelner Stellen auf Grund der neuen Besoldungsordnung ergebenden Mehrbeträge sind in der vorgedachten Summe mitenthalten.

Der vorausgeführten Ausgabesumme von 7 230 000 Mk.
steht im Voranschlag zum Haupt-Haushaltsplan bei demselben Titel VI, 6 eine Summe von 4 640 000 „
gegenüber; sie stellt den Betrag dar, welcher zur Durchführung der vom Provinzialausschuß in der Sitzung vom 10. Dezember 1919 mit Wirkung vom 1. Dezember 1919 ab zum Friedensdienst-einkommen bewilligten, mit dem Inkrafttreten der neuen Besoldungsordnung in Wegfall gekommenen ./ 2 590 000 Mk.

zu übertragen 2 590 000 Mk. 42 058 589,90 Mk.

Uebertrag 2 590 000 Mk. 42 058 589,90 Mk.
 prozentualen Zulage sowie der vom gleichen Zeitpunkt in Kraft getretenen Tarifverträge erforderlich war. Die durch diese Tarifverträge eingetretenen Lohnerhöhungen sind für 1920 bei den Lohntiteln der einzelnen Haushaltspläne berücksichtigt.

Es sind mithin gegenüber dem Vorjahre bei

- Titel VI 6, wie oben angegeben, mehr notwendig: 2 590 000 Mk.
 25. Bei Titel VI Nr. 7 sind an Zinsen für die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von der Landesbank entnommenen Vorschüsse sowie zur Abrundung mehr erforderlich

112 547,28 „

Der Beschluß des erweiterten Provinzialausschusses vom 1. Juli 1920, nach welchem für das Rechnungsjahr 1920 vorläufig eine Provinzialumlage von 41,5% des Maßstabsteuerfolls erhoben werden soll, ist von den zuständigen Herren Ministern mit der Einschränkung genehmigt worden, daß die Einkommensteuer zunächst noch außer Betracht bleiben müsse. Mit Rücksicht hierauf konnten für 1920 die 41,5% Provinzialumlage einstweilen nur von dem umlagefähigen Steuerfoll der staatlich veranlagten Realsteuern zur Erhebung gelangen, d. s. für das Jahr rd. 18 985 000 Mk. gegenüber einem tatsächlichen Steuerbedarf von 92 609 600 Mk. (vergl. die Bemerkungen unter Abschnitt III dieses Vorberichts). Bei dieser Sachlage mußten die zur Deckung der Bedürfnisse der Provinzialverwaltung, vor allem der Kosten zur Unterhaltung der Provinzialstraßen und zur Durchführung der neuen Besoldungsreform erforderlichen Mittel vorläufig bei der Landesbank vorschußweise aufgenommen werden. Diese Vorschüsse beliefen sich am 15. Oktober 1920 auf rd. 66 700 000 Mk.

- Zur Bestreitung der an die Landesbank zu zahlenden Vorschußzinsen ist in den Voranschlag nur ein Betrag von rd. 632 000 Mk. eingesetzt worden — gegenüber rd. 519 800 Mk. im Vorjahre —. Von der Einstellung eines höheren Betrages ist abgesehen worden, da von der im Nachtragsetat für 1919 „zur Deckung außerordentlicher Mehrausgaben“ auf Grund Beschlusses des erweiterten Provinzialausschusses vom 31. Mai 1920 vorgesehenen Summe von 3 086 500 Mk. der Betrag von 1 298 525 Mk. erspart worden ist, und diese auf das Rechnungsjahr 1920 übertragene Ersparnis zur Deckung der Vorschußzinsen mithherangeholt werden soll. Der letztgedachte Betrag steht aber zur Zeit noch nicht zur Verfügung, da noch rd. 950 000 Mk. Provinzialsteuern aus 1919 rückständig sind.
 26. Bei Titel VI Nr. 8 sind zur Bestreitung unvorhergesehener, insbesondere durch die Teuerung eintretender außerordentlicher Mehrausgaben 1 663 500,— „
 mehr ausgeworfen.

Die Aufstellung des Haushaltsplanes ist wie beim Reich, dem Staat und den größeren Kommunalverwaltungen, so auch bei der Provinz zu einer der schwierigsten Fragen geworden. Die gewaltig gestiegenen Ausgaben lassen sich unter den jetzigen Verhältnissen auch nicht annähernd für den Zeitraum eines Jahres voraussehen oder gar mit einer gewissen Sicherheit berechnen. Immer wieder treten neue Anforderungen auf, die das Ergebnis der bisherigen Feststellungen umstoßen. Es muß deshalb ein besonderer Fonds vorhanden sein,

zu übertragen 43 834 637,18 Mk.

Uebertrag 43 834 637,18 Mk.

auf den zurückgegriffen werden kann, wenn im Laufe des Jahres unvorhergesehene, durch die Teuerung hervorgerufene erhöhte Mehrausgaben notwendig werden. Seit der Aufstellung der Einzel-Haushaltspläne für 1920 sind die „persönlichen Ausgaben“ (z. B. durch den Abschluß neuer Tarifverträge), insbesondere aber die sächlichen Kosten schon wieder in die Höhe gegangen. Es erscheint daher dringend geboten, zur Bestreitung außerordentlicher unvorhergesehener Mehrausgaben eine entsprechende Summe in den Voranschlag einzustellen; sie dürfte unter den heutigen Verhältnissen mit dem Betrage von 4 750 000 Mk. keineswegs zu hoch gegriffen sein. Da in 1919 zur Deckung derartiger Mehrausgaben ein Betrag von 3 086 500 Mk. vorgeesehen war, müssen noch 1 663 500 Mk. mehr angefordert werden.

Bei dem Haupt-Haushaltsplan für 1920 ergibt sich hiernach

eine Gesamt-Mehrausgabe von 43 834 637,18 Mk.
welcher die nachstehend aufgeführten Minderausgaben gegenüberstehen.

27. Bei Titel II Nr. 11 haben die Zuschüsse an die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten um insgesamt 1 182 700,— Mk. vermindert werden können.

Wie aus der den Haushaltsplänen der Heil- und Pflegeanstalten vorgehefteten Zusammenstellung hervorgeht, haben die Ausgaben auf allen Gebieten, namentlich für Löhne, Beföstigung, Heizung, Beleuchtung und die übrigen sächlichen Kosten sowie in Verbindung damit auch die persönlichen Ausgaben gegenüber dem Vorjahre eine weitere wesentliche Steigerung erfahren. Es ist dies einmal auf die noch andauernd zunehmende Teuerung zurückzuführen, dann aber auch darauf, daß die besonders in den letzten Monaten des Jahres 1919 eingetretenen Erhöhungen erst in 1920 in ihrer vollen Höhe zur Geltung kommen werden. Trotz der in den Voranschlägen im einzelnen aufgeführten bedeutenden Mehrausgaben hat sich infolge der durch den erweiterten Provinzialausschuß in der Sitzung vom 31. Mai 1920 beschlossenen Erhöhung der Pflegesätze für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten eine Verringerung des Provinzialzuschusses um 1 182 700 Mk. ermöglichen lassen. Die zur Durchführung der vom verstärkten Provinzialausschuß in der Sitzung vom 30. Juni

1920 beschlossenen Besoldungsreform für die Anstalts-
1. Juli
beamten erforderlichen Mehraufwendungen sind hierbei allerdings, wie auch bei den übrigen Einzel-Haushaltsplänen unberücksichtigt gelassen, da diese Aufwendungen aus dem hierfür im Haupt-Haushaltsplan vorgesehenen Kredit ihre Deckung finden sollen. Bezüglich der vom 1. April 1920 ab zuständigen Besoldungen (Titel I der Haushaltspläne) wird auf die dem Haushaltspläne als Beihfest beigegebene Gehaltsnachweisung Bezug genommen.

Bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ findet sich ein Mehrbetrag von 6 970 655,19 Mk.

Dieser bedeutende Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahre erklärt sich in der Hauptsache dadurch, daß in den Voranschlägen für 1919 nur die

zu übertragen 6 970 655,19 Mk. 1 182 700,— Mk.

Uebertrag 6970655,19 Mf. 1 182 700,— Mf.

Friedenslöhne eingesetzt waren. Infolge der notwendig gewordenen tariflichen Regelung der Löhne mußten für das Pflegepersonal und zwar für 574 Pfleger 3 485 565 Mf., für 512 Pflegerinnen 1 230 651 Mf. und für das Dienstpersonal 2 241 685 Mf. mehr in Ansatz gebracht werden. Für Wahrnehmung der geistlichen Amtsverrichtungen sind 11 500 Mf. und für die Bürogehilfen an den Anstalten 6370,85 Mf. mehr eingestellt. Infolge Verringerung der Stellen der Assistenzärzte konnten nach Abzug eines für die Anstaltsapotheker benötigten Mehrbetrages 5116,66 Mf. weniger angeworfen werden.

Die wesentlichste Mehrforderung bringt der Titel III „sächliche und sonstige Ausgaben“ mit 9248354,56 „
 Von diesem Mehrbedarf nimmt der Heizungstitel infolge der ganz ungeheuer gestiegenen Kohlen- und Kokspreise für sich allein 5462000,— Mf. in Anspruch.

Nach den Haushaltsplänen der 8 Heil- und Pflegeanstalten sind an Kohlen bezw. Koks erforderlich für die Anstalt:

Andernach	1500	Tonnen
Bedburg-Hau	8250	„
Bonn	2000	„
Düren	1800	„
Gallhausen	2400	„
Grafenberg	3600	„
Johannistal	4000	„
Merzig	2500	„

Unter Zugrundelegung eines Durchschnittspreises von 400 Mf. für die Tonne ergibt sich gegenüber dem Vorjahre, wie oben angegeben, ein Mehr von 5 462 000 Mf.

Bei dem gewaltigen Hin-
 aufschwellen der Preise aller
 Lebensbedürfnisse war es wei-
 terhin nicht zu umgehen, für die
 Beköstigung einen Mehrbetrag
 von 3020300,— „

in den Voranschlag einzustellen.
 Der Feuerung entsprechend
 mußte der Beköstigungsatz für
 die 3. Tischklasse von 2,30 Mf.
 auf 3,50 Mf., für die 2. Tisch-
 klasse von 3 Mf. auf 5 Mf.

zu übertragen 8482300,— Mf. 16219009,75 Mf. 1 182 700,— Mf.

Uebertrag 8482300,— Mf. 16219009,75 Mf. 1 182 700,— Mf.

und für die 1. Tischklasse von 4 Mf. auf 7,50 Mf. erhöht werden. Ob mit diesen Sätzen die Beköstigung zu beschaffen sein wird, erscheint noch recht fraglich. Auch bei den übrigen sächlichen Kosten haben unter den jetzigen Verhältnissen höhere Kredite vorgeesehen werden müssen. So sind für die 8 Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten mehr erforderlich:

für Beleuchtung	258 300,— "
" Mobilien, Utensilien pp.	131 500,— "
" Unterhaltung der Gebäude	122 000,— "
" Bekleidung	80 000,— "
" Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche	41 500,— "
" Reinigung	52 100,— "
" Wasserversorgung	30 500,— "
" Arznei und Verbandmittel, ärztl. Instrumente	21 300,— "
" Kirchen- und Schulbedürfnisse pp. (Bibliothek)	2 900,— "
" sonstige Ausgaben	25 303,85 "
An Zinsen aus Stiftungen sind mehr vorgesehen	650,71 "
so daß sich die Mehrausgaben bei Titel III, wie oben angegeben, auf	9248354,56 Mf.

belaufen.
Von den Gesamt-Mehrausgaben in Höhe von 16219009,75 Mf. ist eine bei Titel I nachgewiesene Minderausgabe von 7209,75 " in Abzug zu bringen, so daß ein Mehrerfordernis von 16211800,— Mf. verbleibt.

Wie die diesem Berichte beigefügte Nachweisung der eigenen Einnahmen nachweist, sind letztere bei den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten um 17394500,— " gestiegen. Der Provinzialzuschuß vermindert sich

mithin um 1 182 700,— Mf.
28. Bei Titel II Nr. 16 ist für den Haushaltsplan des Landarmen-
hauses in Trier ein Provinzialzuschuß nicht erforderlich.

Das Landarmenhaus ist auf Grund des mit der Stadt Trier abgeschlossenen Mietvertrages vom 30. September 1919 auf 6 Jahre an die Stadt Trier zur Behebung der Wohnungsnot vermietet worden. Die Mieteinnahmen werden dem Reservefonds des Landarmenhauses bei der Landesbank zugeführt, aus dem auch etwaige Ausgaben bestritten werden. Das Beamten- und Dienstpersonal ist, zu übertragen 1 182 700,— Mf.

	Uebertrag	1 182 700,—	Mk.
	soweit es nicht von der Stadt Trier übernommen worden ist, anderweit untergebracht worden. Die Pfleglinge des Landarmenhauses wurden der Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau überwiesen.		
	Der im Haupt-Haushaltsplan für 1919 für das Landarmenhaus in Trier vorgesehene Zuschuß von	102 000,—	"
	kommt daher für 1920 in Wegfall!		
29.	Bei Titel II Nr. 20 hat sich der Zuschuß an den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten um vermindert.	449 337,18	"
	Für die neue landwirtschaftliche Winterschule in Opladen, mit deren Errichtung sich bereits der 56. Provinziallandtag einverstanden erklärt hat, ist auf Grund des § 8 der mit der Landwirtschaftskammer vereinbarten Satzungen über die Einrichtung und Verwaltung des landwirtschaftlichen Winterschulwesens und Wanderschulwesens ein Zuschuß von	2500,—	Mk.
	neu eingestellt. Da die Provinz nach den vorged. Satzungen auch die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der Winterschuldirektoren übernommen hat, mußte der Zuschuß an den Pensionshaushaltsplan um	681,—	"
	höher eingestellt werden.		
	Der Zuschuß für die wirtschaftliche Frauenschule Selicum bei Neuß ist durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 25. Juni 1918 von 6500 Mk. auf 10 000 Mk., also um	3500,—	"
	erhöht worden.		
	Zur Verzinsung des dem Kreise Kreuznach von der Landesbank zur Gewährung von Unterstützung für Hagelbeschädigte hergegebenen Darlehens war in 1919 der Betrag von 473,18 Mk. vorgesehen. Da das Darlehen inzwischen zurückgezahlt ist, kommt dieser Betrag mit	473,18	"
	in Wegfall.		
	Es verbleibt mithin eine Mehrausgabe von	6207,82	Mk.
	Da die eigenen Einnahmen des Haushaltsplanes gegenüber dem Vorjahre unverändert geblieben sind, würde ein Mehrzuschuß aus Provinzialmitteln von 6207,82 Mk. erforderlich sein, wenn aus Titel IV der Einnahme des Haupt-Haushaltsplanes der gleiche Betrag, wie im Rechnungsjahre 1919 zur Ueberweisung gelangen würde; es trifft dies aber nicht zu, wie nachstehend dargelegt ist.		
	Der landwirtschaftliche Etat erhält seine Zuschüsse aus Titel II Nr. 20 und Titel IV Nr. 5 des Haupt-Haushaltsplanes.		
	Die Einnahme des Titels IV ist gegenüber dem Vorjahre durch Ueberweisung eines Betrages von	495 000,—	Mk.
	aus dem Netto-Zinsgewinn der Landesbank für das Geschäftsjahr 1919 um den gleich hohen Betrag gestiegen; aus dem diesem Einnahme-Titel entsprechenden Titel IV der Ausgabe sind an den Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier .	36 455,—	Mk.
	zu übertragen	36 455,—	Mk.
		495 000,—	Mk.
		1 734 037,18	Mk.

Uebertrag 36 455,— Mtl. 495 000,— Mtl. 1 734 037,18 Mtl.
 und an den Haushaltsplan zur
 Förderung von Kunst und Wissen-
 schaft 6 500,— "

zusammen 42 955,— Mtl.
 Mehrzuschüsse zu leisten,
 während der Zuschuß an den
 Haushaltsplan für gewerbliche
 Zwecke um — 3 500,— "

bleiben mehr: 39 455,— "
 Für den Haushaltsplan der landwirtschaft-
 lichen Angelegenheiten können hiernach aus Titel IV
 des Haupt-Haushaltsplanes 455 545,— Mtl.
 mehr entnommen werden.

Da der landwirtschaftliche Etat an sich, wie
 oben bemerkt, einen Mehrzuschuß von 6 207,82 "
 benötigt, können bei Titel II Nr. 20 des Haupt-
 Haushaltsplanes 449 337,18 Mtl.
 weniger vorgesehen werden.

Zu den Voranschlägen für die Provinzial-Wein- und Obstbau-
 schulen ist folgendes zu bemerken:

Die genannten Schulen erhalten ihre Zuschüsse aus dem Haus-
 haltsplan für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten. Gegenüber
 dem Vorjahre ist der Provinzialzuschuß für die Wein- und Obstbau-
 schule in Kreuznach unverändert geblieben, während sich der Zuschuß
 für die Weinbauschule in Trier um 20 000 Mtl. vermindert und der-
 jenige für die Schule in Uhrweiler um den gleichen Betrag erhöht hat.

Der Haushaltsplan der Wein- und Obstbauschule in Trier
 weist bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ eine Mehrausgabe
 von 11 960,— Mtl.
 nach.

Die Zunahme der Büro- und Kassengeschäfte
 erforderte die Annahme einer besonderen Hilfskraft,
 für die eine Vergütung von 6000 Mtl. vorgesehen ist.
 Für die Hilfs- und Religionslehrer sowie zur
 Erteilung des Nachhilfeunterrichts mußten 730 Mtl.
 und für den Hausarbeiter an Lohn nach dem
 Tarifvertrage 5230 Mtl. mehr eingestellt werden.

Die sächlichen und sonstigen Ausgaben sind
 bei Titel III um 20 325,— "
 gestiegen und zwar für die Beköstigung infolge
 Erhöhung der Verpflegungssätze um 6045 Mtl.,
 für Reinigung um 880 Mtl., für Heizung und
 Beleuchtung um 2500 Mtl., für die laufende Unter-
 haltung der Gebäude um 400 Mtl., für Bearbeitung
 der Weinberge, Rebschule und Obstgärten um
 10 000 Mtl. sowie für Dienst- und Belehrungs-
 reisen der Lehrer und Schüler um 500 Mtl.

Diesen Mehrausgaben von 32 285,— Mtl.
 stehen nach der als Anlage I beigelegten Nach-
 zu übertragen 32 285,— Mtl. 1 734 037,18 Mtl.

	Uebertrag	32 285,— Mfl.	1 734 037,18 Mfl.
weisung eigene Mehreinnahmen der Schule in Höhe von		52 285,— "	
gegenüber, so daß sich ein Minderzuschuß aus			
Provinzialmitteln von		20 000,— Mfl.	
ergibt.			

Der Voranschlag für die Provinzial-Weinbauschule in Kreuznach hat gegenüber dem Vorjahre bedeutende Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 259 887,50 Mfl. zu verzeichnen. Hier- von entfallen auf Titel III „sächliche und sonstige Ausgaben“ allein 228 777,50 Mfl.

Es waren mehr vorzusehen für Bearbeitung der Weinberge und Rebschulen sowie für Neuanlage von Weinbergen nach den aufgestellten Kosten- anschlägen 180 000 Mfl., für die Unterhaltung der Obstanlage im Schönfeld und für die Aus- bildung von Baumwärtern 9500 Mfl., für Be- arbeitung der Gartenanlagen 6200 Mfl., für den landwirtschaftlichen Betrieb 23 000 Mfl., für Be- köstigung 5077,50 Mfl., für Reinigung, Heizung, Beleuchtung 4000 Mfl. und für sonstige Ausgaben 1000 Mfl.

Die übrigen Titel des Haushaltsplans erfordern eine Mehrausgabe von zusammen 31 110,— " hauptsächlich hervorgerufen durch Lohnerhöhungen für den Hausarbeiter, 3 Fuhrknechte und 1 Stall- wärter (rd. 26 000 Mfl.) und infolge Erhöhung der Vergütung für die Schreibhilfe.

Die Gesamt-Mehrausgabe von 259 887,50 Mfl. kann, wie aus der beigefügten Nachweisung (Anlage 1) ersichtlich, durch eigene Mehreinnahmen aus den Weinbergen, der Land-, Vieh- und Gartenwirtschaft zc. gedeckt werden, so daß der Provinzialzuschuß in seiner Höhe gegenüber dem Vorjahre unverändert bleibt.

Bei der Unteranlage für die an die Wein- und Obstbauschule in Kreuznach angegliederte Winterschule ist insofern eine Aenderung eingetreten, als die Kosten für Reinigung, Heizung, Beleuchtung zc. um 590 Mfl. höher veranschlagt und an Reisekosten zc. für den technischen Leiter der Schule 385 Mfl. eingestellt werden mußten. Diese Mehr- ausgaben finden durch Mehreinnahmen an Schulgeldern ihre Deckung.

Bei der Anstalt in Ehrweiler zeigt sich eine Mehrausgabe von 45 750,— Mfl.

Infolge andauernder Vermehrung der Büro- und Kassengeschäfte war die Annahme eines Büro- gehilfen nicht mehr zu umgehen; es sind hierfür 6000 Mfl. vorgeesehen. Die Erhöhung der Löhne für 2 Aufseher und den Hausarbeiter erfordern einen Mehrbetrag von 17 960 Mfl. Die sächlichen und sonstigen Ausgaben sind ebenfalls gestiegen und zwar hauptsächlich für Beköstigung um 5647,50 Mfl., für Heizung, Beleuchtung und

zu übertragen 45 750,— Mfl. 1 734 037,18 Mfl.

Uebertrag 45 750,— Mfl. 1 734 037,18 Mfl.
 Reinigung um 4500 Mfl., für Bearbeitung der Weinberge, Rebschulen und Obstgärten um 9000 Mfl., für die laufende Unterhaltung der Gebäude um 300 Mfl. Zur Einzäunung des Weinbergs im Turmberg mußte ein einmaliger Beitrag von 2000 Mfl. eingestellt werden, während die für 1919 zur Instandsetzung der Weinbergsmauern und zur Erneuerung des Gitters vor dem Schulgebäude einmalig vorgesehenen 2000 Mfl. fortfallen konnten.

Die eigenen Einnahmen der Schule aus den Erträgen der Weinberge, der Versuchsfelder, der Gartenwirtschaft und aus sonstigen Einnahmen haben um 25 750,— "

Mithin Mehrbedarf an Provinzialzuschuß 20 000,— Mfl.
 30. Bei Titel IV Nr. 3 hat der Zuschuß an den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke um 3 500,— " vermindert werden können, da der Zuschuß für die Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen in Cupen mit 3500 Mfl. nicht mehr erforderlich ist.

31. Bei Titel V Nr. 4 konnten zur Verzinsung und Tilgung der aus der 3. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten im Betrage von 7 000 000 Mfl. 9 900,— " weniger an Zuschuß in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Aus dieser Anleihe sind die Baukosten für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain gedeckt worden; die Anstalt hat daher zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe beizutragen. Nach dem für die Anstalt aufgestellten Voranschlag kann aus den Anstaltsüberschüssen gegen das Vorjahr ein Betrag von 9900 Mfl. an den Haupt-Haushaltsplan mehr abgeführt und der Provinzialzuschuß demgemäß um den gleichen Betrag herabgesetzt werden.

32. Bei Titel V Nr. 5 sind zur Verzinsung und Tilgung der aus der 4. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten von 13 000 000 Mfl. 1 650,— " weniger ausgeworfen.

Aus dieser Anleihe fanden die Baukosten der Fürsorgeerziehungsanstalten in Rheindahlen und Solingen ihre Deckung. Die Voranschläge für diese beiden Anstalten sehen für 1920 erhöhte Ueberschüsse aus der Land- und Viehwirtschaft sowie aus dem Arbeitsbetriebe zur Abführung an den Haupt-Haushaltsplan vor. Da beide Anstalten an der Verzinsung und Tilgung der Anleihe beteiligt sind, konnte der Provinzialzuschuß um die Mehrüberschüsse, d. h. 1650 Mfl. ermäßigt werden.

33. Bei Titel V Nr. 6 konnten zur Verzinsung und Tilgung der für den Neubau des Landeshauses und den Umbau des Ständehauses genehmigten Anleihe 7 200,— " weniger vorgesehen werden.

Ein Teil der Baukosten ist noch vorschußweise verrechnet. Auf den bestehenden Vorschuß ist der Verkaufspreis des Hauses Elisabeth- zu übertragen 1 756 287,18 Mfl.

	Uebertrag	1 756 287,18 Mf.
straße 11 mit 180 000 Mf. abgeschrieben worden. Die Zinsen haben sich dementsprechend ermäßigt.		
34. Bei Titel VI Nr. 4 sind gegenüber dem Vorjahre		1 250 000,— "
weniger eingestellt.		

Unter diesem Titel waren im Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1919 die zur Bestreitung der Steuerzulagen und Kriegsbeihilfen für Beamte, Angestellte und Bedienstete der Verwaltung erforderlichen Mittel mit . . . 7 550 000,— Mf. vorgesehen. An Stelle dieser Zuwendungen sind vom 1. April 1920 ab, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Besoldungsordnung — beschlossen vom erweiterten, mit Provinziallandtagsrechten ausgestatteten Provinzialausschuß in der Sitzung vom 30. Juni 1920 — die den Provinzialbeamten neben dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag zu gewährenden Ausgleichszuschläge und Kinderbeihilfen getreten. Die Höhe des Ausgleichszuschlags und der Kinderbeihilfen ist nach den staatlichen Bestimmungen festgesetzt. Nach der dem Haupt-Haushaltsplan beigegeführten Gehaltsnachweisung (s. Zusammenstellung am Schluß) sind zur Deckung

der Ausgleichszuschläge . . . 5 374 000,— Mf.
 „ Kinderbeihilfen . . . 926 000,— "

zusammen also 6 300 000,— "

erforderlich.

Es ergibt sich somit, wie oben angegeben, ein Minderbetrag von 1 250 000,— Mf.

Die den Angestellten und Arbeitern der Verwaltung bisher gewährten Steuerbezüge sind bei der tariflichen Regelung der Vergütungen und Löhne mitberücksichtigt worden.

35. Bei Titel VI Nr. 5 war im Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1919 zur Deckung von Fehlbeträgen an Kriegsbeihilfen und Steuerzulagen der Beamten aus dem Rechnungsjahre 1918 ein Betrag von

1 950 000,— "

eingestellt. Der Fehlbetrag für das abgelaufene Rechnungsjahr ist durch den Nachtragsetat für 1919 angefordert worden. Der vorgedachte Betrag kommt daher für 1920 in Wegfall.

Die **Minderausgaben** ergeben zusammen einen Betrag von 4 956 287,18 Mf.

Die **Gesamt-Mehrausgaben** sind vorstehend (Seite 29) mit 43 834 637,18 "

errechnet worden; es ergibt sich demnach ein **Gesamt-Mehrbetrag** von

38 878 350,— Mf.

für welchen Deckung zu beschaffen ist.

Der Haupt-Haushaltsplan schlägt (Seite 4) zur Deckung dieses Mehrbetrages vor:

1. Bei Titel II Nr. 1 der Einnahme die Provinzialabgabe für Verkehrsanlagen um 20 952 900,— Mf.
2. Bei Titel II Nr. 2 der Einnahme die Provinzialabgabe zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens um 2 448 000,— "

zu übertragen 23 400 900,— Mf.

	Uebertrag	23 400 900,— Mfl.
3. Bei Titel II Nr. 3 der Einnahme die Provinzialabgabe zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege um		3 262 000,— "
4. Bei Titel II Nr. 4 der Einnahme die Provinzialabgabe zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung um		10 634 500,— "
5. Bei Titel II Nr. 5 der Einnahme die Provinzialabgabe zur Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für Hochbauten um		1 094 400,— "
6. Bei Titel V Nr. 2 die unvorhergesehenen Einnahmen um		100,— "
		<hr/>
im ganzen also um		38 391 900,— Mfl.
zu erhöhen, dahingegen		
7. bei Titel V Nr. 1 die Einnahme an Zinsen von vorübergehend angelegten Beständen aus Zentralmitteln um		8 550,— "
zu ermäßigen.		

Reiben: 38 383 350,— Mfl.
495 000,— "

Der verbleibende Restbetrag von:
findet durch den aus dem Netto-Zinsgewinn der Landesbank im Geschäftsjahre 1919 dem Haupt-Haushaltsplan überwiesenen gleich hohen Betrag seine Deckung.

Summe, wie oben: 38 878 350,— Mfl.

II.

Nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses bei dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1919 hatte der Betriebsfonds einen Bestand von 700 000 Mfl.; er ist dem Beschlusse des Provinziallandtags gemäß in dieser Höhe in das Rechnungsjahr 1920 übernommen worden.

Wegen der Notwendigkeit der Erhöhung des Betriebsfonds wird auf Seite 25 des Vorberichts Bezug genommen.

Bei dem zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Ausgleichsfonds war am Schlusse des Rechnungsjahres 1919 ein Bestand von 4 987 269,90 Mfl. zu verzeichnen. Dieser Betrag setzt sich zusammen:

1. aus 5%igen Reichskriegsanleihe Scheinen zum Kurswerte von	3 889 452,— Mfl.
und 2. einem bei der Landesbank der Rheinprovinz angelegten rentbaren Depositem von	1 097 817,90 "

Summe, wie oben: 4 987 269,90 Mfl.

Gemäß Beschluß des erweiterten Provinzialausschusses vom $\frac{31. \text{Mai}}{1. \text{Juni}}$ 1920

ist diesem Fonds ferner der im Rechnungsjahre 1919 verbliebene ausgabefreie Bestand von 1 279 135,42 "

Es ergibt sich hiernach beim Ausgleichsfonds ein Bestand an Depositionen und Wertpapieren von 6 266 405,32 Mfl.

Der Ausgleichsfonds ist durch Beschluß des 47. Rheinischen Provinziallandtags vom 16. März 1907 mit einem Betrage von 471 866,89 Mfl. gebildet worden. Der Provinziallandtag wollte mit diesem Fonds eine Rücklage schaffen, um in Zeiten eines erheblichen Rückganges des umlagefähigen Staatssteuerfolls zc. eine starke Erhöhung der Provinzialumlage vermeiden zu können. Der Fonds sollte erforderlichen Falles auch zur Deckung derjenigen Ausgaben Verwendung finden, welche dem Provinzialverbande aus der für den Rhein-

zu übertragen 6 266 405,32 Mfl.

Uebertrag 6 266 405,32 Mk.

Wefer-Kanal und später die Lippewasserstraße übernommenen Garantie-
verpflichtung für die Verzinsung und Tilgung der Bau- und Betriebskosten
erwachsen werden. Die Garantieleistungen für den Rhein-Wefer-Kanal für
das Rechnungsjahr 1918 sind nach der den Garantieverbänden inzwischen
zugegangenen Mitteilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten auf
insgesamt 984 685,09 Mk. festgestellt worden. Der hiervon auf die Rhein-
provinz entfallende Anteil ist mit 172 319,89 „
angefordert und aus dem Ausgleichsfonds bestritten worden, so daß ein
Bestand verbleibt von 6 094 085,43 Mk.

Nach der im Ministerium der öffentlichen Arbeiten im April 1920 ausgearbeiteten „Un-
terlage für die Beratung der Wasserstraßenbeiräte über die weitere Erhöhung der Schiffsabgaben
auf dem Rhein-Wefer-Kanal und dem Dortmund-Emskanal“ werden sich die Ergebnisse der
folgenden Jahre wesentlich ungünstiger gestalten. Während im Rechnungsjahre 1918 die Betriebs-
kosten durch Einnahmen voll gedeckt werden konnten und für die Verzinsung des Anlagekapitals
noch 1 480 000 Mk. verfügbar blieben, wird sich für 1919 bereits bei den Betriebskosten ein
Fehlbetrag von über 1 600 000 Mk. ergeben; die Verzinsung wird vollständig ausfallen.

Angeichts der hiernach zu erwartenden erheblichen Steigerung der Kanalbetriebskosten hielt
der verstärkte Provinzialausschuß der Rheinprovinz in seiner Sitzung vom 16./17. September 1920
eine Erweiterung der Tätigkeit des Finanzausschusses für den Rhein-Wefer-Kanal für dringend
geboten. In Uebereinstimmung mit dem Beschluß des westfälischen Provinziallandtags vom
7. Mai 1920 war er der einmütigen Auffassung, daß der Finanzausschuß im Hinblick auf die
starke finanzielle Belastung der Garantieverbände über den Verkehr sowie über die Einnahmen
und Ausgaben des Betriebes eingehend unterrichtet und durch öfteren Zusammentritt stets auf dem
Laufenden gehalten werden muß, damit die zur Herbeiführung einer Verringerung der Kanal-
garantieleistungen notwendigen Maßnahmen schneller, als bisher getroffen und durchgeführt werden
können. Dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten ist von diesem Beschlusse mit der Bitte
Mitteilung gemacht worden, die entsprechenden Anordnungen baldmöglichst in die Wege zu leiten.

Nach Vorstehendem wird in der Folge mit einer stärkeren Inanspruchnahme des Ausgleichs-
fonds für den in Rede stehenden Zweck gerechnet werden müssen, es sei denn, daß die beabsichtigte
Verreichlichung der Wasserstraßen verwirklicht wird. Für diesen Fall würde die Frage zu prüfen
sein, ob die Voraussetzungen, unter denen s. Zt. die Garantie übernommen wurde, für die Garantie-
verbände noch fortbestehen. Die Verhandlungen über den Uebergang der Wasserstraßen auf das
Reich sind noch nicht zum Abschluß gelangt.

Baufonds.

Die Bildung des Baufonds wurde ebenfalls vom 47. Rheinischen Provinziallandtage in
der Sitzung vom 16. März 1907 zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wieder-
kehrende Hochbauten beschlossen. Dieser Fonds zieht seine Einnahmen aus der für genannten Zweck
zu erhebenden Provinzialsteuer von bisher $\frac{1}{2}$ % des Staatssteuersolls und den ihm zufließenden
Depositenzinsen vorhandener Bestände. Der Fonds verfügt s. Zt. noch über einen Bestand von
88 286,15 Mk. — Die Ueberweisung des ihm aus der Provinzialumlage für 1920 zukommenden
Betrages kann erst nach Eingang der Provinzialsteuern erfolgen. Wegen der Notwendigkeit der
Erhöhung der an den Baufonds abzuführenden Provinzialsteuer von $\frac{1}{2}$ % auf 1 % des umlage-
fähigen Staatssteuersolls wird auf die diesem Vorberichte als Anlage 2 beigefügte Denkschrift
Bezug genommen.

III.

In dem mit diesem Vorberichte dem Provinziallandtage vorgelegten Haupt-Haushaltsplan
für das Rechnungsjahr 1920 ist bei Titel II Nr. 1 bis 4 zur Bestreitung der Bedürfnisse der
Provinzialverwaltung in Einnahme aus den Provinzialsteuern von zusammen 90 654 600 Mk.
vorgesehen.

Nach den von den Stadt- und Landkreisen der Provinz eingereichten Uebersichten über
den Stand des Staatssteuersolls nach dem Stande vom 1. Januar 1920 stellt sich dieses Soll
auf rd. 206 000 000 Mk.

zu übertragen 206 000 000 Mk.

Uebertrag 206 000 000 Mk.

Das Steuerfoll der Kreise des Saargebiets sowie der Kreise Malmédy und Cuxen ist hierbei unberücksichtigt gelassen, da die Steuererhebung in diesen Kreisen nicht mehr durchführbar ist.

Infolge von Reklamationen, Berufungen usw., auch irriger Angaben muß damit gerechnet werden, daß das umlagefähige Steuerfoll noch bedeutend herabsinken wird. Bei der Unsicherheit der Finanzlage wird nach den seither gemachten Erfahrungen eine Minderung von etwa rd. 10 500 000 „ angenommen werden müssen.

Für die Erhebung der Provinzialumlage für das Rechnungsjahr

1920 käme hiernach ein Staatssteuerfoll von 195 500 000 Mk.
in Betracht.

Wie vorbemerkt müssen zur Bestreitung der Kosten der laufenden Verwaltung 90 654 600 Mk. durch Provinzialsteuern aufgebracht werden. Dazu tritt die zur Speisung des Baufonds zu erhebende Provinzialumlage. Auf Grund Beschlusses des 49. Rheinischen Provinziallandtags vom 16. März 1919 ist seither zur Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten der Betrag von $\frac{1}{2}\%$ Provinzialabgabe in den Haushalt eingestellt worden. Bei einem für das laufende Rechnungsjahr angenommenen Staatssteuerfoll von 195 500 000 Mk. würden hiernach 977 500 Mk. an den Baufonds abgeführt werden können. Nach der diesem Berichte beigefügten Denkschrift reicht dieser Betrag aber zur Ausführung der für 1920 vorgesehenen Notstandsarbeiten sowie der übrigen in der beigehefteten Zusammenstellung aufgeführten dringend notwendigen baulichen Ausführungen und Ergänzungen in den einzelnen Anstalten nicht im entferntesten aus. Zur Deckung der nachgewiesenen Kosten ist eine Erhöhung des zur Verminderung des Anleihebedarfs für Hochbauten einzustellenden Betrages von $\frac{1}{2}\%$ auf 1% des Steuerfolls nicht zu umgehen. In dem vorliegenden Haupt-Haushaltsplan ist demgemäß bei Titel II Nr. 5 der Einnahme und Titel V Nr. 9 der Ausgabe ein Betrag von 1 955 000 Mk. vorgesehen worden.

Sollte sich infolge Veränderung des angenommenen Staatssteuerfolls dieser Betrag erhöhen oder vermindern, so würde auch ein entsprechend höherer oder geringerer Betrag zur Verminderung des Anleihebedarfs an den Baufonds abzuführen sein.

Nach vorstehenden Ausführungen stellt sich mithin der Gesamt-Steuerbedarf für das Rechnungsjahr 1920 auf 92 609 600 Mk. — Dieser Steuerbetrag entspräche einer Provinzialsteuer von $47,5\%$ des nach den bisherigen Bestimmungen umlagefähigen Steuerfolls.

Die Frage, wie sich das Steuererhebungsrecht der Provinzen gestalten wird, ist noch nicht völlig geklärt.

Der erweiterte Provinzialausschuß, handelnd auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1920 an Stelle des Provinziallandtags, hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 1920 beschlossen, für das Rechnungsjahr 1920 vorläufig eine Provinzialsteuer von $41,5\%$ des Maßstabsteuerfolls nach dem Stande vom 1. Januar 1920 zu erheben. Dieser Beschluß ist von den zuständigen Herren Ministern mit der Einschränkung genehmigt worden, daß die Einkommensteuer zunächst außer Betracht bleiben müsse. Es konnten demgemäß für 1920 die $41,5\%$ Provinzialsteuer einstweilen nur zu dem umlagefähigen Steuerfoll der Realsteuern erhoben werden. Bezüglich der Belastung der Einkommensteuer muß die Entscheidung abgewartet werden.

Von dem für 1920 angenommenen Staatssteuerfoll in Höhe von 195 500 000 Mk. entfallen auf die Einkommensteuer allein rd. 150 000 000 Mk., auf die vom Staate veranlagten Realsteuern dagegen nur rd. 45 500 000 Mk. Wird den Provinzen die Möglichkeit genommen, die Einkommensteuer zur Provinzialsteuer in der bisherigen Weise heranzuziehen, und ihnen die Einschränkung auferlegt, von der Einkommensteuer die Provinzialabgabe nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrage zu erheben, dann wird sich zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Haupt-Haushaltsplanes nur erübrigen, den etwa von der Einkommensteuer nicht einkommenden Provinzialsteuerbetrag noch auf die Realsteuern umzulegen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß folgende Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den Haupt-Haushaltsplan nebst den zu ihm gehörigen Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1920 feststellen;
2. den Steuerbedarf zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Haupt-Haushaltsplanes — einschließlich der zu erhebenden Provinzialsteuer zur Verminderung des Anleihebedarfs für Hochbauten — auf 92 609 600 Mk. festsetzen und den Provinzialausschuß ermächtigen, zur Aufbringung dieser Summe, soweit nach den steuergesetzlichen Vorschriften angängig, 47,5 % der der Verteilung der Provinzialsteuern nach § 25 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 zugrunde zu legenden Staatssteuerjolls zu erheben und den etwa von der Einkommensteuer nicht einkommenden Steuerbetrag über den Prozentsatz von 47,5 % hinaus auf die Realsteuern umzulegen;
3. beschließen, daß nach dem festgesetzten Haupt-Haushaltsplan und nach den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1921 bezw. nach dem 1. April 1921 die Verwaltung solange weiter geführt und die zu 2) genehmigte Provinzialsteuer nach dem Stande des Steuerjolls vom 1. Januar 1921 solange weiter erhoben werde, bis der Provinziallandtag neue Haushaltspläne genehmigt haben wird;
4. genehmigen, daß der sich bei den Kosten der Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahre 1920 etwa ergebende, der Provinz zur Last fallende Mehrbetrag aus den evtl. eingehenden Mehreinnahmen der Provinzialsteuer bestritten werde, falls sich dafür aus der laufenden Verwaltung des Rechnungsjahres 1920 keine Deckung finden sollte;
5. genehmigen, daß ein beim Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1920 etwa entstehender Fehlbetrag aus dem Ausgleichsfonds gedeckt werde, und endlich
6. genehmigen, daß aus den zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Beträgen, soweit dieser nicht anders darüber verfügt hat, zunächst der Betriebsfonds auf der vom Provinziallandtag beschlossenen Höhe erhalten wird, und der Rest sowie der aus dem Rechnungsjahre 1920 etwa verbleibende ausgabefreie Bestand je zur Hälfte an den Ausgleichsfonds und Baufonds abgeführt werden“.

Düsseldorf, den 23. November 1920.

Der Provinzialausschuß:

Vorsitzender.

Landeshauptmann.

Nachweisung

der

eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten
der Provinzialverwaltung

in den Rechnungsjahren 1919 und 1920.

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1920		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1919	
			M	5	M	5
1	Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialauschusses und der Zentralverwaltungsbehörde	I.	524 800	—	417 050	—
2	Haushaltsplan a) zur Zahlung von Ruhegehältern pp. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene, b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und von Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter sowie deren Hinterbliebene, c) Dr. Klein-Stiftung	II.	1 852 119 80	—	775 441 70	—
3	Haushaltsplan über die Befoldungen und andere persönliche Ausgaben für die bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz beschäftigten Provinzialbeamten	III.	5 500 000	—	1 407 000	—
Zu übertragen			7 876 919 80	—	2 599 491 70	—

	Witlin jetzt		Bemerkungen.
	mehr	weniger	
	M	5	
	107 750	—	Der Verwaltungskostenbeitrag der Provinzial-Strassenverwaltung zu den Kosten der Zentralverwaltung mußte den erhöhten Ausgaben an Gehältern, Reisekosten etc. der in der Straßenbauabteilung tätigen Beamten entsprechend um 59 725 Mf. höher eingesetzt werden. Ebenso hat der Verwaltungskostenbeitrag der Ruhegehaltlassen der Landbürgermeisteren und Stadtgemeinden etc. um 25 600 Mf. erhöht werden müssen. Die Einnahmen aus Mieten sind gegenüber dem Vorjahre um 26 200 Mf. höher in Ansatz gebracht, da insbesondere die von der Abteilung für Fürsorgeziehung und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die im Landeshause bzw. Schandehause benutzten Räume zu zahlenden Mieten infolge Ueberweisung weiterer Räume und infolge der gesteigerten Ausgaben für Heizung, Beleuchtung und Reinigung erhöht werden mußten. An unvorhergesehenen Einnahmen werden 1674 Mf. mehr erwartet. Diesen Mehreinnahmen von insgesamt 113 399 Mf. stehen folgende Mindereinnahmen gegenüber: Der Beitrag aus dem Haushaltsplan für die Kosten der Leitung und Bewirtschaftung der Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten hat sich infolge Anruhestandveretzung eines Beamten um 5200 Mf. vermindert. Ferner hat der Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 4% der Einnahmen der Verbe- und Viehdiebstahlversicherungsfonds um 363 Mf. und der Beitrag von 8% der Einnahme aus den Polizeistrafgeleiderfonds um 86 Mf. geringer berechnet werden müssen. Nach Abzug dieser Mindereinnahmen von 5649 Mf. verbleibt eine Mehreinnahme von (113 399 Mf. — 5649 Mf. —) 107 750 Mf.
	1 076 878 10	—	Die Zuschüsse der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten an den neben genannten Haushaltsplan sind um 736 876,40 Mf. in die Höhe gegangen. Die Zuschüsse sind, wie bisher, mit 15% der ruhegehaltsberechtigten Durchschnitts-Dienstleistungen der planmäßigen Beamtenstellen berechnet. Die bedeutende Mehreinnahme gegenüber dem Vorjahre ist auf die Erhöhung der durchschnittlichen Dienstleistungen (Gehalt und Ortszuschlag) infolge der vom erweiterten Provinzialauschuß in der Sitzung vom 30. Juni 1920 beschlossenen Besoldungsreform zurückzuführen. Zur Deckung der Ausgaben an Invalidengeldern für frühere Straßennüter und Arbeiter sowie an Witwen- und Waisengeldern für deren Hinterbliebene mußte infolge Erhöhung der laufenden Teuerungszulagen ein Mehrbetrag von 340 000,— „ Die sonstigen Einnahmen sind um 1,70 „ gestiegen. Gegenüber diesen Mehreinnahmen von insgesamt 1 076 878,10 Mf. mußte die Einnahme an Polizeistrafgeldern aus Polizeiverletzungen auf den ehemaligen Bezirksstrafen nach dem Ergebnis der letzten Jahre um 200,— „ niedriger angenommen werden. Die eigenen Einnahmen sind hiernach um 1 076 878,10 Mf. gestiegen.
	4 093 000	—	Die Einnahme dient zur Bestreitung der Ausgaben für die Befoldungen und sonstigen persönlichen Kosten der bei der Landesversicherungsanstalt tätigen Provinzialbeamten und Angestellten. Diese Ausgaben werden aus Mitteln der Landesversicherungsanstalt bestritten und belasten den Provinzialverband in keiner Weise. Bei den Befoldungen (Titel I) sind die Ausgaben gestiegen a) um den Betrag von 21 845,01 Mf. zu übertragen 21 845,01 Mf.
	5 277 428 10	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1920		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1919	
			M	3	M	3
	Uebertrag		7 876 919	80	2 599 491	70
4	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	IV.	870 000	—	270 000	—
	Zu übertragen		8 746 919	80	2 869 491	70

Mitien jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	3	M	3	
5 277 428	10	—	—	Uebertrag 21 845,01 M. hauptsächlich infolge Befiederung von Beamten nach Maßgabe der Kostellungsgrundsätze, infolge Versetzung von Kontrollbeamten und von Beamten an zwei neu erworbene Pflanzstätten sowie durch Uebernahme von Beamten aus den abgetretenen Gebieten. Von der hierdurch entstandenen Mehrausgabe in Höhe von 56 542,51 M. kommt indessen eine durch den Tod und die Inruhestandversetzung von Beamten, Dienstentlassung usw. hervorgerufene Minderausgabe von 33 697,50 M. in Abzug, sodas eine Mehrausgabe von 21 845,01 M. verbleibt;
				b) infolge der vom erweiterten, mit Provinziallandtagsrechten ausgestatteten Provinzialausschuß in der Sitzung vom 30. Juni 1920 beschlossenen neuen Befoldungsordnung um 3539 421,54 .. 1. Juli Bei den anderen persönlichen Ausgaben (Titel II) sind die Kosten um 472 710,— .. gestiegen. Es mußten mehr vorgesehen werden: an Vergütungen für die Kandidaten infolge der Befoldungsreform 235 600,— M. an Dienstkostenzulagen für die Kontrollbeamten 55 110,— .. für Unterstützungen an Beamte 10 000,— .. Der Zuschuß an den Ruhegehalt-Haushaltsplan hat sich infolge der Befoldungsreform um 172 000,— .. erhöht. Summe, wie oben: 472 710,— M. Bei Titel III findet sich für unvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung ein Mehrbetrag von 59 023,45 .. Die Gesamt-Mehrausgabe bei dem Haushaltsplan stellt sich hiernach auf 4 093 000,— M.
600 000	—	—	—	Die Einnahme deckt die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Durch die Ausgabe von 870 000 M. wird der Provinzialverband in keiner Weise belastet, da die Verwaltungskosten aus der von der Berufsgenossenschaft erhobenen Umlage gedeckt werden. Die Ausgaben sind um 600 000 M. gestiegen und zwar bei Titel I „Befoldungen“ um 449 036,50 M. fast ausschließlich infolge der neuen Befoldungsordnung; es wird diesbezüglich auf die Gehaltsnachweisung hingewiesen. Bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ ist eine Mehrausgabe von 68 069,— .. zu verzeichnen, hervorgerufen durch die erhöhten Tarife der Angestellten um 40 900 M. und durch die Erhöhung des Zuschusses an den Pensions-Haushaltsplan infolge der Befoldungsreform um 31 079 M. — Für Dienstföderung des Boten sind 90 M. mehr vorgesehen. Gegenüber diesen Mehrausgaben von 72 069 M. konnte die Vergütung für einen in eine planmäßige Stelle eingerückten wissenschaftlichen Hilfsarbeiter mit 4000 M. abgesetzt werden, sodas eine Mehrausgabe von 68 069 M. verbleibt. Die schließlichen Ausgaben (Titel III) fordern einen Mehrbetrag von 82 874,50 .. und zwar zur Befriedigung der erhöhten Tagelöhler und zu übertragen 600 000,— M.
5 877 428	10	—	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1920		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1919	
			M	3	M	3
	Uebertrag		8 746 919	80	2 869 491	70
5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt . . .	V.	7 175 000	—	1 170 000	—
	Zu übertragen		15 921 919	80	4 039 491	70

Witlin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	3	M	3	
5 877 428	10	—	—	Uebertrag 600 000,— Mtl. Reisekosten für die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes 600 Mtl., der Genossenschaftsversammlung 7000 Mtl. und für die Beamten 13 500 Mtl.; ferner für Miete der Geschäftsräume, Heizung, Beleuchtung, Feuerversicherung 13 500 Mtl., für Schreibmaterialien, Bürobedürfnisse, Formulare, Bäckerei, Unterhaltung der Büromöbel, Druck- und Bekannmachungskosten 22 300 Mtl., für Postgebühren 3000 Mtl., für die Kranken-, Invaliden- und Angehörtenversicherung 550 Mtl. und endlich für sonstigen Verwaltungsaufwand und unvorhergesehene Ausgaben 22 424,50 Mtl.
6 005 000	—	—	—	Summe 600 000,— Mtl. Die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt werden von der Anstalt aus ihren Mitteln bestritten und belasten den Provinzialverband als solchen nicht. Die Verwaltungskosten sind gestiegen bei Titel I Befolgungen um . . . 2 101 184,22 Mtl. und zwar infolge Einstellung neuer Stellen für die nach den Anstellungsgrundätzen pp. zu besetzenden Beamten, vor allem aber infolge Durchführung der vom erweiterten, mit Landtagstreuten ausgestatteten Provinzialauschuß in der Sitzung vom 30. Juni 1920 beschlossenen neuen Befolgsordnung. 1. Juli Bei den anderen persönlichen Ausgaben (Titel II) findet sich ein Mehrbedarf von . . . 1 558 918,07 „ Die Durchführung der neuen Beamtenbefolgung bedingte eine wesentliche Erhöhung des Zuschusses an den Pensions-Haushaltsplan um 272 779,20 Mtl. Zur Bestreitung der Unterhaltungen für Witwen und Waisen verstorbener Hilfsarbeiter sind 6752,37 Mtl. mehr erforderlich, ferner für Anwärter und Hilfsarbeiter infolge Erhöhung der Bezüge 875 000 Mtl., für Anfertigung der Heberollen, Kataster und Register, sowie für Schreibgebühren 335 000 Mtl., an Löhnen für die Pförtner, Aktenhelfer und Hülfboten 68 386,50 Mtl. und an Beiträgen zur Unfallversicherung der Beamten 1000 Mtl. Bei den sächlichen Ausgaben (Titel III) sind mehr vorgezogen . . . 1 063 700,— „ und zwar für Tagelöhner und Reisekosten der Beamten 70 000 Mtl., für Unterhaltung des Gebäudes 30 000 Mtl., für Mobilar und Bücher 154 000 Mtl., für Formulare, Schreibmaterialien, sonstige Bürobedürfnisse pp. 605 000 Mtl., für Porto- pp. Kosten 15 000 Mtl., für Heizung und Beleuchtung 137 000 Mtl., für Dienstleistung der Boten pp. 2700 Mtl. und an Kosten für Unterhaltung des Kraftwagens sowie an Vergütung für den Wagenfahrer 40 000 Mtl. Bei Titel IV ist der Beitrag zu den Kosten des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten um 62 000 Mtl. erhöht und an Beiträgen für Berrine 200 Mtl. mehr vorgezogen worden, zusammen . . . 62 200,— „ Bei Titel VI sonstige Ausgaben, sind mehr eingestellt und zwar mit Rücksicht auf die bedeutende Vermehrung der Anzahl der Beamten infolge der Geschäftszunahme beim Dispositionsfonds des Generaldirektors 7000 Mtl. und für unvorhergesehene Fälle 848,71 Mtl.
11 882 428	10	—	—	Zu übertragen 4 788 851,— Mtl.

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1920		Diese haben beitragen in dem Rechnungsjahre 1919	
			M	3	M	3
	Uebertrag		15 921 919	80	4 039 491	70
6	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	VIa.	2 508 000	—	722 000	—
7	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz	VIb.	505 550	—	338 800	—
	Zu übertragen		18 935 469	80	5 100 291	70

Mitbin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	3	M	3	
11 882 428	10	—	—	Uebertrag 4 783 851,— M. Bei Titel VII, Kosten der Bezirksvertretungen, haben für die Bezirksvertretungen Saarbrücken, Offen und Düsseldorf wie der Haushaltsplan im einzelnen nachweist, insgesamt 1221149,— „ w:zr in Ansatz gebracht werden müssen. Gesamtsumme 6 005 000,— M.
1 786 000	—	—	—	Die Verwaltungskosten werden von der Landesbank aus ihren eigenen Mitteln bestritten und belasten den Provinzialverband als solchen nicht. Der Haushaltsplan zeigt bei den Beisetzungen (Titel I) eine Mehrausgabe von 1 521 160,25 M. sie ist auf die durch die Geschäftszunahme notwendig gewordene Vermehrung der Zahl der Beamten, in der Hauptsache aber auf die durch die Gehaltsreform bedingte Erhöhung der Dienstlohnsummen der Beamten zurückzuführen. Bei Titel II, andere persönliche Ausgaben, sind mehr eingestellt 145 535,33 „ Den Hauptteil dieser Ausgabe bildet der Mehraufschlag an den Ruhegehalts-Haushaltsplan von 139 883,90 M., hervorgerufen durch die Erhöhung der Dienstlohnsummen der Beamten auf Grund der neuen Besoldungsordnung und durch Stellenvermehrung. Mehr vorgesehen sind ferner für Unterhaltungen an die Beamten 4000 M., an Gehalt für 3 Kassierer und 1 Hilfskassierer 2300 M. und für eine laufende Unterhaltung 351,43 M. Die jährlichen Ausgaben (Titel III) beanspruchen mehr 116 500,— „ und zwar für Tagegelder und Reisekosten 11 500 M., für Unterhaltung der Gebäude und des Inventars 37 000 M., für Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Geschäftsräume 20 000 M., für Schreibmaterialien, Porto usw. 20 000 M., für Steuern 1000 M., für Errichtung von Agenturen usw. 3000 M., für Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung des Dienstpersonals und Unfallversicherung der Beamten 10 000 M., für die Geschäftskraftwagen 10 000 M. Diesen Mehrausgaben von 126 500 M. steht eine Winder- ausgabe von 1000 M. gegenüber, die im Vorjahre für die Beschaffung von Tresor-Schließkränken in den Haushaltsplan eingestellt waren; es verbleibt hiernach eine Mehrausgabe von 116 500 M. Unter Titel IV sind für sonstige Ausgaben und zur Abrundung mehr ausgeworfen 2 804,42 „ Mitbin Gesamt-Mehrausgabe 1 786 000,— M.
166 750	—	—	—	Die nebenstehende Einnahme dient zur Befreiung der Verwaltungskosten der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt. Diese Kosten werden von der Anstalt aus ihren eigenen Mitteln gedeckt und belasten den Provinzialverband in keiner Weise. Die Verwaltungskosten sind gestiegen bei Titel I „Be- setzungen“ um 129 400,— M. Diese Ausgabesteigerung ist fast ausschließlich durch die Durchführung der neuen Besoldungsordnung verursacht. Bei Titel II „andere persönliche Ausgaben“ hat der Zuschuß an den Haushaltsplan zur Zahlung von Ruhe- gehältern pp. infolge Stellenvermehrung, in der Hauptsache zu übertragen 129 400,— M.
13 835 178	10	—	—	7

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahr 1920		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahr 1919	
			M	3	M	3
	Uebertrag		18 935 469	80	5 100 291	70
8	Haushaltsplan der Provinzial-Taubstummenanstalten, Zusammenstellung	VII.	747 390	05	410 940	05
9	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Dären (Elisabeth-Stiftung)	VIII, A	252 670	—	92 120	—
10	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Renwied (Auguste Viktoria-Haus)	VIII, B	63 810	—	36 260	—
11	Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Blinde	VIII, C	16 467	50	16 467	50
12	Haushaltsplan für das Hebammenwesen einschließlich der Provinzial-Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld	IX.	569 902	—	236 055	—
	Zu übertragen		20 585 709	35	5 892 134	25

Mitin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	3	M	3	
13 835 178	10	—	—	Uebertrag 129 400,— M. aber infolge Erhöhung der Dienstvermögen der Beamten auf Grund der neuen Besoldungsbestimmungen um 13 737,52 „ erhöht werden müssen. Bei Titel III „täglich Ausgaben“ werden mehr angefordert 23 612,48 „ und zwar für allgemeine Bureaukosten (Miete, Heizung, Beleuchtung, Schreibmaterialien, Geschäftsbücher pp.) 15 000 M., für Porto, Telegramme, Fernsprech- und sonstige Postgebühren 8000 M., für unvorhergesehene Ausgaben sowie zur Unterstützung bedürftiger Beamten 812,48 M. Von diesen Mehrausgaben (23 812,48 M.) kommt ein im Haushaltsplan des Vorjahres zur Bestreitung von Unkosten für Kapitalbewegungen vorgesehener Betrag von 200 M. in Abzug, so daß ein Mehr von 23 612,48 M. verbleibt. Mitin Mehrausgaben: 166 750,— M.
336 450	—	—	—	Die Einnahme aus den von den Angehörigen bzw. den Kreisen und Ortsarmenverbänden zu zahlenden Pflegegeldern ist für die 9 Provinzial-Taubstummenanstalten um 336 450 M. höher angenommen. Diese Mehreinnahme ist darauf zurückzuführen, daß statt des bisherigen Pflegegeldes von jährlich 500 M. ein solches von 1200 M. zu entrichten ist. Die Erhöhung ist vom erweiterten Provinzialausschuß, handelnd auf Grund Beschlusses vom 27. April 1920 an Stelle des Provinziallandtags, in der Sitzung vom 1. Juni 1920 beschlossen worden.
160 550	—	—	—	An Pflegekostenbeiträgen der Zöglinge und Fortbildungsschüler konnten infolge der von dem erweiterten Provinzialausschuß in der Sitzung vom 1. Juni 1920 beschlossenen Erhöhung des Pflegegeldes von 500 M. auf 1200 M. für das Schuljahr 150 600 M. mehr vorgesehen werden. Der Anteil der Provinzial-Teil- und Pflegeanstalt in Dären an den Ausgaben für die Pumpstation, welche auch diese Anstalt mit Wasser versorgt, ist mit einem Mehrbetrage von 9740 M. höher veranschlagt. Aus dem Verkauf von Handarbeiten wird eine Mehreinnahme von 210 M. erwartet.
27 550	—	—	—	An Pflegekostenbeiträgen der Fortbildungsschüler und Zöglinge werden infolge Erhöhung des Pflegegeldes von jährlich 500 M. auf 1200 M. voraussichtlich 26 500 M. mehr eingeht. Aus dem Verkauf von Handarbeiten kann mit einem Mehrbetrage von 1050 M. gerechnet werden.
—	—	—	—	
333 847	—	—	—	Die Kosten des Unterrichts, für Wohnung und Verpflegung für den neunmonatigen Ausbildungskursus sind gemäß dem Beschlusse des erweiterten Provinzialausschusses in der Sitzung vom 1. Juni 1920 für selbstzahlende Schülerinnen von 600 M. auf 1200 M. und für die auf Kosten einer Gemeinde, eines Ortsarmenverbandes oder Hebammenbezirks auszubildenden Schülerinnen von 400 M. auf 800 M. erhöht worden. Für die Ausbildung von Wärterinnen in sechsmonatlichen Lehrgängen werden 200 M. gegenüber 100 M. im Vorjahre erhoben. Es entsteht hierdurch bei beiden Hebammenanstalten eine Mehreinnahme von 50 332 M. Die Pflegekostenbeiträge von Schwangeren und Wöchnerinnen werden infolge Erhöhung des Pflegegeldes jedes einen Mehrbetrag von 283 915 M. ergeben. Bei der Hebammenlehr-
14 693 575	10	—	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1920		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1919	
			M	3	M	3
	Uebertrag		20 585 709	35	5 892 134	25
13	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900	X.	6 800 000	—	4 866 000	—
	Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain nebst Beilagen a und b		65 900	—	56 900	—
	Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Rheindahlen nebst Beilagen a und b		61 400	—	60 700	—
	Anlage C, Voranschlag für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Solingen nebst Beilagen a und b		46 800	—	44 800	—
	Zu übertragen		27 559 809	35	10 920 534	25

	Wit hin jezt		Bemerkungen.
	mehr	weniger	
	M	3	
	14 693 575	10	anstalt in Eberfeld sind an sonstigen Einnahmen 400 M. weniger in den Haushaltsplan eingestellt, so daß eine Mehreinnahme von insgesamt 333 847 M. verbleibt.
	1 934 000	—	Der Mehrbetrag enthält zunächst den Mehryrusch des Staates zu den Kosten der Fürsorgeerziehung mit 1 962 000 M. Infolge Erhöhung der Anstaltspflegegelder und der Kosten der Kosthaltung der Jüglinge sind die Ausgaben für die Fürsorgeerziehung ganz bedeutend gestiegen. Der aus den Ausgaben des Rechnungsjahres 1919 sich ergebende Durchschnittspflegefuß beträgt 886,84 M. — Da die in 1919 bewilligten Erhöhungen der Anstaltspflegegelder und der Kosthaltungskosten erst in 1920 in ihrer vollen Höhe zur Geltung kommen, wird sich der Durchschnittspflegefuß auf rd. 1000 M. stellen. Die Gesamtausgaben haben eine Steigerung von 2 943 000 M. erfahren. Der nach § 15, Abs. 2, des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 zu berechnende Staatszuschuß ist dadurch, wie oben angegeben, um 1 962 000 M. gestiegen. An Kosten des Unterhalts aus dem eigenen Vermögen der Jüglinge oder von den auf Grund des bürgerlichen Rechts zu deren Unterhalt Verpflichteten werden voraussichtlich 14 400 „ An unsorbergezeichneten Einnahmen wird ein Mehrbetrag von 100 „ Zusammen 1 976 500 M. Die Kosten der ersten Kosthaltung neu eingelieferter Jüglinge, welche gemäß § 15 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes von den Ortsarmenverbänden zu zahlen sind, werden voraussichtlich um 42 500 „ geringer werden. Nach Abzug dieser Mindereinnahme verbleibt die nebenstehende Mehreinnahme von 1 934 000 M.
	9 000	—	Der Ueberschuß aus der Land-, Vieh- und Forstwirtschaft ist mit höher veranschlagt; aus dem Arbeitsbetriebe werden mehr eingeht 8 800 „ Wit hin Mehreinnahme 400 „ An Kosthaltungskosten von Lehrern und Jüglingen mußten dagegen 100 M. und an sonstigen Einnahmen ebenfalls 100 M. zusammen 200 „ weniger vorgezogen werden, so daß sich eine Mehreinnahme ergibt von 9 000 M.
	700	—	Aus der Land- und Viehwirtschaft wird eine Mehreinnahme von 3 500,— M. erzielt werden können, während der Ueberschuß aus dem Arbeitsbetriebe mit 2 800,— „ niedriger eingestellt werden mußte. Bleibt Mehreinnahme: 700,— M.
	2 000	—	An Kosthaltungskosten von den Ortsarmenverbänden werden 2000 M. mehr erwartet.
	16 639 275	10	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1920		Diese haben beitragen in dem Rechnungsjahre 1919	
			M	5	M	5
	Uebertrag		27 559 809	35	10 920 534	25
14	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, Zusammenstellung	XI.	26 134 000	—	8 739 500	—
15	Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens	XII.	1 246 000	—	1 255 000	—
16	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds)	XIII.	155 253	—	160 315	—
17	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	XIV.	24 946 000	—	7 413 000	—
18	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler	XV.	935 000	—	502 700	—
	Zu übertragen		80 976 062	35	28 991 049	25

Witzhin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	5	M	5	
16 639 275	10	—	—	
17 394 500	—	—	—	Kaß der vom erweiterten Provinzialausschuß in der Sitzung vom 1. Juni 1920 mit Wirkung vom 1. April 1920 ab beschlossenen Erhöhung der reglementmäßigen Pflegekostenbeiträge wird voraussichtlich eine Mehreinnahme von 17 084 500,— Ml. erzielt werden können. Mehr erwartet werden ferner: aus der Land- und Viehwirtschaft 68 000,— „ aus den Weggereidbetrieben der Heil- und Pflegeanstalten in Kaderbach und Weiburg-Hau zusammen 16 800,— „ aus sonstigen Einnahmen 228 843,29 „ und an Zinsen von Leistungen 650,71 „ Dieser Gesamtmehreinnahme von 17 398 794,— Ml. steht indessen aus Mieten und Pächten eine auf 4 294,— „ veranschlagte Mindereinnahme gegenüber, so daß an eigenen Mehreinnahmen verbleiben 17 394 500,— Ml.
—	—	9 000	—	Die Einnahme aus Erstattungen an Pflege- und Prozeßkosten ist gegen das Vorjahr um 9000 Ml. geringer geworden.
—	—	5 062	—	Der Ertrag aus den Strafgeldern mußte um 5062 Ml. niedriger veranschlagt werden.
17 533 000	—	—	—	Die Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der vom Landarmenverbande in Anstaltspflege unterzubringenden hilflosbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden sind um 17 483 000,— Ml. höher angenommen. Die Anzahl der Pflegestätze, welche der Berechnung zugrunde gelegt werden muß, ist auf 3 600 000 ermittelt. Als durchschnittlicher täglicher Versorgungsbedarf muß infolge der außerordentlichen Teuerungsverhältnisse sowohl für die in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, als auch für die in Privatanstalten untergebrachten Pfleglinge des Rheinischen Landarmenverbandes ein Betrag von 9 Ml. zur Berechnung gelangen. Davon entfallen auf die Kreise und Gemeinden reglementmäßig insgesamt 24 446 000 Ml., also gegenüber dem vorjährigen Betrage von 6 963 000 Ml. mehr 17 483 000 Ml. Die Einnahme an Beiträgen aus dem Vermögen der Kranken und von Drittopflichtigen kann nach dem Ergebnis des Vorjahres um 50 000 „ höher angenommen werden. Summe 17 533 000 Ml.
432 300	—	—	—	Die Einnahme aus den Pflegekosten für die in der Anstalt untergebrachten Deth- und Landarmen, für entmündigte Trinker, Arbeitscheue, Geisteskranken und Fürsorgebedürftige konnte infolge der durch die Teuerung bedingten Erhöhung des Pflegesatzes um 400 000 Ml. höher angelegt werden.
51 999 075	10	14 062	—	zu übertragen 400 000 Ml.

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1920		Diese haben beitragen in dem Rechnungsjahre 1919	
			M	3	M	3
	Uebertrag		80 976 062	35	28 991 049	25
19	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier . . .	XVI.	—	—	184 800	—
20	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten	XVII.	1 500	—	—	—
21	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden, Trinkern und Krüppeln	XVIII.	2 500	—	2 200	—
22	Haushaltsplan für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen	XIX.	726 785 67	—	1 099 885 67	—
	Anlagen A, B, C und D zum Haushaltsplan für die Straßenverwaltung		31 875	—	36 675	—
	Zu übertragen		81 738 723 02	35	30 314 609 92	25

Mithin jezt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
M	3	M
51 999 075	10	14 062
		Uebertrag 400 000 RM. Aus der Land- und Viehwirtschaft werden mehr erwartet 10 000 „ aus dem Arbeitsbetriebe 16 000 „ aus der Materialverwaltung 4 000 „ und aus sonstigen Einnahmen 2 300 „ Mithin Mehreinnahmen 432 300 RM.
—	—	184 800
		Das Landarmenhaus in Trier ist auf Grund des mit der Stadt Trier abgeschlossenen Mietvertrages vom 30. September 1919 zur Hebung der Wohnungsnot an die Stadt Trier auf 6 Jahre vermietet.
1 500	—	—
		In Zinsen der für die Fernsprechanstalten der Provinzialanstalten auf Grund Gesetzes vom 6. Mai 1920, betr. Telegraphen- und Fernspregebühren, zu hinterlegenden Postgelder sind 1500 RM. vorgesehen.
300	—	—
		Aus den Beiträgen zu den Pflegekosten für Epileptiker, Blinde, Idioten pp. ist eine Mehreinnahme von 300 RM. zu erwarten.
—	—	373 100
		Der Bruttoerlös aus den Abstrafungen an den Provinzialstraßen ist für 1919 mit 800 000 RM. veranschlagt worden. Diese Einnahme ist für 1920 nicht zu erwarten; es konnten vielmehr nur 410 000 RM. in den Veranschlag eingeleitet werden, also weniger gegenüber dem Vorjahre 390 000 RM. In Zinsen von Wertbeständen der für außerordentliche Bedürfnisse der Straßenverwaltung angesammelten Rücklage-mittel werden 910 „ und an Beiträgen von Privaten und Korporationen zur Unterhaltung der Provinzialstraßen 100 „ weniger eingehen. Mithin Mindereinnahmen 391 010 RM. Aus Abgaben für die Anlage von Straßenbahnen auf den Provinzialstraßen werden dagegen . . . 15 000 RM. mehr eingehen; an Bruttoerlös für Chauffeebäume, Straßenabraum, Grabenerde u. 2 400 „ an Mieten und Pächten von Grundstücken der Straßenverwaltung 290 „ und an sonstigen Einnahmen 280 „ zusammen 17 910 „ Es verbleibt mithin eine Mindereinnahme von 373 100 RM.
—	—	4 800
		Es muß damit gerechnet werden, daß die Einnahme aus dem Ueberschusse des Kleinbahnunternehmens Metzsig — Büschfeld um 5000 RM. geringer wird, während der Betrieb der dem Provinzialverband gehörigen Steinbrüche eine keine Mehreinnahme von 200 RM. ergeben wird.
52 000 875	10	576 782

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1920		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1919	
			M	5	M	5
	Uebertrag		81 738 723	02	30 314 609	92
23	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten	XX.	449 148	92	449 148	92
	Anlage A, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Trier		72 935	—	20 650	—
	Anlage B, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach		443 762	50	183 875	—
	Unteranlage: Voranschlag für die an diese Schule angegliederte landwirtschaftliche Winterschule		6 230	—	5 255	—
	Anlage C, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Kyllweiler		45 790	—	20 040	—
24	Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehschadigungen					
	a) für Pferde pp.	XXI.	49 737	62	50 100	79
	b) für Rindvieh		408 582	85	418 569	38
25	Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	XXII.	7 650	—	7 650	—
26	Haushaltsplan für die Provinzialmuseen in Bonn und Trier	XXIII.	21 280	—	20 280	—
	Summe		83 243 839	91	31 490 159	01

Mitin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	5	M	5	
52 000	875	10	576 762	
—	—	—	—	
52 285	—	—	—	Aus den Weinbergen ist auf einen Mehrertrag von 47 735 Mf. gerechnet. An Kost-, Wohn- und Schulgeldern der Jüglinge werden 4 050 „ und aus dem Ertrage der Gartenwirtschaft 500 „ mehr eingeht.
				zusammen: 52 285 Mf.
259 887	50	—	—	Der Ertrag der Weinberge ist um 202 187,50 Mf. höher veranschlagt; der Ertrag der Land- und Viehwirtschaft um 28 500,— „ und der Ertrag der Gartenwirtschaft um 9 100,— „ Aus den Einnahmen der Obstanlage im Schönefeld wird ein Mehrbetrag erwartet von 14 700,— „ Mehr eingeht werden ferner an Kost-, Wohn- und Schulgeldern der Jüglinge 3 450,— „ an Zinsen aus dem für Fehljahre angesammelten Sicherheitsfonds 1 750,— „ und an sonstigen Einnahmen 200,— „
				Mitin Gesamt-Mehreinnahme: 259 887,50 Mf.
		975	—	Mehreinnahme infolge Erhöhung des Schulgeldes auf 60 Mf.
		25 750	—	Mehreinnahmen sind zu erwarten:
				aus dem Ertrage der Weinberge 18 030 Mf.
				„ dem Ertrage der Versuchsfelder 2 700 „
				„ dem Ertrage der Gartenwirtschaft 1 230 „
				„ den Kost-, Wohn- und Schulgeldern der Jüglinge 3 300 „
				und aus sonstigen Einnahmen 500 „
				Insgesamt 25 750 Mf.
		—	363 17	Aus den Zinsen der Rücklagen der Rindviehversicherung ist eine Mehreinnahme von 2487,47 Mf. zu erwarten, während bei dem Entschädigungsfonds für Pferde eine unbedeutende Mindereinnahme von 3,17 Mf. zu verzeichnen ist. Bei beiden Fonds werden die Abgaben der Viehbefitzer heruntergeben, bei erstgenanntem Fonds um 12 474 Mf. und bei dem Pferdeversicherungsfonds um 900 Mf.
			9 986 53	
			—	
		1 020	—	Aus dem Verkauf von Führern, Fischzubern pp. werden voraussichtlich 770 Mf. und aus Eintrittsgeldern 250 Mf. mehr eingeht.
		52 340 792	60 587 111 70	
		51 753 680	90	

Denkschrift,

betreffend

die Bereitstellung der durch den Haushaltsplan beantragten Mittel zu notwendigen Bauarbeiten in verschiedenen Provinzial-Anstalten und die Erhöhung des gemäß Beschluß des 49. Provinzial-Landtages zu erhebenden Steuer-Prozentsatzes zur Speisung des Baufonds von $\frac{1}{2}\%$ auf 1% des Steuerfolls.

Von den in der Sitzung des Provinzialausschusses vom 11. Dezember 1918 genehmigten Notstandsarbeiten in den Provinzialanstalten ist bisher, damit Ueberschreitungen der zur Verfügung gestellten Gesamtsumme vermieden wurden, nur ein Teil ausgeführt bzw. in Angriff genommen. Soweit es sich bis jetzt übersehen läßt, werden dadurch die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Kosten erwachsen.

Zusammenstellung.

Nr.	Anstalt	Hochbau- technische Anlagen Mk.	Maschinen- technische Anlagen Mk.
1	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Andernach	23 000	140 000
2	" " " " Bonn	223 000	36 000
3	" " " " Düren	70 000	146 000
4	" " " " Galkhausen	36 000	45 000
5	" " " " Grafenberg	33 000	39 000
6	" " " " Johannistal	15 000	45 000
7	" " " " Merzig	25 000	—
8	" Arbeitsanstalt Brauweiler	50 000	—
9	" Taubstummenanstalt Brühl	—	32 000
10	" " " " Effen	5 000	41 000
11	" " " " Kempen	—	25 000
12	" " " " Köln	10 000	5 000
13	" Hebammenlehranstalt Köln	17 000	20 000
14	" " " " Elberfeld	12 000	—
15	" Fürsorge-Erziehungsanstalt Fichtenhain	300 000	36 000
16	" " " " Rheindahlen	—	4 000
17	" " " " Solingen	—	26 000
18	" Wein- und Obstbauschule Ahrweiler	—	25 000
19	" " " " Kreuznach	80 000	—
20	Insgesamt	46 000	80 000
	Zusammen	945 000	745 000
		1 690 000	

Danach sind nach Fertigstellung dieser Arbeiten von der bewilligten Summe in Höhe von 1 700 000 Mark noch voraussichtlich rd. 10 000 Mark verfügbar.

Ueber die vorstehend aufgeführten Arbeiten hinaus haben sich nun die in der anliegenden Nachweisung enthaltenen baulichen Ausführungen und Ergänzungen in den einzelnen Anstalten als unbedingt notwendig herausgestellt und zwar in der Hauptsache zur Erhaltung der Substanz (Dächer, Außenanstriche usw.) zum Teil zur Anpassung an die durch mangelhafte Kohlenversorgung geschaffenen Mißstände der Heizung und Beleuchtung oder zur besseren wirtschaftlichen Versorgung der Anstalten.

Zur Durchführung dieser Arbeiten ist nach der am Schluß der beiliegenden Nachweisung enthaltenen Zusammenstellung die Gesamtsumme erforderlichlich von 2 300 000 M.

Dazu kommt noch der Beitrag der Provinzialverwaltung zu den Kosten des Hirnverletzten-Instituts in Bonn; hierfür hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 3. September 1918 den Betrag von 150 000 Mark bewilligt. Da die ursprünglich auf 350 000 Mark berechneten Kosten inzwischen auf weit über das Doppelte dieser Summe angewachsen sind (an der Aufbringung der Kosten sind außerdem die Ludendorff-Spende und die Fürsorge für hirnverletzte Krieger beteiligt) wird eine Erhöhung der ursprünglichen Bewilligung auf 280 000 „ nicht zu umgehen sein

Es müßten somit aufgebracht werden 2 580 000 M.

Mit Bericht vom 14. April 1919 hat der Provinzialausschuß zur Beseitigung der Wohnungsnot in den Provinzialanstalten außerdem den Betrag von 600 000 Mark zur Herstellung von Wohnungsneubauten und Notwohnungen beantragt. Aus diesem Fonds sind bisher über 60 Notwohnungen für die Gesamtsumme von rd. 450 000 Mark ausgeführt worden. Bei dem dauernd noch vorhandenen starken Wohnungsbedarf in nahezu sämtlichen Provinzialanstalten wird es aber nicht zu umgehen sein, weitere Notwohnungen eventuell auch Wohnungsneubauten, wenn auch in beschränktem Umfange zu errichten. Die beantragte Summe von 600 000 Mark wird dann aber auf keinen Fall ausreichen, sondern es werden mindestens 750 000 M. für diesen Zweck erforderlich sein.

Für die Deckung dieser Kosten steht nur der Baufonds zur Verfügung.

Die Belastung des Baufonds stellt sich unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Bedürfnisse wie folgt:

Einnahmen:

Bestand zu Beginn des Rechnungsjahres 1919	2 080 230 „
Einnahmen im Rechnungsjahr 1919 $\frac{1}{2}$ % des Staatssteuerfolls rd.	901 000 „
Depotzinsen für 1919 rd.	56 970 „
	<hr/>
	3 038 200 M.

Diesen Einnahmen stehen folgende bereits geleistete bzw. als dringend notwendig zu bezeichnende Ausgaben gegenüber:

Ausgaben:

1. Ausgeführte Notstandsarbeiten gemäß der Bewilligung vom 11. Dezember 1918	1 690 000 Mk.
2. Notwohnungen und Wohnungsneubauten	750 000 "
3. In vorstehender Aufstellung nachgewiesene, als dringend notwendig zu bezeichnende Bauarbeiten zur Erhaltung der Substanz, zur Anpassung an die durch mangelhafte Kohlenversorgung geschaffenen Mißstände der Heizung, Beleuchtung und Dampferversorgung der Anstalten und zur besseren wirtschaftlichen Versorgung derselben	2 580 000 "
Zusammen	<u>5 020 000 Mk.</u>

Im Rechnungsjahr 1920/21 sind danach für den Baufond durch einen Steuerzuschlag aufzubringen:

5 020 000 Mk. — 3 038 200 Mk. = rd. 1 982 000 Mk.

$\frac{1}{2}\%$ des Staatssteuerfolls wird voraussichtlich die Summe von 977 500 Mark ergeben. Wenn die Kosten der vorgenannten Arbeiten, die als dringend notwendig bezeichnet werden müssen, gedeckt werden sollen, wird es nicht zu umgehen sein, die Steuer zur Speisung des Baufonds von $\frac{1}{2}\%$ auf 1% des Steuerfolls zu erhöhen.

Nachweisung

über notwendige Bauarbeiten in den Provinzial-Anstalten.

I. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Andernach.

a) Hochbautechnische Anlagen.

Kleinviehstallungen bei den Dienstwohnungen 25 000 Mk.

b) Maschinentechnische Anlagen.

Instandsetzung einer vorhandenen Antriebsmaschine für die Wäscherei 5 000 Mk.

II. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau.

a) Hochbautechnische Anlagen.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Ausführung von Doppelfenstern in den nach der Windseite gelegenen Räumen der Dienstwohnungen und des Verwaltungsgebäudes, I. Rate | 40 000 Mk. |
| 2. Anlage von Kleinviehstallungen bei den Dienstwohnungen | 30 000 " |
| 3. Erneuerung des äußeren Delfarbenanstriches (Fenster, Türen, Dachgesimse, Eithriedigung zc.) | 50 000 " |
| 4. Instandsetzung der schadhaften Frontgiebel | 10 000 " |
| 5. Für Herstellung von Jalousien in den Oeffnungen (West- und Südseite) der Glockenstube der Anstaltskirche zum Schutze gegen Durchfeuchtung bei Schlagregen | 7 000 " |
| 6. Für Vergitterung der Magazine und Lagerräume gegen Einbruch | 10 000 " |
| 7. Für Trockenlegung feuchter Außenmauern und Herstellung der teilweise verfaulten und sehr schadhaften Fußböden und Fußleisten in den beim Ankauf des Anstaltsgrundstücks mit übernommenen Altbauten | 10 000 " |
| 8. Für Neuherstellung der verbrannten Umwehrungsmauern der Aschegrube | 3 000 " |
| | 160 000 Mk. |

b) Maschinentechnische Anlagen.

Instandsetzung und Ergänzung der sehr schadhaften Hängebahnanlage 60 000 Mk.

III. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn.

a) Hochbautechnische Anlagen.

- | | |
|--|------------|
| 1. Herstellung einer neuen Decke auf der Zufahrtstraße von der Kölnerstraße bis zum Gutshofe | 40 000 Mk. |
| 2. Anlage von Kleinviehstallungen | 25 000 " |
| | 65 000 Mk. |

b) Maschinentechnische Anlagen.

Für Ergänzung der technischen Anlagen in der Kochküchenerweiterung 40 000 Mk.

IV. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Düren.

a) Hochbautechnische Anlagen.

1. Aenderung in der Verbindung einiger Höfe zur Verbesserung des Feuereschutzes I. Rate	6 000 Mf.
2. Anlage neuer Aborte im Dachgeschoß des Männerhauses IV	5 000 "
3. Anlage von Kleinviehstallungen bei den Dienstwohnungen	25 000 "
4. Ausbesserungen an den Dächern verschiedener Gebäude	20 000 "
5. Anstrich von äußerem Holzwerk	20 000 "
6. Herrichtung eines Raumes für den Transformator der elektrischen Anlage	20 000 "
	96 000 Mf.

b) Maschinentechnische Anlagen.

1. Anschluß der Anstalt an das städtische Stromnetz und Einrichtung einer Umformer- station	150 000 Mf.
2. Ersatz des völlig abgängigen Desinfektions-Apparates durch einen neuen Apparat	20 000 "
	170 000 Mf.

Bemerkung: In der Anstalt Düren wurde von den Besatzungsstruppen sofortige Herstellung elektrischer Beleuchtung in zwei von ihnen beschlagnahmten Gebäuden verlangt. Mit Rücksicht auf die schon seit langer Zeit ganz unzureichende Gasbeleuchtung der genannten Anstalt wurde im Einvernehmen mit der Stadt Düren, welche diese Beleuchtung ausführen läßt, das Anschlußstabel so stark gewählt, daß später die ganze Anstalt daran angeschlossen werden kann. Ein Teil der unter 1 aufgeführten Kosten wird daher als Besatzungslasten liquidiert werden.

V. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen.

a) Hochbautechnische Anlagen.

1. Erneuerung des äußeren Delfarbenanstriches (Fenster, Türen, Dachüberstände, Einfriedigung)	30 000 Mf.
2. Umbau eines Autoschuppens an den Feuerlöschgeräteschuppen	20 000 "
3. Erneuerung einer Mauer an der Dungstätte	3 000 "
4. Ausbessern der sehr schadhaften Veranden und Glasdächer sowie der Dachüberstände und Maueranschlüsse aus Zink	30 000 Mf.
5. Anlage von Kleinviehstallungen bei den Dienstwohnungen	25 000 "
6. Umbau des Kesselhauses für den Einbau des 5. Kessels	60 000 "
7. Erweiterung und Umbau des schadhaften und nicht ausreichenden Führerhauses	15 000 "
	183 000 Mf.

b) Maschinentechnische Anlagen.

1. Ausbesserung der begehbaren Kanäle und Verlegen vorhandener Heizrohrleitungen in denselben	25 000 Mf.
2. Anschaffung eines 5. Dampfkessels mit Zubehör	140 000 "
3. Beschaffung von 3 neuen Warmwasserbereitern	40 000 "
	205 000 Mf.

VI. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg.**a) Hochbautechnische Anlagen.**

1. Ausbesserungen an den Dächern verschiedener Gebäude	40 000 Mfl.
2. Erneuerung des äußeren Delfarbenanstriches an Türen, Fenstern zc.	25 000 "
3. Herstellung eines Pflegerabortes im Männerlazarett und eines Krankenabortes auf dem Gutshofe	5 000 "
4. Anlage von Kleinviehstallungen bei den Dienstwohnungen	30 000 "

b) Maschinentechnische Anlage. Zusammen 100 000 Mfl.

Beschaffung einer neuen Kesselspeisepumpe 10 000 "

VII. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal.**a) Hochbautechnische Anlagen.**

1. Erneuerung des äußeren Delfarbenanstriches an Türen, Fenstern zc.	20 000 Mfl.
2. Ausbessern der Kieswege im Anstaltsgelände	5 000 "
3. Anlage von Kleinviehstallungen bei den Dienstwohnungen	25 000 "
4. Ersatz des Holzdaches über die Faulkammer durch eine massive Dachkonstruktion	25 000 "
5. Doppelfenster in der Schule, den Kinderhäusern und verschiedenen Waschküchen zum Zweck besserer Warmhaltung	60 000 "

135 000 Mfl.

b) Maschinentechnische Anlagen.

1. Umbau und Ergänzung der Zentralheizungsanlage zur Steigerung des Heizeffektes und zur Einstellung der Anlage auf geringwertiges Heizmaterial	130 000 Mfl.
2. Einbau einer besonderen Kesselanlage in dem als Isolierstation für Infektionskrankheiten benutzten Kinderlazarett	20 000 "
3. Instandsetzung der Isolierung der in den Kanälen liegenden Fernleitungen, I. Rate	40 000 "

190 000 Mfl.

Bemerkung: In der Anstalt Johannistal machen sich die durch den Mangel an ausreichenden Heizmitteln und die mangelhafte Beschaffenheit derselben ganz besonders bemerkbar, weil die Anstalt sehr weitläufig gebaut ist und daher bei dem intermittierenden Betrieb, der notgedrungen eingeführt werden mußte, die Dampfverteilung zu den entfernt liegenden Gebäudegruppen eine recht ungünstige ist.

VIII. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Merzig.**a) Hochbautechnische Anlagen.**

1. Erneuerung des äußeren Delfarbenanstriches an Türen, Fenstern zc.	20 000 Mfl.
2. Anlage von Kleinviehstallungen bei den Dienstwohnungen	25 000 "

b) Maschinentechnische Anlagen. 45 000 Mfl.

Erneuerung verschiedener Wasserleitungsstränge 50 000 Mfl.

IX. Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.**a) Hochbautechnische Anlagen.**

1. Ausbesserung und Neueindeckung von Dächern	30 000 Mfl.
2. Neuanstriche in den Wirtschafts- und Werkstättenräumen	12 000 "
3. " von äußerem Holzwerk	15 000 "
4. Anlage von Kleinviehstallungen	25 000 "

82 000 Mfl.

b) Maschinentechnische Anlagen.

1. Anschaffung einer neuen Waschmaschinentrommel aus Kupfer als Ersatz einer völlig schadhafte Zinntrommel	15 000 Mfl.
2. Beschaffung einer neuen Akkumulatoren-Batterie	30 000 "
	<hr/> 45 000 Mfl.

X. Provinzial-Taubstummenanstalt Aachen.

Maschinentechnische Anlagen.

Anlage der elektrischen Beleuchtung in dem Anstaltsgebäude	6 000 Mfl.
--	------------

XI. Provinzial-Taubstummenanstalt Brühl.

Hochbautechnische Anlagen.

1. Neueindeckung von Dachflächen	4 000 Mfl.
2. Neuanstrich von äußerem Holzwerk und Einfriedigungsgittern	3 000 "
	<hr/> 7 000 Mfl.

XII. Provinzial-Taubstummenanstalt Köln.

Hochbautechnische Anlagen.

Äußerer Anstrich von Fenstern und Türen	3 000 Mfl.
---	------------

XIII. Provinzial-Taubstummenanstalt Eberfeld.

a) Hochbautechnische Anlagen.

1. Neueindeckung und Ausbesserungen von Dachflächen und Dachrinnen	4 500 Mfl.
2. Neuanstrich des äußeren Holzwerks und der Einfriedigungen	5 500 "
	<hr/> 10 000 Mfl.

b) Maschinentechnische Anlagen.

Anlage elektrischer Beleuchtung im Anstaltsgebäude	8 000 Mfl.
--	------------

XIV. Provinzial-Taubstummenanstalt Guskirchen.

Hochbautechnische Anlagen.

Herstellung eines Arbeitsschuppens für die Gärtnerei in Verbindung mit einer kleinen Stallanlage	30 000 Mfl.
--	-------------

XV. Provinzial-Taubstummenanstalt Essen.

Hochbautechnische Anlagen.

1. Neueindeckung und Ausbesserungen von Dachflächen	3 000 Mfl.
2. Neuanstrich des äußeren Holzwerks und der Einfriedigung	6 000 "
	<hr/> 9 000 Mfl.

XVI. Provinzial-Taubstummenanstalt Kempen.

Hochbautechnische Anlagen.

1. Neueindeckung von Dachflächen	3 000 Mfl.
2. Neuanstrich dreier Klassenzimmer und des Treppenhauses im Hauptgebäude sowie Anstrich sämtlicher äußeren Türen, Fenster und Einfriedigungen	5 000 "
	<hr/> 8 000 Mfl.

9*

XVII. Provinzial-Blindenanstalt Düren.

Hochbautechnische Anlagen.

1. Neuanstrich von äußerem Holzwerk	10 000 Mf.
2. Ausbesserungen an den Dächern	5 000 "
	<hr/> 15 000 Mf.

XVIII. Provinzial-Blindenanstalt Neuwied.

Hochbautechnische Anlagen.

Neuanstrich des äußeren Holzwerks an Türen, Fenstern usw.	6 000 Mf.
---	-----------

XIX. Provinzial-Hebammenlehranstalt Köln.

Hochbautechnische Anlagen.

1. Errichtung eines Schweinestalles	50 000 Mf.
2. Außerer Anstrich an Fenstern, Türen usw.	15 000 "
	<hr/> 65 000 Mf.

XX. Provinzial-Hebammenlehranstalt Eberfeld.

a) Hochbautechnische Anlagen.

1. Außerer Anstrich von Fenstern, Türen usw.	10 000 Mf.
2. Einrichtung eines besseren Lagerraumes für Kartoffeln	5 000 "
	<hr/> 15 000 Mf.

b) Maschinentechnische Anlagen.

Instandsetzung zweier schadhafter Dampfkessel	15 000 Mf.
---	------------

XXI. Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain.

a) Hochbautechnische Anlagen.

1. Außerer Anstrich an Türen, Fenstern usw.	10 000 Mf.
2. Erneuerung der Gemüsegarteneinfriedigung	40 000 "
3. Neubau eines Geräteschuppens im Gemüsegarten	8 000 "
4. Anlage von Kleinviehstallungen bei den Dienstwohnungen	15 000 "
	<hr/> 73 000 Mf.

b) Maschinentechnische Anlagen.

Erneuerung der elektrischen Starkstromleitung zum Hauptgutshof	35 000 Mf.
--	------------

XXII. Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Rheindahlen.

a) Hochbautechnische Anlagen.

1. Anlage von Kleinviehstallungen bei den Dienstwohnungen	15 000 Mf.
2. Außerer Anstrich an Türen, Fenstern usw.	10 000 "
3. Maßnahmen für bessere Entlüftung der Kochküche	10 000 "
4. Schutz der Schlagseiten am Haus für Lungenkranke und an 2 Wohnhäusern gegen eindringende Feuchtigkeit durch Schieferbelleidung	30 000 "
	<hr/> 65 000 Mf.

b) Maschinentechnische Anlagen.

Ergänzung der Heizanlage in dem Haus für Lungenkranke	30 000 Mf.
---	------------

XXIII. Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Solingen.

Hochbautechnische Anlagen.

1. Bauliche Ergänzungen an dem von Landwirt Paas gekauften Gutshof	45 000 Mf.
2. Anlage von Kleinviehstallungen bei den Dienstwohnungen	15 000 "
3. Neuerer Anstrich an Türen, Fenstern usw.	10 000 "
4. Maßnahmen für bessere Entlüftung der Kochküche	10 000 "
	<hr/> 80 000 Mf.

XXIV. Für unvorhergesehene Arbeiten und Insgemein.

a) Hochbautechnische Anlagen	53 000 Mf.
b) Maschinentechnische Anlagen	101 000 Mf.

Zusammenstellung.

Spde. Nr.	Anstalt	Hochbau- technische Anlagen Mf.	Maschinen- technische Anlagen Mf.
1	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Andernach	25 000	5 000
2	" " " " Bedburg-Hau	160 000	60 000
3	" " " " Bonn	65 000	40 000
4	" " " " Düren	96 000	170 000
5	" " " " Galkhausen	183 000	205 000
6	" " " " Grafenberg	100 000	10 000
7	" " " " Johannisthal	135 000	190 000
8	" " " " Merzig	45 000	50 000
9	" Arbeitsanstalt Braunweiler	82 000	45 000
10	" Taubstummenanstalt Aachen	—	6 000
11	" " " " Brühl	7 000	—
12	" " " " Cöln	3 000	—
13	" " " " Elberfeld	10 000	8 000
14	" " " " Guskirchen	30 000	—
15	" " " " Essen	9 000	—
16	" " " " Kempen	8 000	—
17	" Blindenanstalt Düren	15 000	—
18	" " " " Neuwied	6 000	—
19	" Hebammenlehranstalt Cöln	65 000	—
20	" " " " Elberfeld	15 000	15 000
21	" Fürsorge-Erziehungsanstalt Fichtenhain	73 000	35 000
22	" " " " Rheindahlen	65 000	30 000
23	" " " " Solingen	80 000	—
24	Insgemein	53 000	101 000
		<hr/> 1 330 000	<hr/> 970 000
		2 300 000 Mf.	

Haupt-Haushaltsplan

der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz.

Wegen der eingeklammerten Zahlen vergleiche die
vorgedruckte Anlage zum Vorbericht.

Haupt-Haushaltsplan

der

Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

für das Rechnungsjahr

vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.

Hierzu XXIV Anlagen.

(Haushaltspläne der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten.)

Kgl. Hofbuchdr. v. Bock & Co. in Düsseldorf.

Titel.	Nr.	Einnahme.	Vorschlag des Provinzial- ausschusses		Betrag für das Rechnungsjahr 1919.	
			M	§	M	§
I. A. Allgemeine Dotationsrente des Staates.						
	1	* Dotationsrente auf Grund der Gesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875	1 756	736	1 756	736
B. Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke.						
	1	Dotationsrente für das Hebammenwesen (§ 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	930		930	
	2	Dotationsrente für die Hebammen-Lehranstalt in Köln (§ 13 daselbst)	4 972	50	4 972	50
	3	Dotationsrente für die landwirtschaftlichen Schulen (§ 14 daselbst)	12 600		12 600	
	4	Dotationsrente für die Straßenverwaltung (§ 20 daselbst)	2 056	233	2 056	233
	5	Dotationsrente nach Maßgabe der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, bezw. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1902	647	825	647	825
	6	Dotationsrente nach Maßgabe der §§ 9 und 10 desselben Gesetzes bezw. der vorerwähnten Verordnung	93	713	93	713
	7	Rente des Staates für die Uebernahme der sogenannten Beckmann'schen Straße	8	100	8	100
	8	Rente des Staates für Uebernahme der sogenannten Klinker-Aktionstraße bei Cranenburg	1	500	1	500
	9	Anteil an der Staatsrente des Provinzialverbandes Westfalen für die Unterhaltung der Straßenstrecke in der Gemeinde Oberbonsfeld	2	350	2	350
Summe Titel 1B.			2 828	223 50	2 828	223 50

Wohin geht				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	§	M	§	
				Bemerkung zu dem gedachten Zwecke ist in der Anlage IX Titel II der Einnahme nachgewiesen.
				Desgleichen unter Titel III der Einnahme des Haushaltsplans der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln.
				Desgleichen in Anlage XX unter Titel I Nr. 1 der Einnahme.
				Desgleichen in Anlage XIX unter Titel I Nr. 1 und 2 der Einnahme.
				Siehe Titel II Nr. 12, 14 und 19 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seiten 12, 14 und 16) und in Anlage XII Titel II, Anlage XIV Titel III und Anlage XIX Titel II Nr. 1 b der Einnahme.
				Siehe Titel II Nr. 19 der Ausgabe dieses Haushaltsplans und in Anlage XIX Titel I Nr. 3 der Einnahme.
				Siehe Anlage XIX unter Titel I Nr. 4 der Einnahme. Die Unterhaltung der Straße ist auf Grund des Beschlusses des 37. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 6. Dezember 1892 gegen eine jährliche Rente von 8100 Mk. auf die Provinz übernommen worden.
				In derselben Anlage unter Titel I Nr. 5 der Einnahme. Die Straße ist auf Grund Beschlusses des 38. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 30. Mai 1894 gegen eine jährliche Rente von 1500 Mk. von der Provinz übernommen worden.
				Desgleichen in derselben Anlage unter Titel I Nr. 6 der Einnahme. Der Provinzialverband von Westfalen ist vom Königlichen Oberverwaltungsgericht verurteilt worden, von der der Provinz Westfalen überwiesenen Staatsrente den Betrag von 2350 Mk. an den Rheinischen Provinzialverband für die Unterhaltung der in der Gemeinde Oberbonsfeld gelegenen Strecke derormaligen Staatsstraße Langenberg-Hattlingen jährlich abzugeben.

Titel, Nr.	Einnahme.	Veranschlagung des Provinzialauschusses.		Betrag für das Rechnungsjahr 1919.	
		M	ℳ	M	ℳ
II. Provinzialsteuern.					
1	Zur Deckung der Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen:				
	a) zur Deckung der ordentlichen Ausgaben	24 687 600	—	12 144 700	—
		(32 387 600)	—		—
	b) „ „ „ außerordentlichen Ausgaben	1 000 000	—	290 000	—
2	Zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870 12. März 1894	4 302 935	—	1 854 935	—
3	Zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	7 368 558 33	—	4 106 558 33	—
4	Zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung	40 905 906 67	—	34 961 006 67	—
		(45 595 506 67)	—		—
5	Zur Ansammlung von Mitteln zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten	1 735 000	—	860 600	—
		(1 965 000)	—		—
	Summe Titel II.	80 000 000	—	54 217 800	—
		(92 609 600)	—		—
III. Lediglich durchlaufende Posten.					
1	Kreisrente (§ 1 des Gesetzes vom 30. April 1873 und § 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875).	333 411	—	333 411	—
IV. Einnahme aus Nebenmitteln.					
1	Zinsen des Stammfonds und der Rücklage der Landesbank der Rheinprovinz von 5 000 000 Mf. sowie Anteil an den Zinsüberschüssen der Landesbank	1 120 000	—	625 000	—
	Zu übertragen	1 120 000	—	625 000	—

Dahin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	ℳ	M	ℳ	
12 542 900	—	—	—	Vergleiche Titel II Nr. 19 der Ausgabe dieses Haushaltsplans und Anlage XIX unter Titel II Nr. 2.
(30 242 900)	—	—	—	
710 000	—	—	—	
2 448 000	—	—	—	Vergleiche Titel II Nr. 12 der Ausgabe dieses Haushaltsplans und Anlage XII Titel II.
3 262 000	—	—	—	Vergleiche Titel II Nr. 14 der Ausgabe dieses Haushaltsplans und Anlage XIV Titel III.
5 944 900	—	—	—	Wegen der Höhe der Provinzialsteuern wird auf die Ausführungen im III. Abschnitt des Berichts Bezug genommen.
(10 634 500)	—	—	—	
874 400	—	—	—	Zu vergleichen Titel V Nr. 9 der Ausgabe dieses Haushaltsplans und die vorgebrachte Anlage zum Bericht.
(1 094 400)	—	—	—	
25 782 200	—	—	—	
(38 391 600)	—	—	—	
—	—	—	—	Zu vergleichen Titel III Nr. 1 der Ausgabe dieses Haushaltsplans.
495 000	—	—	—	Der Stammfond beträgt 3 000 000 Mf. und die Provinzial-Rücklage 2 000 000 Mf., wovon nach § 24 des Statuts der Landesbank Zinsen dem Provinzialverband zur Verfügung zu stellen sind. Außerdem nimmt der Provinzialverband an den weiteren Zinsüberschüssen bezw. Erträgen der Landesbank teil. Aus dem Netto-Zinsgewinn der Landesbank im Geschäftsjahr 1919 konnten insgesamt 1 120 000 Mf., also 495 000 Mf. mehr an den Haupt-Haushaltsplan abgeführt werden.
495 000	—	—	—	

Titel. Nr.	Einnahme.	Vorschlag des Provinzial- ausschusses.		Betrag für das Rechnungsjahr 1919.	
		„	„	„	„
IV.	Uebertrag	1 120 000	—	625 000	—
2	Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds	51 847	—	51 847	—
3	Ueberschüsse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt	250 000	—	250 000	—
	Summe Titel IV.	1 421 847	—	926 847	—
V.	Verschiedene Einnahmen.				
1	Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen aus Zentralmitteln	95 000	—	103 550	—
2	Unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung	182 50	—	82 50	—
	Summe Titel V.	95 182 50	—	103 632 50	—
	Erstattungen des Reichs	2 870 000	—	—	—
	Wiederholung.				
I. A.	Allgemeine Dotationsrente des Staates	1 756 736	—	1 756 736	—
I. B.	Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke	2 828 223 50	—	2 828 223 50	—
II.	Provinzialsteuern	80 000 000	—	54 217 800	—
		(92 609 600 —)			
III.	Durchlaufende Posten	333 411	—	333 411	—
IV.	Einnahmen von Nebenmitteln	1 421 847	—	926 847	—
V.	Verschiedene Einnahmen	95 182 50	—	103 632 50	—
	Erstattungen des Reichs	2 870 000	—	—	—
	Summe der Einnahme	89 305 400	—	60 166 650	—
		(99 045 000 —)			
	Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten (zu vergl. Seite 27 a dieses Haushaltsplans) betragen	91 243 839 91	—	31 490 159 01	—
		(83 243 839 91)			
	Wahin Gesamteinnahme	180 549 239 91	—	91 656 809 01	—
		(182 288 839 91)			

Wahin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
„	„	„	„	
495 000	—	—	—	Der Zinsgewinn des Meliorationsfonds hat betragen im Rechnungsjahre 1916 50 818,01 Mk. „ 1917 50 563,25 „ „ 1918 53 437,06 „ zusammen 154 818,92 Mk. oder durchschnittlich rund 51 606 Mk. Der bisherige Betrag ist beibehalten. Vergleiche auch Titel IV Nr. 4 der Ausgabe dieses Haushaltsplans. Vergleiche auch Titel IV Nr. 7 der Ausgabe dieses Haushaltsplans.
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
495 000	—	—	—	Es wird mit einer Zinseneinnahme von 95 000 Mk. gerechnet.
—	—	8 550	—	
—	—	—	—	
100	—	—	—	
100	—	8 550	—	
—	—	—	—	
—	—	8 450	—	
—	—	—	—	
2 870 000	—	—	—	Vergleiche die vorgebrachte Anlage zum Vorbericht.
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
25 782 200	—	—	—	
(28 291 800 —)	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
495 000	—	—	—	
—	—	8 450	—	
—	—	—	—	
2 870 000	—	—	—	
—	—	—	—	
29 147 200	—	8 450	—	
(28 888 800 —)	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
29 138 750	—	—	—	
(28 878 850 —)	—	—	—	
59 753 680 90	—	—	—	
(51 753 680 90)	—	—	—	
88 892 430 90	—	—	—	
(90 632 030 90)	—	—	—	

Titel. Nr.	Ausgabe.	Anlage.	Vorschlag des Provinzialauschusses.		Betrag für das Rechnungsjahr 1919.	
			M	3	M	3
I.	Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabe-Verpflichtungen.					
	A. Mit der Dotationsrente von der Staatsregierung überwiesen:					
1	Rente an den Pfarrer der St. Gertrudiskirche in Essen		25	—	25	—
2	Rente an die kathol. Armen in Werden an Geld und Naturalien		7 500	—	5 150	—
3	Rente an die Rettungsanstalt Düsseldorf		900	—	900	—
4	Rente an die Armen in Nettwig		100	—	100	—
	B. Auf Grund Beschlusses des 26. Rheinischen Provinziallandtags (Verhandlungen Seite 37):					
5	Für die Wilhelm-Augusta-Stiftung 50 000 M.		—	—	—	—
	C. Auf Grund Beschlusses des 45. Rheinischen Provinziallandtags (Verhandlungen Seite 36):					
6	Für die Wilhelm II.-Auguste-Viktoria-Stiftung 10 000 M.		—	—	—	—
	D. Auf Grund Beschlusses des 53. Rheinischen Provinziallandtags (Verhandlungen Seite 35):					
7	Für die Wilhelm II.-Auguste-Viktoria-Stiftung 10 000 M.		—	—	—	—
	Summe Titel I.		8 525	—	6 175	—
II.	Zuschüsse an die einzelnen Anstalten und Verwaltungen aus Provinzialmitteln.					
1	An den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialauschusses und der Zentralverwaltungsbehörde	I.	1 768 200	—	772 100	—
2	An den Haushaltsplan					
	a) zur Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern u. an Provinzialbeamte und deren Hinterbliebene 1 435 780,20 M.					
	b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene 110 000 M.					
	c) der Dr. Klein-Stiftung	II.	1 545 780 20	—	455 058 30	—
3	Haushaltsplan über die Befordnungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landes-Versicherungsanstalt Rheinproving beschäftigten Provinzialbeamten	III.	—	—	—	—
	Zu übertragen		3 313 980 20	—	1 227 158 30	—

Witkin jetzt		Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1919.		Gegen das Rechnungsjahr 1919		Bemerkungen.
mehr	weniger	an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe		M	3	mehr	weniger	
M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 350	—	—	—	7 500	—	—	—	7 500	—	5 150	—	—
—	—	—	—	900	—	—	—	900	—	900	—	—
—	—	—	—	100	—	—	—	100	—	100	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 350	—	—	—	8 525	—	—	—	8 525	—	6 175	—	—
996 100	—	—	—	1 768 200	—	524 800	—	2 293 000	—	1 189 150	—	—
(976 100)	—	—	—	(1 748 200)	—	—	—	(2 273 000)	—	1 103 850	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 090 721	90	—	—	1 545 780 20	—	1 852 119 80	—	3 397 900	—	1 230 500	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	5 500 000	—	5 500 000	—	1 407 000	—	—
2 086 821	90	—	—	3 313 980 20	—	7 876 919 80	—	11 190 900	—	3 826 650	—	—
(2 066 821)	90	—	—	(3 293 980 20)	—	—	—	(11 170 900)	—	7 364 250	—	—

Die Berechnung der Naturalien richtet sich nach den früheren Quotienten.
 Zur dauernden Erinnerung an das 25-jährige Bestehen der Kaiserlichen Kaiserin Königin Victoria des Deutschen Reiches und Königin Auguste Victoria wird eine Summe von jährlich 50 000 M. aus der Dotationsrente zu einer Stiftung für das künftige Wohl der Provinzialbeamten und ihrer Hinterbliebenen und in dem Haushaltsplan eingestellt. (Es nachfolgenden Titel II Nr. 5, wo der Betrag von 50 000 M. gerechnet ist. Er ist daher vor der Einsicht vorzutragen.)
 Zur dauernden Erinnerung an das 25-jährige Bestehen der Kaiserin Königin Victoria wird eine Summe von jährlich 10 000 M. als Stiftung für die Provinzialbeamten und ihrer Hinterbliebenen in dem Haushaltsplan eingestellt. Die Summe ist hier von der Einsicht vorzutragen und erscheint bei Titel II Nr. 6 dieses Haushaltsplans unter Ausgabe.
 Zur dauernden Erinnerung an das 25-jährige Bestehen der Kaiserin Königin Victoria wird eine Summe von jährlich 10 000 M. als Stiftung für die Provinzialbeamten und ihrer Hinterbliebenen in dem Haushaltsplan eingestellt. Die Summe ist hier von der Einsicht vorzutragen und erscheint bei Titel II Nr. 7 dieses Haushaltsplans unter Ausgabe.

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Anlage.	Vorschlag des Provinzial-Anschusses.		Betrag für das Rechnungsjahr 1919.	
				M	ℳ	M	ℳ
II.		Uebertrag		3 313 980	20	1 227 158	30
	4	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	IV.	—	—	—	—
	5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt	V.	—	—	—	—
	6a	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	Via.	—	—	—	—
	6b	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt	Vib.	—	—	—	—
	7	An die Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten (s. die Zusammenstellung der Pläne) u. zwar an den Haushaltsplan:	VII.				
	A.	der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen	A.	10 010	—	5 000	—
	B.	" " " " Brühl	B.	79 410	—	68 590	—
	C.	" " " " Köln	C.	72 435	—	61 370	—
	D.	" " " " Elberfeld	D.	94 180	—	96 070	—
	E.	" " " " Essen	E.	115 205	—	106 720	—
	F.	" " " " Guskirchen (für Schwachbegabte)	F.	125 295	—	88 590	—
	G.	" " " " Kempen	G.	83 680	—	73 530	—
	H.	" " " " Neuwied	H.	105 675	—	124 760	—
	J.	" " " " Trier	J.	89 595	—	71 870	—
	K.	Ueber die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, der Unterstützungsmittel der früheren Vereins-Taubstummenanstalt zu Köln und der Unterstützungsmittel für entlassene Taubstumme	K.	50 000	—	50 000	—
		Summe für das Taubstummenwesen		825 485	—	746 500	—
	8	A. An den Haushaltsplan der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Düren (Elisabeth-Stiftung)	VIII.				
		B. An den Haushaltsplan der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Neuwied (Auguste Viktoria-Haus)	B.	169 825	—	66 750	—
		C. Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Blinde	C.	3 500	—	3 500	—
		Summe für das Blindenwesen		620 390	—	219 030	—
		Bu übertragen		4 759 855	20	2 192 688	30

Witjin jezt		Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen noch			Betrag für das Rechnungsjahr 1919.	Gegen das Rechnungsjahr 1919		Bemerkungen.
mehr	weniger	an Zuschüssen aus Provinzialmitteln	an eigenen Einnahmen	an Gesamt-Ausgabe		mehr	weniger	
2 086 821	90	3 313 980	20	7 876 919	80	11 190 900	—	
(2 086 821	90)	(3 293 980	20)	(11 170 900	—)	3 826 650	7 364 250	—
—	—	—	—	870 000	—	870 000	270 000	600 000
—	—	—	—	7 175 000	—	7 175 000	1 170 000	6 005 000
—	—	—	—	2 508 000	—	2 508 000	722 000	1 786 000
—	—	—	—	505 550	—	505 550	338 800	166 750
5 010	—	10 010	—	53 260	—	63 270	46 260	17 010
10 820	—	79 410	—	90 170	—	169 580	122 260	47 320
11 065	—	72 435	—	66 310	—	138 745	94 330	44 415
—	1 890	94 180	—	60 280	—	154 460	136 850	17 610
8 485	—	115 205	—	51 610	—	166 815	128 230	38 585
36 705	—	125 295	—	60 010	—	185 305	132 100	53 205
10 150	—	83 680	—	96 070	—	179 750	119 600	60 150
—	19 085	105 675	—	144 110	—	249 785	194 870	54 915
17 725	—	89 595	—	120 880	—	210 475	128 250	82 225
—	—	50 000	—	4 690 05	—	54 690 05	54 690 05	—
99 960	—	825 485	—	747 390 05	—	1 572 875 05	1 157 440 05	415 435
78 985	—	—	—	—	—	—	—	—
298 285	—	447 065	—	252 670	—	699 735	240 900	458 835
103 075	—	169 825	—	63 810	—	233 635	103 010	130 625
—	—	3 500	—	16 467 50	—	19 967 50	19 967 50	—
401 360	—	620 390	—	332 947 50	—	953 337 50	363 877 50	589 460
2 587 166	90	4 759 855	20	20 015 807	35	24 775 662	55	7 848 767
(2 587 166	90)	(4 739 855	20)	(24 755 662	35)	(24 755 662	55)	7 848 767
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—

Kußerdem erhält die Kauf einen Zuschuß von 500 Mark aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung.

Titel	Nr.	Ausgabe.	Anlage	Vorschlag des Provinzial- ausstufes.	Betrag für das Rechnungsjahr 1919.	Mitteln jetzt		Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach			Betrag für das Rechnungsjahr 1919.	Gegen das Rechnungsjahr 1919		Bemerkungen.	
						mehr	weniger	an Zuschüssen aus Provinzialmitteln	an eigenen Ein- nahmen	an Gesamt- Ausgabe		mehr	weniger		
															M
II.		Uebertrag		21 113 658 20 (21 093 658 20)	16 136 218 90	160 139 90 (16 140 139 90)	1 182 700	21 113 658 20 (21 093 658 20)	54 939 809 35	76 053 467 55 (76 093 467 55)	37 051 252 55	39 002 215 (38 982 215)			
	13	Haushaltspläne der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds)	XIII.	—	—	—	—	—	155 253	155 253	160 315	—	5 062		
	14	An den Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891: Es sollen entnommen werden: a. aus der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 85 441,67 M. b. aus den Provinzialsteuern 7 368 558,33 „ (Zu vergleichen Titel I Nr. 5 und Titel II Nr. 3 der Einnahme.)	XIV.	7 454 000	4 192 000	282 000	—	7 454 000	24 946 000	32 400 000	11 605 000	20 795 000	—	—	
	15	An den Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler	XV.	1 150 000	630 000	520 000	—	1 150 000	935 000	2 085 000	1 132 700	952 300	—	—	
	16	An den Haushaltsplan des Landarmenhanfes zu Trier . .	XVI.	—	102 000	—	102 000	—	—	—	286 800	—	286 800	—	
	17	An den Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten	XVII.	1 122 500	201 200	921 300	—	1 122 500	1 500	1 124 000	201 200	922 800	—	—	
	18	An den Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten, Blinden und Krüppeln	XVIII.	70 000	45 000	25 000	—	70 000	2 500	72 500	47 200	25 300	—	—	Gemäß Beschluß des Rheinischen Provinzialtags vom 18. März und gemäß Beschluß des Rheinischen Provinzialtags vom 28. Juli sind hier 20 000 M. an Wilhelm II. u. Victoria-Stiftung für die Fürsorge für weipelte Personen zu zahlen. (Zu vgl. Nr. 6 und 7 der Einnahme vor der Eintragung ist.)
	19	An den Haushaltsplan der Straßenverwaltung: 1. Dotationsrenten für die Straßenzwecke 2 161 896 M. (einschließlich 93 713 M. gemäß §§ 9 u. 10 des Gesetzes, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände vom 2. Juni 1902) 2. aus der allgemeinen Dotationsrente des Staates 440 000 „ 3. aus der Dotationsrente des Gesetzes vom 2. Juni 1902 gemäß § 1 des vom 46. Rheinischen Provinziallandtage beschlossenen und von den zuständigen Herren Ministern genehmigten Zu übertragen 2 601 896 M.													
				30 910 158 20 (30 890 158 20)	21 306 418 90	1 888 439 90 (1 868 439 90)	1 284 700	30 910 158 20 (30 890 158 20)	80 980 062 35	111 890 220 55 (111 870 220 55)	50 484 467 55	61 697 615 (61 677 615)	291 862		

Titel. Nr.	Ausgabe.	Anlage.	Vorschlag des Provinzialauschusses.		Betrag für das Rechnungsjahr 1919.	
			M	S	M	S
II.	Uebertrag 2 601 896,— Mf.		30 910 158	20	21 306 418	20
	Reglements zur Bewilligung von Unterstützungen für Zwecke des Wegebaus und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken an leistungsschwache Kreise und Gemeinden				302 318,33	
4.	Provinzialsteuern zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen	XIX.	28 591 814	33	15 338 914	38
	(Zu vergl. Titel I Nr. A 1, B 4, 5, 6, 7, 8, 9 und Titel II Nr. 1a und b der Einnahmen.)					
	Anlagen A, B, C und D zum Haushaltsplan der Straßenverwaltung					
20	An den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten: Es ist zu entnehmen: a) aus der Dotationsrente, Titel I B Nr. 3 der Einnahme dieses Haushaltsplans				12 600,—	Mf.
	b) aus den Provinzialsteuern	XX.	304 814	08	754 151	26
	Anlage A. Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier					
	Anlage B. Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach					
	Unteranlage, Voranschlag für die an diese Schule angegliederte landwirtschaftliche Winterschule					
	Anlage C. Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kyllweiler					
21	Haushaltsplan für die Verwaltung der Mittel zur Gewährung von Viehentschädigungen: a. infolge von Rotz und Lungenseuche und b. von Milz- oder Rauschbrand und zwar: A. für Pferde etc.					
	B. „ Rindvieh	XXI.				
22	Zuschuß an das Landesarbeitsamt der Rheinprovinz und für das an das Landesarbeitsamt angegliederte Landesberufsamt		348 000		83 000	
	Summe Titel II.		60 154 786	61	37 482 483	89

Witkin jetzt		Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach			Betrag für das Rechnungsjahr 1919.	Gegen das Rechnungsjahr 1919		Bemerkungen
mehr	weniger	an Zuschüssen aus Provinzialmitteln	an eigenen Einnahmen	an Gesamtausgabe		mehr	weniger	
10 888 439 90 (10 868 439 90)	1 284 700	30 910 158 20 (30 890 158 20)	80 980 062 35	111 890 220 55 (111 870 220 55)	50 484 467 55	61 697 615 (61 677 615 —)	291 862	
13 252 900 (13 232 900 —)	—	28 591 814 33 (28 591 814 33)	8 726 785 67 (8 726 785 67)	37 318 600 (37 018 600 —)	16 438 800	20 879 800 (20 879 800 —)	—	
—	—	—	31 875	31 875	36 675	—	4 800	
—	449 337 18	304 814 08	449 148 92	753 963	1 203 300 18	—	449 337 18	
—	—	—	72 935	72 935	20 650	52 285	—	
—	—	—	443 762 50	443 762 50	183 875	259 887 50	—	
—	—	—	6 230	6 230	5 255	975	—	
—	—	—	45 790	45 790	20 040	25 750	—	
—	—	—	—	49 737 62	49 737 62	50 100 79	—	363 17
—	—	—	—	408 582 85	408 582 85	418 569 38	—	9 986 53
265 000	—	348 000	—	348 000	83 000	265 000	—	
24 406 339 90 (24 086 339 90)	1 734 037 18	60 154 786 61 (60 154 786 61)	91 214 909 91 (91 214 909 91)	151 369 696 52 (151 049 696 52)	68 944 732 90	83 181 312 50 (82 861 312 50)	756 348 88	
22 672 302 72 (22 652 302 72)	—	—	—	—	—	82 424 963 62 (82 104 963 62)	—	

In der Anlage A. Voranschlag für den Neubau von Provinzialstraßen ist ein Zuschlag von 675 Mf. in der Anlage B. Voranschlag über die Verwendung des Giebelkollektors, das als Mittel aus dem Überschusse der Provinzialverwaltung, nämlich im Rechnungsjahr 1919 . . . 1 000 . . . in der Anlage C. Voranschlag über die Verwendung des Fonds zur Unterhaltung der Kreis- und Gemeindeverwaltungen, ein Zuschlag von . . . 25 000 . . . in der Anlage D. Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Betriebe der Provinzialverwaltung, für den Verkauf von Gütern etc. . . 1 800 . . . zusammen 31 675 Mf. in Einnahmen u. Ausgabenüberschüssen

Vergl. Anlage XX, Titel I Nr. 1a und b. Weiter bilden . . . 304 814,08 Mf. Neben dem Haushaltsplan für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten sind dem Haupt-Haushaltsplan zu gemäß Tit. IV Nr. 4 (Seite 187) aus dem Einkommen des Stellenfonds . . . 51 847,— . . . Tit. IV Nr. 6 (Seite 187) aus dem Einkommen der Landesbank . . . 570 960,— . . . Was Titel IV Nr. 7 (Seite 187) zur Bildung des Stellenfonds durch Unterbindung von Wasser-entwässerungsanlagen 200 000,— . . . im ganzen also . . . 1 027 621,08 Mf. In des eigenen Einkommen ist ein Zuschlag von 420 000 Mf. enthalten.

Das Landesarbeitsamt bedarf eines Zuschusses von 327 000 Mf. für 1919, das für das Arbeitsamt ein Zuschuß für die Zeit vom 1. November 1918 bis zum 1. November 1919 (Wahlperiode) bis 21. März 1920 mit 46 000 Mf. vorzulegen. Das Landesarbeitsamt benötigt einen Provinzialzuschuß von 21 000 Mf. gegen 17 000 Mf. im 1919.

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Anlage.	Vorschlag des Provinzialauschusses.		Betrag für das Rechnungsjahr 1919.	
				M	3	M	3
III.		Lediglich durchlaufende Posten.					
	1	Ablieferung der Kreisrente an die Landkreise der Provinz		333 411		333 411	
IV.		Ausgaben aus Titel IV der Einnahmen.					
	1	An den Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	XXII.	91 750		85 250	
	2	An den Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier	XXIII.	151 490		115 035	
	3	An den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke	XXIV.	185 800		189 300	
	4	Zinsgewinn des Meliorationsfonds, zu überweisen an den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten	XX.	51 847		51 847	
	5	Für Meliorationen und Aufbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden und in den wirtschaftlich zurückgebliebenen Teilen der Provinz, zu überweisen wie vor	XX.	570 960		115 415	
	6	Zur Verfügung des Provinziallandtags (Ständefonds)		120 000		120 000	
	7	Zur Verwendung aus den Ueberschüssen der Rücklage der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für gemeinnützige, zugleich die Interessen dieser Anstalt fördernde Zwecke auf Beschlussfassung des Provinzialauschusses		250 000		250 000	
		Summe Titel IV.		1 421 847		926 847	
		(Die am Jahreschlusse verbliebenen Bestände dieses Titels werden zur Verwendung in das folgende Jahr übertragen.)					
		Dem Etat für die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier für 1919 ist außer dem vorstehend unter Titel IV, 2 aufgeführten Provinzialzuschuß von 115 035 M. durch den Nachtragsetat für 1919 noch ein Mehrzuschuß überwiesen worden von				13 000	
V.		Für die Verzinsung und Tilgung von Anleihen.					
	1	Zur Verzinsung und Tilgung der alten Irrenanstaltsbauschuld		250 000		250 000	
		Zu übertragen		250 000		250 000	

Witzhin jetzt		Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach			Betrag für das Rechnungsjahr 1919.	Gegen das Rechnungsjahr 1919		Bemerkungen.	
mehr	weniger	an Zuschüssen aus Provinzialmitteln	an eigenen Einnahmen	an Gesamt-Ausgabe		mehr	weniger		
M	3	M	3	M	M	3	M	3	
				333 411					Bergl. Titel III Nr. 1 der Einnahme Ueberweisung erfol nach § 97 der Kreisordnung
6 500		91 750		7 650	99 400		6 500		
36 455		151 490		21 280	172 770		37 475		In den eigenen Einnahmen ein Staatszuschuß von 12 000 M. enthalten.
	3 500	185 800			185 800			3 500	
		51 847			51 847				Bergl. Titel IV Nr. 3 der Einnahme.
455 545		570 960			570 960		455 545		Bergl. die Bemerkung bei Titel II Nr. 20.
		120 000			120 000				Wie nächst auf den Bestand des Fonds werden 100 000 M. anzureichern gehalten.
		250 000			250 000				Bergl. Titel IV Nr. 3 der Einnahme! Von dem Betrage von 250 000 M. werden:
498 500	3 500	1 421 847		28 930	1 450 777		499 520	3 500	1. an den Haushaltsplan für landwirtschaftlichen Angelegenheiten zur Verfügung des Provinzialauschusses für Wasserleitungen 100 000 M. 2. der Weg von 150 000 M. sowie zur Unterhaltung des Bauwerks von Wasserwerkungsanlagen, insbesondere in den zurückgebliebenen Teilen der Provinz verwendet werden.
495 000							496 020		
	13 000							13 000	Der Mehrzuschuß für die Verwaltung der Provinzialmuseen für 1919 wird aus Titel IV der Einnahmen dieses Haushaltsplans überwiesen.
		250 000			250 000				Bergl. wegen der Tilgung des Schulds des Irrenanstalts vom 1. Mai 1898. Im Beginn des Rechnungsjahrs 1900 betrug die Schuld an den Irrenanstalt 2 076 766,26 M., die nach Ende des Rechnungsjahrs 1909 getilgt ist
		250 000			250 000				

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Anlage.	Vortrag des Provinzialauschusses.		Betrag für das Rechnungsjahr 1919.	
				M	ℳ	M	ℳ
V.		Uebertrag		250 000		250 000	
	2	Zur Verzinsung und Tilgung der zur Deckung der Kosten der von dem 39., 40. und 41. Provinziallandtage beschlossenen Bauten u. aufgenommenen 1. Anleihe von 6 500 000 RM		325 000		325 000	
	3	Zur Verzinsung und Tilgung der aus der 2. Anleihe zu deckenden Kosten der von dem 39., 40., 41., 42. und 43. Provinziallandtage beschlossenen Bauten im Betrage von 8 000 000 RM		400 000		400 000	
	4	Zur Verzinsung und Tilgung der aus der 3. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten im Betrage von 7 000 000 RM.		309 823 72		319 723 72	
	5	Zur Verzinsung und Tilgung der aus der 4. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten im Betrage von 13 000 000 RM. (Der am Jahresschlusse nicht gebrauchte Betrag wird zur Verwendung in das nächste Jahr übertragen.)		595 005		596 655	
		Zu übertragen		1 879 828 72		1 891 378 72	

Mithin jetzt		Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach			Betrag für das Rechnungsjahr 1919.	Gegen das Rechnungsjahr 1919		Bemerkungen.
mehr	weniger	an Zuschüssen aus Provinzialmitteln	an eigenen Einnahmen	an Gesamt-Ausgabe		mehr	weniger	
M	ℳ	M	ℳ	M	M	ℳ	M	ℳ
				250 000		250 000		
				325 000		325 000		
				400 000		400 000		
	9 900			309 823 72		309 823 72		9 900
	1 650			595 005		596 655		1 650
	11 550			1 879 828 72		1 891 378 72		11 550

Es wird auf den Beschluß des Rheinischen Provinziallandtages vom 11. Februar 1901 Bezug genommen. In Beginn des Rechnungsjahrs 1900 betrug die Schuld 2 880 174,88 RM. Sie wird am 31. 12. 1900 getilgt sein.

Es wird auf den Beschluß des Rheinischen Provinziallandtages vom 18. Februar 1903 Bezug genommen. In Beginn des Rechnungsjahrs 1903 betrug die Schuld 5 847 585,00 RM. Sie wird am 31. 12. 1903 getilgt sein.

Die Anleihe ist abgetilgt und die für ausgetilgten Beträge abgezinst. Nach dem Beschlusse des Rheinischen Provinziallandtages vom 12. März 1908 sind 2 000 000 RM mit 3 1/2%, der Rest mit 4% verzinst, die ganze Anleihe mit 1 1/2%, und der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Es sind zur Verzinsung und Tilgung erforderlich 278 223,72 RM. Hieraus sind von der Rücklage des Provinzialauschusses 63 500,- RM zu befreien, so daß hier noch 209 823,72 RM aufzubringen sind. In Beginn des Rechnungsjahrs 1900 betrug die Schuld noch 5 847 585,00 RM. Die Schuld wird am 1. 1. 1900 getilgt sein.

Die Anleihe ist ganz abgetilgt. Dem Beschlusse des Rheinischen Provinziallandtages vom 2. 7. 1910 ist die Anleihe mit 4% verzinst und mit 1 1/2%, so daß zusammen für die Tilgung und Verzinsung erforderlich 715 000,- RM sind von der Rücklage des Provinzialauschusses zu erhalten in Höhe von 66 670,- RM. Es sind 23 425,- RM zusammen 119 995,- RM aufzubringen, so daß hieraus noch 606 005,- RM aufzubringen sind. Die Schuld betrug am 1. 1. 1900 noch 11 550 074,50 RM. Sie wird am 1. April 1900 getilgt sein.

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Anlage.	Vorschlag des Provinzialauschusses.		Betrag für das Rechnungsjahr 1919.	
				M	ℳ	M	ℳ
V.		Uebertrag		1 879 828	72	1 891 378	72
	6	Zur Verzinsung und Tilgung des auf den Neubau des Landeshauses entfallenden Betrages von 1 850 000 M. der vom 49. Rheinischen Provinziallandtage vom 12. März 1909 zum Neubau des Landeshauses am Bergerufer und zum Umbau des Ständehauses genehmigten Anleihe von 2 500 000 M. (Der am Jahreschlusse nicht gebrauchte Betrag ist in das folgende Jahr zu übertragen.)		136 773	18	143 973	18
	7	Zur Verzinsung und Tilgung der aus Anlaß der Hochwasserkatastrophe im Rheingebiete aufgenommenen Anleihe von 874 000 M. (Der am Jahreschlusse nicht gebrauchte Betrag wird zur Verwendung in das nächste Jahr übertragen.) (Die Posten 1 bis 7 ergänzen sich gegenseitig.)		87 400	—	87 400	—
	8	Zur Verzinsung und Tilgung der zur Deckung der Hochwasserchäden — Januar 1918 — genehmigten Anleihe von 1 000 000 M.		100 000	—	—	—
	9	Zur Ansammlung von Mitteln zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten.		1 955 000	—	860 600	—
		Summe Titel V.		4 159 001	90	2 983 351	90
VI.		Verschiedene Ausgaben.					
	1	Zur Verfügung des Provinzialauschusses für unvorhergesehene Ausgaben (Der am Jahreschlusse verbliebene Bestand dieser Position wird zur weiteren Verwendung durch den Provinzialauschuss bzw. soweit der Fonds zur Verfügung des Vorsitzenden des Provinzialauschusses gestellt ist, zur Verwendung durch diesen in das nächste Jahr übertragen.)		125 000	—	25 000	—
		Zu übertragen		125 000	—	25 000	—

Wird in jezt				Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach					Betrag für das Rechnungsjahr 1919.		Gegen das Rechnungsjahr 1919				Bemerkungen.			
mehr		weniger		an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe		M		ℳ		mehr		weniger		
M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M		ℳ	M	ℳ
—	—	11 550	—	1 879 828	72	—	—	1 879 828	72	1 891 378	72	—	—	11 550	—	—	—	Der 49. Rhein. Provinziallandtag durch Beschluß vom 12. März 1909 genehmigt, daß für den Neubau Landeshauses und den Umbau Ständehauses eine Anleihe bis Höhe von 2 500 000 M. aufzunehmen werde. Der Neubau des Landeshauses ist im Jahre 1911 beendet worden, während der Umbau Ständehauses bis auf den Webrücken im Westzuge 1918 nicht fertig war. Die Anleihe für beide Bauvorhaben ist mit 2 437 211,15 aufgenommen worden. Die Tilgungsplan mit 134 044,61 jährlich zu verzinsen und zu tilgen beträgt am Beginn des Rechnungsjahrs 1909: 2 148 463,99 Die Tilgung ist am Schluß Rechnungsjahrs 1916 erfolgt. Neben dieser Anleihe hat es den aber noch Ausgaben für die Bauten in Höhe von 48 164,32 zu bedürfen. Da die Anleihe für die Bauvorhaben abgerechnet worden, sind verzinsten die Zinsen und Tilgungsbeträge der Anleihe die Zinsen für den Restbetrag 2 148,32 M., das sind 134 044,61 M. + 2 720,57 M. = 136 773,18
—	—	7 200	—	136 773	18	—	—	136 773	18	143 973	18	—	—	7 200	—	—	—	
—	—	—	—	87 400	—	—	—	87 400	—	87 400	—	—	—	—	—	—	—	
100 000	—	—	—	100 000	—	—	—	100 000	—	—	—	100 000	—	—	—	—	—	
1 094 400	—	—	—	1 955 000	—	—	—	1 955 000	—	860 600	—	1 094 400	—	—	—	—	—	
1 194 400	—	18 750	—	4 159 001	90	—	—	4 159 001	90	2 983 351	90	1 194 400	—	18 750	—	—	—	
1 175 650	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 175 650	—	—	—	—	—	
100 000	—	—	—	125 000	—	—	—	125 000	—	25 000	—	100 000	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	(25 000)	—	—	—	(25 000)	—	—	—	(—)	—	—	—	—	—	
100 000	—	—	—	125 000	—	—	—	125 000	—	25 000	—	100 000	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	(25 000)	—	—	—	(25 000)	—	—	—	(—)	—	—	—	—	—	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Anlage.	Vorschlag des Provinzialauschusses.		Betrag für das Rechnungsjahr 1919.	
				M	5	M	5
VI.		Uebertrag		125 000	—	25 000	—
	2	Zu außerordentlichen Ausgaben:		(25 000)	—	—	—
		a) zur Verbesserung von Mooren, Niedlandflächen u.		200 000	—	200 000	—
		b) zur außerordentlichen Verstärkung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues		100 000	—	100 000	—
		c) Zur Bestreitung der III. Rate der Beteiligungssumme des Provinzialverbandes an der Gründung der Rheinischen Wohnungsfürsorgegesellschaft		250 000	—	250 000	—
		d) Zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Mai 1920, betr. die öffentliche Kruppelfürsorge		150 000	—	—	—
		(e) Zur außerordentlichen Verstärkung des Betriebsfonds) .		(2 800 000)	—	(—)	—
	3	Zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, soweit diese Kosten nicht vom Reich oder Land erstattet werden . .		200 000	—	100 000	—
		Zu übertragen		1 025 000	—	675 000	—
				(3 725 000)	—	—	—

Wit hin jezt		Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1919.		Gegen das Rechnungsjahr 1919		Bemerkungen.
mehr	weniger	an Zuschüssen und Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamtausgabe		mehr	weniger			
M	5	M	5	M	5	M	5	M	5	M	5	
100 000	—	125 000	—	—	—	125 000	—	25 000	—	100 000	—	Der am Schluß des Vorjahres verbliebene Betrag zur weiteren Verrechnung in folgende Jahr übertragen.
(—)	(—)	(25 000)	(—)	—	—	(25 000)	(—)	—	—	(—)	(—)	
—	—	200 000	—	—	—	200 000	—	200 000	—	—	—	Der am Schluß des Vorjahres verbliebene Betrag zur weiteren Verrechnung in folgende Jahr übertragen.
—	—	100 000	—	—	—	100 000	—	100 000	—	—	—	
—	—	250 000	—	—	—	250 000	—	250 000	—	—	—	Die IV. und letzte Rate ist im Haushaltsplan für 1921 vorgesehen.
—	—	150 000	—	—	—	150 000	—	—	—	150 000	—	
—	—	(2 800 000)	—	(—)	(—)	(2 800 000)	—	(2 800 000)	—	(2 800 000)	—	Das Gesetz, betr. die öffentl. Kruppelfürsorge, vom 6. Mai 1920 ist am 1. Oktober in Kraft. In dem Umfang der dem Provinzialverband dadurch entstehenden jährlichen Belastung kann Köpfer nicht genau angegeben werden. Es sind sich verlässlich für das letzte Jahr 1920 über einen Betrag von 150 000 Mark anzunehmen.
(2 800 000)	(—)	(2 800 000)	(—)	(—)	(—)	(2 800 000)	(—)	(2 800 000)	(—)	(2 800 000)	(—)	
100 000	—	200 000	—	—	—	200 000	—	100 000	—	100 000	—	Bei den fastgeleit. Beträgen an erheblich hohen Ausgaben bei Verwaltung, deren Rückgang infolge der vorliegenden Erörterung nach zu erwarten ist, kann eine Erhöhung des Betriebsfonds nicht angenommen werden. Schon im Jahre 1912 eine Erhöhung dieses Fonds für unternommenig gehalten wurde, infolge der von 100 000 M auf 700 000 M. Bei dem Jahre haben die Ausgaben, wie die 2. Halbjahre nachweisen, eine bedeutende Steigerung erfahren. Diese zur jetzigen Höhe bei dem Fonds in früheren Verhältnissen. Rücklage hierzu ist bei der Erörterung der Verwaltungskosten der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, soweit diese Kosten nicht vom Reich oder Land erstattet werden, zu tragen. Es sind hierfür 200 000 Mark anzunehmen.
350 000	—	1 025 000	—	—	—	1 025 000	—	675 000	—	350 000	—	
(2 050 000)	(—)	(3 725 000)	(—)	(—)	(—)	(3 725 000)	(—)	(3 050 000)	(—)	(3 050 000)	(—)	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Anlage	Vorschlag des Provinzial-ausschusses		Betrag für das Rechnungsjahr 1919.	
				M	5	M	5
VI.		Uebertrag		1 025 000	—	675 000	—
	4	Zur Bestreitung der den Beamten auf Grund der neuen Befolungsordnung zu gewährenden Ausgleichszuschläge und Kinderbeihilfen — anstelle der unter dieser Etatsnummer früher aufgeführten bisherigen laufenden und einmaligen Teuerungszulagen, mit Ausnahme der unter Titel VI. 6 in Spalte „Bemerkungen“ erwähnten prozentualen Zulage —		3 725 000	—	—	—
				6 300 000	—	7 550 000	—
	4a	Zur Bestreitung der den Provinzial-Beamten und Angestellten, soweit sie im befehten Gebiet ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zu gewährenden sog. Besatzungszulage		2 650 000	—	—	—
	5	Der zur Deckung von Fehlbeträgen aus Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen der Beamten aus dem Rechnungsjahre 1918 im Haushaltsplan für 1919 vorgesehene Betrag von 1 950 000 M. kommt für 1920 in Wegfall		—	—	1 950 000	—
	6	Zur Durchführung der neuen Befolungsreform — abzüglich der Ausgleichszuschläge und Kinderbeihilfen, die bereits vorstehend unter Titel VI Nr. 4 berücksichtigt sind —		7 230 000	—	4 640 000	—
		Zu übertragen		17 205 000	—	14 815 000	—
				(19 905 000)	—	—	—

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Anlage	Mithin jezt		Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach			Betrag für das Rechnungsjahr 1919.		Gegen das Rechnungsjahr 1919		Bemerkungen
				mehr	weniger	an Zuschüssen aus Provinzialmitteln	an eigenen Einnahmen	an Gesamt-Ausgaben	mehr	weniger			
											M	5	
				350 000	—	1 025 000	—	1 025 000	675 000	350 000	—		
				(3 050 000)	—	(3 725 000)	—	(3 725 000)	—	(3 050 000)	—		
				—	1 250 000	6 300 000	—	6 300 000	7 550 000	—	1 250 000		
				—	—	—	—	—	—	—	—		
				2 650 000	—	2 650 000	—	2 650 000	—	2 650 000	—		
				—	1 950 000	—	—	—	1 950 000	—	1 950 000		
				—	—	—	—	—	—	—	—		
				2 590 000	—	7 230 000	—	7 230 000	4 640 000	2 590 000	—		
				—	—	—	—	—	—	—	—		
				5 590 000	3 200 000	17 205 000	—	17 205 000	14 815 000	5 590 000	3 200 000		
				(8 290 000)	—	(19 905 000)	—	(19 905 000)	—	(8 290 000)	—		

Nach der letzten Bericht-
 Arbeit beigefügter Gehalts-
 zuzahlung (siehe Zusammen-
 am Schluß) betragen die
 Beamten nach § 12 der Be-
 feldungsordnung zu gew.
 Ausgleichszuschläge auf 12
 M. 2 274
 Die nach § 11 a.
 a. C. zu zahlenden
 Kinderbeihilfen be-
 tragen 990
 zusammen 3 264
 die hieroben eingetragte 3

Zur Bestreitung der den
 und Angestellten der WL
 Provinzialverwaltung ge-
 währten Besatzungszulage
 vom 1. Juli 1920 nach den
 Bestimmungen des Gesetzes vom 1. 3.
 ab auf jährlichem Mittel-
 betrage von 2 650 000 M.
 für das Jahr 1920 nach be-
 stehenden Berechnungen ein-
 von M. 2 650 000 M. er-
 for-

Der Fehlbetrag für 1919 ist
 nachtraglich für das Re-
 chnungsjahr 1919 bereits an-
 gemeldet.

Die zur Durchführung der
 Befeldungsreform erforder-
 lichen Mittel sind im
 diesem Haushaltsplan als
 beigefügten Haushaltsplan
 eingezeichnet. Nach dieser
 (siehe Zusammenstellung an
 Schluß) betragen die Be-
 züge auf insgesamt 10 217 000
 (neue Befeldung) — 5 000
 (alte Befeldung) = 5 217
 M. — für Zuschläge
 auf nach der Befeldungs-
 ordnung M. 450 000 M.
 ein Mehrbetrag von 7230
 verbleibt. Dieser Betrag
 neben eingetragt. Die
 erforderliche Summe von
 M. stellt der Betrag dar,
 zur Durchführung der
 Befeldungsreform in der Höhe
 von 1. Dezember 1919
 die erforderlichen prop-
 aganda sowie der sonst
 erforderlichen ab in Kraft
 der Vorverträge notwendig

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Anlage.	Vorschlag des Provinzial-Ausschusses.		Betrag für das Rechnungsjahr 1919.	
				M	3	M	3
VI.	7	Uebertrag An Zinsen für die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von der Landesbank entnommenen Vorschüsse sowie zur Abrundung		17 205 000 (19 905 000)	—	14 815 000	—
				1 272 828 49 (632 428 49)	—	519 881 21	—
	8	Zur Bestreitung unvorhergesehener, insbesondere durch die Feuerung eintretender außerordentlicher Mehrausgaben		4 750 000	—	3 086 500	—
		Summe Titel VI.		23 227 828 49 (25 287 428 49)	—	18 421 381 21	—
		Wiederholung.		8 525	—	6 175	—
I.		Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabeverpflichtungen		—	—	—	—
II.		Zuschüsse an die einzelnen Anstalten und Verwaltungszweige aus Provinzialmitteln		60 154 786 61 (67 834 786 61)	—	37 482 483 89	—
III.		Nur lediglich durchlaufende Posten		333 411	—	333 411	—
IV.		Ausgaben aus Titel IV der Einnahme		1 421 847	—	926 847	—
		Besonderer Abschnitt hinter Titel IV der Ausgabe		—	—	13 000	—
V.		Berginsung und Tilgung von Anleihen		4 159 001 90	—	2 983 351 90	—
VI.		Verschiedene Ausgaben		23 227 828 49 (25 287 428 49)	—	18 421 381 21	—
		Summe der Ausgabe		89 305 400 (99 045 000)	—	60 166 650	—
		Die Einnahme beträgt		89 305 400 (99 045 000)	—	60 166 650	—
		Ausgleich.		—	—	—	—

Die Gesamt-Einnahme mit Hinzurechnung der Einnahme der einzelnen Verwaltungszweige Rechnungsjahr 1920 — 180 549 239 M. 91 Pf. (180 288 839 M. 91 Pf.)
 Die Gesamt-Ausgabe beträgt für das Rechnungsjahr 1920 — 180 549 239 M. 91 Pf. (180 288 839 M. 91 Pf.)
 Im Rechnungsjahre 1920 also 88 892 430 M. 90 Pf. mehr (90 632 030 M. 90 Pf.)

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Anlage.	Mithin jetzt		Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach			Betrag für das Rechnungsjahr 1919.	Gegen das Rechnungsjahr 1919		Bemerkungen.
				mehr	weniger	an Zuschüssen aus Provinzialmitteln	an eigenen Einnahmen	an Gesamt-Ausgabe		mehr	weniger	
VI.	7	Uebertrag An Zinsen für die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von der Landesbank entnommenen Vorschüsse sowie zur Abrundung		5 590 000 (8 290 000)	3 200 000	17 205 000 (19 905 000)	—	17 205 000 (19 905 000)	14 815 000	5 590 000 (8 290 000)	3 200 000	Es muß hier ein Betrag von 1 272 828,49 M. zuzüglich (632 428,49) werden. Bei dieser Stelle sind ferner zu berücksichtigen die Zinsen für die gemäß Landesgesetzlich beschlossene gewährten Zuschüsse zur Umwidmung der Erlöse aus dem Verkauf von Staatsanleihen in Höhe von 1 272 828,49 M. und der vorübergehend gewährten Zinsen für den Verkauf von Staatsanleihen in Höhe von 632 428,49 M., welche in die nächste Periode aufgenommen werden sollen. Diese Zinsen betragen 90 mit 41, auf 20 000 M. und können voraussichtlich auf den einkommensmäßig veranschlagten Ueberschüssen der beiden nächsten Jahre gedeckt werden.
				752 947 28 (112 547 28)	—	1 272 828 49 (632 428 49)	—	1 272 828 49 (632 428 49)	519 881 21	752 947 28 (112 547 28)	—	
	8	Zur Bestreitung unvorhergesehener, insbesondere durch die Feuerung eintretender außerordentlicher Mehrausgaben		1 663 500	—	4 750 000	—	4 750 000	3 086 500	1 663 500	—	Durch den Nachtragetat für das Rechnungsjahr 1919 ist vom erweiterten Provinzialanleihe in der Sitzung vom 21. Mai 1920 zur Deckung der für 1919 zu erwartenden außerordentlichen Mehrausgaben eine Summe von 3 086 500 M. bereit gestellt worden. Die Ausgaben des Jahres 1920 sind gegenüber dem Vorjahr zum bedeutend geringen. Zu ihr ist unter den heutigen Verhältnissen mit einer gewissen Sicherheit nicht vorhanden ist und seit der Aufhebung der Provinzialhaushaltspläne die persönlichen Kosten (z. B. durch den Rückgang neuer Tarifverträge, insbesondere aber die sinkenden Kosten infolge der Feuerung in die Höhe gedrungen sind, während es dringend gebietet, wie in 1919 so auch in 1920 zur Bestreitung außerordentlicher unvorhergesehener Mehrausgaben eine entsprechende Summe in den Veranschlag einzuhalten; für 1920 mit dem hieranbei ausgewiesenen Betrage Einkommens zu hoch gegriffen.
		Summe Titel VI.		8 006 447 28 (10 066 047 28)	3 200 000	23 227 828 49 (25 287 428 49)	—	23 227 828 49 (25 287 428 49)	18 421 381 21	8 006 447 28 (10 066 047 28)	3 200 000	
		Wiederholung.		4 806 447 28 (6 866 047 28)	—	—	—	—	—	4 806 447 28 (6 866 047 28)	—	
I.		Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabeverpflichtungen		2 350	—	8 525	—	8 525	6 175	2 350	—	
II.		Zuschüsse an die einzelnen Anstalten und Verwaltungszweige aus Provinzialmitteln		32 672 302 72 (30 852 902 72)	—	60 154 786 61 (67 834 786 61)	91 214 909 91 (83 214 909 91)	151 369 696 52 (151 049 696 52)	68 944 732 90	82 424 963 62 (82 104 963 62)	—	
III.		Nur lediglich durchlaufende Posten		—	—	333 411	—	333 411	333 411	—	—	
IV.		Ausgaben aus Titel IV der Einnahme		495 000	—	1 421 847	28 930	1 450 777	954 757	496 020	—	
		Besonderer Abschnitt hinter Titel IV der Ausgabe		—	13 000	—	—	—	13 000	—	13 000	
V.		Berginsung und Tilgung von Anleihen		1 175 650	—	4 159 001 90	—	4 159 001 90	2 983 351 90	1 175 650	—	
VI.		Verschiedene Ausgaben		4 806 447 28 (6 866 047 28)	—	23 227 828 49 (25 287 428 49)	—	23 227 828 49 (25 287 428 49)	18 421 381 21	4 806 447 28 (6 866 047 28)	—	
		Summe der Ausgabe		39 151 750 (38 891 350)	13 000	89 305 400 (99 045 000)	91 243 839 91 (83 243 839 91)	180 549 239 91 (182 288 839 91)	91 656 809 01	88 905 430 90 (90 645 030 90)	13 000	
		Die Einnahme beträgt		39 138 750 (38 878 350)	—	—	—	—	—	88 892 430 90 (90 632 030 90)	—	
		Ausgleich.		39 138 750 (38 878 350)	—	—	—	—	—	88 892 430 90 (90 632 030 90)	—	

Die Gesamt-Einnahme mit Hinzurechnung der Einnahme der einzelnen Verwaltungszweige Rechnungsjahr 1920 — 180 549 239 M. 91 Pf. (180 288 839 M. 91 Pf.)
 Die Gesamt-Ausgabe beträgt für das Rechnungsjahr 1920 — 180 549 239 M. 91 Pf. (180 288 839 M. 91 Pf.)
 Im Rechnungsjahre 1920 also 88 892 430 M. 90 Pf. mehr (90 632 030 M. 90 Pf.)



Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

Der Provinzialausschuß beehrt sich dem Provinziallandtage die nachfolgende Zusammenstellung des am 1. April 1919 vorhandenen Vermögens und der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz zur geneigten Kenntnisaufnahme vorzulegen.

Nach dieser Zusammenstellung hat

A. der Wert des Vermögens

I. des Provinzialverbandes, ausschließlich des Vermögens der Landesbank, des Rheinischen Meliorationsfonds und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt sich am 1. April 1919 belaufen auf

an Gebäuden	53 993 205,—	Mk.
„ Grundstücken	9 977 786,—	„
„ Inventar	6 999 013,13	„
„ Wertpapieren	21 896 329,50	„
„ sonstigen Forderungen	11 065 588,54	„
„ anderen Vermögensbestandteilen	824 026,79	„

zusammen rund 104 755 949,— Mk.

In dieser Summe sind indessen Mittel enthalten, die, wie die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz, die Ruhegehaltskasse für die Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden, Polizeistrafgelderfonds, Unterstützungs- und Stiftungsfonds für Taubstumme, Blinde und Geistesranke, Viehvericherungsfonds u. a., hier nur verwaltet werden, in Höhe von

16 581 827,— „

so daß ein Provinzialvermögen von 88 174 122,— Mk.

bleibt.

Diesem tritt hinzu:

II. das Vermögen der Landesbank der Rheinprovinz

Wert der Gebäude mit	624 746	Mk.
„ „ Grundstücke mit	160 000	„
„ des Inventars mit	100 000	„
ferner die Stamm- und Reservefonds mit	15 892 625	„

zusammen mit 16 777 371,— „

zu übertragen 104 951 493,— Mk.

	Uebertrag	104 951 493,— Mf.
III. das Kapitalvermögen des Rheinischen Meliorationsfonds mit		2 003 800,— "
IV. das Vermögen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt:		
Wert der Gebäude mit	570 000 Mf.	
" " Grundstücke mit	665 000 "	
" des Inventars mit	20 000 "	
und der Betrag der Wertpapiere sowie der rentbar angelegten Fonds mit	26 346 292 "	
	zusammen mit	27 601 292,— "
so daß sich ein Gesamtvermögen des Provinzialverbandes von . . .		134 556 585,— Mf.
ohne die nur verwalteten Fonds ergibt.		
Der vorjährige Bericht über den Vermögensstand hat ein Gesamt-		
vermögen am 1. April 1918 nachgewiesen von		131 066 955,— "
Es ist demnach eine Vermögenszunahme von		3 489 630,— Mf.

zu verzeichnen.

I. Dieser Zuwachs ist eingetreten:

1. durch Vermehrung des Bestandes der Hauptverwaltung		
a) beim Baufonds um	592 814,08 Mf.	
b) beim Ausgleichsfonds um	345 919,05 "	
	zusammen um	938 733,13 Mf.
2. a) beim Pensionsfonds für die Provinzialbeamten		
um	63 145,65 "	
b) bei der Dr. Klein-Stiftung zu a und b durch		
die rentbare Anlegung von verbliebenen Bar-		
beständen um	174,55 "	
3. durch Erhöhung des Ständefonds — Verfügungsfonds		
des Provinziallandtages — um	120 000,— "	
4. durch Kursgewinn der Wertpapiere bei der Provin-		
zial-Taubstummenanstalt Elberfeld	46,60 "	
5. durch weiteren Grunderwerb bei der Provinzial-		
Fürsorgeerziehungsanstalt Solingen und ferner durch		
den Fortschritt des Baues der neu zu errichtenden		
Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Euskirchen zu-		
sammen um	305 688,50 "	
(vergl. B I Nr. 3 und 4)		
6. durch weiteren Grunderwerb für die Anstalten in		
Andernach und Merzig um	10 800,— "	
7. durch den Ankauf weiterer Debländereien zwecks		
Meliorierung und Errichtung weiterer Oekonomie-		
gebäude zu diesem Zwecke um	80 274,— "	
(vergl. B I Nr. 5)		
	zu übertragen	1 518 862,43 Mf. 3 489 630,— Mf.

	Uebertrag	1 518 862,43 Mk.	3 489 630,— Mk.
8.	durch Erhöhung des Reservefonds des Landarmen- hauses in Trier um	1 268,75 "	
9.	bei dem Maschinen=Erneuerungsfonds um	33 323,11 "	
10.	bei der Provinzialstraßen=Verwaltung durch Wert- erhöhung der Gebäude (2998 Mk.), der Grundstücke (14 350 Mk.) und des Inventars (8719 Mk.), sowie durch Vergrößerung der Bestände des Sammelfonds (10 772,85 Mk.), des Reservefonds (459 551,24 Mk.), des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen (39 158,41 Mk.), des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde= und Kreiswegebauens (615 450,36 Mk.) und des Fonds für den Steinbruchbetrieb (1338,69 Mk.) um	1 152 338,55 "	
	(vergl. A II Nr. 5 und B II Nr. 11)		
11.	bei der Provinzial=Wein= und Obstbauschule in Kreuz- nach mit der landwirtschaftlichen Winterschule durch Angliederung der Weingüter Engelsmann und Macher mit einem Gebäudewerte von 363 000 Mk., einem Grundstückswerte von 187 000 Mk. und einem Werte des Inventars von 50 000 Mk., sowie durch Bildung eines Sicherheitsfonds aus Ueberschüssen der Rech- nungsjahre 1917 und 1918 (150 000 Mk.) um	750 000,— "	
12.	bei dem Rittergute Desdorf durch Vermehrung der rentbaren Bestände um	6 510,— "	
13.	bei der Landesbank durch Erhöhung des Reserve- fonds B (1 280 378,43 Mk.), des Sicherheitsfonds für Ausfälle der Kriegshilfskasse (100 000 Mk.) und der Rücklage für Geschäftserweiterung (200 000 Mk.) um	1 580 378,43 "	
	(vergl. A II Nr. 6)		
14.	bei der Provinzial=Feuerversicherungsanstalt durch Schaffung eines Fonds zur Einführung neuer Ver- sicherungszweige (999 120 Mk.), durch Beteiligung an der Rheinischen Wohnungsfürsorge=Gesellschaft (300 000 Mk.) und durch Errichtung eines Bau- fonds (1 015 650,06 Mk.) um	2 314 770,06 "	
	(vergl. A II Nr. 7)		
	Zusammen	<hr/> 7 357 451,33 Mk.	

II. Dagegen hat sich vermindert:

1.	der Bestand des Betriebsfonds der Hauptverwaltung um	990 244,97 Mk.	
	zu übertragen	<hr/> 990 244,97 Mk.	3 489 630,— Mk.

	Uebertrag	990 244,97 Mk.	3 489 630,— Mk.
2.	das Kapitalvermögen durch Einsetzen der Wertpapiere mit dem Kurswerte beim Ausgleichsfonds (779 840 Mk.), beim Pensionsfonds (306 070 Mk.), bei der Dr. Klein-Stiftung (1519,20 Mk.), bei den Provinzial-Taubstummeneinrichtungen Aachen (170 Mk.), Brühl (340 Mk.), Köln (23 456 Mk.), Kempen (1037 Mk.), Neuwied (240 Mk.), Trier (2322,20 Mk.), beim Landarmenhaus Trier (4400 Mk.), bei der Straßenverwaltung (151 714 Mk.) zusammen um	1 271 108,40	„
3.	der Wert des Haus- und Grundbesitzes der Hauptverwaltung durch den Verkauf des Hauses Elisabethstraße Nr. 11 — frühere Dienstwohnung des Landeshauptmanns um	185 000,—	„
4.	der Bestand des allgemeinen Baufonds um	29 438,24	„
5.	bei der Straßenverwaltung der Eisenbahnfonds um (vergl. A I Nr. 10 und B II Nr. 11)	1 084,24	„
6.	bei der Landesbank die Sonderrücklage des Effektengeschäfts (7024,33 Mk.), der Stempelfonds (227 063,57 Mk.), der Kriegshilfsfonds (15 396,46 Mk.), der Fonds für Beihilfen anlässlich des Krieges (1000 Mk.), das Agiokonto (118 482,33 Mk.) um (vergl. A I Nr. 13)	368 966,69	„
7.	bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Reservefonds (770 895,15 Mk.), der Ausgleichsfonds (243 853 Mk.) und das Darlehen an anzusiedelnde Kriegsbeschädigte (7230 Mk.) um (vergl. A I Nr. 14)	1 021 978,15	„
		zusammen um	3 867 820,69 Mk.

so daß sich, wie oben angegeben, der Vermögenszuwachs der Provinz auf rund 3 489 630,— Mk. stellt.

B. Die Schulden des Provinzialverbandes waren nach der folgenden Zusammenstellung am 1. April 1919 bei den einzelnen Verwaltungszweigen und Fonds folgende:

1. der ungedeckte Fehlbetrag bei der Hauptverwaltung von	3 148 652,63	Mk.
2. a) die auf die 2½ Millionen-Anleihe zur „Beschaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung“ (Neubau des Landeshauses und Umbau des Ständehauses) aufgenommenen und noch nicht getilgten Beträge von	2 194 721,73	„
b) der für den Umbau des Ständehauses außerdem einstweilen noch vorschußweise entnommene Betrag von	70 670,90	„
3. die vorschußweise entnommenen Beträge für weiteren Grunderwerb und die Erweiterungsbauten bei den Fürsorgeerziehungsanstalten in Rheinlanden mit	33 746,21	„
und Solingen mit	580 287,63	„
4. die bei der Landesbank vorschußweise entnommenen Grunderwerbs- sowie Bau- und Inventarkosten der bei Guskirchen neu zu errichtenden Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt von	2 068 325,—	„
5. der noch nicht getilgte Betrag der alten Irrenanstaltsbauschuld mit	2 250 010,40	„
6. „ „ „ „ „ „ 1. Anleihe für Anstaltsbauten von 6 500 000 Mk mit	4 111 280,08	„
7. der noch nicht getilgte Betrag der 2. Anleihe für Anstaltsbauten von 8 000 000 Mk. mit	6 035 927,56	„
8. der noch nicht getilgte Betrag der 3. Anleihe für die Anstaltsbauten von 7 000 000 Mk. mit	5 808 930,73	„
9. der noch nicht getilgte Betrag der 4. Anleihe für Anstaltsbauten von 13 000 000 Mk. mit	11 411 610,43	„
10. die für Rechnung der Landarmenverwaltung aufgenommenen und noch nicht getilgten Darlehen für Arbeiterkolonien mit	87 447,49	„
11. die für die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler zum Ankauf einiger Ackerparzellen, für Anlage eines Wasserwerks und für Einrichtung des elektrischen Betriebes in der Schreinerei und Weberei aufgenommenen und noch nicht getilgten Darlehen von	29 701,84	
12. der vorschußweise bei der Landesbank entnommene Betrag zur Deckung der Kosten des Ankaufs von Niedländereien zur Meliorierung und der Errichtung von Dekonomiegebäuden von	623 600,57	„
13. der durch die bisherige Einnahme bei dem Wohnungsfürsorgefonds nicht gedeckte und daher einstweilen vorschußweise entnommene Ausgabebetrag von	57 500,—	„
14. die für die Straßenverwaltung aufgenommenen und noch nicht getilgten Anleihen und zwar:		
Anleihe B, zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten zc. (1 231 195 Mk.) mit	614 861,—	Mk.
zu übertragen	614 861,—	Mk.
	38 512 413,20	Mk.

Uebertrag	614 861,— Mfl.	38 512 413,20 Mfl.
Anleihe C, zur Herstellung von Großpflaster und Brückenbauten (2 400 000 Mfl.) mit	1 494 565,38 "	
sowie das für die Beteiligung an dem Klein- bahnunternehmen Merzig-Büschfeld aus dem Kleinbahnfonds bewilligte und noch nicht getilgte Darlehen von	528 998,23 "	2 638 424,61 "
15. der auf die Anleihe zur Beseitigung der Hochwasserschäden im Uhrgebiet (874 000 Mfl.) aufgenommene Betrag von		349 220,65 "
Es ergibt sich darnach eine Schuldensumme von rund		41 500 058,— Mfl.
Nach dem letzten Bericht betrug die Schuldenlast am 1. April 1918		40 829 700,— "
rund		670 358,— Mfl.

so daß die Schulden sich vermehrt haben um rund

I. Zunächst ist ein Anwachsen von Schulden zu verzeichnen:

1. durch den bei der Hauptverwaltung (Betriebsfonds und Barbestand) entstandenen ungedeckten Fehlbetrag von 3 148 652,63 Mfl.
2. auf den vorschußweise aufgenommenen Mehrbetrag für den Umbau des Ständehauses 2 506,58 "
(vergl. Seite 10 Nr. 1 e)
3. auf den vorschußweise aufgenommenen Mehrbetrag für weiteren Grunderwerb bei der Fürsorgeerziehungsanstalt in Solingen von 40 066,— "
(vergl. A I Nr. 5)
4. auf den bei der Landesbank vorschußweise aufgenommenen Betrag für den weiteren Fortschritt des Neubaus der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt in Euskirchen von 265 622,50 "
(vergl. A I Nr. 5)
5. auf die für den Ankauf der zu meliorierenden Dehländereien und die zu diesem Zwecke zu errichtenden Dekonomiegebäude vorschußweise entnommenen Mehrbeträge von 4 176,— "
(vergl. A I Nr. 7)

Summe des Schuldenzuwachses 3 461 023,71 Mfl.

II. Dagegen ist die nachstehend erläuterte Schuldenverminderung eingetreten:

1. von der durch Beschluß des 49. Provinziallandtages in der Sitzung vom 12. März 1909 genehmigten Anleihe sind für den Neubau des Landeshauses und für den Umbau des Ständehauses 2 437 211,13 Mark aufgenommen worden.

zu übertragen 3 461 023,71 Mfl. 670 358,— Mfl.

Uebertrag 3 461 023,71 Mk. 670 358,— Mk.

Von dieser Schuld sind weiter
getilgt 44 478,60 Mk.
also bis jetzt zusammen 242 489,40
Mk.

2. von den für den Umbau des
Ständehauses vorschufweise bei
der Landesbank entnommenen
250 670,90 Mk. ist der Verkaufs-
preis des Hauses Elisabethstraße
Nr. 11 mit 180 000,— "
abgeschrieben worden.
 3. durch Tilgung der für den
Ankauf von Parzellen bei den
Provinzial-Fürsorgeerziehungsan-
stalten zu Rheindahlen und So-
lingen bei der Landesbank ent-
nommenen Vorschüsse aus den
Ueberschüssen der Anstaltswirt-
schaft des Rechnungsjahres 1917
um 62 356,06 "
 4. durch die weitere Tilgung der
alten Irrenanstaltsbauschuld um 165 458,59 "
 5. desgl. der 1. Anleihe für Anstalts-
bauten um 174 980,87 "
 6. desgl. der 2. Anleihe für Anstalts-
bauten um 182 359,94 "
 7. desgl. der 3. Anleihe für Anstalts-
bauten um 187 713,74 "
 8. desgl. der 4. Anleihe für Anstalts-
bauten um 248 591,90 "
 9. durch die weitere Tilgung der für
Rechnung der Landarmenverwal-
tung aufgenommenen Darlehen
für Arbeiterkolonien um 6 636,64 "
 10. desgl. der für die Arbeitsanstalt
in Braunweiler aufgenommenen
Darlehen um 1 951,10 "
 11. durch die weitere Tilgung der An-
leihen für die Straßenverwaltung
(vergl. AI Nr. 10 und AII Nr. 5):
Anleihe A für Kleinpflaster um 1 620,23 "
- zu übertragen 1 256 147,67 Mk. 3 461 023,71 Mk. 670 358,— Mk.

	Uebertrag 1 256 147,67 Mk.	3 461 023,71 Mk.	670 358,— Mk.
Anleihe B für Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten zc. um	44 633,42	"	
" C für Großpflaster zc. um	80 978,26	"	
" E für den Erwerb von Steinbrüchen (die Anleihe ist durch Uebernahme auf den Straßenunterhaltungsfonds ganz getilgt) um	1 333 940,91	"	
und durch die weitere Tilgung des aus dem Kleinbahnfonds entnommenen Darlehns für das Kleinbahn-Unternehmen Merzig-Büschfeld um	5 009,72	"	
durch Tilgung der Anleihe zur Beseitigung der Hochwasserschäden im Uhrgebiet um	69 955,41	"	
im ganzen also		2 790 665,39	"
so daß also die oben erwähnte Schuldenvermehrung von rund			670 358,— "
bleibt.			

Der Schuldenvermehrung steht, wie oben nachgewiesen, ein Vermögenszuwachs von 3 489 630,— " gegenüber, so daß sich

C. eine reine Vermögenszunahme von	2 819 272,— Mk.
------------------------------------	-----------------

ergibt.

Dieser Vermögenszuwachs ist zurückzuführen auf die Vermehrung der rentbaren Bestände bei dem Bau- und Ständefonds, der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Elberfeld, des Maschinen-Erneuerungsfonds, der Provinzial-Straßenverwaltung, auf die Errichtung eines Sicherheitsfonds bei der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Kreuznach, auf die Erhöhung der Gebäudewerte bei der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Euskirchen, bei der Provinzial-Straßenverwaltung und der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Kreuznach, ferner des Grundstückswertes bei den Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten Solingen und Euskirchen, den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten Andernach und Merzig, bei der Provinzial-Straßenverwaltung und der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Kreuznach, sowie für die Meliorationen, auf die Erhöhung des Inventarwertes bei der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Euskirchen, bei der Provinzial-Straßenverwaltung und der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Kreuznach, auf die Vermehrung der rentbaren Bestände des Fonds bei dem Rittergute Desdorf, ferner auf die Tilgung von Anleihebeträgen und schließlich auf die Vergrößerung der rentbaren Fonds der Landesbank und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 23. November 1920.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers.
Landeshauptmann.

Zusammenstellung

des am 1. April 1919 vorhandenen Vermögens
und der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

	Vermögensteile.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
M	M	M	3	M	3	M	3
1	2	3	4	5	6	7	8
A. Zentralverwaltung und Anstalten:							
1 Hauptverwaltung							
a) Betriebsfonds nebst Barbestand	—	—	—	—	—	—	—
b) Baufonds	—	—	—	—	—	1 930 230	78
c) Ausgleichsfonds für die Provinzialsteuern	—	—	—	4 094 160	—	839 881	90
d) Landeshaus mit anschließendem Dienstwohngebäude für den Landeshauptmann am Bergerufer	1 435 000	465 000	307 000	—	—	—	—
e) Ständehaus	1 710 000	140 000	155 000	—	—	—	—
Zu übertragen	3 145 000	605 000	462 000	4 094 160	—	2 770 112	68

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	M	3	M	3		
	6	7	8	9		
—	—	—	3 148 652	63	8	Der Vorfuß aus dem Rechnungsjahre 1918 beträgt 3 148 652,63 RM. Wenn hierauf der in dem Haushaltsplan für 1919 zur Deckung von Fehlbeträgen aus dem Jahre 1918 vorgesehene Zuschuß von 1 950 000,00 RM. in Anrechnung kommt, so ergibt sich ein ungedeckter Fehlbetrag von 1 198 652,63 RM. Außerdem bestehen Bewilligungen in Höhe von 2 083 778,24 RM. (darunter der Betriebsfonds von 700 000 RM.) Summe 3 282 430,87 RM. Zur Deckung dieses Fehlbetrages steht gegebenenfalls der Ausgleichsfonds zur Verfügung.
—	1 930 230	78	—	—	5	Bei der Landesbank rentbar angelegter Betrag.
—	4 934 041	90	—	—	4	5 % ige Deutsche Reichsanleihe (Kriegsanleihe) im Nennwert von 4 874 000,— RM.
—	(5 367 962	85)	—	—	5	Bei der Landesbank rentbar angelegter Betrag.
—	2 207 000	—	—	—	1	Nach Schätzung unter Zugrundelegung der Baukosten.
—	(2 207 000	—)	—	—	2	Kaufpreis des Grundstücks der Stadt Düsselhof am Bergerufer, Haroldstraße, Bergerallee, groß 8317 qm (50 RM. pro qm) = 415 850 RM. nebst Straßenbau- und Stempelkosten, Umsatzsteuer.
—	—	—	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbetrage bzw. nach Schätzung. In dieser Summe ist das Inventar der Abteilung „Jugend-erziehung“ mit 24 000 RM. und dasjenige des Dienstwohngebäudes für den Landeshauptmann mit 33 000 RM. enthalten.
—	2 005 000	—	70 670	90	1 u. 2	Wert des Ständehauses und des Grundstücks nach Schätzung.
—	(2 005 000	—)	—	—	3	Wert des Inventars nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	—	—	—	—	8	Kauf die „sowas Beschaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung“ genehmigte Anleihe von 2 500 000 RM. sind für den Umbau des Ständehauses 483 586 RM. übernommen worden (vergl. Nr. 1 f.). Darüber hinaus waren am 1. April 1919 noch 250 670,90 RM. vorrätigweise bei der Landesbank entnommen. Dieser Betrag vermindert sich um den von der Provinzial-Lebensversicherungsbaukast hier für das Haus Elisenstraße Nr. 11 gezahlten Kaufpreis in Höhe von 180 000 RM. Der hiernach verbleibende Vorfuß von (250 670,90 RM. — 180 000 RM.) = 70 670,90 RM. ist in Anlage B Nr. 2 nachgewiesen.
—	11 076 272	68	3 219 323	53		
	(12 092 624	52)	(248 164	32)		

Die eingeklammerten Zahlen (Sp. 7 u. 8.) betreffen die Summen des Vermögens bzw. der Schulden nach dem Stande vom 1. April 1918.

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.	
M	M	M	M	ℳ	M	ℳ
1	2	3	4	5		
1	Uebertrag	3 145 000	605 000	462 000	4 094 160	2 770 112 68
	f) Vom 49. Provinziallandtage genehmigte Anleihe zur Beschaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung (Neubau des Landeshauses und Umbau des Ständehauses) von 2 1/2 Millionen Mark	—	—	—	—	—
2	a) Fonds zur Zahlung von Ruhegehältern an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern etc. an deren Hinterbliebene	—	—	—	2 633 030	475 297 50
	b) Dr. Klein-Stiftung	—	—	—	18 180 80	1 380 65
3	Ständefonds — Verfügungsfonds des Provinziallandtags —	—	—	—	—	500 000
4	Fonds für gewerbliche Zwecke	—	—	—	—	5 200
	Zu übertragen	3 145 000	605 000	462 000	6 745 370 80	3 751 990 83

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	M	ℳ	M	ℳ		
	6	7	8	9		
—	11 076 272	68	3 219 323	53		
	(12 092 624	52)	(348 164	32)		
—	—	—	2 194 721	73	8	Von der durch Beschluß des 49. Provinziallandtages in der Sitzung vom 12. März 1909 genehmigten Anleihe sind für den Neubau des Landeshauses 1 963 625,13 ℳ. und für den Umbau des Ständehauses 483 585,— „ zusammen 2 457 211,13 ℳ. aufgenommen worden. Von dieser Schuld sind 242 489,40 ℳ. abgetragen. (Vergl. die besondere Anlage A Nr. 13.)
	—	—	(2 239 200	33)		
—	3 108 327	50	—	—	4	4 1/2 % ige Rheinprovinz-Anleihecheine im Nennwerte von 1 550 000 ℳ. 5 1/2 % ige Deutsche Reichsanleihecheine (Kriegsanleihe) im Nennwerte von 1 391 500 ℳ. und 4 1/2 % ige Reichsschatzanweisungen im Nennwerte von 1000 ℳ.
	(3 351 251	85)				
—	—	—	—	—	5	Reisbar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1919 ein Barbestand von 65 618,56 ℳ. vorhanden, der ebenfalls bei der Landesbank reisbar hinterlegt worden ist.
	—	—	—	—		
—	19 561	45	—	—	4	4 1/2 % ige Rheinprovinz-Anleihecheine im Nennwerte von 15 700 ℳ. und 5 1/2 % ige Deutsche Reichsanleihecheine (Kriegsanleihe) im Nennwerte von 4000 ℳ.
	(20 906	10)				
—	—	—	—	—	5	Depositem bei der Landesbank der Rheinprovinz. Schenkgeber der Stiftung ist der frühere Landeshauptmann Dietrich Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Klein. Die Zinsen dieser Stiftung finden nach Bestimmung des Schenkgebers zur Unterstützung pensionierter Provinzialbeamten und ihrer Hinterbliebenen in Notfällen Verwendung.
	—	—	—	—		
—	500 000	—	—	—	5	Reisbar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1919 ein Barbestand von 54 777,99 ℳ. vorhanden. Der Fonds ist mit 598 510,13 ℳ. belastet.
	(380 000	—)				
—	5 200	—	—	—	5	25 Geschäftsanteile zu je 200 ℳ. der Rheinischen Genossenschaft zur Förderung von Handwerk und Gewerbe in Esen; bei der Landesbank reisbar hinterlegt.
	(5 200	—)				
—	14 709 361	63	5 414 045	26		
	(15 849 982	47)	(2 487 364	65)		

	Vermögenssteile.						
	Wert der Gebäude	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
.M	.M	.M	§	.M	§	.M	§
1	2	3		4	5		
Uebersrag	3 145 000	605 000	462 000	6 745 370	80	3 751 990	83
5 Fonds für die monumentale Ausführung einer Figurengruppe vor dem Ständehause	—	—	—	—	—	5 700	—
6 Provinzialmuseen zu:							
1. Bonn nebst Gebäude für das Denkmälerarchiv	595 000	81 200	67 500	—	—	—	—
2. Trier	632 910	25 550	27 930	—	—	—	—
7 Aufseherhaus zu Trier, St. Barbara	5 700	—	—	—	—	—	—
8 Witwen- und Waisenversorgungsanstalt der Kommunalbeamten der Rheinproving	—	—	—	11 726 199	80	—	—
9 Ruhegehaltskasse für die Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinproving	—	—	—	1 131 723	—	—	—
10 Provinzial-Taubstummenanstalten zu:							
1. Aachen	85 500	57 000	5 600	3 330	—	36 41	—
2. Brühl	108 400	7 300	8 494	4 160	—	66	—
Zu übertragen	4 572 510	776 050	571 524	19 610 783	60	3 757 793	24

Andere Vermögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Bemerkungen.	
	.M	§	.M	§		
						6
.M	§	.M	§	.M	§	Zu Spal- te
—	14 709 361	63	5 414 045	26		
	(15 849 982	47)	(2 487 364	45)		
—	5 700	—	—	—	5	Reubar angelegter Betrag.
	(5 700	—)				
—	743 700	—	—	—	1	Nach den Baukosten bzw. nach Schätzung.
	(743 700	—)			2	Grunderwerbskosten.
					3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	686 390	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
	(686 390	—)			2	Wert des seitens der Stadt Trier unentgeltlich hergegebenen Bauplatzes abzüglich des von ihr zurückgenommeneu Terrains.
					3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	5 700	—	—	—	1	Nach den Baukosten.
	(5 700	—)				
—	11 726 199	80	—	—	4	4 1/2 % ige Reichsschatzanweisungen, 5 % ige Deutsche Reichsanleihe (Kriegsanleihe), Schuldschuldenerfordernng. — 3 1/2 %, 3 1/2 %, 3 % und 4 % ige Rheinproving-Anleihe, 3 1/2 % ige Trierer, Duisburger, Dortmunder, Elber, R. Gladbacher, 4 % ige Düsseldorf und Barmer Stadtanleihe, sowie Preussische Staatsschuldenerfordernng und (4 und 3 1/2 % Konjess) im Nennwerte von 12 475 500 RM.
	(12 475 500	—)				
—	1 131 723	—	—	—	4	4 1/2 % ige Reichsschatzanweisungen, 5 % ige Deutsche Reichsanleihe (Kriegsanleihe), Schuldschuldenerfordernng. — 3 1/2 %, 3 % und 4 % ige Rheinproving-Anleihe, sowie 3 1/2 % ige Düsseldorf Stadtanleihe im Nennwerte von 1 208 100 RM.
	(1 128 100	—)				
—	151 466	41	—	—	1	Nach den Baukosten.
	(151 636	41)			2 u. 3	Nach Schätzung.
					4 u. 5	Vermögenssteile, darunter Wertpapiere im Nennwerte von 3500 RM.
					5	Depositen.
—	128 420	—	—	—	1	Versicherungssumme bzw. nach Schätzung.
	(128 760	—)			2	Nach Schätzung bzw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
					3	Ueberschüssig nach dem Feuerversicherungsbeitrag.
					4 u. 5	Pfand-Stiftung (1536 RM.) und Jubiläumstiftung der Anstalt (3030 RM.) zur Unterstüzung von Taubstummen, darunter Wertpapiere im Nennwerte von 4500 RM.
—	29 288 660	84	5 414 045	26		
	(31 175 468	88)	(2 487 364	65)		

		Vermögensseite.						
		Wert der Gebäude. M 1	Wert der Grund- stücke. M 2	Wert des Inventars. M S 3	Kapitalvermögen.			
					Wertpapiere. M S 4		Sonstige Forderungen. M S 5	
	Uebertrag	4 572 510	776 050	571 524	19 610 783	60	3 757 793	24
10	Provincial-Taubstummenanstalten zu:							
	3. Köln	120 000	130 000	5 700	262 544			54 05
	4. Elberfeld	190 000	75 000	13 000	3 046	60		
	5. Essen	252 834	85 962	13 000				
	6. Tuskirchen	478 949	44 000	40 585				
	7. Rempen	116 300	4 500	7 120	663			
	8. Reuwied	239 457	25 000	12 150	2 760			30
	9. Trier	164 640	21 000	15 500	13 777	80		224 20
11	Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme				42 954			160 18
12	Unterstützungsfonds der früheren Ver- eins-Taubstummenanstalt zu Köln				49 680			
	Zu übertragen	6 134 690	1 161 512	678 579	19 986 209		3 758 261	67

Andere Ver- mögens- bestand- teile. M S 6		Summe des Vermögens. M S 7		Schulden. M S 8		Zu Spa- te	Bemerkungen.
		29 288 660	84	5 414 045	26		
		(31 175 468	88)	(2 487 364	65)		
		518 298	05			1 u. 2	Nach Schätzung bei Übernahme der Kasse am 1. April 1903.
		(541 754	05)			3	Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
						4 u. 5	Ein Kapital — Kennwert 285 700 M. —, welches auf Grund Vertrag vom Fürsorgereverein für Taubstumme in Köln als Pfändungs- summe gegen den vor dem geleisteten Unterhaltungsbeitrag von jährlich 10 000 M. überlassen worden ist, und ein Vermögen.
		281 046	60			1 u. 2	Nach den Baukosten bezn. nach Schätzung.
		(281 000	—)			3	Nach Schätzung.
						4	Theodor Dieck-Stiftung im Kennwerte von 3000 M.
		351 796				1 u. 2	Nach den Baukosten bezn. Schätzung.
		(351 796	—)			3	Nach Schätzung.
		563 534				1 u. 2	Nach den Bau- und Grunderwerbkosten.
		(563 534	—)			3	Nach den Anschaffungskosten.
		128 583				1	Vericherungssumme bezn. nach Schätzung.
		(128 620	—)			2	Nach Schätzung bezn. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
						3	Uebermäßig nach dem Feuerversicherungsbetrage.
						4	Stiftungsfonds zur Unterstützung entlassener Taubstumme. Der Kenn- wert beträgt 1700 M.
		279 397				1	Summe der Baukosten.
		(279 637	—)			2	Nach dem Anschaffwert.
						3	Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
						4 u. 5	Zubildungsstiftung zur Unterstützung von Taubstumme, darunter Wert- papiere im Kennwerte von 3000 M.
		215 142				1	Summe der Baukosten.
		(217 374	70)			2	Nach Schätzung.
						3	Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
						4 u. 5	Stiftungen zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung entlassener Taubstumme und für die Weihnachtserleichterung der Schüler. Der Kennwert der Wertpapiere beträgt 16 100 M.
		43 114	18			4 u. 5	Stiftungen (Anleihebeschein., Hypothekendarlehen im Kennwerte von 45 800 M. und Barbestände).
		(45 960	18)				
		49 680				4	3/2 %ige Rheinprovinz-Anleihebeschein. im Kennwerte von 54 000 M.
		(54 000	—)				
		31 719 251	67	5 414 045	26		
		(33 640 234	81)	(2 487 364	65)		

	Vermögensseite.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
N	N	N	§	N	§	N	§
1	2	3	4	5	6	7	8
Uebertrag	6 134 690	1 161 512	678 579	19 986 209	50	3 758 261	67
13 Provinzial-Blindenunterrichtsan- stalten zu:							
1. Düren (Elisabeth-Stiftung)	812 630	21 100	138 300	—	—	—	—
2. Kemnath (Auguste Viktoria- Haus)	424 585	92 407	31 447	—	—	—	—
14 Unterstützungsfonds für Blinde	—	—	—	272 678	50	59 000	—
15 Provinzial-Hebammenlehranstalten zu							
1. Köln	1 400 000	634 286	235 000	—	—	—	—
2. Elberfeld	861 750	178 000	89 000	—	—	—	—
16 Zentral-Hebammenunterstützungsfonds	—	—	—	11 960	—	—	—
17 Provinzial-Fürsorgeerziehungsan- stalten zu:							
1. Fichtenhain	941 325	351 162	172 400	—	—	—	—
2. Rheinbach	1 571 025	163 894	142 099	—	—	—	—
Zu übertragen	12 146 005	2 602 361	1 486 825	20 270 847	50	3 817 261	67

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Su- Spal- te	Bemerkungen.
	N	§	N	§		
	6	7	8	9		
—	31 719 251	67	5 414 045	26		
	(33 640 234)	31	(2 487 364)	65		
—	972 030	—	—	—	1 u. 3	Nach Schätzung und den aufgewendeten Kosten.
	(972 030)	—	—	—	2	50 facher Betrag des Katastral-Neuertrages.
—	548 439	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
	(548 439)	—	—	—	2	Kaufpreis.
	—	—	—	—	3	Nach Schätzung.
—	331 678	50	190	67	4	3 1/2, 3 1/2, 3, 3 1/2, und 4 % ige Rheinprovinz-Anleihebescheine, 5 % Reichs-
	(334 700)	—	(190)	67	5	anleihe u. a. im Nennwerte von 275 700 RM.
	—	—	—	—	8	Hypothekendarlehen gegen B. Winkler & Co. Köln, welcher das vor dem dem
	—	—	—	—	5	Blindenfürsorge-Bereits gebaute Haus, Strauch 14 in Köln, Muffel
	—	—	—	—	8	erwerben hat. Außerdem war beim Kaufabschluss am 18. Juli 1919
	—	—	—	—	8	ein Barbestand von 14 710,86 RM. vorhanden.
	—	—	—	—	8	Saßen aus den Vermächtnissen von: Ordenshof, Großmann.
—	2 269 286	—	—	—	1	Nach den aufgewendeten Baukosten.
	(2 269 286)	—	—	—	2	Grundwerbekosten.
	—	—	—	—	3	Nach den aufgewendeten Kosten.
—	1 128 750	—	—	—	1 u. 3	Wirkliche Ausgaben.
	(1 128 750)	—	—	—	2	Schätzungswert bei Uebernahme des Grundstücks.
—	11 960	—	—	—	4	3 1/2 % ige Rheinprovinz-Anleihebescheine im Nennwerte von 13 000 RM.
	(13 000)	—	—	—		
—	1 464 887	—	—	—	1	Nach den Baukosten bzw. nach einer bautechnischen Lage.
	(1 464 887)	—	—	—	2	Wirkliche Ausgaben.
	—	—	—	—	3	Wert des toten und lebenden Inventars nach der Feuerversicherung bzw. nach Schätzung.
—	1 877 018	—	33 746	21	1	Nach den Baukosten.
	(1 875 871)	—	(74 915)	45	8	Von dem bei der Landbank entnommenen Vorfuß in Höhe von
	—	—	—	—	8	1 877 017,45 RM. (ab 1 802 102,06 RM. aus der 13 Millionen-Anleihe
	—	—	—	—	8	(vergl. die besondere Anlage A, Nr. 5) und 41169,18 RM. aus den
	—	—	—	—	8	Ueberfüßen der Kapitalwirtschaft des Rechnungsjahres 1917 gebildet
	—	—	—	—	8	worden und in dem Anleihebetrage (S. Nr. 22) enthalten. Der
	—	—	—	—	8	hiernach verbleibende Vorfuß ist in Anlage B Nr. 3a nachgewiesen.
—	40 323 300	17	5 447 982	14		
	(42 248 344)	31	(2 562 470)	77		

	Vermögensseite.							
	Wert der Gebäude. M 1	Wert der Grund- stücke. M 2	Wert des Inventars. M S 3 3	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere. M S 4 3		Sonstige Forderungen. M S 5 3		
Uebersrag	12 146 005	2 602 361	1 486 825	20 270 847	50	3 817 261	67	
3. Solingen	1 633 630	286 929	136 915	51	—	—	—	
4. Eschfirchen	1 640 930	313 179	114 216	—	—	—	—	
18 Alte Irrenanstaltsbauhschuld	—	—	—	—	—	—	—	
19 Vom 42. Provinziallandtage genehmigte 1. Anleihe für Anstaltsbauten von 6 1/2 Millionen Mark	—	—	—	—	—	—	—	
20 Vom 43. und 44. Provinziallandtage genehmigte 2. Anleihe für Anstaltsbauten von 8 Millionen Mark	—	—	—	—	—	—	—	
21 Vom 47. Provinziallandtage genehmigte 3. Anleihe für Anstaltsbauten von 7 Millionen Mark	—	—	—	—	—	—	—	
22 Vom 50. Provinziallandtage genehmigte 4. Anleihe für Anstaltsbauten von 13 Millionen Mark	—	—	—	—	—	—	—	
Zu übertragen	15 420 565	3 202 469	1 737 956	51	20 270 847	50	3 817 261	67

Andere Ver- mögens- Bestand- teile. M S 6 3	Summe des Vermögens. M S 7 3		Schulden. M S 8 3		Zu Spa- te	Bemerkungen.
—	40 323 300	17	5 447 982	14		
	(42 248 344	31)	(2 562 470	77)		
—	2 057 474	51	580 287	63	1	Nach den Baufesten.
	(2 017 408	51)	(561 408	51)	8	Von dem bei der Landesbank entnommenen Vorschuß in Höhe von 2 057 474,51 RM. sind 1 456 000 RM. aus der 13 Millionen-Anleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 5) und 21 186,88 RM. aus den Ueberschüssen der Anstaltswirtschaft des Rechnungsjahres 1917 gedeckt worden und in dem Anleihebetrage (Sd. Nr. 22) enthalten. Der demnach verbleibende Vorschuß ist in Anlage B Nr. 3b nachgewiesen.
—	2 068 325	—	2 068 325	—	8	Bei der Landesbank entnommener Vorschuß (vergl. Anlage B Nr. 6).
	(1 802 702	50)	(1 802 702	50)		
—	—	—	2 250 010	40	8	Von der am 1. April 1895 vorhandenen Schuld von 5 000 000 RM. sind bis zum 1. April 1919 mit 1 1/2% und den durch Tilgung erparten Zinsen 2 749 989,60 RM. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 1).
	—	—	(2 415 468	99)		
—	—	—	4 111 280	08	8	Von der Anleihe sind bis zum 1. April 1919 mit 1 1/2% und den durch Tilgung erparten Zinsen 2 388 719,92 RM. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 2).
	—	—	(4 286 260	95)		
—	—	—	6 035 927	56	8	Von der Anleihe sind bis zum 1. April 1919 mit 1 1/2% und den durch Tilgung erparten Zinsen 1 964 072,44 RM. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 3).
	—	—	(6 218 287	50)		
—	—	—	5 808 930	73	8	Von der Anleihe sind bis zum 1. April 1919 mit 1 1/2% und den durch Tilgung erparten Zinsen 1 191 069,27 RM. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 4).
	—	—	(5 996 644	47)		
—	—	—	11 411 610	43	8	Von der Anleihe sind bis zum 1. April 1919 mit 1 1/2% und den durch Tilgung erparten Zinsen 1 588 389,57 RM. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 5).
	—	—	(11 660 202	93)		
—	44 449 099	68	37 714 353	97		
	(46 008 455	32)	(35 503 446	02)		

	Vermögensteile.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.		Kapitalvermögen.			
					Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
M	M	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8	
Uebertrag	15 420 565	3 202 469	1 737 956	51	20 270 847	50	3 817 261	67
23 Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu:								
1. Andernach	2 526 955	351 628	256 594	—	—	—	—	—
2. Bedburg-Dau	9 319 287	1 008 078	963 295	42	—	—	—	—
3. Bonn	3 451 489	328 524	354 150	—	—	—	—	—
4. Düren	3 608 387	258 833	303 336	71	—	—	—	—
5. Galkhausen	3 550 160	255 992	293 568	77	—	—	—	—
6. Grafenberg	4 223 526	229 989	334 315	87	—	—	—	—
7. Johannistal	4 705 677	430 534	456 000	—	—	—	—	—
8. Merzig	3 289 139	414 227	353 170	85	—	—	—	—
Zu übertragen	50 095 185	6 480 274	5 052 388	13	20 270 847	50	3 817 261	67

Andere Ver- mögen- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	44 449 099	68	37 714 353	97		
	(46 068 455)	(32)	(35 503 446)	(02)		
—	3 135 177	—	—	—	1	Kosten der Bauten
	(3 132 877)	(—)				Bei Eröffnung der Anstalt . . . 1 828 668,45 ℳ.
						2 526 954,73 ℳ.
						351 628,28 ℳ.
						256 594,— ℳ.
						11 290 660 42
	(11 254 860)	(42)				Die bei Andernach 9 295 787,— ℳ. + 23 500 ℳ. = 9 319 287,— ℳ.
						891 278,— „ + 116 800 „ = 1 008 078,— „
						963 295,42 „ + — „ = 963 295,42 „
	4 134 163	—				Die bei Andernach 2 437 450,50 ℳ. + 1 014 038,56 ℳ. = 3 451 489,06 ℳ.
	(4 108 863)	(—)				102 073,49 „ + 226 450,07 „ = 328 523,56 „
						160 002,79 „ + 194 147,21 „ = 354 150,— „
	4 170 556	71				Die bei Andernach 2 434 093,39 ℳ. + 1 174 293,37 ℳ. = 3 608 386,76 ℳ.
	(4 154 856)	(71)				216 321,47 „ + 42 511,53 „ = 258 833,— „
						163 892,74 „ + 139 443,97 „ = 303 336,71 „
	4 099 720	77				Die bei Andernach 3 302 864,— ℳ. + 247 296,71 ℳ. = 3 550 160,71 ℳ.
	(4 088 920)	(77)				222 292,31 „ + 33 700,— „ = 255 992,31 „
						293 568,77 „ = 293 568,77 „
	4 787 830	87				Die bei Andernach 2 185 229,06 ℳ. + 2 037 296,69 ℳ. = 4 223 525,75 ℳ.
	(4 772 530)	(87)				84 143,87 „ + 188 045,41 „ = 42 200,— ℳ.
						157 729,95 „ + 176 585,92 „ = 334 315,87 ℳ.
	5 592 211	—				Die bei Andernach 3 679 140,20 ℳ. + 826 537,— ℳ. = 4 705 677,20 ℳ.
	(5 592 211)	(—)				382 880,02 „ + 47 654,— „ = 430 534,02 „
						360 000,— „ + 96 000,— „ = 456 000,— „
	4 056 536	85				Die bei Andernach 1 977 319,14 ℳ. + 1 311 820,— ℳ. = 3 289 139,14 ℳ.
	(4 048 036)	(85)				106 438,21 „ + 307 788,55 „ = 414 226,76 „
						157 956,23 „ + 215 214,62 „ = 353 170,85 „
—	85 715 956	30	37 714 353	97		
	(87 324 511)	(94)	(35 503 446)	(02)		

	Vermögenssteile.								
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.					
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.			
N	N	N	§	N	§	N	§		
1	2	3		4		5			
	Uebertrag	50 095 185	6 480 274	5 052 388	13	20 270 847	50	3 817 261	67
24	Unterstützungsfonds für entlassene Irre, Angefallener Fonds	—	—	—	—	2 300	—	9 279	10
25	Kranken-Unterstützungsfonds der An- stalt Andernach	—	—	—	—	2 800	—	—	—
26	Kranken-Unterstützungsfonds der An- stalt Dören	—	—	—	—	2 600	—	—	—
27	Richard-Stiftung	—	—	—	—	—	—	1 778	40
28	Rasse-Stiftung	—	—	—	—	3 000	—	—	—
29	Belman-Stiftung	—	—	—	—	5 000	—	—	—
30	Dr. Debele-Stiftung	—	—	—	—	8 000	—	—	—
31	Erich Schleicher-Stiftung	—	—	—	—	12 800	—	—	—
32	Schramm-Stiftung	—	—	—	—	5 000	—	—	—
33	Belman-Stiftung	—	—	—	—	3 000	—	—	—
34	Häffen-Stiftung	—	—	—	—	—	—	1 650	—
35	Stiftung des Hilfsvereins für Geistes- kranke im Regierungsbezirk Düsseldorf	—	—	—	—	36 000	—	—	—
36	Unterstützungsfonds für das Pflege- personal: Jacobi-Stiftung	—	—	—	—	6 100	—	588	42
	Zu übertragen	50 095 185	6 480 274	5 052 388	13	20 357 447	50	3 830 557	59

Andere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	N	§	N	§		
	6		7			
—	85 715 956	30	37 714 353	97		
	(87 324 511	94)	(35 503 446	02)		
—	11 579	10	—	—	4 u. 5	Depositen. Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Dören, Grafenberg und Herzog zur Verwendung der Zinsen für entlassene geheilte Irre.
	(11 579	10)	—	—	4	Aus den Sammelbüchern angefallener Fonds zur Unterstützung für geheilt entlassene Irre.
—	2 800	—	—	—	4	Aus den Sammelbüchern angefallener Fonds zur Unterstützung der Kranken.
	(2 800	—)	—	—	5	Depositen. Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung unbemittelter Gesehener.
—	2 600	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung entlassener unbemittelter Geisteskranken.
	(2 600	—)	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen im Interesse der Kranken.
—	1 778	40	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Bonn zur Verwendung der Zinsen als Unterstützung geistes- oder geistes entlassener Geisteskranken (Nennwert 10 000 M.).
	(1 778	40)	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Dören zur Verwendung der Zinsen als Unterstützung von in dürftigen Verhältnissen entlassenen geisteskranken Geisteskranken (Nennwert 16 000 M.).
—	3 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg zur Verwendung der Zinsen für entlassene arme Geisteskranken.
	(3 000	—)	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg zur Verwendung der Zinsen für ein Sommerfest für die Geisteskranken.
—	5 000	—	—	—	5	Zu Gunsten in Bezug erkrankter Kranken.
	(5 000	—)	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Galkhausen und Grafenberg zur Verwendung der Zinsen im Verhältnis der Bevölkerungszahl ihrer im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Aufnahmegebiete zur Fürsorge für Geisteskranken und entlassene arme Geisteskranken, zur Unterstützung der Familien, welche durch Geisteskrankheit eines Angehörigen in eine bedrückte Lage geraten sind, und endlich zur Hebung der öffentlichen Irrenpflege und Bekämpfung der Vorurteile gegen Irrenheim und Irrenanstalten (Nennwert 45 000 M.).
—	8 000	—	—	—	4 u. 5	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Dören, Grafenberg und Herzog zur Verwendung der Zinsen als Prämien für pflichttreues Pflegepersonal.
	(8 000	—)	—	—	5	Depositen.
—	12 800	—	—	—		
	(12 800	—)	—	—		
—	5 000	—	—	—		
	(5 000	—)	—	—		
—	3 000	—	—	—		
	(3 000	—)	—	—		
—	1 650	—	—	—		
	(1 650	—)	—	—		
—	36 000	—	—	—		
	(45 000	—)	—	—		
—	6 688	42	—	—		
	(6 688	42)	—	—		
—	85 815 852	22	37 714 353	97		
	(87 438 607	86)	(35 503 446	02)		

	Vermögensseite.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
M	M	M	5	M	5	M	5	
1	2	3	4	5	6	7	8	
Uebertrag	50 095 185	6 480 274	5 052 388	13	20 357 447	50	3 830 557	59
37 Landarmen-Verwaltung	—	—	—	—	3 450	—	260	—
38 Polizeistrafgelderfonds und Ehren- breitsteiner allgemeine Armenfonds (Staatsnebenfonds)	—	—	—	—	593 680	—	—	—
39 Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brau- weiler	1 899 158	231 928	1 339 179	—	—	—	—	—
40 Konto über den Ankauf von Ob- ländereien zwecks Rekolonisation . .	110 446	797 341	—	—	—	—	—	—
41 Landarmenhaus zu Trier	811 668	626 750	154 200	—	17 600	—	65 689	95
42 Fonds zur Unterstützung milder Sei- tungen u.	—	—	—	—	36 560	—	175	—
43 Allgemeiner Baufonds	—	—	—	—	—	—	275 000	—
44 Wohnungsfürsorgefonds	—	—	—	—	—	—	—	—
Zu übertragen	52 916 457	8 136 293	6 545 764	13	21 008 737	50	4 171 632	54

Andere Ver- mögens- bestän- dteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Bemerkungen.
	M	5	M	5	
10	11	12	13	14	15
—	85 815 852	22	37 714 353	97	
	(87 488 607	86)	(36 503 446	02)	
44 132 32	47 842	32	87 447	49	4 u. 5 Nebenfonds des Landarmenverbandes zu Trier zwecks Depositen.
	(105 817	32)	(94 084	13)	6 Darbestand der nicht verwendeten Detachmentsrente für Zwecke des Armen- wesens, der jedoch mit Bewilligungen befaßt ist.
—	593 680	—	—	—	8 Darlehen für Arbeiterkolonien (vergl. die Anlage A, Nr. 6 und 7).
	(742 100	—)	—	—	4 5% Deutsche Reichsanleihe (Kriegsanleihe im Nummer 1 von 742 100 RM.). Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1919 ein Be- stand von 7961,20 RM. vorhanden.
187 394 47	3 657 656	47	29 701	84	1 Versicherungssumme zusätzlich des für das Zellengebäude aus der 7 Millionen-Anleihe aufgewendeten Betrages.
	(3 657 656	47)	(31 652	94)	3 Versicherungssumme.
—	907 787	—	623 600	57	6 Vermögen der Materialienverwaltung mit 178 794,47 RM. und des Mühlenbetriebes mit 8000 RM. in Lagerbeständen.
	(827 513	—)	(619 424	57)	8 Darlehen bei der Landbank (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 8 bis 10).
—	1 675 857	95	—	—	1 u. 2 Aufgewendete Kosten bis 31. März 1919.
	(1 678 989	20)	—	—	8 Vorzuschüsse bei der Landbank entnommen (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 4).
—	36 735	—	—	—	1-3 Nach Schätzung.
	(45 875	—)	—	—	4 u. 5 Reservefonds von 31 239,95 RM. zu B., bezw. 3% Zinsen bei der Landbank hinterlegt und 52 000 RM. eigener Bestand. Der Ren- nwert der Wertpapiere beträgt 22 000 RM.
—	275 000	—	—	—	4 u. 5 Anteil an dem Großmann'schen Vermächtnisse und Zuwendungen, welche dem Fonds in den Rechnungsjahren 1906 und 1910 von ungenannter Seite gemacht wurden sowie in 5% Deutsche Reichsanleihe (Kriegs- anleihe) angelegte Bestände der Kaiser Wilhelm II. und Auguste Victoria-Erziehung für verfräppte Personen. Die Wertpapiere lauten über 45 700 RM.
	(304 488	24)	—	—	5 Bestand, welcher mit rd. 232 200 RM. befaßt ist.
—	—	—	57 500	—	8 Der Wohnungsfürsorgefonds wird aus dem Grund eines (gemäß Beschluß des 52. Provinziallandtages vom 8. März 1912) zu verkaufenden Grundstücks in Grafenberg gebildet. Bisher sind von letzterem für 73 400 RM. Bauplätze verkauft worden.
	—	—	(57 500	—)	Bei diesem Fonds sind verrechnet worden die Kaufkosten von zwei Pflegerwohnhäusern bei der Anstalt Galkhausen mit 27 300 RM., die Kaufkosten eines Mehrfamilien-Pflegerwohnhauses bei der Anstalt Grafenberg in Odde von 91 600 RM. und der Kaufpreis für ein Wohnhaus bei der Anstalt Galkhausen.
231 526	93 010 410	96	38 512 603	87	Die demnach noch nicht gedeckten 57 500 RM. sind einstweilen bei der Landbank vorzuschüsse entnommen worden (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 5) und sollen aus dem weiteren Erlöse des zu ver- kaufenden Grundstücks getilgt werden.
	(94 800 997	09)	(36 306 107	66)	

	Vermögensseite.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
N 1	N 2	N 3	§ 4	§ 5	N 6	§ 7	N 8	§ 9
Uebertrag	53 916 457	8 136 293	6 545 764	13	21 008 737	50	4 171 632	54
45 Maschinen-Erneuerungsfonds . . .	—	—	—	—	—	—	201 252	82
46 Provinzialstraßen-Bewaltung . . .	25 148	1 013 020	280 249	—	742 286	—	4 104 180	52
47 Viehentschädigungsfonds . . .	—	—	—	—	—	—	2 437 558	60
Zu übertragen	52 941 605	9 149 313	6 826 013	13	21 751 023	50	10 914 624	54

Andere Ver- mögens- Bestän- dteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	N 6	§ 7	N 8	§ 9		
	231 526 79	93 010 410 96	38 512 603 87	(94 900 997 09)		
—	201 252 82	—	(167 929 71)	—	5	Depositen.
592 500	6 757 383 52	2 638 424 61	(5 757 843 21)	(4 104 607 15)	1-3	Diese Angaben beruhen auf einer im Monat September 1919 vorgenom- menen Ermittlung. Der Rückwert bei einzelnen Bauämtern gegen die vorjährige Vermögensübersicht ist bei den Gebäuden auf Ab- schreibung, bei den Wägen auf Verkauf, beim Inventar auf Ab- minderung zurückzuführen; dem steht aber eine Werterhöhung bei anderen Bauämtern gegenüber, die den Rückwert übersteigt.
					4	Die Summe setzt sich zusammen aus 3 1/2 %igen Rheinprovinz-Anleihe- scheinen und aus 5 %iger Kriegsanleihe, und zwar: a) aus dem Sammelfonds . . . = 114 600 RM. } im Nennwerte b) aus dem Referenzfonds . . . = 210 126 RM. } von zusammen c) aus dem Wegebau-Unterstützungsfonds . . . = 417 500 RM. } 894 000,— RM.
					5	Die Summe ergibt sich aus den Beständen beim Depositen: a) des Sammelfonds (33 293,88 RM. + 110 000 RM.) = 143 293,88 RM. b) des Referenzfonds (2 165,85 RM. + 553 000 RM.) = 555 165,85 „ c) des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen (258 856,62 RM. + 27 000 RM.) = 285 856,62 „ d) des Eisenbahnfonds 95 272,50 „ e) des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreisneugebaues und der Detachments des Gefolges vom 2. Juni 1902 (2 822 975,57 + 300 000 RM.) = 3 022 975,57 „ f) des Fonds für den Eisenbahnbetrieb 1 616,10 „ Summe 4 104 180,52 RM. Der Fonds zu e ist mit 71 970,80 RM. und der zu f mit 1 007 813,— RM. belastet.
					6	Die Beteiligungssumme an der vom Staate, der Provinz und dem Kreise Kerzig als Gesellschaft m. b. H. erbauten und seit dem 6. Juli 1903 betriebenen Kleinbahn Kerzig-Büschfeld ist für jeden Gesell- schafter auf 592 500 RM. festgesetzt worden, die die Provinz aus dem Kleinbahnfonds gezahlt hat.
					8	Die Schulden bestehen aus Anleihen in Höhe von 2 109 426,38 RM. (vergl. die Anlage A, Nr. 11 und 12) sowie aus der für das Klein- bahnunternehmen Kerzig-Büschfeld aus dem Kleinbahnfonds darlehens- weise gezahlten und noch nicht getilgten Beteiligungssumme der Provinz von (592 500 RM. — 63 501,77) = 528 998,23 RM. (vergl. die besondere Anlage B Nr. 7).
					5	Depositen. Von dem aus dem nebenstehenden Referenzfonds der Land- wirtschaftskammer für die Rheinprovinz zum Bau eines bakteriologischen Instituts gewährten Amortisations-Darlehen von 100 000 RM., das mit 3 1/2 % verzinst und 1 1/2 % amortisiert wird, sind 14 288,57 RM. amortisiert worden, so daß das Darlehen noch 85 711,43 RM. beträgt. Von dem ebenfalls der Landwirtschaftskammer aus dem Fonds zu gleichen Zins- und Tilgungsbedingungen gewährten Darlehen von 75 000 RM. sind 5972,78 RM. amortisiert worden, die Darlehensforderung beträgt also noch 69 027,22 RM. Außerdem war beim Abschluß am 18. Juli 1919 ein Barbestand von 42 628,60 RM. vorhanden.
824 028 79	102 406 605 96	41 151 028 48	(103 061 515 79)	(40 410 714 81)		

	Vermögensseite.							
	Wert der Gebäude	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.		Kapitalvermögen.			
					Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
.M	.M	.M	§	.M	§	.M	§	
1	2	3		4	5	6	7	
Übertrag	52 941 605	9 149 313	6 826 013	13	21 751 023	50	10 914 624	54
48 Provinzial-Wein- und Obstbau- schulen zu:								
1. Trier	189 600	150 373	34 000					
2. Kreuznach mit der angegliederten landwirtschaftlichen Winter- schule	600 000	350 000	90 000				150 000	
3. Altrweiler	175 000	115 000	48 000					
49 Lehrer-Pensionsfonds der Landwirt- schaftsschulen zu:								
1. Bitburg	—	—	—		17 358	50	470	96
2. Glevé	—	—	—		53 437	50	493	04
50 Rittergut Desdorf	87 000	213 100	1 000		74 510			
51 Vom 51. Provinziallandtage genehmigte Anleihe zur Beseitigung der Hochwasserschäden im Rheingebiet von 874 000 Mf.	—	—	—		—		—	
Summe A Nr. 1- 52	53 993 205	9 977 786	6 999 013	13	21 896 329	50	21 065 588	54
Abgesetzt die Nr. 8, 9, 11, 12, 14, 16, 24—38, 42, 47 und 49, das sind Fonds der Witwen- und Waisenernährungsanstalt der Kommunalbeamten, der Ruhege- haltskasse für die Kreiskommunal-								

Andere Ver- mögen- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.				
							.M	§	.M	§
							6	7	8	9
824 026 79	102 406 605	96	41 151 028	48						
	(103 061 515 79)		(40 410 714 81)							
—	373 973	—	—	—	1 Nach Schätzung.					
	(373 973 —)				2 Nach Schätzung unter Berücksichtigung des Kaufpreises.					
					3 Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.					
—	1 190 000	—	—	—	1 u. 2 Nach Schätzung.					
	(440 000 —)				3 Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.					
					5 Aus Heberschüssen der Rechnungsjahre 1917 und 1918 gebildeter Sicherheitsfonds.					
—	338 000	—	—	—	1 u. 2 Nach Schätzung.					
	(338 000 —)				3 Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.					
—	17 829	46	—	—	4 u. 5 Bei Übernahme dieser Fonds hat der Provinzialverband die Verpflichtung zur Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengehältern für die Lehrer dieser Schulen bzw. deren Hinterbliebene übernommen. Das Kapital der Stadt Glevé ist innerhalb 30 Jahren nach der Über- nahme wieder zurückzahlen, falls die Schule außerhalb des Kreises verlegt wird oder einget. Die Fonds sind, soweit möglich, in Wertpapieren und zwar z. Bt. im Nennwert von 24 900 bzw. 72 500 Mf. angelegt worden.					
	(25 370 96)									
	53 930	54	—	—						
	(72 993 04)									
—	375 610	—	—	—	1, 2 Nach Schätzung.					
	(369 100 —)				3 u. 4 Angefallene, nicht verwendete Pachtbeträge. Außerdem war beim Kassenabfluß am 18. Juli 1919 ein Barbestand von 676 Mf. vor- handen.					
—	—	—	349 220	65	8 Von der durch Beschluß des 51. Provinziallandtags in der Sitzung vom 9. März 1911 genehmigten Anleihe zur Beseitigung von Hochwasser- schäden im Rheingebiet von 874 000 Mf. waren am 1. April 1919 825 940,17 Mf. aufgenommen und hiervon durch Tilgung bereits 476 719,52 Mf. abgetragen (vergl. die besondere Anlage A. Nr. 14).					
			(419 176 06)							
824 026 79	104 755 948	96	41 500 249	13						
	(104 680 952 79)		(40 829 890 87)							
					Nach Abzug der Schulden ergibt sich ein Vermögensbestand von rund 63 255 699,83 Mf. (63 851 061,92 Mf.)					

	Vermögenssteile.							
	Wert der Gebäude	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
M	M	M	ℳ	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Uebersrag	53 993 205	9 977 786	6 999 013	13	21 896 329	50	11 065 588	54
verbände und Stadtgemeinden, der Landarmen-Verwaltung, Staats-Nebenfonds, Viehentschädigungsfonds, Pensionsfonds der Landwirtschaftsschulen und die verschiedenen Unterstützungsfonds als Fonds, welche nur lediglich verwaltet werden, mit	—	—	—	—	14 026 281	30	2 511 413	76
bleiben	53 993 205	9 977 786	6 999 013	13	7 870 048	20	8 554 174	78
Das sind die Nr. 1—7, 10, 13, 15, 17—23, 39—41, 43—46, 48, 50 und 51 für Hauptverwaltung (Vertriebs-, Bau- und Ausgleichsfonds, Landeshaus mit Dienstwohngebäude für den Landeshauptmann am Bergerufer, Ständehaus, Anleihe für Neubau des Landeshauses und Umbau des Ständehauses), Pensionsfonds, Dr. Klein-Stiftung, Ständefonds, Fonds für gewerbliche Zwecke, Fonds der Figurengruppe, Provinzialmuseen, Aufseherhaus zu Trier (St. Barbara), Taubstummen- und Blinden-Unterrichts-Anstalten, Hebammen-Lehranstalten, Fürsorgeerziehungsanstalten, alte Irrenanstaltsbauschuld, Anleihen für Anstaltsbauten, Heil- und Pflegeanstalten, Arbeitsanstalt, Konto für den Ankauf von								

Andere Ver- mögen- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
824 026	79	104 755 948	96	41 500 249	13	
		(104 680 952	79)	(40 829 890	87)	
44 132	32	16 581 827	38	*) 190 67		Die lediglich zur Verwaltung überwiesenen Fonds betragen rund
		(17 492 258	20)	(190,67)		16 581 637 Mf.
				Jahresrenten		(17 492 067 Mf.)
						*) Die bei Nr. 37 (Landarmenverwaltung) angegebenen Schulden
						von 87 447,49 Mf. — Darlehen für Arbeiterkolonien — sind in den
						nachstehenden, zu Lasten des Provinzialverbandes verbleiben.
						den Schulden von 41 500 068,46 Mf. mitzuhalten.
779 894	47	88 174 121	58	41 500 058	46	Nach Abzug der zur Verwaltung überwiesenen Fonds und der Schulden
		(87 188 694	59)	(40 829 700	20)	ergibt sich ein Vermögensbestand des Provinzialverbandes von rund
						46 674 063 Mf.
						(46 658 994 Mf.)

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.
<i>M</i> 1	<i>M</i> 2	<i>M</i> <i>§</i> 3	<i>M</i> <i>§</i> 4	<i>M</i> <i>§</i> 5	<i>M</i> <i>§</i> 6	<i>M</i> <i>§</i> 7
<p>Wahlvereine, Landarmenhaus, allgemeiner Baufonds, Wohnungsfürsorgefonds, Maschinen-Erneuerungsfonds, Straßenverwaltung einschl. Eisenbahnfonds und Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes, Wein- und Obstbauschulen, Rittergut Desdorf sowie Anleihe zur Beseitigung von Hochwasserschäden.</p> <p>B. Landesbank der Rheinprovinz:</p> <p>a) Dienstgebäude Friedrichstraße 60 und Fürstenwall 154 . . .</p>	568 446	100 000	100 000	—	—	15 892 625 49
Zu übertragen	568 446	100 000	100 000	—	—	15 892 625 49

Andere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	<i>M</i> <i>§</i> 6	<i>M</i> <i>§</i> 7	<i>M</i> <i>§</i> 8	<i>M</i> <i>§</i> 9		
—	16 661 071	49	—	—	1	Wert der Gebäude.
—	(15 449 659	75)	—	—	2	Wert der Grundstücke.
—	—	—	—	—	3	Wert des Inventars überschläglic nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	—	—	—	—	4	Die Summe in Spalte 5 besteht
—	—	—	—	—	5	a) aus dem Stammfonds von 3 000 000,— Mfl.
—	—	—	—	—		b) aus dem Referenzfonds A (Provincial-Referenz- fonds) von 2 000 000,— „
—	—	—	—	—		c) „ „ Referenzfonds B (Landesbank-Referenz- fonds) von 8 625 000,— „
—	—	—	—	—		d) aus der Sonderrücklage des Effektengeschäftes von 245 467,39 „
—	—	—	—	—		e) „ dem Stempelfonds von 420 203,31 „
—	—	—	—	—		f) „ „ Fonds für Nachlässe in Notstands- fällen von 10 000,— „
—	—	—	—	—		g) „ dem Kriegshilfsfonds von 301 907,62 „
—	—	—	—	—		h) „ „ Fonds für Beihilfen anlässlich des Krieges zur Verfügung des Rata- toriums von 1 500,— „
—	—	—	—	—		i) „ „ Sicherheitsfonds für Ausfälle der Kriegshilfskasse von 300 000,— „
—	—	—	—	—		k) „ „ Sicherheitsfonds für Ausfälle aus II. Hypotheken von 100 000,— „
—	—	—	—	—		l) „ „ Fonds für Verluste im Hypotheken- geschäft aus Anlaß der Einstellung des Krieges von 200 000,— „
—	—	—	—	—		m) „ einer Rücklage für Geschäftserweiterung von 400 000,— „
—	—	—	—	—		n) „ dem Agiofonds und zwar:
—	—	—	—	—		a) Agio-Referenzkonto 119 318,10 Mfl.
—	—	—	—	—		b) Disagiofonds 169 829,07 „ von 289 147,17 „
—	—	—	—	—		Summe 15 892 625,49 Mfl.
—	—	—	—	—		Das Agiofonds unterliegt naturgemäß strengen Schwankungen.
—	—	—	—	—		Zu c) dem Referenzfonds B wurden aus dem Zinsgewinn 1918 1 280 378,43 Mfl. zugeführt.
—	16 661 071	49	—	—		
—	(15 449 659	75)	—	—		

	Vermögensseite.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.	
				Wertpapiere.			
M	M	M	§	M	§	M	§
1	2	3	4	5	6	7	8
Uebertrag	568 446	100 000	100 000	—	—	15 892 625	49
b) Häuser Friedrichstraße 56 u. 58	56 300	60 000	—	—	—	—	—
C. Rheinischer Reliorations- fonds	—	—	—	—	—	2 003 800	—
D. Provinzial-Feuerversiche- rungsanstalt der Rheinpro- ving: Dienstgebäude Friedrichstraße 62—74, Färstewall 109—111 in Düssel- dorf und Kronprinzenstraße 9 in Essen	624 746	160 000	100 000	—	—	17 896 425	49
	570 000	665 000	20 000	24 337 871	85	—	—

Andere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Su- Spal- te	Bemerkungen.
	M	§	M	§		
	6	7	8	9		
—	16 661 071	49	—	—	5	Das Vermögen des Fonds besteht zurzeit aus dem Stammfonds von 2 000 000 RM. und aus einem ihm aus Reichsanleihen zugewiesenen Betrage von 3800 RM.
—	(15 449 659	75)	—	—		
—	116 300	—	—	—		
—	(116 300	—)	—	—		
—	2 003 800	—	—	—		
—	(2 003 800	—)	—	—		
—	18 781 171	49	—	—		
—	(17 569 759	75)	—	—		
2 008 420	06	27 601 291	91	—	1	Wert der Gebäude.
		(26 808 500	—)		2	Wert der Grundstücke.
					4	Bisher 25 456 000 RM. Reichs- und Staatsanleihen zum Marktwerte von 24 353 500 RM. Neu gekommen sind 9 623 000 RM. 5%ige Reichs- (Kriegs-) anleihen zum Einkaufswerte von 9 968 438,15 RM. Unter Zugrundlegung des für den 31. 12. 1918 festgesetzten Steuerwertes sind 2 065 628,15 RM. Kursverlust abgeschrieben worden. Aus dem Ueberschuß für 1918 sind 1 050 000 RM. dem Reservefonds und 1 000 000 RM. dem Fonds zur Einführung neuer Versicherungszweige überwiesen worden. Es beträgt der Reservefonds 26 493 285,— RM. Hiervon ab noch zu zahlender Einkaufspreis auf Kriegsanleihen 7 318 438,15 „ bleiben 19 174 846,85 RM. Der Ausgleichsfonds 4 163 905,— „ Der Fonds zur Einführung neuer Versicherungszweige 999 120,— „ Summe 24 337 871,85 RM.
					6	Für Siedelungs-Gesellschaft „Rheinisches Heim“ . . . 300 000,— RM. „ Hypothekendarlehen der Rheinprovinz . . . 200 000,— „ „ Rheinische Wohnungsfürsorge-Gesellschaft m. b. H. . . 300 000,— „ „ Darlehen an amputierte Kriegsbefähigte . . . 192 770,— „ Baufonds 1 015 650,06 „ Summe 2 008 420,06 RM.

	Vermögensseite.				
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.	
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.
M	M	M	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6

Zusammen-

Vermögen der Zentralverwaltung auschl. der lediglich verwal- ten Fonds	53 993 205	9 977 786	6 999 013	13	7 870 048	20	8 554 174	78
Vermögen der Landesbank einschl. Reliorationsfonds	624 746	160 000	100 000	—	—	—	17 896 425	49
Vermögen der Provinzial-Feuerver- sicherungsanstalt	570 000	665 000	20 000	—	24 337 871	85	—	—
Summe	55 187 951	10 802 786	7 119 013	13	32 207 920	05	26 450 600	27

Andere Ver- mögen- bestand- teile.	Summe des Vermögens.	Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
		M	ℳ		
M	M	M	ℳ		
6	7	8	9		

stellung.

779 894	47	88 174 121	58	41 500 058	46
		(87 188 694	59)	(40 829 700	20)
—	—	18 781 171	49	—	—
		(17 569 759	75)		
2 008 420	06	27 601 291	91	—	—
		(26 308 500	—)		
2 788 314	53	134 556 584	98	41 500 058	46
		(131 066 954	34)	(40 829 700	20)

Nach Abzug der Schulden verbleibt ein Gesamtvermögen von
rund 93 056 526 M.
(90 237 254 M.)

Erläuterung der in Spalte 8 der Vermögensübersicht

Zfde. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe. „	Höhe der Anleihe am 1. April 1919. „		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.		
			a	b			
A. Uebersicht über die bei der							
1	Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrates vom 18./19. März 1886, 4. Mai 1886, 9./11. Mai 1887.	6 000 000	2 250 010	40	Zur Einlösung der zum Neubau der Irrenanstalten ausgegebenen, durch Auslösung nicht getilgten Rhein-provinz-Anleihe-scheine.		
2	Beschluss des 42. Provinziallandtages vom 11. Februar 1901.	6 500 000	4 111 280	08	Erweiterung des großen Sitzungssaales	111 095	60
					Neubau der Blindenanstalt Remwid	456 100	—
					Bauliche Verbesserungen in der Hochamtenlehreanstalt Köln	71 500	—
					Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg	938 871	56
					Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Merzig	621 309	75
					Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen	2 100 000	—
					Neubau der Station für irre Verbrecher in Düren	186 936	58
					Bauliche Verbesserungen in den Heil- und Pflegeanstalten	949 000	—
					Vorjahrkonto für Vorarbeiten	200 000	—
					Grundstückserwerbungen	185 834	65
					Außerordentliche bauliche Ausgaben	93 380	53
					Wohnungsfürsorge	557 000	—
					Weinbauerschule zu Kreuznach	63 054	58
		6 534 083	25				
		abgerundet auf	6 500 000	—			
3	Beschlüsse des 43. Provinziallandtages vom 18. Februar 1903 und des 44. Provinziallandtages vom 9. März 1904.	8 000 000	6 035 927	56	Neubau der Blindenanstalt Remwid	65 000	—
					Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg	5 786	89
					Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Merzig	19 009	96
					Neubau der Station für irre Verbrecher in Düren	96 000	—
					Zu übertragen	185 796	85

aufgeführten Schulden des Provinzialverbandes.

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zinsfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i
Landesbank aufgenommenen Anleihen.				
1 1/2 % von 5 000 000 RM. nebst den ersparten Zinsen.	3 1/2 %	Tilgungs- und Zinsraten werden aus dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung gedeckt.	31. März 1930.	Zu Spalte c. Gemäß Beschluss des 39. Rheinischen Provinziallandtages vom 1. Mai 1895 wurde von dem bis dahin angesammelten Pensionfonds von 347 761,95 RM. der Betrag von 299 853,32 RM. zur außerordentlichen Tilgung der am 1. April 1895 nach 5 299 853,32 RM. betragenden Irrenanstaltsschuld verwendet. Das hiernach verbliebene Darlehen von 5 000 000 RM. wird vom 1. April 1895 ab mit jährlich 3 1/2 % verzinst und mit 1 1/2 % nebst den durch die Tilgung ersparten Zinsen getilgt; am 1. April 1919 waren 2 749 989,60 RM. abgetragen.
1 1/2 % von dem zulässigen Gesamtbetrage nebst den ersparten Zinsen.	3 1/2 %	desgl.	31. März 1936.	Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe von 6 500 000 RM. waren am 1. April 1919 2 388 719,92 RM. getilgt.
1 1/2 % von dem Gesamtbetrage nebst den durch Tilgung ersparten Zinsen.	3 1/2 %	desgl.	31. März 1941.	Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe von 8 000 000 RM. waren am 1. April 1919 1 964 072,44 RM. getilgt.

Sbe. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1919.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			M	5	
	a	b	c		d
					Uebertrag 185 796 85
					Bauliche Verbesserungen in den Heil- und Pflegeanstalten 350 000 —
					Wohnungsfürsorge 190 000 —
					Neubau der Weinbauschule Kreuznach Neubau der Hebammen-Lehranstalt Elberfeld 688 000 —
					Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen 1 600 000 —
					Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Johannistal 4 200 000 —
					Neubau der Weinbauschule Ahrweiler Neubau der Taubstummenanstalt Neu- wied 124 000 —
					Neubau einer Turnhalle bei der Blindenanstalt Düren 15 000 —
					Kanalanschluß der Provinzialanstalten in Trier 48 000 —
					Ankauf des Hauses Elisabethstr. 10 zu Düsseldorf 70 600 —
					Erweiterung des Provinzialmuseums zu Trier 120 000 —
					Bei der 1. Anleihe zur Abrundung gestrichener Betrag 34 083 25
					8 012 039 02
					abgerundet auf 8 000 000 —
4	Beschluß des 47. Provinzialland- tages vom 14. März 1907.	7 000 000	5 808 930	73	Neubau der Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain 1 293 500 —
					Neubau der Blindenanstalt Neuwied, Mehrkosten 6 659 56
					Neubau der Turnhalle bei der Blinden- anstalt Düren, Mehrkosten 1 710 03
					Neubau der Taubstummenanstalt Neu- wied 48 266 75
					Zu übertragen 1 350 136 34

Höhe des Tilgungszufusses.	Höhe des Zinsfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i
1 1/2%	3 1/2% bzw. 4%	Die Tilgungs- raten werden aus dem Haupt- Haushaltsplan gedeckt.	31. März 1946.	Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrag der Anleihe von 7 000 000 RM. waren am 1. April 1919 1 191 069,27 RM. getilgt.

Abt. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe. „	Höhe der Anleihe am 1. April 1919.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.	
			„	„	„	„
	a	b	c	d	e	f
					Uebertrag	1 350 136 34
					Erweiterungs- und Umbauten an Taub- stummenanstalten	288 350 46
					Neubau der Hebammen-Lehranstalt Elberfeld	283 214 89
					Neubau d. Hebammen-Lehranstalt Köln	1 250 000 —
					Erweiterungsbau des Provinzialmu- seums Trier	30 000 —
					Erweiterungsbau des Provinzialmu- seums Bonn	500 000 —
					Ausbau des Hauses Elisabethstr. 10	20 000 —
					Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Johannistal, Mehlfosten	421 969 97
					Neubau einer Station für irre Ver- brecher in Braunweiler	331 067 81
					Neubau des Direktorenwohnhauses in Braunweiler	56 229 41
					Ankauf von Grundstücken für die Arbeitsanstalt Braunweiler	52 824 80
					Kaufpreis des Hauses Elisabethstr. 9 mit Hinterterrain	144 464 25
					Erweiterungsbau bei der Blinden- anstalt Düren	330 000 —
					Erweiterungs- und Umbauten in den 5 alten Heil- und Pflegeanstalten	949 703 05
					Errichtung eines Zellengebäudes bei der Arbeitsanstalt Braunweiler	500 000 —
					Wohnungsfürsorge in den Provinzial- Heil- und Pflegeanstalten	462 039 02
					Vergrößerung der Keller- und Kelter- räume bei der Provinzial-Wein- und Obstbauerschule in Trier	30 000 —
						<u>7 000 000 —</u>

Höhe des Tilgungszufusses.	Höhe des Zinsfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.

Zfde. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe. M	Höhe der Anleihe am 1. April 1919		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.	
			M	S	M	S
	a	b	c		d	
5	Beschluss des 50. Provinzialland- tages vom 9. März 1910.	13 000 000	11 411 610	43	Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Wedburg-Hau	7 404 586 69
					Bergschöpfung der Heil- und Pflege- anstalt Johannistal	750 000 —
					Ausbau der Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain	131 500 —
					Neubau der Fürsorgeerziehungsanstalt Rheinbahlen	1 712 102 06
					Neubau der Fürsorgeerziehungsanstalt Solingen	1 456 000 —
					Ankauf zweier an das Gebäude der Hebammen-Lehranstalt in Köln an- stoßenden Grundstücke	216 538 23
					Wehrkosten beim Neubau der Heb- ammen-Lehranstalt in Köln	275 000 —
					Um- und Neubauten der Blinden- anstalt Düren	176 455 10
					Innere Ausstattung des Museums- Erweiterungsbaues Bonn	132 787 30
					Erweiterungsbau der Taubstummen- anstalt Kempen	74 000 —
					Verlegung des Wäschereibetriebes in der Hebammen-Lehranstalt Elberfeld in einen neu zu errichtenden Anbau	56 036 49
					Erweiterungsbauten der Heil- und Pflegeanstalt Bonn	116 695 20
					Beheizung des Erweiterungsbaues des Museums Trier	32 000 —
					Errichtung eines weiteren Jüglings- hauses bei der Fürsorgeerziehungs- anstalt in Rheinbahlen	90 000 —
					Umbau der Weibauschule Trier	102 820 29
					Umbau des Internates und Anbau einer Winterschule bei der Wein- und Obstauschule in Kreuznach	101 364 28
					Zur Deckung der Kosten der Anleihe, der Bauzinsen und zur Abreibung	172 114 36
						13 000 000 —

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zinsfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i
1 1/2 % von dem Gesamtbetrage nebst den durch Tilgung ersparten Zinsen.	4 %	Die Tilgungs- raten werden aus dem Haupt- Haushaltsplan gedeckt.	31. März 1946	In Spalte e. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe von 13 000 000 RM. waren am 1. April 1919 1 588 389,57 RM. getilgt.

Zfde. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüngliche Höhe der Anleihe.		Höhe der Anleihe am 1. April 1919.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
		M	g	M	g	
		b		c		d
6	Beschluss des 33. Provinziallandtages vom 17. Dezember 1888.	200 000	—	81 343	31	Darlehen, bewilligt dem Kuratorium der Kolonie Löhlerheim und dem Rheinischen Verein für katholische Arbeiterkolonien.
7	Beschluss des Provinziallandtags vom 3. Dezember 1901.	8 000	—	6 104	18	Darlehen für die Arbeiterkolonie Löhlerheim.
8	Beschluss des Provinziallandtags vom 11. März 1905.	3 030	54	1 701	74	Ankaufspreis für einige Ackerparzellen in Größe von 67,86 ar, welche im Interesse der Landwirtschaft für die Provinzial-Arbeitsanstalt Braunweiler erworben wurden.
9	Beschluss des Provinziallandtags vom 19. Dezember 1908.	15 740	90	10 736	58	Desgleichen in Größe von 3 ha 91 ar 33 qm.
10	Beschluss des Provinziallandtags vom 8. September 1908.	27 000	—	17 263	52	Darlehen für Anlage eines Wasserwerks in der Arbeitsanstalt Braunweiler.
11	Beschluss des 41. Provinziallandtages vom 3. Februar 1899.	Anleihe B. 1231 195	—	614 861	—	Zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten u.

Höhe des Tilgungsbusses.	Höhe des Zinsfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i
1%	4%	Zinsen und Tilgungsraten werden aus Mitteln des Rheinischen Landarmenverbandes gedeckt.	31. März 1931.	Bis 1. April 1919 waren von dem Anleihebetrag in Spalte b getilgt 118 656,69 RM.
1%	4%	desgl.	31. März 1943.	Desgleichen 1895,82 RM.
3%	3 1/2%	Aus dem Haushaltsplane der Arbeitsanstalt.	31. März 1930.	Bis 1. April 1919 waren 1328,90 RM. getilgt.
desgl.	4%	desgl.	31. März 1933.	Desgleichen 6004,32 RM.
desgl.	4%	desgl.	31. März 1932.	Desgleichen 9736,48 RM.
2%	3 1/2%	Durch Einstellung bei B. Titel I Nr. 2 der außerordentlichen Ausgaben des Haushaltsplane der Straßenverwaltung.	In 30 Jahren und zwar jede Jahresanleihe besonders.	Bis 1. April 1919 waren von dem Anleihebetrage in Spalte b 616 334,— RM. getilgt.

Nfde. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1919.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			a	b	
12	Beschluss des 42. Provinzialland- tages vom 12. Februar 1901.	Anleihe C. 2 400 000	1 494 565	38	Zur Herstellung von Großpflaster und Brückenbauten u.
13	Beschluss des 49. Provinzialland- tages vom 12. März 1909.	2 500 000	2 194 721	73	Zur Beschaffung weiterer Räume für den Provinzial- landtag und die Provinzialverwaltung (Neubau des Landeshauses und Umbau des Ständehauses).
14	Beschluss des 51. Provinzialland- tages vom 9. März 1911.	874 000	349 220	65	Zur Beseitigung der durch das Hochwasser am 12. Juni 1910 im Abgebiete entstandenen Schäden.

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i
2%	4%	Wie vor unter Nr. 3.	desgl.	Desgleichen 905 434,62 RM.
1 1/2%	4% nebst Unkosten- beitrag auf Grund- lage der Selbst- kosten der Landes- bank.	Die Zins- und Tilgungsraten werden aus dem Haupt- Haushaltsplan besritten.	31. März 1947.	Zu Spalte c. Auf die Anleihe sind für den a) Landeshausneubau 1 953 625,13 RM. b) Ständehausumbau 483 586,— zusammen 2 437 211,13 RM. aufgenommen. Gemäß Beschluss des 49. Provinziallandtages vom 12. März 1909 soll die Anleihe von 2 1/2 Millionen Mark nur soweit zur Aufnahme gelangen, als die für den Neubau des Landeshauses und den Umbau des Ständehauses einschl. Größe und den genehmigten Verkauf eines Grundstücks am Jodestusch und eines Geländestreifens bei der Provinzial- Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg sowie den dem Provinzial- verbände gehörigen Häusern Gießereistraße 8—11 Versteht Deckung finden. Durch den Verkauf der vorerwähnten Grundstücke an die Stadt Düsseldorf ist eine Einnahme von 62 788,87 RM. erzielt worden, welcher Betrag zur teil- weisen Deckung des Kaufpreises für den von der Stadt Düsseldorf erworbenen Bauplatz des Landeshauses Ver- wendung gefunden hat. Von dem aufgenommenen Anleihebetrage von (2 500 000 RM. — 62 788,87 RM. —) 2 437 211,13 RM. sind 242 489,40 RM. abgetragen. Die über den Anleihebetrag hinaus erforderlichen Aus- gaben sind einseitigen vorschussweise besritten worden. (Sergl. B Nr. 2.)
6% nebst den durch die Til- gung ersparten Zinsen.	4%	desgl.	Jetzt noch nicht zu bestimmen, da mit der Til- gung erst nach Aufnahme der ganzen Anleihe begonnen wird.	Zu Spalte c. Auf die Anleihe waren am 1. April 1919 825 940,17 RM. aufgenommen. Hiervon sind durch Ueber- weisung aus dem Haupt-Haushaltsplan 476 719,52 RM. getilgt.

Ndr. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüngliche Höhe des Vorschusses.	Höhe des Vorschusses am 1. April 1919.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme des Vorschusses erfolgt ist.
			M	3	
	a	b	c		d

B. Übersicht über die für die Bauten in den Anstalten etc.

1	—	—	3 148 652	63	Betriebsfonds nebst Barbestand bei der Hauptverwaltung.
2	—	—	70 670	90	Umbau des Ständehauses.
3	Beschlüsse des 46., 47., 51. und 52. Provinziallandtages vom 15. Februar 1906, 14. März 1907, 8. März 1911 und 11. Februar 1914.	—	33 746	21	a) Erbauung einer Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt bei Rheindahlen.
		—	580 287	63	b) Erbauung einer Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt bei Solingen.
4	Beschluss des 51. Provinziallandtages vom 9. März 1911.	—	623 600	57	Ankauf von Oebländereien zwecks Melioration.
5	Beschluss des 52. Provinziallandtages vom 8. März 1912.	—	57 500	—	Wohnungsfürsorgefonds.
6	Beschluss des 54. Provinziallandtages vom 11. Februar 1914.	—	2 068 325	—	Erbauung einer Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt bei Enskirchen.
7	Beschluss des Provinziallandtages vom 14./15. Mai 1901.	592 500	528 998	23	Kleinbahn Wetzig-Büschfeld.

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zinsfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i

bei der Landesbank aufgenommenen Vorschüsse.

—	4%	Die Zinsen werden aus dem Haupt-Haushaltsplan gezahlt.	—	Der Betriebsfonds nebst Barbestand reicht zur Befreiung der Ausgaben nicht aus. Es mussten deshalb einstmals weitere Mittel bei der Landesbank vorrathweise entnommen werden. Zur Deckung steht gegebenenfalls der Ausgleichsfonds zur Verfügung.
—	4%	Die Zinsen werden aus dem Haupt-Haushaltsplan gezahlt.	—	Außer dem (unter A Nr. 13) nachgewiesenen Anleihebetrage waren weitere Mittel erforderlich, die einstmals vorrathweise bei der Landesbank entnommen wurden und in eine demnächstige neue Anleihe mit einbezogen werden sollen.
—	4%	Die Zinsen werden aus Anstaltsmitteln gezahlt.	—	
—	4%	desgl.	—	
—	4%	Die Zinsen werden aus dem Konto gezahlt.	—	
—	4%	Die Zinsen werden aus dem Konto gezahlt.	—	Der Beschluss wird getilgt, sobald der Verkauf von weiteren Grundstücken bei der Heil- und Pflegeanstalt Geisenberg stattgefunden hat.
—	4%	desgl.	—	
$\frac{1}{2}\%$ nebst den durch Tilgung erparten Zinsen.	$3\frac{1}{2}\%$	Aus dem Kleinbahnfonds von 55 000 000 Mk.	Im Jahre 1964.	Von der seitens der Provinz aus dem Kleinbahnfonds gezahlten Beteiligungssumme von 592 500 Mk. (vergleiche Nr. 46 der Zusammenstellung) waren am 1. April 1918 63 501,77 Mk. getilgt.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Neuwahlen zum Provinzialauschuß und zu den Provinzialkommissionen gemäß § 7 des Gesetzes über die Neuwahl des Provinziallandtags vom 16. Juli 1919.

Das Gesetz, betreffend die Neuwahl der Provinziallandtage, vom 16. Juli 1919 (G.=S. S. 129) ist durch Anordnung des Staatsministeriums vom 4. Mai 1920 (G.=S. S. 188) auch für den Provinzialverband der Rheinprovinz in Kraft gesetzt worden. Nach § 7 dieses Gesetzes hat der Provinziallandtag bei seiner ersten Tagung die Neuwahlen zum Provinzialauschuß und zu den Provinzialkommissionen vorzunehmen. Das Gesetz bestimmt hierüber folgendes:

§ 7.

„Die Neuwahlen zum Provinzialauschuß und zu den Provinzialkommissionen sind bei der ersten Tagung des Provinziallandtages vorzunehmen. Sie erfolgen nach dem Verhältniswahlssystem. Die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter hat auf Grund getrennter Wahlvorschläge zu erfolgen. Zur Einreichung eines Wahlvorschlages sind sieben Unterschriften erforderlich. Der Vorsitzende des Provinzialauschusses und dessen Stellvertreter werden aus den Mitgliedern des Provinzialauschusses vom Provinziallandtag in getrennten Wahlhandlungen durch Stimmenmehrheit gewählt.

Im übrigen werden die näheren Bestimmungen über das Verhältniswahlssystem durch Beschluß des neuen Provinziallandtags festgesetzt.“

§ 8.

„Die Bestimmungen, denen zufolge Beamte von der Wahl zum Provinzialauschuß ausgeschlossen sind, werden aufgehoben.“

I. Provinzialauschuß

Nach § 1 des vom 34. Rheinischen Provinziallandtage in der Plenarsitzung vom 17. Juni 1888 beschlossenen Statuts für den Provinzialverband der Rheinprovinz zur Ausführung der §§ 46 und 47 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 besteht der Provinzialauschuß der Rheinprovinz außer dem Vorsitzenden und dem Landeshauptmann aus 13 Mitgliedern. Für jedes der Mitglieder ist nach § 2 des vorgedachten Statuts ein Stellvertreter zu wählen, welcher im Falle der Behinderung desjenigen Mitglieds, zu dessen Vertretung er gewählt worden ist, einberufen wird.

Es sind demnach vom Provinziallandtage 14 Mitglieder zu wählen und zwar nach dem Verhältniswahlssystem. Aus der Zahl der Mitglieder hat der Provinziallandtag in getrennten Wahlhandlungen durch Stimmenmehrheit den Vorsitzenden des Provinzialauschusses und dessen Stellvertreter zu wählen.

Der Landeshauptmann bleibt, wie bisher, von Amts wegen Mitglied des Provinzialauschusses.

Außerdem ist die Wahl von 14 stellvertretenden Mitgliedern des Provinzialauschusses vorzunehmen. Nach § 48 der Provinzialordnung erfolgt die Wahl des Vorsitzenden, der Mitglieder des Provinzialauschusses und deren Stellvertreter auf 6 Jahre; alle 3 Jahre scheidet nach § 49 a. a. O. die Hälfte der gewählten Mitglieder aus.

Wählbar sind alle im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, weder entmündigten noch unter vorläufiger Vormundschaft stehenden Männer und Frauen, welche am Tage der Wahl das 20. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten ihren Wohnsitz in der Provinz haben (§ 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1919).

Von den bisherigen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Provinzialauschusses gehörten je 2 den Regierungsbezirken Aachen, Coblenz und Trier, je 3 dem Regierungsbezirk Köln und je 4 dem Regierungsbezirk Düsseldorf an.

Nach § 99 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 können „für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzialverbandes besondere Kommissionen oder Kommissare bestellt werden. Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit und die Art und Weise ihrer Zusammen- setzung hängt von dem Beschlusse des Provinziallandtags ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Provinzialauschusse zu, sofern sich nicht der Provinziallandtag dieselbe für einzelne Kommissionen oder Kommissare selbst vorbehält.“

II. Provinzial-
kommissionen.

Derartige besondere Provinzialkommissionen, die vom Provinziallandtage für Zwecke der kommunalen Provinzialverwaltung zu wählen wären, sind in der Rheinprovinz nicht vorhanden.

Vor Tätigung der Neuwahl des Provinzialauschusses hat der Provinziallandtag gemäß § 7, letzter Satz, des Gesetzes vom 16. Juli 1919 zunächst die näheren Bestimmungen über die vom Provinziallandtage vorzunehmenden Verhältniswahlen festzustellen.

III. Bestim-
mungen über
das Verhältnis-
wahlsystem.

In der Annahme, daß es dem Provinziallandtage erwünscht sein wird, eine Grundlage für die Beratungen zu erhalten, beehrt sich der Provinzialauschuß einen Entwurf dieser Bestim- mungen beizufügen.

Für die vorzunehmenden Einzelwahlen dürfte nach dem bisherigen, auf Seite 20/21 des Handbuchs für die Rheinische Provinzialverwaltung abgedruckten Wahlreglement zu verfahren sein.

IV. Anträge.

Es wird demgemäß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die Bestimmungen über die nach dem Verhältniswahlsystem vorzunehmenden Wahlen feststellen,

2. die Neuwahl des Provinzialauschusses vornehmen.“

Düsseldorf, den 24. November 1920.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weißel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Kenders,
Landeshauptmann.

Bestimmungen

über das Verhältniswahlssystem bei den vom Provinziallandtag vorzunehmenden Wahlen.

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Provinziallandtags und 4 von dem Provinziallandtag aus seiner Mitte zu wählenden Beisitzern. Diese werden mit einfacher Stimmenmehrheit oder — wenn nicht widersprochen wird — durch Zuzuf gewählt.

Der Vorsitzende ernennt zwei der Beisitzer zu Schriftführern.

2. Für die Wahl der Mitglieder des Provinzialausschusses und der Stellvertreter sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

3. Die Wahlvorschläge müssen mindestens von 7 Provinziallandtags-Abgeordneten unterzeichnet sein und die zur Wahl vorgeschlagenen in erkennbarer Reihenfolge so deutlich kennzeichnen, daß über ihre Person kein Zweifel bestehen kann.

4. Die Wahlvorschläge dürfen um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Mitglieder bzw. Stellvertreter zu wählen sind.

Einer der Unterzeichner des Wahlvorschlags soll als Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlvorsteher, zur Rücknahme des Wahlvorschlags sowie zur Abgabe und Rücknahme der Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. Fehlt in einem Vorschlage die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gelten die Unterzeichner in der Reihenfolge der Unterzeichnung als solche.

Bei den einzelnen Namen kann angegeben werden, für welchen vorgeschlagenen er als Ersatz im Fall des Aufrückens (Ziffer 17, Abs. 3) gelten soll.

5. Der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlage an erster Stelle genannt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlags.

6. Die Wähler sind spätestens bei der Anberaumung der Sitzung, in der die Wahlen vorgenommen werden sollen, aufzufordern, dem Landtagsvorsitzenden die Wahlvorschläge spätestens eine Stunde vor dem festgesetzten Beginn der Sitzung an eine näher zu bezeichnende Stelle und zwar getrennt für die Mitglieder des Provinzialausschusses und für die Stellvertreter schriftlich einzureichen.

Mit den Wahlvorschlägen sind gleichzeitig die Zustimmungserklärungen der Bewerber zur Aufnahme in die Wahlvorschläge vorzulegen. Etwa ausstehende Zustimmungserklärungen sind binnen einer Woche dem Landeshauptmann schriftlich einzureichen. Von den zur Wahl vorgeschlagenen Bewerbern, die nicht Provinziallandtags-Abgeordnete sind, ist außerdem noch, soweit der Wahlvorstand dies für erforderlich hält, eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde binnen einer Woche dem Landeshauptmann darüber einzureichen, daß der vorgeschlagene seit mindestens 6 Monaten in der Rheinprovinz seinen Wohnsitz hat (vergl. auch Ziffer 17, Abs. 1). Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, in seiner nächsten Sitzung bezüglich derjenigen Bewerber, welche Zustimmungserklärung und Bescheinigung nachträglich beizubringen haben, darüber zu entscheiden, ob ihre Aufnahme in den Wahlvorschlag zulässig war.

7. Verbindungen von Wahlvorschlägen sind zulässig; sie müssen spätestens bis zum Beginn der in Ziffer 6 angegebenen Sitzung dem Vorsitzenden durch den Vertrauensmann schriftlich erklärt werden. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden. Die Aufhebung einer Verbindung und die Zurücknahme eines Wahlvorschlages ist nur bis zum Beginn der Sitzung zulässig.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

8. Die Prüfung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung erfolgt durch den Wahlvorstand, der etwaige Mängel sofort abzustellen hat.

Die zugelassenen Wahlvorschläge und ihre etwaige Verbindung sind vom Vorsitzenden unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner zu Beginn der Wahlhandlung der Wahlversammlung bekannt zu geben.

9. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einem einzigen der bekannt gegebenen Wahlvorschläge entnommen werden. Es genügt, wenn auf dem Stimmzettel der Name des an der Spitze des betreffenden Wahlvorschlages stehenden Bewerbers genannt wird.

Für die Gültigkeit der Stimmzettel sind die Bestimmungen in § 42, Abs. 1, Ziffer 3—8 und Absatz 3 der Wahlordnung vom 30. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 1353) entsprechend anzuwenden.

10. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in der sie in der Wählerliste stehen, aufgerufen. Jeder aufgerufene Wähler legt den Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne. Nach Beendigung des Aufrufes ist zu fragen, ob noch Stimmen abzugeben sind. Der Schriftführer hat die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste zu vermerken.

11. Nach Abgabe der Stimmzettel hat der Vorsitzende die Wahl für geschlossen zu erklären; er nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest den oder die darauf verzeichneten Namen. Einer der beiden nicht zu Schriftführern bestellten Beisitzer zählt laut die von dem Vorsitzenden verlesenen Namen.

12. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlvorstand festzustellen, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wieviel hiervon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge entfallen sind.

13. Die Mitglieder- bzw. Stellvertreter-Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen verteilt. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmzahlen werden zu diesem Zwecke nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Provinzialauschussmitglieder bzw. Stellvertreter zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viel Sitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Bei Ermittlung der Höchstzahlen werden Bruchteile mitgerechnet. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

14. Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden, so wird bei der Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmzahl entsprechende Zahl von Ausschussmitgliedern bzw. Stellvertretern zugewiesen. Ist so die Zahl der Sitze festgestellt, die auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge zusammen entfallen, so werden nach den Grundsätzen von Ziffer 13 die Sitze auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.

15. Wenn ein Wahlvorschlag oder eine Gruppe verbundener Wahlvorschläge weniger Bewerber enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.

16. Für die Verteilung der einem Wahlvorschlage zugeteilten Sitze unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen (Ziffer 3) maßgebend.

17. Der Vorsitzende hat die Gewählten, soweit sie anwesend sind, sofort mündlich, andernfalls schriftlich von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich im Falle der Anwesenheit sofort, im Falle der Abwesenheit binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht unter Beibringung der nach Ziffer 6, Abj. 2, etwa noch erforderlichen Bescheinigung über die Annahme der Wahl zu erklären.

Schweigen oder Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt oder ausscheidet, so tritt an seine Stelle derjenige Bewerber aus demselben Wahlvorschlag, der als Ersatz für den Ablehnenden oder Ausgeschiedenen (Ziffer 4) bezeichnet und nach den Grundsätzen der Ziffer 16 an erster Stelle berufen ist. Liegt eine solche Bezeichnung nicht vor, so tritt der nach dem gleichen Grundsatz an erster Stelle berufene Bewerber aus demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, aus einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag ein. Ist hiernach ein Bewerber nicht vorhanden, so ist bei der nächsten Tagung des Provinziallandtags eine Neuwahl vorzunehmen.

Die gemäß des vorhergehenden Absatzes erforderlichen Feststellungen trifft der Vorsitzende des Provinzialausschusses auf Vorschlag des Landeshauptmanns.

18. Ueber die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlvorstande zu unterzeichnen ist.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.

Die Mitwirkung und Kontrolle, welche nach dem § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (G. S. S. 112 ff.) dem Provinziallandtage obliegt, soll nach dem von den Ministern der Finanzen und für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes unter dem 8. August 1854 erlassenen Regulativ durch zwei Abgeordnete bzw. deren Stellvertreter, die der Provinziallandtag aus seiner Mitte wählt, ausgeführt werden und hauptsächlich darin bestehen, daß die Abgeordneten sich an der Auslosung und Vernichtung der zu amortisierenden Rentenbriefe (§ 47 des Gesetzes) und an der im Anfange jeden Jahres auf Grund des jährlichen Finalabschlusses vorzunehmenden Revision der Rentenbankkasse beteiligen, auch berechtigt sind, an den ordentlichen monatlichen Revisionen dieser Kasse teilzunehmen. Mit der Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe erfolgt in gleicher Weise unter Zuziehung der Abgeordneten auch die Vernichtung der unbrauchbaren Formulare zu Rentenbriefen und Zinskoupons (§ 42 der Geschäftsanweisung für die Rentenbanken vom 12. Juli 1850). Die Abgeordneten erhalten ein Exemplar der von der Rentenbank-Direktion halbjährlich aufzustellenden summarischen Geschäftsübersichten, sowie ein Exemplar des jährlichen Finalabschlusses der Rentenbankkasse mit der dazu gehörigen Vermögensnachweisung. Außerdem werden den Abgeordneten bei der halbjährlichen Revision der Formularbestände und bei der halbjährlichen Auslosung der zu tilgenden Rentenbriefe von der Rentenbank-Direktion sämtliche Bücher und Kontrollen über die in dem betreffenden Termin erfolgte Ausfertigung und Ausgabe von Rentenbriefen und die von der Rentenbank in diesem Termin übernommenen Renten, sowie die halbjährliche Amortisationsberechnung und die zum Zwecke der näheren Prüfung der einzelnen Positionen derselben erforderlichen Bücher, Kontrollen und Kassensordres zur Einsicht vorgelegt.

Der 57. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 21. März 1917:

a) als Kommissare der Provinzialvertretung:

die Provinziallandtags-Abgeordneten: Landrat Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels zu Siegburg (ist inzwischen zum Regierungs-Präsidenten in Aachen ernannt) und Regierungs-Präsident a. D. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat Freiherr von Hövel zu Merlsheim, Kreis Hörter, (ist inzwischen gestorben);

b) als Stellvertreter:

die Provinziallandtags-Abgeordneten: Geheimer Kommerzienrat Arnold Hueck zu Aue und Gutsbesitzer Johannes Terboven zu Frillendorf auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß die Wahlen so lange zu gelten haben, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle für die Mitwirkung und Kontrolle bei den Geschäften der Direktion der Rentenbank, welche nach § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 dem Provinziallandtag obliegt, zwei Abgeordnete und zwei Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe wählen, daß die Wahlen so lange Geltung behalten, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat.“

Düsseldorf, den 22 März 1919.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

den Ablauf der Dienstzeit der Landesräte Dr. Diefenhardt, Hubert Müller,
Max Müller und Zillikens.

Der 49. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 12. März 1909 die Landesassessoren Dr. Diefenhardt, Hubert Müller, Max Müller und Zillikens vom 1. April 1909 ab auf die Dauer von 12 Jahren zu Landesräten unter folgenden Bedingungen gewählt:

1. Die Gewählten haben sich den jetzigen und etwa künftig zu erlassenden Bestimmungen der Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten zu unterwerfen;
2. sie sind verpflichtet, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, für letztere, wenn ihnen ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht;
3. sie sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamt zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.

Die am 1. April 1909 begonnene 12jährige Amtszeit der gewählten Landesräte geht mithin am 31. März 1921 zu Ende.

Da es fraglich ist, ob der Provinziallandtag im Jahre 1921 vor Ende März zusammentreten wird, es aber auch nicht erwünscht ist, daß die Entscheidung kurz vor dem Ablauf der Wahlperiode getroffen wird, so wird sich der Provinziallandtag schon in seiner nächsten Tagung mit der Wiederwahl zu befassen haben.

Unter Beifügung einer Nachweisung über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Landesräte Dr. Diefenhardt, Hubert Müller, Max Müller und Zillikens beehrt sich der Provinzialausschuß den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle die Landesräte Dr. Diefenhardt, Hubert Müller, Max Müller und Zillikens als Landesräte auf die Dauer von 12 Jahren wiedewählen und den Wahlen die vorstehend unter 1 und 3 gedachten Bedingungen zugrunde legen.“

Düsseldorf, den 18. Februar 1920.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Keners,
Landeshauptmann.

Nachweisung

über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Landesräte Dr. Diefenhardt, Hubert Müller, Max Müller und Zillikens.

Nr.	Der Beamten		Zeitpunkt der Ernennung zum Gerichts- assessor	Kon- fession	Fami- lien- verhält- nisse	Bemerkungen.
	Familien- und Vornamen	Geburtsort und Geburts- datum				
1	Dr. Diefenhardt, Adolf	Saiger, Reg.-Bez. Wiesbaden 6. Juli 1876	12. Febr. 1904	ev.	ver- heiratet	Landesrat Dr. Diefenhardt, am 3. Mai 1904 als Gerichtsassessor in den Rheinischen Provinzialdienst eingetreten, wurde vom Provinzialauschuß am 17. Februar 1906 zum Landesassessor und vom 49. Rheinischen Provinziallandtag vom 1. April 1909 ab auf die Dauer von 12 Jahren zum Landesrat gewählt. Er ist zurzeit als beamtetes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt tätig.
2	Müller, Hubert	Duisburg, 6. Dezember 1876	3. Dezember 1903	kath.	ver- heiratet	Landesrat Hubert Müller, am 4. November 1904 als Gerichtsassessor in den Dienst der Rheinischen Provinzialverwaltung eingetreten, wurde am 17. Februar 1906 vom Provinzialauschuß zum Landesassessor und vom 49. Rheinischen Provinziallandtag vom 1. April 1909 ab auf die Dauer von 12 Jahren zum Landesrat gewählt. Landesrat H. Müller ist Referent für Personal- und Finanzsachen; außerdem ist er ständiger Stellvertreter des Landeshauptmanns in seinen juristischen Geschäften bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt.

Nr.	Der Beamten		Zeitpunkt der Ernennung zum Gerichts- assessor	Kon- fession	Fami- lien- verhält- nisse	Bemerkungen.
	Familien- und Vornamen	Geburtsort und Geburts- datum				
3	Müller, Max	Gerstau, Kreis Mettmann 28. Januar 1876	9. Juli 1904 mit Dienst- alter vom 9. Juli 1903	ev.	ver- heiratet	Landesrat Max Müller, am 16. Ja- nuar 1905 als wissenschaftlicher Hilfs- arbeiter in den Rheinischen Provin- zialdienst eingetreten, wurde vom Provinzialausschuß am 17. Februar 1906 zum Landesassessor und vom 49. Rheinischen Provinziallandtag vom 1. April 1909 ab auf die Dauer von 12 Jahren zum Landesrat ge- wählt. Landesrat Max Müller ist bei der Zentralverwaltung als Re- ferent in der Fürsorgeerziehungs- abteilung tätig.
4	Zillikens, Paul	Eupen, 4. Juni 1877	21. Mai 1904	kath.	ver- heiratet	Landesrat Zillikens, seit 19. Februar 1906 im Dienst der Rheinischen Provinzialverwaltung, wurde vom 1. April 1908 ab vom Provinzial- ausschuß zum Landesassessor und vom 1. April des folgenden Jahres ab vom 49. Rheinischen Provinzial- landtage zum Landesrat gewählt. Landesrat Zillikens ist Referent für das Taubstummen-, Blinden- und Gebammenwesen.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Wahl des Landesbauinspektors, Baurat Heinekamp zum Landesbaurat.

Durch die Übertragung der Stelle des am 27. März v. Js. verstorbenen Abteilungsdirigenten der Straßenbauverwaltung, Landesbaurats Schweizer, an den bei der Zentralverwaltung tätigen Landesbaurat Quentell war die Neubesezung der von letzterem innegehabten Stelle erforderlich geworden. Der Provinzialausschuß hat mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Landes-Oberbauinspektors bei der Zentralverwaltung den Vorsteher des Landesbauamts Krefeld, Landesbauinspektor, Baurat Heinekamp beauftragt, welcher durch die erfolgreiche Verwaltung der Landesbauämter Prüm und Krefeld hierzu besonders geeignet schien. Den gehegten Erwartungen hat er nach jeder Richtung hin entsprochen. Als nach der Besezung des linksrheinischen Gebiets die Besatzungstruppen mit dem Wunsche vorstellig wurden, wegen der Straßeninstandsetzungsarbeiten nicht mit den einzelnen Bauämtern, sondern nur mit einer Stelle zu verhandeln, wurde Baurat Heinekamp nach Köln kommandiert und als Kommissar für den englischen Abschnitt bestellt. Auch in dieser Eigenschaft ist er mit Erfolg tätig gewesen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich vorzuschlagen, den Baurat Heinekamp zum Landesbaurat zu wählen, da dies den dienstlichen Verhältnissen, namentlich in seiner Stellung den Lokalbaubeamten gegenüber entsprechen würde. Die Personalien sind umstehend angegeben.

Die Wahl dürfte unter folgenden Bedingungen zu erfolgen haben:

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 1. April 1919 mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1905;
2. der Gewählte hat die Bestimmungen der zurzeit bestehenden und der etwa künftig noch zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz als für sich verbindlich anzuerkennen;
3. der Gewählte ist ferner gehalten, sich bei der Zentralstelle auf Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, beschäftigen zu lassen;
4. der Gewählte ist endlich verpflichtet, sich unter Beibehaltung des Gehalts jederzeit in ein Landesbauamt zurückversetzen zu lassen, falls dies seitens des Landeshauptmanns für zweckdienlich erachtet wird.

Düsseldorf, den 22. März 1919.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weisfel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Keners,
Landeshauptmann.

Nachweisung

über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Landesbauinspektors, Baurats Heinekamp.

Des Beamten		Zeitpunkt der Ernennung zum Regierungs- baumeister	Kon- fession	Familien- verhält- nisse	Bemerkungen.
Familien- und Vorname	Geburts- Datum und -Ort				
Heinekamp, Rudolf	2. Oktober 1869 in Sieg- burg.	28. Januar 1897, mit Dienst- alter vom 28. Januar 1896.	kath.	ver- heiratet.	Baurat Heinekamp wurde am 7. De- zember 1891 als Regierungsbaufüh- rer vereidigt. Die zweite Staats- prüfung bestand er „mit Auszeich- nung“. Vom 16. Februar 1897 bis 31. März 1898 war er Hilfsarbeiter bei der Wasserbauinspektion Geeste- münde, vom 1. April 1898 bis 14. Ok- tober 1902 Abteilungsbaumeister bei der Weichselstrombauverwaltung und dann bis 14. August 1903 bei der Regierung in Gumbinnen. Am 15. August 1903 trat Heinekamp in den Dienst der Rheinischen Pro- vinzialverwaltung, wurde am 15. Fe- bruar 1904 als Landesbauinspektor definitiv angestellt, verwaltete zuerst das Landesbauamt Prüm und dann dasjenige in Krefeld. Vom 9. August 1918 ab wurde er mit der Wahr- nehmung der Dienstgeschäfte eines Landesoberbauinspektors bei der Zentralstelle beauftragt. Seit 23. Januar 1919 ist Baurat Heinekamp als Kommissar für den Provinzial- Straßenbau im besetzten Gebiet (englischer Abschnitt) nach Köln kom- mandiert

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Wahl eines zweiten Landesmedizinalrats bei der Landesversicherungsanstalt
„Rheinprovinz“.

Mit dem Anwachsen der Geschäfte bei der Landesversicherungsanstalt hat auch die ärztliche Tätigkeit bei dieser Anstalt derart an Umfang zugenommen, daß sie unmöglich von dem dort angestellten Landesmedizinalrat allein bewältigt werden kann. Es mußte deshalb schon seit 1. Oktober 1919 ein zweiter ärztlicher Berater in der Person des früheren Chefarztes Dr. Rönnsberg zur Erledigung der medizinisch-technischen Angelegenheiten, zunächst im Wege des Privatdienstvertrages eingestellt werden. Die besonders im Heilverfahren auftretenden Fragen über neue Behandlungsmethoden, neue Heilmittel usw. namentlich bei der Tuberkulosebekämpfung, den Kinderheilverfahren und den Heilverfahren für Geschlechtskranke stellen die Medizinalräte fortgesetzt vor neue Aufgaben, deren Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Auch bei der Verwaltung der der Landesversicherungsanstalt gehörigen Heilstätten Ronsdorf, Rheinland bei Honnef, Solsterhausen, Roderbirken und Landesbad Nachen, sowie der Heilstätten Denklingen und Waldbreitbach, über deren bereits beschlossenen Erwerb die Verhandlungen schweben, ist die fachverständige Mitarbeit medizinisch vorgebildeter Beamten unentbehrlich.

Die n e b e n a m t l i c h e Tätigkeit eines zweiten Medizinalrats reicht zur Erfüllung all dieser Aufgaben nicht aus. Da das Bedürfnis nach einem zweiten ärztlichen Oberbeamten bei der Landesversicherungsanstalt als ein dauerndes anzusehen ist, und Dr. Rönnsberg sich in dem Amte durchaus bewährt hat, wird dessen Wahl zum Landesmedizinalrat in Vorschlag gebracht.

Dr. Rönnsberg, geb. 4. August 1866 in Duisburg, bestand das medizinische Staatsexamen am 23. Mai 1894, war dann an verschiedenen Polikliniken und dem städtischen Krankenhause Moabit in Berlin als Assistenzarzt tätig, ließ sich 1900 nach abgelegtem Kreisarztexamen in Duisburg als Spezialarzt für innere Krankheiten und Kinderkrankheiten nieder und wurde 1904 zum Chefarzt der inneren Abteilung des St.-Vinzenz-Hospitals zu Duisburg gewählt. Seit 1910 wirkte er als Vertrauensarzt der Landesversicherungsanstalt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Dr. Rönnsberg unter folgenden Bedingungen zum Landesmedizinalrat wählen:

1. Die Wahl erfolgt auf 12 Jahre vom 1. Januar 1920 ab;
2. das Pensions- und Besoldungsdienstalter wird auf den 1. Oktober 1910 festgesetzt;
3. der Gewählte hat die Bestimmungen der zurzeit bestehenden und der etwa künftig zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz als für sich verbindlich anzuerkennen.“

Düsseldorf, den 31. Mai 1920.

Der Provinzialausschuß:

Sued,
Stellvertretender Vorsitzender.

Dr. von Keners,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

über die Einwirkungen des Friedensschlusses und der Besetzung eines Teiles der Rheinprovinz auf die Provinzialverwaltung.

Der Friedensschluß hat neben dem Unglück, das er über ganz Deutschland gebracht hat, der Rheinprovinz noch besondere schwere Wunden geschlagen und große Leiden auf-erlegt, nämlich die dauernde oder vorübergehende Abtrennung wertvollster Teile mit rein deutscher Bevölkerung: Eupen, Malmedy und Saargebiet, die Besetzung des größten Teiles der Provinz durch fremde Truppen und die Beeinträchtigung der Freiheit der Provinz und ihrer Verwaltung durch die Bestimmungen des sog. „Rheinlandabkommens“ und die Verordnungen der Interalliierten Oberkommission in Coblenz. Durch diese Dinge wird auch die Selbstverwaltung der Provinz in fast allen Zweigen ihrer Tätigkeit in größerem oder geringerem Umfange berührt. Eine Berichterstattung an den Provinziallandtag erscheint hierüber in einigen wichtigen Punkten notwendig, die der Zuständigkeit des Provinziallandtages unterliegende Maßnahmen erfordern. Es ist aber nicht möglich, die einzelnen zu treffenden Maßnahmen selbst der jedesmaligen vorherigen Beschlußfassung des Provinziallandtages zu unterwerfen, da die Entschlüsse meist so eilig gefaßt werden müssen, daß das Zusammentreten des nächsten Landtages nicht abgewartet werden kann. Auch sind die meisten hierher gehörigen Angelegenheiten augenblicklich noch in der Schwebe. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als daß der Landtag von den Gegenständen, um die es sich handelt, Kenntnis nimmt und den Provinzialauschuß — nötigenfalls unter Auferlegung bestimmter Richtlinien für die Verhandlungen — ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und dem nächsten Landtag darüber zu berichten. Aus nahe liegenden Gründen sind auch der Berichterstattung an dieser Stelle gewisse Grenzen gezogen zumal über Punkte, die zur Zeit noch Gegenstand von Verhandlungen mit der Gegenseite sind.

Die Dinge, um die es sich handelt, lassen sich in vier Gruppen zusammenfassen:

- I. Requisition von Provinzialanstalten für Zwecke der Besetzung.
- II. Anforderungen auf Grund des Rheinlandabkommens auf dem Gebiete der Beamtenbestellung und der Straßenverwaltung.
- III. Die Abtretung der Kreise Eupen und Malmedy.
- IV. Die Bestimmungen des Friedensvertrages über das Saargebiet.

I.

Die Bestimmungen des Rheinlandabkommens ermöglichen in weitestem Maße die Inanspruchnahme öffentlicher Gebäude für Zwecke der Besetzung. Aus manchen Gründen ist erklärlich, daß gerade die Provinzialanstalten hierbei vielfach in Anspruch genommen werden. Es handelt sich meistens um Zurverfügungstellung von Räumen für Lazarettzwecke. Dazu eignen sich viele unserer Anstalten, vor allem die Provinzial-Heil- und

Pflegeanstalten sehr gut. Auch ist es den Gemeinden häufig recht erwünscht, durch Inanspruchnahme der Provinzialanstalten selbst von der Verpflichtung, Unterbringungsmöglichkeiten zu stellen, frei zu werden. Dazu kommt, daß die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zum Teil nicht voll belegt waren und daher in der Lage waren, Räume abzugeben. Die Inanspruchnahme der Anstalten wechselt sehr, und darin liegt gerade für die Verwaltung eine außerordentliche Schwierigkeit, da niemals mit Sicherheit übersehen werden kann, ob eine heute noch nicht in Anspruch genommene Anstalt nicht in nächster Zeit uns entzogen wird, oder umgekehrt, ob nicht eine heute von fremden Truppen belegte Anstalt plötzlich frei gemacht und uns wieder zur Verfügung gestellt wird.

Zur Zeit, im November 1920, sind für Besatzungszwecke requiriert: in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Andernach 3 Häuser, in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau 5 Häuser, in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Düren 2 Häuser, in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen 17 Häuser, in der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Rheindahlen 3 Häuser, die Provinzial-Taubstummeneinstalt Neuwied ganz und die Provinzial-Taubstummeneinstalt Euskirchen zur Hälfte. Außerdem muß bis spätestens 1. Februar nächsten Jahres die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Solingen nahezu ganz geräumt und zur Verfügung gestellt werden.

Die Provinzialverwaltung muß in den einzelnen Fällen suchen, Ersatz für die beschlagnahmten Anstalten oder Anstaltsteile in anderen Provinzialanstalten oder auch durch Unterbringung ihrer Pfleglinge in entsprechenden Privatanstalten zu finden. Bis jetzt ist dies auch, wenn auch vielfach nur mit großer Mühe gelungen. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich in den Fällen, wo eine ganze Anstalt beschlagnahmt wird, so bei der Provinzial-Taubstummeneinstalt Neuwied. Hier sind die erforderlichen Räume für die Taubstummen teils in der Provinzial-Blindenanstalt, teils in einer Privatanstalt gefunden worden. Welche Lösung zur anderweiten Unterbringung der Inassen der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Solingen gefunden wird, bei der auch sämtliche Beamtenwohnungen geräumt werden müssen, steht zur Zeit der Drucklegung dieses Berichtes noch nicht fest.

Die durch die Requisition der Anstalten entstehenden Kosten werden beim Reich zur Erstattung angemeldet. Bis jetzt sind Schwierigkeiten in diesem Punkte noch nicht entstanden, jedoch liegt in den meisten Fällen eine endgültige Entscheidung noch nicht vor, vielmehr sind nur Voranschätzungen geleistet.

II.

Nach dem Artikel 3 des Rheinlandabkommens hat der in Coblenz eingesetzte „Interalliierte Oberausschuß der Rheinlande“ das Recht, Verordnungen (Ordonnances) zu erlassen, soweit dieselben notwendig sind, „um den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der militärischen Kräfte der alliierten und associierten Mächte sicher zu stellen.“ Solche Verordnungen haben Gesetzeskraft. Diese Befugnis wird seitens des Oberausschusses soweit ausgedehnt, daß fast jede Tätigkeit einer öffentlichen Verwaltung darunter gefaßt und somit unter das Befehls- und Aufsichtsrecht des Oberausschusses gestellt werden kann. Bisher sind seitens des Oberausschusses 55 Verordnungen und 11 Anweisungen erlassen worden.

Für die Provinzialverwaltung ist zunächst von Bedeutung die Verordnung Nr. 29 vom 13. Juli 1920, die sich auf die Nichtanerkennung und Absetzung deutscher Beamten

im besetzten Gebiete durch den Oberausschuß bezieht. Diese Verordnung bestimmt zunächst für alle höheren und einen großen Teil der mittleren Beamten, die in einer Liste aufgeführt sind, daß jeder Abgang oder Versetzung und jede Ernennung eines solchen Beamten dem Ortsdelegierten des Oberausschusses mitgeteilt werden muß. Dabei müssen genaue Personalangaben gemacht werden und zwar im wesentlichen über die Laufbahn, den Geburtsort, den bisherigen Heimatsort des Beamten und sogar den Heimatsort der Frau des Beamten. Gegen die Ernennung der Beamten kann dann der Oberausschuß Widerspruch erheben, falls er diese Maßnahme zur Sicherung des Unterhaltes, der Sicherheit und der Bedürfnisse der alliierten und associierten Streitkräfte für nötig erachtet. Darüber hinaus kann jeder deutsche Beamte im besetzten Gebiete auf Befehl der Oberkommission abgesetzt werden, wenn nach deren Meinung diese Maßnahme notwendig ist, um den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der alliierten und associierten Streitkräfte zu gewährleisten oder wenn der betreffende Beamte es versäumt oder sich weigert, den Verordnungen der Oberkommission Folge zu leisten.

Neben dieser Absetzung kann der Beamte, wenn er den Verordnungen des Oberausschusses zuwidergehandelt hat, gemäß Artikel 5 Verordnung 2 aus dem besetzten Gebiet ausgewiesen werden. Die Ausweisung kann auch, wie die einer jeden anderen Person nach Artikel 10 Verordnung 3 erfolgen, wenn seine Anwesenheit im besetzten Gebiet geeignet erscheint, den Unterhalt, die Bedürfnisse und die Sicherheit der Besatzungstruppen oder die öffentliche Ordnung zu gefährden. Die Bestrafung und Amtsenthebung eines Beamten kann weiter nach Artikel 6 Verordnung 3 erfolgen, wenn derselbe den Befehlen der alliierten Militärbehörden, denen zu gehorchen er verpflichtet ist, zuwider gehandelt hat.

Es ist ersichtlich, in welcher schlimmen Lage sich dadurch die Beamten des besetzten Gebietes befinden und wenn auch in der kurzen Zeit seit Inkrafttreten der Verordnung sich noch in keinem Einzelfalle für die Provinzialverwaltung Schwierigkeiten ergeben haben (2 Fälle, in denen Beseitigung von Provinzialbeamten verlangt und durchgeführt wurde, liegen vor der Verordnung), so können solche doch stets eintreten und dann den Provinzialausschuß zu eiligen und evtl. auch von den Festsetzungen des Haushaltsplanes über Beamtenstellen abweichenden Maßnahmen nötigen.

Von größter Bedeutung für die Provinzialverwaltung sind die Bestimmungen des Rheinlandabkommens und der dazu ergangenen Verordnung Nr. 33 des interalliierten Oberausschusses über die Straßenverwaltung. Das Rheinlandabkommen geht davon aus, daß für die Verkehrsmittel, also auch für die Straßen, in erster Linie die militärischen Bedürfnisse maßgebend sind und bestimmt daher in Artikel 10: „Das im Betriebe auf den Verkehrswegen (Eisenbahnen oder Kleinbahnen, Straßenbahnen jeder Art, Strömen und Kanälen — mit Einschluß des Rheins — Straßen und Flüssen), angestellte Personal hat den Befehlen, die ihm von dem Höchstkommmandierenden der alliierten und assoziierten Armeen oder in seinem Namen zu militärischen Zwecken erteilt werden, Folge zu leisten“.

Diese Bestimmung des Rheinlandabkommens wird durch die Verordnung Nr. 33 des interalliierten Oberausschusses und durch die bis jetzt geübte Praxis dahin ausgedehnt, daß die gesamte Provinzialstraßenverwaltung im besetzten Gebiete der Aufsicht der Armeekommandanten und ihrer Delegierten untersteht und die Neubau- und Instandsetzungsarbeiten der Straßen von diesen kontrolliert werden und in weitestem Umfange auf deren Anweisungen hin erfolgen. Das gleiche gilt auch selbstverständlich für alle anderen Straßen,

ist aber naturgemäß hier nicht von so großer Bedeutung als bei den den durchgehenden Verkehr vermittelnden Provinzialstraßen.

Im einzelnen bestimmt die Verordnung Nr. 33 u. a.: „Die kommandierenden Generäle der Besatzungsarmee und deren Bevollmächtigte haben das Recht, und zwar jeder in seiner Zone, alle Neubau-, Verbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten der Straßen zu militärischen Zwecken zu überwachen.

Sie haben das Recht, zu militärischen Zwecken Befehle bezüglich aller Arbeiten dieser Art zu erteilen.

Die deutschen Behörden sind verpflichtet, diesen Befehlen nachzukommen; sie stellen, soweit dies nötig ist, zwecks Ausführung dieser Befehle alle zu ihrer Verfügung stehenden Mittel bereit, und zwar einschließlich Baumaterial, Steinbrüche und Transportmittel.“

„Zur Straßenbauverwaltung gehörende technische Beamte werden zwecks Entgegennahme aller Befehle und Anweisungen den Militärbehörden und zwecks Weitergabe aller Mitteilungen zu folgenden Behörden delegiert:

- a) für die Rheinprovinz: bei jeder Besatzungsarmee 1 Beamter, der seinen Sitz entweder beim Generalstab der Armee oder in einer anderen vom Kommandanten der betreffenden Armee bestimmten Stadt zu nehmen hat.

Außerdem wird ein höherer Beamter, dem die vorgenannten unterstehen, in Köln eingesetzt werden: dieser hat die Einheitlichkeit bei der Ausführung der seinen Untergebenen in der Rheinprovinz erteilten Befehle zu sichern.“

„Diese Beamten sind für die Ausführung aller kraft dieser Verordnung ergangenen Befehle verantwortlich; sie sind verpflichtet, den Befehlshabern der alliierten Armeen jede von ihnen verlangte Auskunft in technischen Fragen zu erteilen.“

Gegenvorstellungen gegen den Inhalt der Verordnung, die durch den Herrn Reichskommissar für die besetzten Gebiete bei dem interalliierten Oberausschuß vorgebracht worden sind, haben eine Änderung des Wortlautes nicht erreichen können. Es ist lediglich der Begriff der im Artikel 2 vorgesehenen Verantwortlichkeit der deutschen Delegierten näher umschrieben worden und ferner auf die Einwendungen hinsichtlich des mangelnden Verfügungsrechtes der Delegierten über die den wegebauspflichtigen Verbänden zur Verfügung stehenden Mittel folgendes erklärt worden:

„Der Oberausschuß kann keine Rücksicht auf die Budgetfrage nehmen, um die höheren Beamten des Wegebauendienstes, welche den Armeen als Delegierte zugeteilt sind, von der Verantwortlichkeit zu entbinden. Er läuft andernfalls Gefahr, bei den deutschen Behörden auf Schwierigkeiten zu stoßen, ohne irgend jemand dafür verantwortlich machen zu können. Wenn die deutsche Regierung nicht will, daß durch ihre Schuld die Delegierten Gefahr laufen, zu Unrecht bestraft zu werden, so ist es an ihr, den verschiedenen deutschen, am Wegebau beteiligten Verwaltungen Anweisungen zu geben, damit die nötigen Summen für die von den Besatzungsbehörden verlangten Arbeiten vorzugsweise angewiesen werden, und es ist außerdem an ihr, diesen Verwaltungen, wenn sie es für richtig hält, zu Hilfe zu kommen.

Andererseits wird der Oberausschuß die Militärbehörden darauf aufmerksam machen, welche Bedeutung es sowohl für jeden Armeekommandanten in seiner eigenen Zone, wie auch für das Oberkommando bezüglich des Gesamtplanes und der wichtigen Arbeiten hat, im Voraus genügend Voranschläge aufzustellen und bei den zuständigen

deutschen Behörden alle entsprechenden Auskünfte einzuholen, damit die Mittel mit den zu befriedigenden Bedürfnissen in Einklang gebracht werden können.“

Es muß nunmehr versucht werden, mit der Verordnung auszukommen. Zur Zeit schweben Verhandlungen wegen Bestellung der Delegierten. Als solche werden voraussichtlich Provinzialbeamte bestellt, die damit auch ein gewisses Aufsichtsrecht über die Straßenverwaltung der sonstigen Kommunalverbände erhalten, soweit es sich um die Durchführung von Befehlen der Militärkommandanten handelt.

Die finanziellen Anforderungen, die auf Grund der Verordnung an den Provinzialverband gestellt werden, beziffern sich auf viele Millionen. Es muß erwartet werden, daß die dem Provinzialverbände dadurch erwachsenden Kosten vom Reiche erstattet werden. Insbesondere gehören hierhin auch alle Kosten, die durch eine von den Armeekommandanten verlangte Instandhaltung oder Neuherstellung von Provinzialstraßen entstehen, sofern diese Anforderungen über das Maß desjenigen hinausgehen, was die Provinzialverwaltung selbst nach Maßgabe des Verkehrsbedürfnisses für die Zivilbevölkerung und nach Maßgabe ihrer derzeitigen Finanzlage an Ausbesserungen oder Neuherstellungen aufwenden würde.

Über diesen Punkt schweben noch Verhandlungen mit der Reichsregierung.

III.

Artikel 34 des Friedensvertrages bestimmt: „Deutschland verzichtet zu Gunsten Belgiens auf alle Rechte und Ansprüche auf das gesamte Gebiet der Kreise Eupen und Malmedy.“

Während 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages werden von der belgischen Behörde in Eupen und Malmedy Listen ausgelegt. Die Einwohner dieser Gebiete sind berechtigt, darin schriftlich den Wunsch auszudrücken, daß diese Gebiete ganz oder teilweise unter deutscher Souveränität verbleiben. Es ist Sache der belgischen Regierung, das Ergebnis dieser Äußerung der Bevölkerung zur Kenntnis des Völkerbundes zu bringen, dessen Entscheidung anzunehmen, sich Belgien verpflichtet.“

Es ist bekannt, daß alle Bemühungen unserer Regierung, eine dem Sinne des Friedensvertrages und den Grundsätzen über das Selbstbestimmungsrecht der Völker entsprechende Entscheidung, die zweifellos zu Gunsten Deutschlands hätte ausfallen müssen, herbeizuführen, bis jetzt vergebens gewesen sind. Wenn wir auch die Hoffnung nicht aufgeben, daß unsere gerechten Ansprüche doch noch zu einem Erfolg führen werden, so müssen wir doch mit der Tatsache rechnen, daß vorläufig die Kreise Eupen und Malmedy aus der Verwaltung der Rheinprovinz ausgeschieden sind.

Schon mit dem Augenblicke des Inkrafttretens des Friedensvertrages am 10. Jan. 20 ist die gesamte Verwaltung von der belgischen Regierung übernommen worden. Damit wurde die Möglichkeit, die der Provinzialverwaltung obliegenden Angelegenheiten in den genannten Kreisen weiter wahrzunehmen, abgeschnitten. Es begannen auch gleich Verhandlungen unter dem als deutschen Uebergabekommissar bestellten Regierungspräsidenten in Aachen mit der belgischen Uebergabekommission über die Regelung der die Provinzialverwaltung berührenden Fragen.

Zunächst kam ein Abkommen über die Fürsorgegebiete der Provinzialverwaltung zustande. Dadurch wurde im wesentlichen folgendes bestimmt: die Fürsorgezöglinge, Taubstummen, Blinden, Geisteskranken, Idioten, Epileptiker und Landarmen aus den genannten

Kreisen, die sich augenblicklich in der Fürsorge des Provinzialverbandes befinden, sollen auch vorläufig darin verbleiben gegen Zahlung eines Betrages von 10 Mark pro Kopf und Tag seitens der belgischen Regierung. Die belgische Regierung kann jedoch die Entlassung jedes Fürsorgezöglings verlangen oder jeden der anderen Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge übernehmen. In gleicher Weise kann auch der Provinzialverband die Fürsorgeerziehung aufheben oder Kranke, die er nicht mehr für anstaltspflegebedürftig hält, nach Hause entlassen. Der Provinzialverband ist aber auch weiter bereit, neu erkrankte Geisteskranke aus den Kreisen Eupen und Malmedy in der hierfür zuständigen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Düren gegen Zahlung eines Pflegesatzes von 10 Mark pro Kopf und Tag aufzunehmen.

Dieses Abkommen galt zunächst bis zur definitiven Entscheidung des Völkerbundes über das Schicksal der Kreise Eupen und Malmedy. Eine weitere Regelung der Fragen für die Zukunft ist noch nicht getroffen.

Endgültige Abkommen, die von dem als Provinziallandtag handelnden Provinzialausschuß genehmigt worden sind, sind zustande gekommen über die Regelung der von der Provinzialverwaltung verwalteten Ruhegehaltskassen und die Durchführung des Viehseuchengesetzes. Danach sind die beiden Kreise mit dem Schluß des Rechnungsjahres 1919 aus der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz und der Witwen- und Waisenverorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz ausgeschieden. Die Kassen haben vom 1. April 1920 ab keine Pensionszahlungen und die den Kassen angeschlossenen Verbände keine Beiträge mehr zu leisten. Über die rückständigen Pensionen aus dem Rechnungsjahre 1919 und die von den Verbänden für das Rechnungsjahr 1920 schon geleisteten Beiträge einerseits und die rückständigen Kassenbeiträge für das Jahr 1919 und die über den 1. April 1920 ausgezahlten Pensionen andererseits findet eine Abrechnung statt. Außerdem findet eine Auseinandersetzung über den Anteil der beiden Kreise an den Reservefonds statt nach dem Verhältnis der Gesamtleistungen für die Reservefonds und der Zahlungen der beiden Kreise. Das Ergebnis der Auseinandersetzung besteht darin, daß ein Betrag von 61 929,22 Mark an den belgischen Staat abzuführen ist, der seinerseits die Berechnung für die beiden Kreise und Verbände vornimmt, die den Kassen angeschlossenen waren. Die Pensionen und Hinterbliebenenbezüge werden nunmehr vom belgischen Staate bezahlt.

Das Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 7. Mai 1920, das eine wesentliche Erhöhung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge vorsieht, gilt nicht für die Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen aus den beiden abgetretenen Kreisen. Damit indessen diese, soweit sie in Deutschland wohnen — 13 Ruhegehaltsempfänger, 3 Witwen — der Wohltat dieses Gesetzes durch die Abtretung nicht verlustig gehen, hat der Provinzialausschuß die Kassen ermächtigt, diesen die Differenz zwischen ihren jetzigen Bezügen und den Bezügen, die sie nach dem Altruhegehaltsgesetz beziehen würden, zur Auszahlung zu bringen unter Vorbehalt des Erstattungsanspruches gegen den Staat.

Die Angelegenheiten des Viehseuchengesetzes sind in den abgetretenen Kreisen dahin geregelt, daß die Ausführung des Gesetzes auf Grund der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Rheinprovinz vom 8. März 1912/27. April 1912 rückwirkend vom 1. April 1920 ab außer Kraft gesetzt ist. Von da ab sind seitens der Provinzialverwaltung keine Entschädigungen und seitens der beiden Kreise keine Versicherungsbeiträge mehr zu zahlen,

wie es auch tatsächlich nicht geschehen ist. Außerdem hat eine Auseinandersetzung über den Anteil der beiden Kreise an den Reservefonds der Pferde- und Rindvieh-Versicherung zu erfolgen, nach dem Verhältnis der Gesamtbeiträge und der seitens der beiden Kreise geleisteten Beiträge. Bei dieser Abrechnung hat sich ein Gesamtbetrag von Mark 28 232,58 zu Gunsten der beiden Kreise ergeben.

Größere Schwierigkeiten bereitet die Frage des Schicksals des Grundeigentums des Provinzialverbandes in den abgetretenen Kreisen. Es handelt sich hier um die Provinzialstraßen und um die im Jahre 1911 im Kreise Malmédy erworbenen Oedlandflächen, die inzwischen teilweise durch Korrigenden der Provinzialarbeitsanstalt melioriert und mit landwirtschaftlichen Gebäuden versehen worden sind.

Während nach Artikel 256 des Friedensvertrages Belgien alles Gut und Eigentum des deutschen Reiches oder der deutschen Staaten, das in den abgetretenen Gebieten gelegen ist, ohne jede Entschädigung erwirbt, ist im Friedensvertrag über das Schicksal des Eigentums des Provinzialverbandes in den abgetretenen Gebieten nichts gesagt. Infolgedessen steht der Provinzialverband auf dem Standpunkt, daß er das Eigentum an seinem Grundbesitz behält. Grundsätzlich wird dies auch von der belgischen Regierung nicht bestritten. Hinsichtlich der öffentlichen Zwecken dienenden Provinzialstraßen wird aber doch Abtretung ohne Entschädigung verlangt. Außerdem werden Ansprüche wegen des angeblich mangelhaften Zustandes einzelner Straßen zur Zeit des Friedenschlusses gestellt.

Über alle diese Punkte, insbesondere auch über die Veräußerung der oben erwähnten Meliorationsgebiete des Provinzialverbandes schweben zur Zeit noch Verhandlungen, deren Ergebnis noch abzusehen ist. Desgleichen ist noch keine Einigung darüber erzielt, bis zu welchem Zeitpunkte und in welcher Höhe die Provinzialsteuern aus den Kreisen abzuführen sind.

IV.

Nach Artikel 45 ff. des Friedensvertrages verzichtet Deutschland zu Gunsten des Völkerbundes, der insoweit als Treuhänder gilt, auf die Regierung des Saargebietes. Nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren, wird aber die Bevölkerung zu einer Äußerung darüber berufen, unter welcher Souveränität sie zu treten wünscht. Die Regierung des Saargebietes wird einem den Völkerbund vertretenden Ausschuß übertragen. Über diesen bestimmt § 19 der Anlage zu Artikel 50 des Friedensvertrages:

„Der Regierungsausschuß besitzt im Saargebiet alle Regierungsbefugnisse, die früher dem deutschen Reiche, Preußen und Bayern, zustanden, einschließlich des Rechtes, Beamte zu ernennen und abzurufen und alle ihm erforderlich scheinenden Verwaltungs- und Vertretungsstellen zu schaffen. Er hat volle Freiheit in der Verwaltung und Ausbeutung der Eisenbahnen, Kanäle und sonstigen öffentlichen Betriebe.“

§ 22 bestimmt dann weiter: „Der Regierungsausschuß hat die volle Nutznießung des gesamten Eigentums, das bisher der deutschen Reichsregierung oder der Regierung irgend eines deutschen Staates im Saargebiet als öffentliches oder privates Staatseigentum gehörte.“

Die Provinzialverwaltung und das Eigentum des Provinzialverbandes ist also auch hier im Friedensvertrage nicht erwähnt. Als Eigentum des Provinzialverbandes kommt hier vor allem neben den Provinzialstraßen die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Merzig in Betracht.

Bis jetzt hat die Provinzialverwaltung auch noch auf den meisten Gebieten ihre Angelegenheiten im Saargebiet verwaltet, da die Regierungskommission des Saargebietes noch nicht in der Lage war, die zur Provinzialverwaltung gehörigen Gebiete selbst zu bearbeiten. Es muß aber damit gerechnet werden, daß die Tätigkeit der Provinzialverwaltung im Saargebiet für die Dauer der nächsten 15 Jahre im wesentlichen unterbunden wird, wenn auch viele Aufgaben, vor allem die großen Fürsorgegebiete, innerhalb des Saargebietes allein wohl mangels geeigneter Einrichtungen nicht in sachgemäßer Weise durchgeführt werden können.

Die Fragen, die hier einer Lösung harren, sind vor allem die Stellung der Provinzialbeamten im Saargebiet, die Verwaltung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Merzig, die Durchführung der Fürsorge für Fürsorgezöglinge, Taubstumme, Blinde, Geistesfranke, Idioten, Epileptiker, Korrigenden usw. und die evtl. Zurverfügungstellung der Anstalten der Rheinprovinz für die Hilfsbedürftigen aus dem Saargebiet, die Provinzialstraßenverwaltung, die von der Provinzialverwaltung verwalteten Ruhegehaltskassen, die Ausführung des Viehseuchengesetzes, die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, soweit der Provinzialverband als Hauptfürsorgestelle daran beteiligt ist.

Die sämtlichen Fragen sind aber noch völlig in der Schwebe, so daß zur Zeit etwas Näheres über deren voraussichtliche Lösung noch nicht mitgeteilt werden kann.

Wie eingangs schon erwähnt, werden die dargelegten Einwirkungen des Friedensschlusses und der Besetzung eines Teiles der Rheinprovinz auf die Provinzialverwaltung mehrfach Entschließungen notwendig machen, die an sich der Zuständigkeit des Provinziallandtages unterliegen würden. Vielfach wird es aber nicht möglich sein, die endgültige Entscheidung bis zum Zusammentreten des nächsten Provinziallandtages aufzuschieben. Infolgedessen bleibt nichts anderes übrig, als dem Provinzialausschuß für solche Fälle entsprechende Vollmacht zu geben.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen, der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, anstelle des Provinziallandtages alle Entscheidungen zu treffen, die durch den Friedensvertrag und die Besetzung eines Teiles der Rheinprovinz sich als notwendig ergeben, soweit die zu treffende Entscheidung nicht bis zum Zusammentreten des nächsten Provinziallandtages aufgeschoben werden kann. „Dem nächsten Provinziallandtag ist über die hiernach getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Düsseldorf, den 24. November 1920.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Fortgang in der Errichtung einer weiteren Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt für schulentlassene männliche Zöglinge katholischen Bekenntnisses, verbunden mit einer Zwischenanstalt bei Euskirchen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Provinzialausschusses — handelnd als Provinziallandtag auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1920 — (vom 31. Mai/1. Juni ds. Js.) wird über den Stand der Angelegenheit, wie folgt, berichtet:

Die Bauarbeiten, welche seit dem 1. Dezember 1916 gemäß Verfügung des stellvertr. General-Kommandos zu Coblenz ruhten, wurden im Herbst 1919 wieder aufgenommen. Die Fortführung der Arbeiten stieß auf erhebliche Schwierigkeiten, weil die Heranziehung genügender Arbeitskräfte zu der von der Stadt Euskirchen ziemlich weit entfernt liegenden Baustelle, namentlich auch mit Rücksicht auf die Ernährungsverhältnisse kaum möglich war.

Auch waren bei allen aus der Kriegszeit bzw. Vorkriegszeit her noch laufenden Verträgen zunächst sehr langwierige Verhandlungen mit den Unternehmern zu führen, um eine Grundlage für angemessene, die Provinzial-Verwaltung nicht zu sehr belastende Vergütungen für die aus diesen Vertragsabschlüssen noch rückständigen Arbeiten festzulegen. Ebenso wirkten die starken Steigerungen der Materialpreise und Arbeitslöhne während des Berichtsjahres hemmend auf den Fortgang der Bauarbeiten, da fast jeder Lieferant und Unternehmer bei Eintritt derartiger Steigerungen die Fortführung seiner Arbeiten von der Bewilligung meist sehr erheblicher Zuschläge abhängig machte, wodurch neue Verhandlungen notwendig wurden.

Trotz angespanntester Tätigkeit der Bauleitung konnten daher die Arbeiten des inneren Ausbaues der Gebäude, die technischen Anlagen (Heizung, Installation, elektrische und Telefon-Anlagen etc.) und die Außenanlagen (Wegebefestigung, Einfriedigung, Abwässerbeseitigung etc.) erst jetzt so weit gefördert werden, daß die für die neue Anstalt bestimmten Beamten und Angestellten in der ersten Hälfte Dezember ihre Wohnungen in der Anstalt beziehen und die ersten Zöglinge-Abteilungen aus der Fürsorgeerziehungsabteilung Freimersdorf Anfang Januar 1921 nach Euskirchen überwiesen werden können.

Die endgültige Fertigstellung aller Gebäude (mit Ausnahme der Kirche) wird dann voraussichtlich im Februar 1921 möglich sein.

Die Kirche, welche bei Einstellung der Bauarbeiten im Jahre 1916 noch sehr weit zurück war, wurde zunächst nur im Rohbau vollständig fertig gestellt. Der innere Ausbau derselben ist mit Rücksicht auf den sehr erheblichen Kosten-Aufwand, welchen diese Arbeiten mit sich gebracht hätten und da die geräumige Turnhalle sich ohne Schwierigkeiten zu einem würdigen gottesdienstlichen Raum herrichten ließ, vorläufig zurückgestellt. Es darf wohl angenommen werden, daß nach Verlauf von einigen Jahren der vollständige Ausbau der Kirche, welcher den Anstaltsbetrieb nicht nennenswert stören wird, für eine wesentlich geringere Summe ausgeführt werden kann.

Als Leiter der Anstalt ist der Oberarzt Dr. Lückcrath von der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Bonn berufen und die Berufung der übrigen Beamten: Pfarrer, Rendant, Inspektoren, Hausmeister usw. ist ebenfalls erfolgt. Zur Besorgung der Angelegenheiten in Koch- und Waschküche sind, ebenso wie bei den anderen katholischen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten, Ordensschwestern gewonnen worden, die ihre Tätigkeit ebenfalls von Mitte Dezember 1920 an aufnehmen werden.

Ein Haushaltsplan kann zur Zeit noch nicht aufgestellt werden. Es soll für die Zeit vom 1. Dezember ds. Js. ab nach dem Muster der für die anderen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten geltenden Haushaltspläne gewirtschaftet und ein richtiger Haushaltsplan erst für die Zeit vom 1. April 1921 ab aufgestellt werden.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle von vorstehendem Berichte Kenntnis nehmen und der weiteren Ausführung der Beschlüsse vom 27. Februar 1913 entgegensehen.“

Düsseldorf, den 23. November 1920.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Aufhebung der Abteilung für epileptische katholische Kinder in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei Sückteln.

In der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal, die im Jahre 1905 eröffnet wurde, wurde auch eine Abteilung für epileptische katholische Kinder, die nach dem Gesetz vom 11. Juli 1891 vom Landarmenverband unterzubringen waren, eingerichtet. Diese Abteilung besteht aus einem Haus für Knaben mit 60 Plätzen, einem Haus für Mädchen mit 60 Plätzen, einem Kinderlazarett, für beide Geschlechter gemeinschaftlich, mit 20 Betten, Schule mit Wohnungen des Lehrpersonals und Turnhalle. Hier werden seitdem die bildungsfähigen katholischen epileptischen Kinder untergebracht und unterrichtet, während die nicht bildungsfähigen katholischen Kinder in katholischen Privatanstalten und sämtliche evangelische epileptische Kinder in den bekannten Bodelschwingh'schen Anstalten in Bethel bei Bielefeld untergebracht werden.

Die Abteilung hat niemals die erwartete Belegung gehabt, vielmehr betrug die Zahl der dort Untergebrachten vor dem Kriege durchschnittlich 90, im Kriege sank sie auf 40–50, Mitte dieses Jahres waren 70 Kinder dort. Dabei waren viele der Untergebrachten doch nur als sehr beschränkt bildungsfähig anzusehen. Nunmehr sind aber besondere Gründe eingetreten, die die völlige Aufhebung der Abteilung geboten erscheinen lassen. Die Kosten, die pro Verpflegungstag entstehen, sind infolge der hohen Gehälter der Beamten (4 Lehrer) und des sonstigen Personals und infolge der bei der geringen Belegung außerordentlich hohen Generalkosten, vor allem für die Heizung, so hoch gestiegen, daß sie heute etwa Mark 20,— pro Tag betragen. Dazu kommt, daß die Einführung des Achtstundentages bei dem Pflegepersonal gerade auf einer Kinderabteilung, wo auch erzieherische Aufgaben zu lösen sind und eine ständige persönliche Verbindung des Pflegepersonals mit den Kindern erforderlich ist, große Unzuträglichkeiten hervorruft. Eine besondere Schwierigkeit bildete ferner schon im Frieden die Beheizung der Abteilung. Die Anstalt Johannistal ist mit einem Zentralheizsystem versehen, durch das vom Kesselhause aus die ganze Anstalt beheizt wird. Die Kinder-Abteilung liegt am äußersten Ende der Anstalt. Es war daher schon zu einer Zeit, als noch ausreichend Kohlen zu bekommen waren, schwer, ihr den nötigen Dampf zur Beheizung zuzuführen. Jetzt aber sind die Heizungs-schwierigkeiten in der ganzen Anstalt so außerordentlich gewachsen, daß es nicht mehr verantwortet werden konnte, für die geringe Anzahl Kinder die großen Kinderhäuser zu beheizen, vielmehr versucht werden mußte, durch Abtrennung dieser Häuser die übrige Anstalt etwas besser, als es sonst möglich war, mit Dampf zu versehen.

Als diese Gründe lassen es wünschenswert erscheinen, die Kinder-Abteilung zu schließen und die Kinder in katholische Privatanstalten, die in ausreichendem Maße und auch mit den nötigen Unterrichtseinrichtungen versehen zur Verfügung stehen, unterzubringen.

Die mit Beginn des Winters einsetzenden Kohlen Schwierigkeiten nötigten zu sofortigem Handeln, ehe eine Beschlussfassung des Provinziallandtages herbeigeführt werden konnte. Infolgedessen sind im Laufe des Monats November die Knaben nach dem Franz-Sales-Haus in Essen-Huttrop und die Mädchen nach der Anstalt für katholische weibliche Epileptische in Unterrath bei Düsseldorf übergeführt worden.

In Bezug auf die weitere Verwendung der Gebäude schweben Erwägungen, dieselben zum Zwecke der Unterbringung von Krüppeln, deren Versorgung nach dem Gesetz vom 6. Mai 1920 den Landarmenverbänden übertragen worden ist (vergl. Vorlage Nr. 10), zu verwenden. Die Anstalt würde sich insbesondere für an Knochentuberkulose und Rhachitis leidende Kinder vorzüglich eignen. Es bedürfte dazu allerdings aus den oben dargelegten Gründen einer Änderung des Heizsystems, indem dasselbe von der Zentrale abgetrennt und für jedes Haus eine besondere Heizung angelegt würde. Außerdem wären einige durch die besonderen Erfordernisse einer Krüppelanstalt notwendig werdende bauliche Änderungen zu treffen. Zu diesem Zwecke behält sich der Provinzialausschuß vor, dem nächsten Provinziallandtag eine besondere Vorlage über diesen Gegenstand zu machen.

Für die an der Anstalt tätigen Lehrpersonen besteht vorläufig eine andere Verwendungsmöglichkeit im Provinzial-Dienste nicht. Ein Lehrer wird auf seinen Antrag ohne Gehalt beurlaubt werden, um an der Schule für Idiote und Epileptiker im Franz-Sales-Haus in Essen-Huttrop tätig zu sein. Die übrigen Lehrpersonen werden, falls die Krüppelanstalt eingerichtet wird, den Unterricht der Krüppel, soweit ein solcher erforderlich ist, übernehmen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Aufhebung der Abteilung für epileptische katholische Kinder in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal genehmigen.“

Düsseldorf, den 23. November 1920.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Keners,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Durchführung des Gesetzes über die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 in der Rheinprovinz.

Durch das in der Anlage B abgedruckte Gesetz, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 (G. S. 280) sind den Landarmenverbänden die gleichen Verpflichtungen, die sie bisher schon hinsichtlich der Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden hatten, auch hinsichtlich der Krüppel übertragen werden. Sie sind danach verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Krüppel, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen, und zwar — in Ausdehnung der bisherigen Bestimmungen über den Umfang der Armenpflege — bei Krüppeln unter 18 Jahren auch dann, wenn die Fürsorge lediglich die Erwerbsbefähigung des Krüppels zum Ziel hat. Voraussetzungen für das Eintreten der Landarmenverbände sind also: 1. Verkrüppelung, die genauer im § 9 des Gesetzes erklärt ist, also nicht bloß drohende Verkrüppelung, 2. Notwendigkeit der Anstaltspflege, 3. armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit. Soweit der Krüppel in ambulanter Pflege geheilt werden kann und noch nicht 18 Jahre alt ist, und soweit es sich um bloße Maßnahmen zur Verhütung der Verkrüppelung handelt, haben nach § 2 des Gesetzes die Land- und Stadtkreise einzutreten. Diese haben dann ferner nach § 8 des Gesetzes noch die wichtige Aufgabe der Einrichtung der Krüppelfürsorgestellen.

Es ist nicht möglich, heute schon einen bestimmten Plan zu entwickeln, nach dem das Gesetz in der Rheinprovinz, soweit die Verpflichtung des Landarmenverbandes in Frage kommt, durchgeführt werden soll; denn die finanzielle und die sachliche Tragweite des Gesetzes läßt sich noch in keiner Weise übersehen. Nach der finanziellen Seite hin muß aber darauf hingewiesen werden, daß, so sehr auch im Interesse der Krüppel und im Interesse der Volksgesundheit das vorliegende Gesetz zu begrüßen ist, das Gesetz doch einen Punkt, der heute bei allen gesetzgeberischen Maßnahmen in erster Linie ins Auge gefaßt werden muß, ohne jede befriedigende Lösung läßt, nämlich die Kostenfrage. Durch das Gesetz werden, wenn es restlos durchgeführt werden soll, zweifellos sowohl dem Landarmenverbände wie auch den Stadt- und Landkreisen bedeutende neue Lasten auferlegt. Und das geschieht in einer Zeit, in der die zukünftige Finanzlage der betreffenden Verbände völlig unübersichtlich ist, und die Regierung, die durch das Gesetz eine neue Last den Verbänden auferlegt, auf der anderen Seite diesen Verbänden ihre bisherigen Einnahmen

zum größten Teil entzieht und auch nicht in der Lage ist, ihnen ausreichende Mittel zur Deckung ihrer b i s h e r i g e n Lasten zur Verfügung zu stellen, oder anzugeben, in welcher Weise die Verbände die Mittel durch Steuern aufbringen sollen. Daß hier eine Lücke vorhanden ist, hat man auch in der gesetzgebenden Versammlung eingesehen, und infolgedessen beschlossen: „Die Staatsregierung zu ersuchen, spätestens bis zum 1. Oktober 1923 der Volksvertretung eine Vorlage über die Gewährung staatlicher Mittel zur Abbürdung der den Landarmenverbänden sowie den Stadt- und Landkreisen aus diesem Gesetze erwachsenen Lasten zu machen.“

Welche praktische Wirkung diese Resolution aber haben wird, steht noch völlig dahin. Jedenfalls muß vorläufig der Landarmenverband bei seinen Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes auf die Finanzlage weitestgehende Rücksicht nehmen. In dem vorliegenden Haushaltsplan ist zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes zunächst ein Betrag von 150 000 Mark für das Halbjahr vom 1. Oktober 1920 bis 1. April 1921 eingestellt.

Eine weitere Schwierigkeit, jetzt schon weitausschauende Pläne zu entwickeln, ergibt sich daraus, daß in keiner Weise zu übersehen ist, in welchem Umfange Ansprüche an den Landarmenverband auf Grund des Gesetzes herantreten werden. Es fehlt bis jetzt jede brauchbare Krüppelzählung. Noch viel weniger steht fest, welche von den vorhandenen Krüppeln der Anstaltspflege bedürfen. Es ist wohl anzunehmen, daß die sachliche Bedeutung des Gesetzes, besonders, soweit ein Eintreten des Landarmenverbandes notwendig wird, vielfach etwas überschätzt wird, und daß es vor allem irgendwelcher Anstaltsneubauten zur Durchführung des Gesetzes nicht bedürfen wird. Das vorläufige Bild für die Tätigkeit des Landarmenverbandes ergibt sich aus den vier verschiedenen Zwecken, aus denen die Anstaltsunterbringung eines Krüppels in Frage kommt: Heilung, Ermöglichung des Schulbesuches, Handwerksausbildung, Pflege dauernd Siecher und Erwerbsunfähiger. Um diese Aufgaben durchzuführen, wird der Landarmenverband sich in weitestem Umfange der vorhandenen Anstalten bedienen. Insbesondere werden diese ausreichen, um diejenigen Krüppel unterzubringen, die lediglich zum Zwecke des Schulbesuches, der Handwerksausbildung und etwaiger Dauerpflege untergebracht werden müssen. Die schwierigsten Aufgaben sind zu lösen auf dem Gebiete der Heilung der Krüppel. Vor allem kommen hier die an den Folgen von Rachitis, Gelenktuberkulose und Kinderlähmung leidenden Kinder, soweit diese zum Zwecke der Heilung der Anstaltspflege bedürfen, in Frage. Auch hier sollen in erster Linie die vorhandenen Anstalten, private und öffentliche Krankenhäuser, Krüppelanstalten, in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird zu erwägen sein, die bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei Süchteln freigewordene Abteilung für epileptische Kinder zur Unterbringung von Krüppelkindern zu verwenden, die einer länger dauernden Anstaltsunterbringung bedürfen, und für die eine Unterbringung in einer ländlichen Anstalt unter weitgehender Verwendung der Heilfaktoren: Licht und Luft wünschenswert ist. Hierüber können zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes genauere Vorschläge noch nicht gemacht werden, jedoch wird vorgeschlagen, den Provinzialauschuß zu ermächtigen, vorläufig die Unterbringung von Krüppelkindern in Johannistal vorzunehmen, vorbehaltlich späterer Beschlußfassung durch den Provinziallandtag in bezug auf die endgültige Einrichtung der Anstalt. Für die Unterbrachten

wäre entsprechend dem Pflegesatz der II. Klasse der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten ein täglicher Satz von 20 Mark dem Haushaltsplan der Krüppelfürsorge in Rechnung zu stellen. (Hierzu Antrag Nr. 4.)

Nach § 31b des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den U. V. vom 8. März 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 sind Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der Anstaltspflegebedürftigen, sowie über die Höhe der zu erstattenden Kosten in Reglements zu treffen, welche der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegen. Ein solches Reglement ist auch hinsichtlich der Krüppelfürsorge zu erlassen; jedoch, ehe eine endgültige Fassung und die Festlegung sämtlicher Einzelbestimmungen erfolgen kann, müssen hier zunächst noch einige Erfahrungen aus der Praxis gesammelt werden. Bis dahin empfiehlt es sich, mit „Vorläufigen Bestimmungen“ zu arbeiten, wie sie in der Anlage A zu dieser Vorlage in Vorschlag gebracht werden. Für die „Vorläufigen Bestimmungen“ ist als Tag des Inkrafttretens der 1. Januar 1921 vorgeesehen. (Hierzu Antrag Nr. 1 und 2.) Um den vom 1. Oktober an schon eingehenden Anträgen auf Unterbringung von Krüppeln entsprechen zu können, ist zunächst das bestehende Reglement über die Unterbringung von Geisteskranken, Idioten, Epileptikern, Taubstummen und Blinden, insbesondere hinsichtlich der Kostenfrage, zur Anwendung gebracht worden und soll auch bis zum 1. Januar 1921 angewendet werden. Hierfür wird ebenfalls die Genehmigung des Provinziallandtages beantragt. (Hierzu Antrag Nr. 3.)

Auch bisher hat der Provinzialverband schon in kleinem Umlange Krüppelfürsorge betrieben. Der Provinziallandtag hatte im Jahre 1906 zur Erinnerung an die silberne Hochzeit des ehemaligen Kaiserpaars beschlossen, alljährlich den Betrag von 10 000 Mark für Krüppelfürsorge als Kaiser Wilhelm II.-Auguste Viktoria-Stiftung für verkrüppelte Personen in den Haushaltsplan einzustellen. Der 53. Provinziallandtag im Jahre 1913 hat diesen Betrag zur Erinnerung an das 25jährige Regierungsjubiläum des ehemaligen Kaisers und Königs auf 20 000 Mark erhöht. Aus diesem Betrage wurden einmalige und laufende Zuschüsse zur Heilung und Unterbringung von Krüppeln abgegeben, und zwar bis jetzt an 36 Krüppel einmalige Zuschüsse im Betrage von 7 098,63 Mark und an 325 Krüppel laufende Zuschüsse im Betrage von 76 081 Mark. Es empfiehlt sich, diesen Betrag von 20 000 Mark auch in Zukunft im Haushaltsplan an der bisherigen Stelle zu belassen und ihn zu verwenden zur Unterstützung von Krüppeln in Fällen, in denen die öffentliche Armenpflege nicht in Anspruch genommen werden kann, in denen also das Gesetz vom 6. Mai 1920 keine Anwendung findet.

A n t r ä g e.

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„1. Die „Vorläufigen Bestimmungen“ über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung der nach dem Gesetze, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 von dem Landarmenverbände der Rheinprovinz unterzubringenden Krüppel werden in der dieser Vorlage als Anlage A beigefügten Fassung festgesetzt.

2. Der Provinzialauschuß wird ermächtigt, etwaige von den zuständigen Ministern bei der Entscheidung über die Genehmigung der „Bestimmungen“ verlangte nicht wesentliche Änderungen vorzunehmen.

3. Für die bis zum Tage des Inkrafttretens der „Vorläufigen Bestimmungen“ am 1. Januar 1921 vom Landarmenverband untergebrachten Krüppel ist inbezug auf die Kostentragung das „Reglement über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial-(und Landarmen-)Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden“ entsprechend anzuwenden.

4. Der Provinzialauschuß wird ermächtigt, Krüppelkinder in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Jahannistal unterzubringen unter Berechnung eines Pflege-satzes von 20 Mark pro Kopf und Tag.“

Düsseldorf, den 24. November 1920.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Vorläufige Bestimmungen über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung für die nach dem Gesetz, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 vom Landarmenverband der Rheinprovinz unterzubringenden Krüppel.

§ 1.

Der Antrag auf Aufnahme eines Krüppels in die Fürsorge des Landarmenverbandes ist von der Krüppelfürsorgestelle, in deren Bezirk der Krüppel sich aufhält, an den Landeshauptmann zu richten.

§ 2.

Dem Antrage sind als Unterlagen beizufügen:

1. Ein ausgefüllter ärztlicher Fragebogen nach einem vom Landeshauptmann vorgeschriebenen Formular in Urschrift und einer Abschrift.

Falls der ärztliche Fragebogen eine Entscheidung über die Anstaltspflegebedürftigkeit oder über die Art der auszuwählenden Anstalt nicht ermöglicht, kann der Landeshauptmann die Untersuchung des Kranken durch einen Vertrauensarzt oder den Landeskrüppelarzt verlangen.

2. Eine Bescheinigung der zuständigen Ortsbehörde über die persönlichen und die Vermögensverhältnisse des Krüppels nach einem vom Landeshauptmann vorgeschriebenen Formular.

3. Eine Erklärung des Ortsarmenverbandes des Unterstützungswohnsitzes des Krüppels, wonach sich dieser verpflichtet, dem Landarmenverbände die nach den „Vorläufigen Bestimmungen“ auf ihn entfallenden Kosten zu erstatten. Ist der Krüppel landarm oder steht der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes noch nicht fest, so tritt an Stelle der vorstehenden Erklärung eine Erklärung des vorläufig fürsorgepflichtigen Ortsarmenverbandes, in dessen Bezirk der Krüppel sich aufhält wonach dieser Ortsarmenverband die Übernahme des Krüppels in die Fürsorge des Landarmenverbandes beim Landarmenverband beantragt.

4. Geburts- und Tauffchein, Impf- bzw. Wiederimpfchein.

5. Bei minderjährigen Krüppeln oder bei solchen, die unter Vormundschaft stehen, eine Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt bzw. des Vormundes, wonach dieser mit der Unterbringung und Erziehung des Krüppels in einer vom Landeshauptmann zu bestimmenden Anstalt sich einverstanden erklärt.

Diese Erklärung kann auch nach Bestimmung der Anstalt nachgeliefert werden.

6. Bei Kindern ein Schulzeugnis, bei Schulentlassenen, die der Ausbildung bedürfen, ein Schulabgangszeugnis.

§ 3.

Nach Eingang der im § 2 genannten Urkunden bezeichnet der Landeshauptmann der Krüppelfürsorgestelle die Anstalt, in die die Aufnahme des Krüppels erfolgen soll. Die Krüppelfürsorgestelle nimmt dann die Überführung des Krüppels selbst vor, oder veranlaßt sie durch den Ortsarmenverband.

§ 4.

Die Einlieferung des Krüppels in die Anstalt muß spätestens vier Wochen nach der Einberufung erfolgen.

Leidet der Aufzunehmende an einer ansteckenden Krankheit oder herrscht in dem Aufenthaltsorte des Krüppels eine gefährliche Epidemie, so kann die Aufnahme vorläufig abgelehnt werden.

§ 5.

Der Krüppel muß bei der Einlieferung in die Anstalt rein am Körper und mit ausreichender und reinlicher, der Jahreszeit entsprechender Kleidung versehen sein. Ist der Anstaltsaufenthalt voraussichtlich von längerer Dauer, so hat die Kleidung auf Verlangen zu bestehen,

- a) bei Personen männlichen Geschlechts: aus einem Sonntagsanzug, 2 Wochentagsanzügen, 4 Hemden, 4 Paar Strümpfen, 2 Unterhosen, 3 Taschentüchern, 1 Mütze oder Hut, 1 Paar Schuhe und einem Wintermantel,
- b) bei Personen weiblichen Geschlechts: 1 Sonntagskleid, 2 waschbaren Alltagskleidern, 4 Schürzen, 2 Unterröcken, 3 Untertaillen, 4 Beinkleidern, 4 Hemden, 3 Nachtjacken, 6 Taschentüchern, 4 Paar Strümpfen, 1 Hut, 1 Paar Schuhe, 1 Wintermantel.

Die nicht in einem völlig brauchbaren Zustande befindlichen sowie noch fehlenden Kleidungsstücke können von der Anstalt auf Kosten des zahlungspflichtigen Armenverbandes beschafft werden. Es können aber auch diejenigen Kleidungsstücke, die zur Zeit der Einlieferung in die Anstalt noch nicht erforderlich sind, später, sobald sie erforderlich werden, nachgefordert und dann im Falle Nichtlieferung auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden.

§ 6.

Die Kosten, die durch die Weibbringung der in dem § 2 genannten Schriftstücke und die etwaige vom Landeshauptmann angeordnete besondere Untersuchung entstehen, sowie die Kosten, die durch die Kleiderausstattung und durch die Überführung des Hilfsbedürftigen in die Anstalt und durch die notwendige Überführung von einer Anstalt in die andere und durch die Rückreise und durch Reisen in Urlaub entstehen, fallen dem unterstützungspflichtigen Armenverbande zur Last, soweit sie nicht aus dem Vermögen des Krüppels oder von dessen Angehörigen getragen werden.

§ 7.

Der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes hat dem Landarmenverband an Pflegekosten für Person und Tag für die ersten 60 Tage der Verpflegung den

Betrag von 12 Mark und für die weitere Dauer der Verpflegung den Betrag von 9 Mark zu erstatten. Dabei wird der erste und der letzte Tag der Verpflegung zusammen als ein Tag gerechnet. Außerdem hat der verpflichtete Armenverband die Kosten der Beschaffung künstlicher Glieder und sonstiger orthopädischer Hilfsmittel dem Landarmenverbände zu erstatten.

§ 8.

Die Entlassung eines vom Landarmenverband in einer Anstalt untergebrachten Kranken erfolgt:

- a) wenn der selbständig Handlungsfähige oder der gesetzliche Vertreter des Aufgenommenen oder der unterstützungspflichtige Ortsarmenverband die Entlassung verlangt, und der Entlassung keine polizeilichen oder rechtlichen Bedenken entgegenstehen. Wenn der gesetzliche Vertreter die Entlassung verlangt, und durch die Entlassung der Krüppel voraussichtlich in dem Fortgang seiner Genesung geschädigt, oder an der Erlangung der Erwerbsfähigkeit verhindert, oder ernststen gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt sein würde, so kann der Landeshauptmann die Entlassung solange aussetzen, bis eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes über die Befugnis des gesetzlichen Vertreters bzw. Vormundes, die Entlassung zu verlangen, ergangen ist.

Wenn der zahlungspflichtige Ortsarmenverband die Entlassung verlangt, so kann der Landeshauptmann von der Entlassung absehen und die Weiterzahlung der im § 7 bezeichneten Kosten verlangen, falls durch die Entlassung der Krüppel voraussichtlich in dem Fortgang seiner Genesung geschädigt, oder an der Erlangung der Erwerbsfähigkeit verhindert, oder ernststen gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt sein würde.

- b) wenn der Aufgenommene der ferneren Anstaltspflege nicht mehr bedarf.

Von der Entlassung ist der unterstützungspflichtige Ortsarmenverband und die zuständige Krüppelfürsorgestelle zu benachrichtigen.

§ 9.

Die Abrechnung zwischen dem Landarmenverband und den Ortsarmenverbänden über die zu zahlenden Pflegekosten findet alljährlich am Schluß des Rechnungsjahres statt. Der Landeshauptmann ist berechtigt, vierteljährlich im Laufe des Rechnungsjahres Abschlagszahlungen zu verlangen. Der Schriftwechsel über die Abrechnung findet zwischen dem Landeshauptmann und dem Ortsarmenverbände durch Vermittlung des Kreises statt, welchem der Ortsarmenverband angehört.

§ 10.

Die „Vorläufigen Bestimmungen“ treten am 1. Januar 1921 in Kraft.

Gesetz, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge, vom 6. Mai 1920.

Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der § 31 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 — G. S. 130 — in der Fassung des Artikel I des Gesetzes vom 11. Juli 1891 — G. S. 300 — erhält folgende Fassung:

Die Landarmenverbände — in der Provinz Ostpreußen der Landarmenverband der Provinz — sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen, Blinden und Krüppel, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Bei Krüppeln unter 18 Jahren umfaßt diese Fürsorge auch die Erwerbsbefähigung der Krüppel.

§ 2.

Die Fürsorge für Krüppel unter 18 Jahren, die nicht der Anstaltspflege bedürfen, und die Maßnahmen zur Verhütung der Verkrüppelung gehören zu den Aufgaben der Land- und Stadtkreise. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, diese Kreise nötigenfalls zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten.

§ 3.

(1) Ein Arzt, der in Ausübung seines Berufs bei einer Person unter 18 Jahren eine Verkrüppelung wahrnimmt, ist verpflichtet, hiervon binnen einem Monat unter Bezeichnung des Krüppels und der Verkrüppelung Anzeige zu erstatten.

(2) Wer als Arzt oder Hebamme Geburtshilfe leistet, ist verpflichtet, das mit seiner Hilfe geborene Kind auf die Anzeichen von Verkrüppelung zu untersuchen und, falls solche sich vorfinden, die gleiche Anzeige zu erstatten.

(3) Eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn eine nach diesem Gesetze ausreichende Anzeige bereits früher erstattet worden ist.

(4) Verletzungen der Anzeigepflicht werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 4.

(1) Lehrer (Lehrerinnen), welche gelegentlich des zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht erteilten Unterrichts oder des Ersatzunterrichts hierfür bei ihren Schülern Verkrüppelungen wahrnehmen, sind verpflichtet, diese Schüler namhaft zu machen.

(2) Die näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmung erläßt der Minister für Volkswohlfahrt im Verordnungswege. Die Verordnungen sind durch die Regierungsamtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen sie Geltung erlangen sollen, und treten mit dem achten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts ausgegeben ist, in Kraft. Für die Nichtbefolgung der in der Verordnung gegebenen Vorschriften können Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bis zu vier Wochen angedroht werden.

§ 5.

Ärzte, sowie solche Krankenpflegepersonen und sonstige Fürsorgeorgane, welche gelegentlich ihrer Berufsausübung bei jugendlichen Personen unter 18 Jahren die Anzeichen drohender Verkrüppelung beobachten, sind verpflichtet, diese der im § 6 dieses Gesetzes bezeichneten Stelle namhaft zu machen.

§ 6.

Die in den §§ 3, 4, 5 vorgesehenen Anzeigen sind an das zuständige Jugendamt zu richten. Für den Zeitraum, bis alle Stadt- und Landkreise auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Jugendämter haben, bestimmt der Minister für Volkswohlfahrt im Verordnungswege die Stelle, an welche die Anzeige zu richten ist.

Auf diese Verordnung finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Anwendung.

§ 7.

Auf Grund von Anzeigen, die nach § 5 eingehen, kann die unter Umständen auch zu wiederholende Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses angeordnet werden, ob die nötigen Maßnahmen zur Verhütung dauernder Verkrüppelung getroffen sind.

§ 8.

Jeder Stadt- und Landkreis hat mindestens eine Fürsorgestelle für Krüppel zu schaffen oder sich einer solchen anzugliedern. In dieser Fürsorgestelle wird Beratung für Krüppel oder für solche Personen unter 18 Jahren erteilt, die der Gefahr der Verkrüppelung ausgesetzt sind. Die Beratungsstelle beantragt die Einleitung der notwendig erscheinenden Maßnahmen.

§ 9.

Eine Verkrüppelung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn eine Person (Krüppel) infolge eines angeborenen oder erworbenen Knochen-, Gelenk-, Muskel- oder Nervenleidens oder Fehlens eines wichtigen Gliedes oder von Teilen eines solchen in dem Gebrauch ihres Rumpfes oder ihrer Gliedmaßen nicht nur vorübergehend derart behindert ist, daß ihre Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte voraussichtlich wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 10.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Volkswohlfahrt beauftragt.

§ 11.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft.

(2) Soweit den im § 1 bezeichneten Verbänden geeignete Anstalten in ausreichender Anzahl nicht zur Verfügung stehen, kann der Minister bis zum 31. März 1926 Befreiung von der Verpflichtung zur Anstaltsunterbringung gewähren.

Berlin, den 6. Mai 1920.

Die Preussische Staatsregierung.

Braun.	Fischbeck.	Defer.	Stegerwald.
	Severing.	Lübemann.	

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Uebersicht über die für Kleinbahnen bewilligten Mittel und die Förderung von Bahnunternehmungen.

Gemäß Ziffer VI der Beschlüsse des 38. Rheinischen Provinziallandtages vom 2. Juni 1894 ist jedem Provinziallandtag eine Uebersicht über den Stand der für Kleinbahnen bewilligten Mittel vorzulegen. Entsprechend dieser Bestimmung ist folgendes zu berichten.

Die Mittel zur Förderung von Kleinbahnunternehmungen sind von dem 54. Rheinischen Provinziallandtag am 11. Februar 1914 auf 55 Millionen Mark erhöht worden.

Durch Beschluß des 51. Rheinischen Provinziallandtags vom 10. März 1911 wurde der Provinzialauschuß ermächtigt, bei Darlehen für Kleinbahnen in Höhe bis zu einem Drittel der Bausumme einen Zinsnachlaß von 1% und bei Darlehen in Höhe über einem Drittel bis zu zwei Dritteln der Bausumme einen Zinsnachlaß von $\frac{1}{2}$ % zu gewähren. Der Provinzialauschuß wurde aber angewiesen, solche Darlehen nicht in größerer Höhe als zwei Drittel der Bausumme zu bewilligen. Demgemäß hat vom 10. März 1911 ab die Bewilligung stattgefunden.

Im ganzen sind bis zum 1. Dezember 1919 nachstehende Darlehen bewilligt worden:

Tag der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns <i>M</i>	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
30./31. Mai 1893	Kreis Gummersbach	Zur Bestreitung von Grund- erwerb für die Staatsbahn Osbergshausen (Wiehlsbrück) -Wiehl	100 000	3
4. Oktober 1894	Kreis Saarlouis	Emsdorf-Saarlouis- Wallerfangen	701 500	3
22./23. Januar 1895	Kreis Gummersbach	Engelskirchen-Marienheide	700 000	3
"	Landkreis Aachen	Kreisbahnen	300 000	3
6. Mai 1895	Kreis Bergheim	"	1 300 000	3. Das Darlehen ist, so- weit es noch nicht getilgt war, Ende 1912 aus Anlaß des Ankaufs der Bahnen durch den Staat an die Landesbank zurückgezahlt worden.
		Zu übertragen	3 101 500	

Tag der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
		Uebertrag	3 101 500	
13./14. August 1895	Kreis Guskirchen	Kreisbahnen	1 960 000	3
22./23. Oktober 1895	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	650 000	3
"	Stadt Mülheim-Ruhr	Mülheim (Ruhr)-Ober- hausen	1 000 000	3
"	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	650 000	3
21./22. Januar 1896	Kreis Gummersbach	Engelskirchen-Marienhöhe	52 000	3
28./29. April 1896	Stadt Rees	Rees-Empel	200 000	3
"	Stadt Solingen	Elektrische Kleinbahnen in Solingen	690 000	3
9./10. Juni 1896	Landkreis Aachen	Forst-Brand	200 000	3
1./2. Dezember 1896	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	150 000	3
27./28. April 1897	Kreis Gummersbach	Zur Bestreitung von Grund- erwerb für die Staatsbahn Osbergshausen (Wiehlbrück) -Wiehl	25 000	3
"	Stadt Saarlouis	Ensdorf-Saarlouis- Wallerfangen	223 500	3
"	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	450 000	3. Vergleiche die Bemerkung bei der Bewilligung vom 6. Mai 1895.
"	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	225 000	3
15./16. Juni 1897	Actiengesellschaft Cöln- Bonner Kreisbahnen	Dransdorf-Güterbahnhof Bonn und Rheinuferbahn Cöln-Bonn	1 400 000	3
23. August 1897	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	125 000	3
14./15. Dezember 1897	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	346 000	3
"	Stadt M. Gladbach	M. Gladbach-Hardt usw.	1 250 000	3
"	Stadt Rheydt	In und bei Rheydt	1 000 000	3
25./26. Januar 1898	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	250 000	3. Vergleiche die Bemerkung bei der Bewilligung vom 6. Mai 1895.
"	Kreis Berncastel	Moseltalbahn Trier-Bullay	375 000	
		Zu übertragen	14 323 000	

Tag der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
		Uebertrag	14 323 000	
22./23. März 1898	Stadt Mülheim (Ruhr)	In Mülheim (Ruhr) und nach Heiffen und Dümpten	600 000	3
"	Kreis Geilentrirchen	Ulsdorf-Wehr	1 260 000	3
"	Kreis Geldern	Kempen-Straelen- Kebelaer	400 000	3
18./19. Oktober 1898	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	150 000	3
16. Oktober 1900	Kreis Zell	Moseltalbahn Trier- Bullay	230 000	3
"	Stadt Zell	"	50 000	3
"	Gemeinde Burg	"	6 000	3
"	Gemeinde Entfich	"	15 000	3
14./15. Mai 1901	Kreis Geilentrirchen	Ulsdorf-Wehr	350 000	3,5
"	Kreis Geldern	Kempen-Straelen- Kebelaer	300 000	3,5
"	Kleinbahngesellschaft Merzig-Büschfeld	Merzig-Büschfeld als Be- teiligungssumme der Pro- vinz bei der Gesellschaft	592 500	3
1. Oktober 1902	Stadt Rees	Rees-Empel	50 000	3
17. Februar 1903	Kreis Waldbröl	Zur Bestreitung der Grund- erwerbskosten für die Staatsnebenbahn Wiehl- Waldbröl bezw. Morsbach	185 000	3
17. April 1903	Landkreis Bonn	Rheinuferbahn Cöln-Bonn	500 000	3
1. Dezember 1903	Kreis Zell	Moseltalbahn Trier- Bullay	500 000	3
15. März 1905	Kreis Gummersbach	Zur Deckung der Grund- erwerbskosten für die staat- liche Nebenbahn Overath- Kösrath-Kall	93 233	3
9. Mai 1905	Kreis Moers	Kreisbahnen	1 200 000	{ 300 000 M. zu 3 900 000 " " 3,6
22. Mai 1906	Kreis Düren	"	3 000 000	3,6
23. April 1907	Gemeinden Monheim und Hildorf	Vom Staatsbahnhof Langenfeld nach Monheim und Hildorf	600 000	3,6
		Zu übertragen	24 404 733	

Tag der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
31. Januar 1. Februar 1908	Gemeinden Homberg, Hochemmerich, Baerl, Bliersheim und Friemersheim Kreis Moers	Uebertrag Vom Bahnhof Rhein- hausen-Friemersheim über Hochemmerich nach Homberg und Baerl	24 404 733 885 000	3,6
14. April 1908	Kreis Moers	Kreisbahnstrecke Schaep- huyfen-Rheurd-Sevenen- Hörstgen-Camp	666 666	3,5
9./10. Juli 1908	Gemeinde Zweifall Landkreis Solingen	Vicht-Zweifall Dpladen-Langensfeld- Immigrath	31 500 500 000	3,5 3,5
18./19. Dezember 1908	Stadt M. Gladbach	M. Gladbach-Rheindahlen	550 000	3,5
9./10. Februar 1909	Kreis Jülich	Vom Staatsbahnhof Jülich nach dem Bahnhofs- Puffendorf	1 250 000	3,5
27. Juli 1909	Landkreis Solingen	Immigrath-Ohligs	700 000	3,5
14. Dezember 1909	Kreise Bonn-Stadt, Bonn-Land und Siegkreis	Bonn-Königswinter- Honnef und Bonn- Siegburg	2 500 000	3,5
"	Landkreis Aachen	Eupen-Herbesthal und Pavésstraße (Eupen) durch Eupen bis zum Bellmerin	500 000	3,5
5. März 1910	Kreis Moers	Rheinberg-Drsoy-Moers- Schaephuysen mit Rhein- anschluß bei Drsoy und Schaephuysen-Sevenen- Hörstgen	900 000	3,5
"	Gemeinden Monheim und Baumberg	Monheim-Baumberg	210 000	3,5
"	Gemeinden Homberg, Hochemmerich, Baerl, Bliersheim und Friemersheim	Vom Bahnhof Rhein- hausen-Friemersheim über Hochemmerich und Hom- berg nach Baerl	341 800	3,5
26. April 1910	Gemeinden Hildorf und Rheindorf	Hildorf-Rheindorf	235 000	3,5
7. Juni 1910	Stadt Rees	Rees-Empel	150 000	3,6
		Zu übertragen	33 824 699	

Tag der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
		Uebertrag	33 824 699	
7. Juni 1910	Kreis Rees	Wesel-Rees-Emmerich- Sittum	2 000 000	{ 812 000 Mk. zu 3,5 850 000 " " 3,6 338 000 " " 3,65
22. Juli 1910	Kreis Düren	Nördliche Umgehungsbahn bei Düren und Zülpich- Emben	600 000	3,5
25. Oktober 1910	Gemeinde Hamborn	Alsum am Rhein-Haltestelle Sterkrade Süd	700 000	3,5
"	Kreis Altenkirchen	Bon Begdorf-Scheuerfeld über Elben, Steinebach, Elkenroth nach Mauroth	2 000 000	3,5
3. Februar 1911	Kreis Moers	Moers-Homberg	450 000	{ 300 000 Mk. zu 3,5 u. 150 000 " " 3,6% Das Darlehn ist mit Wir- kung vom 1. Juli 1917 ab in ein Kommunal- Darlehn umgewandelt worden.
"	Landkreis Solingen	Dipladen-Lützenkirchen	650 000	3,5
4. März 1911	Kreis Altenkirchen	Bon Begdorf-Scheuerfeld über Elben, Steinebach, Elkenroth nach Mauroth	175 000	3,5
10. März 1911	Kreis Gummersbach	Bielstein-Waldbröl	720 000	{ 420 000 Mk. zu 3,6 300 000 " " 3,65
"	"	"	720 000	2 (Zinszuschuß 2,1%)
"	Gesellschaft Straßenbahn Bonn-Godesberg-Mehlem	Bonn-Godesberg-Mehlem	1 200 000	3,5
11. März 1911	Siegkreis	Siegburg-Troisdorf-Mondorf	700 000	3 (Zinszuschuß 1%)
2./3. Februar 1912	Stadt Saarlouis	Saarlouis-Felsberg	75 000	3,15 (Zinszuschuß 1%)
7. März 1912	Siegkreis	Siegburg-Much	795 000	Zu dem für ländliche Dar- lehen zur Zeit der Ab- hebung geltenden Zinsfuß abzüglich 1/2%.
"	"	"	795 000	Siehe die Bemerkung in Spalte 3.
		Dieses letztere Darlehen von 795 000 Mark wird dem Siegkreise zu höchstens 2% Zinsen zunächst auf 5 Jahre unkündbar unter der Vor- aussetzung zur Verfügung gestellt, daß der Staat dem Kreise ein Darlehn in gleicher Höhe und unter denselben Bedingungen gewährt.		
		Zu übertragen	45 404 699	

Tag der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
29. April 1. Mai 1912	Landkreis Solingen	Uebertrag Landwehr-Höhscheid	45 404 699 363 250	3,6
20/21. Dezember 1912	Stadt Gummersbach	Von Gummersbach über Möckelsheim nach Nieder- seimar und Derschlag mit einer Abzweigung von Möckel- seimar nach Thalbecke und Frömmersbach	940 000	{ 840 000 Mk. zu 3,6 100 000 " " 3,65
24. Juni 1913	Gesellschaft Elektrische Bahnen der Kreise Bonn-Stadt, Bonn-Land und des Siegkreises	Bonn-Königswinter und Bonn-Siegburg	150 000	3,6
2. Dezember 1913	Siegkreis	Von Mondorf nach Bündorf und von Sieglar nach Spich pp.	1 260 000	3,6
9. Januar 1914	Straßenbahnverband Moers-Camp-Rheinberg zu Moers	Von Moers über Nepelen, Lintfort, Camperbruch nach Camp mit Abzweigung von Camperbruch nach Rheinberg	1 200 000	3,6.
"	Kreis Nees	Wesel-Nees-Emmerich	800 000	3,6
"	Kreis Gummersbach	Von Derschlag bis zur Genkelmündung	500 000	{ 484 377 Mk. zu 3,6 15 623 " noch nicht abgehoben.
13. Februar 1914	Kreis Simmern	Zur Bestreitung der Grund- erwerbskosten für die staatliche Nebenbahn von Simmern nach Gemünden	150 000	3,6
7. April 1914	Gemeinde Holten	Hamborn (Margloh)- Holten-Bahnhof Holten und Balsum (Waldschlöß- chen)-Schacht Wehofen- Holten	260 000	Zu dem für ländliche Dar- lehen zur Zeit der Ab- hebung geltenden Zinsfuß abzüglich 1/2 %.
		Zu übertragen	51 027 949	

Tag der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
		Uebertrag	51 027 949	
7. April 1914	Stadt Rheydt	Wickrathberg-Wanlo	140 000	{ 30 000 Mf. zu 3,6 110 000 " noch nicht abgehoben.
5. Juni 1914	Stadt Saarbrücken	Von Brebach nach Enshelm mit Abzweigung von Eschringen nach Ormesheim	500 000	
"	Gemeinde Brebach	Von Brebach nach Enshelm mit Abzweigung von Eschringen nach Ormesheim	100 000	4,25
21. Juli 1914	Gemeinde Neunkirchen	Von Neunkirchen über Spießen nach Elversberg	310 000	Zu dem für ländliche Darlehen zur Zeit der Abhebung geltenden Zinsfuße abzüglich 1/2 %.
15. Mai 1915	Gemeinden Solingen, Wald und Haan	Solingen-Wald-Haan	620 000	Zu dem für ländliche Darlehen zur Zeit der Abhebung geltenden Zinsfuße abzüglich 1/2 %.
"	Stadt Elberfeld	Elberfeld (Neumarkt bezw. Königstraße) -Wiedener Häuschen	370 000	Zu dem für ländliche Darlehen zur Zeit der Abhebung geltenden Zinsfuße abzüglich 1/2 %.
6. Juli 1915	Stadt Hamborn	Von Duisburg-Meiderich über Hamborn nach Holten	620 000	4,0
20. März 1918	Kreis Gummersbach	Zur Deckung der beim Bau der Kleinbahn Bielefeld-Waldbröl entstandenen Mehrkosten	120 000	Zu dem für ländliche Darlehen zur Zeit der Abhebung geltenden Zinsfuße abzüglich 1/2 %.
"	"	"	120 000	Zu 2% Zinsen zunächst auf 10 Jahre unkündbar unter der Voraussetzung, daß der Staat dem Kreise ein Zusage darlehen in gleichem Betrage und unter denselben Bedingungen wie das staatliche Hauptdarlehen gewährt.
		Summe	53 927 949	

Von den bewilligten Mitteln in Höhe von 55 Millionen Mark ist demnach noch ein Restbetrag von 1 072 051 Mark vorhanden. Da nicht anzunehmen ist, daß in der ersten Zeit nach dem Friedensschlusse größere Darlehensanträge für neue Kleinbahnen gestellt werden, so wird voraussichtlich dieser Rest für das Jahr 1920 ausreichen.

Nötigenfalls können, wie früher bereits geschehen ist, weitere Darlehen vorbehaltlich der Erhöhung der Mittel durch den nächsten Provinziallandtag bewilligt werden.

Eine Zusammenstellung der im Laufe des Jahres 1919 und zwar bis zum 15. November entstandenen Aenderungen im Bestande und im Betriebe der Kleinbahnen in der Rheinprovinz ist in dem folgenden Nachtrage beigefügt.

Düsseldorf, den 23. November 1920.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann.

Nachtrag,

enthaltend

die bis zum 15. November 1919 vorgekommenen Änderungen zu der
Zusammenstellung der in der Rheinprovinz landespolizeilich genehmigten Kleinbahnen
des öffentlichen Verkehrs.

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt		
				am	auf	auf Grund
1	2	3	4	5	6	7

**A. Neu hinzugekommene
Regierungsbezirk**

1	Niersbrücke-Schiefbahn	Stadt W. Gladbach	Regierungs-Präsident	steht noch aus	—	des Kleinbahngesetzes
---	------------------------	-------------------	----------------------	----------------	---	-----------------------

**B. Neu in Betrieb genommene, in früheren
Reine.**

Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebs- kraft	Spur- weite	Länge der Bahn	Daten auf Straßen in Unterhaltung der Provinz	Am 1. November 1919 waren im Betriebe	Beitrag des von der Provinz bewilligten Darlehens M
8	9	10	11	m	m	14

Bahnstrecken.

Düsseldorf.

Personen- und zur Zeit auch Güter- beförderung, hauptsächlich Kohlenbeförderung	Elektrizität	1,000	3300	1210	3300	—
---	--------------	-------	------	------	------	---

Verzeichnissen schon aufgeführte Bahnstrecken.

Bericht

des Provinzialausschusses

über

die Bewilligung von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau
im Rechnungsjahr 1919.

Einem Beschlusse des 46. Rheinischen Provinziallandtags vom 16. Februar 1906 und einem Wunsche der III. Fachkommission desselben Provinziallandtags entsprechend beehrt sich der Provinzialausschuß, dem Provinziallandtage die umseitige Nachweisung der für das Rechnungsjahr 1919 an Gemeinden und Kreise aus den A- und B-Mitteln, den Mitteln von 100 000 Mark und der Dotationsrente von 1902 gewährten Unterstützungen zum Gemeinde- und Kreiswegebau vorzulegen.

Düsseldorf, den 24. November 1920.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Nachweisung

der für das Rechnungsjahr 1919 an Gemeinden und Kreise für Zwecke
des Wegewesens aus

- a) den A- und B-Mitteln,
- b) den Mitteln von 100 000 Mark sowie
- c) der Dotationsrente auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 gewährten Beihilfen.

Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			den A-	den B-	den Mit-	der	
			Mitteln	Mitteln	teln von	Dotations-	
1	2	3	4	5	6	7	8
			M	M	100 000	rente	
					Mark	von 1902	
						von 1902	
			M	M			

Regierungsbezirk Aachen.

1	Düren	Gschweiler ii. Feld . . .	1 000	—	—	—	
2	"	Hochkirchen	1 000	—	—	—	
3	"	Rörvenich	1 000	—	—	—	
4	"	Oberbolheim	1 000	—	—	—	
5	Geilenkirchen	Gangelt	7 930	—	—	—	
6	"	Birgden	3 400	—	—	—	
7	"	Schlümmerquartier . . .	4 000	—	—	—	
8	Schleiden	Schmittheim	2 770	—	—	—	
9	"	Urft	2 760	—	—	—	
		Summe	24 860	—	—	—	

Regierungsbezirk Coblenz.

10	Ahrweiler	—	—	—	20 000	—	
11	Altenkirchen	Strichhausen, Berzhäusen und Obernau	—	—	—	15 330	Letzte Rate.
12	"	Friedewald	—	16 130	—	—	
13	Coblenz Land	—	—	—	20 000	—	
14	Kreuznach	—	—	—	13 000	—	
15	Mayen	Thür	—	4 830	—	—	
16	"	Bolkesfeld	—	—	—	2 130	
17	"	Anschau und Weiler . .	—	20 000	—	—	Erste Rate.
18	"	Reudelsferz	—	—	—	8 930	Zusätzlich.
19	"	Wehr	—	—	—	5 729	Zusätzlich.
20	Weisenheim	—	—	—	7 000	—	
21	"	Abtweiler	1 000	—	—	—	
22	"	Staudernheim	1 000	—	—	—	
23	St. Goar	Kreis St. Goar und die Gemeinden Berlau, Hungenroth, Dörth, Basselscheid, Liesenfeld, Nieder- und Ober- gondershausen, Beulich, Morshausen und Bro- denbach	—	10 504, ³⁴	—	—	Zusätzlich 404, ³⁴ Mf.
		Zu übertragen	2 000	51 464, ³⁴	60 000	32 119	

Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			den A-Mitteln	den B-Mitteln	den Mitteln von 100 000 Mark	der Dotationsrente von 1902	
			M	M	M	M	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	2 000	51 464, ³⁴	60 000	32 119	
24	Simmern	Bohnroth	970	—	—	—	
25	"	Heinzenbach	1 000	—	—	—	
26	"	Kirchberg	—	5 670	—	—	
27	"	Michelbach	—	1 770	—	—	
28	"	Sabershausen	—	2 600	—	—	
29	"	Hollnich	—	1 770	—	—	
30	"	Beltheim	—	11 500	—	—	
		Summe	3 970	74 774, ³⁴	60 000	32 119	

Regierungsbezirk Köln.

31	Summersbach	Marienberghausen	2 850	—	—	9 570	
32	"	Lieberhausen	—	10 160	—	—	
33	"	Rümbrecht	—	6 500	—	—	
34	"	Wiedeneß	—	—	—	14 000	10 000 Mark als erste Rate.
35	Mülheim (Rhein) Land	Oberath	—	—	—	4 500	
36	Siegkreis	Neunkirchen	—	7 600	—	—	Septe Rate.
37	"	Ruppichterath	—	—	—	2 980	Septe Rate.
38	"	Uckendorf	—	1 770	—	—	Zusätzlich.
39	"	Stoßem	—	1 140	—	—	Zusätzlich.
40	Waldbröl	Rosbach und Waldbröl	—	—	—	24 550	Zusätzlich.
41	"	Eckenhagen	—	—	—	9 650	5000 Mark als letzte Rate.
42	"	Waldbröl	—	2 600	—	—	
43	"	Morsbach	—	—	—	1 700	Zusätzlich.
44	Wipperfürth	Engelskirchen	4 800	—	—	—	
45	"	Hohkoppel	1 940	—	—	—	
46	"	Lindlar	—	—	—	2 430	Zusätzlich.
		Summe	9 590	29 770	—	69 380	

Regierungsbezirk Düsseldorf.

47	Düsseldorf-Land	Laupendahl, Mintard, Breitscheid-Selbeck	—	8 730	—	—	Zusätzlich.
48	Geldern	Kervendont	—	1 230	—	—	Zusätzlich.
		Zu übertragen	—	9 960	—	—	

Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			den A-Mitteln M	den B-Mitteln M	den Mitteln von 100 000 Mark M	der Dotationsrente von 1902 M	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	—	9 960	—	—	
49	Gelberrn	Albekerf	—	4 670	—	—	
50	"	Rieufert	—	9 430	—	—	
51	"	Eyll	—	10 170	—	—	
52	"	Straelen	—	2 830	—	—	Zufänglich.
53	Glabbach	Rheindahlen	—	2 500	—	—	
54	Moers	Marienbaum	700	—	—	—	
55	"	Bynen	1 000	—	—	—	
56	"	Obermörnter	1 000	—	—	—	
57	"	Been	—	8 760	—	—	
58	"	Labbeck	—	11 370	—	—	Zufänglich 870 Mark.
59	"	Wardt	—	3 800	—	—	
60	Solingen-Land	Leichlingen	—	14 930	—	—	
		Summe	2 700	78 420	—	—	

Regierungsbezirk Trier.

61	Berncastel	—	—	—	20 000	—	
62	"	Thalfang	1 000	—	—	—	
63	Witburg	Seffern	950	—	—	—	
64	"	Sinspelt, Niederraden, Dutscheid und Niederweidungen	—	—	—	10 000	Letzte Rate.
65	"	Auw und Preift	—	—	—	15 000	Erste Rate.
66	"	Reidenbach	—	—	—	30 000	Zufänglich als erste Rate.
67	"	Preift	—	—	—	13 090	
68	Ottweiler	—	—	—	20 000	—	
69	Prüm	—	—	—	—	6 600	
70	"	Weinsheim	—	—	—	6 000	
71	"	Harzspelt	—	—	—	3 150	
72	Saarburg	Biebelhausen	1 000	—	—	—	
73	"	Bilzingen	970	—	—	—	
74	"	Gahren	1 000	—	—	—	
75	"	Crutweiler	870	—	—	—	
76	"	Saha	1 000	—	—	—	
		Zu übertragen	6 790	—	40 000	83 840	

Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			den A-	den B-	den Mit-	der	
			Mitteln	Mitteln	teln von	Dotations-	
1	2	3	4	5	6	7	8
			M	M	100 000	rente	
			M	M	Mark	von 1902	
			M	M	M	M	
		Uebertrag	6 790	—	40 000	83 840	
77	Saarburg	Mannebach	1 000	—	—	—	
78	"	Neurich	1 000	—	—	—	
79	"	Kelsen	1 000	—	—	—	
80	"	Körrig	830	—	—	—	
81	"	Kirf	1 000	—	—	—	
82	"	Porz	970	—	—	—	
83	"	Trsch	1 000	—	—	20 000	Zu Spalte 7: Erste Rate.
84	"	Walbringen	800	—	—	—	
85	"	Hentern	1 000	—	—	—	
86	"	Schoemerich	1 000	—	—	—	
87	"	Fellerich	930	—	—	—	
88	"	Fisch	1 000	—	—	—	
89	"	Köllig	1 000	—	—	—	
90	"	Mittel	1 000	—	—	—	
91	"	Dnsdorf	880	—	—	—	
92	"	Rehlingen	1 000	—	—	—	
93	"	Tawern	1 000	—	—	—	
94	"	Temmels	1 000	—	—	—	
95	"	Beuren	1 000	—	—	—	
96	"	Dittlingen	650	—	—	—	
97	"	Selfant	1 000	—	—	—	
98	Saarlouis	Außen und Limbach . .	—	—	—	35 000	Erste Rate.
99	St. Wendel	Berglangenbach	2 000	—	—	—	
100	"	Bliesen	1 000	—	—	—	
101	"	Heimbach	2 000	—	—	—	
102	"	Berschweiler	280	—	—	—	
103	Wittlich	Hupperath	1 000	—	—	—	
104	"	Hegerath	1 000	—	—	—	
105	"	Gransdorf	1 000	—	—	—	
106	"	Eifenschmitt	1 000	—	—	—	
107	"	Binsfeld	1 000	—	—	—	
108	"	Arenrath	800	—	—	—	
109	"	Landscheid	1 000	—	—	—	
110	"	Pantenburg	1 000	—	—	—	
111	"	Laufeld	1 000	—	—	—	
		Zu übertragen	40 930	—	40 000	138 840	

Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			den A-Mitteln M	den B-Mitteln M	den Mitteln von 100 000 Mark M	der Dotationsrente von 1902 M	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	40 930	—	40 000	138 840	
112	Wittlich	Oberöfflingen	1 000	—	—	—	
113	"	Oberscheidweiler	1 000	—	—	—	
114	"	Niederscheidweiler	1 000	—	—	—	
115	"	Niedermanderscheid	1 000	—	—	—	
116	"	Großlittgen	1 000	—	—	—	
117	"	Gipprath	1 000	—	—	—	
118	"	Musweiler	1 000	—	—	—	
		Summe	47 930	—	40 000	138 840	

Zusammenstellung.

1	Regierungsbezirk	Aachen	24 860	—	—	—
2	"	Coblenz	3 970	74 774, ³⁴	60 000	32 119
3	"	Cöln	9 590	29 770	—	69 380
4	"	Düsseldorf	2 700	78 420	—	—
5	"	Trier	47 930	—	40 000	138 840
		Gesamtsumme	89 050	182 964, ³⁴	100 000	240 339

Bemerkung. Die in Spalte 6 aufgeführten Unterstützungen im Gesamtbetrage von 100 000 Mark sind auf Grund des Beschlusses des 48. Rheinischen Provinziallandtags vom 12. März 1908 den Kreisen Ahrweiler, Coblenz-Land, Kreuznach, Meisenheim, Berncastel und Ottweiler zum Ausbau von wichtigeren Gemeindewegen, die in die dauernde Unterhaltung und Verwaltung der Kreise übergehen, vertraglich bewilligt worden.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Errichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen in Dinslaken und Büchenbeuren, Kreis Zell.

Die Kreise Dinslaken und Zell a. d. W. bzw. die Bürgermeisterei Büchenbeuren, Kreis Zell, haben Antrag auf Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Dinslaken bzw. in Büchenbeuren gestellt. Für Büchenbeuren ist die Schule notwendig, weil die Winterschule in Bullay, die bisher für den Schulbesuch in Frage kam, für die jungen Landwirte aus dem Bezirk Büchenbeuren zu weit entfernt liegt und die Reisekosten zu hoch werden. Büchenbeuren liegt dagegen im Mittelpunkt von 18 Bauerndörfern mit rund 2000 Bauernfamilien. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Schule mit einem ausreichenden Besuche zu rechnen haben wird. Die Bürgermeisterei Büchenbeuren ist bereit, die notwendigen Räume nebst Schulgarten zu stellen. Der Kreis Zell will einen festen Jahreszuschuß von 3000 Mark leisten.

Bezüglich der Schule in Dinslaken hat sich der Kreis Dinslaken ebenfalls damit einverstanden erklärt, einen jährlichen Zuschuß von 3000 Mark zu zahlen und die erforderlichen Dienst-räume zc. zur Verfügung zu stellen. Die Schüler aus dem Kreise Dinslaken besuchten bisher die Schulen in Haldern bzw. Brünen, Kreis Rees. Es ist beabsichtigt, diese Schulen demnächst zu vereinigen und nach Wesel zu verlegen. In diesem Falle ist die Schule in Dinslaken um so notwendiger.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat in Uebereinstimmung mit dem Zentral-kuratorium für das landwirtschaftliche Winterschulwesen und Wanderlehrtum die Errichtung der Schulen in Dinslaken und Büchenbeuren in der Voraussetzung beschlossen, daß auch die Provinz ihre Zustimmung erteilt und die üblichen Zuschüsse zur Verfügung stellt. Die Schule in Dinslaken soll bereits in diesem Herbst, die Schule in Büchenbeuren dagegen erst im Herbst 1921 eröffnet werden, da für letztere Schule zunächst die neuen Schulräume hergestellt werden müssen.

Da Bedenken gegen die Errichtung der beiden Schulen nicht vorliegen, beehrt sich der Provinzialauschuß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag beschließt die Errichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen in Büchenbeuren, Kreis Zell, und in Dinslaken, Kreis Dinslaken. Die erforderlichen Provinzialzuschüsse sind in den Haushaltsplan einzustellen.“

Düsseldorf, den 16. September 1920.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Keners,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

seine Ermächtigung zur Durchführung von Abänderungen der Besoldungsordnung.

Der Entwurf einer Neufassung der Besoldungsordnung für die preußischen Staatsbeamten ist der preußischen Landesversammlung in den ersten Novembertagen zugegangen; die Staatsregierung wirkt auf baldmöglichste Verabschiedung hin.

Sollte die Verabschiedung so rechtzeitig erfolgen, daß die neue preußische Besoldungsordnung als Unterlage für einen dem Provinziallandtag vorzulegenden Entwurf, betreffend Änderung der Provinzial-Besoldungsordnung, benutzt werden könnte, so wird letzterer dem Provinziallandtag noch zu dieser Tagung vorgelegt werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen und angesichts der zahlreichen von den Staatsbeamten geltend gemachten Wünsche muß damit gerechnet werden, daß die Verabschiedung zu einem solch nahe bevorstehenden Termin nicht mehr möglich sein wird. Die Beamtenschaft der Provinzialverwaltung erwartet von der Revision der Besoldungsordnung weitgehende Änderungen hinsichtlich der Einreihung der Beamten in die Gruppen und der Aufstiegsmöglichkeit und drängt auf beschleunigte Durchführung der Revision. Diese vor der Revision der staatlichen Besoldung vorzunehmen, wäre zwecklos und würde auch den bisherigen Beschlüssen des erweiterten Provinzialausschusses widersprechen. Die Provinzialbeamten würden, wenn der demnächst tagende Provinziallandtag nicht mehr beschließen könnte, in eine ungünstige Lage kommen, namentlich auch im Vergleich zu den Beamten der Städte, da diese alsbald nach Durchführung der staatlichen Revision diese auch für ihre Beamten vornehmen könnten, während mit einem Zusammentreten des neuzuwählenden Provinziallandtags vor Mai oder Juni 1921 kaum zu rechnen wäre.

Der Provinzialausschuß beehrt sich deshalb zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß ermächtigen, im Anschluß an die staatliche Revision der Besoldungsordnung über eine neue Besoldungsordnung für die Provinzialbeamten nebst den dazu gehörigen Bestimmungen über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die Ausbildung der Provinzialbeamten zu beschließen und dem demnächstigen Provinziallandtag bei seinem ersten Zusammentreten hierüber Bericht zu erstatten.“

Düsseldorf, den 24. November 1920.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

betreffend

die Aufnahme neuer Beamtenstellen in den Besoldungsplan.

Bei Neuordnung der Besoldungsverhältnisse der Provinzial-Beamten war die Verleihung der Beamteneigenschaft an gewisse Gruppen von Angestellten und die Aufnahme entsprechender Stellen in den Besoldungsplan ins Auge gefaßt worden. Der mit der Besoldungsreform befaßte erweiterte Provinzialauschuß hielt den damaligen Zeitpunkt nicht für geeignet, um über die Schaffung neuer, evtl. zahlreicher Beamtenstellen zu befinden und beschloß deshalb, die Entscheidung dem demnächstigen Provinziallandtage zu überlassen. Maßgebend hierfür war insbesondere die Erwägung, daß zwar angesichts der hohen Tariflöhne für die Angestellten eine augenblickliche finanzielle Mehrbelastung des Provinzialverbandes infolge der Neuschaffung von Beamtenstellen nicht oder kaum eintreten würde, daß sich aber bei der einschneidenden Aenderung unserer gesamten politischen und finanziellen Verhältnisse nicht übersehen lasse, ob und evtl. bis zu welchem Grade mit einer Einschränkung gewisser Betriebe in unseren öffentlichen Verwaltungen, nicht nur der Provinzen, sondern auch des Staates, der Städte usw., gerechnet werden müsse. Einer solchen Einschränkung würde dann allerdings, was die finanzielle Wirkung betrifft, das Vorhandensein eines großen Personals in unkündbaren Beamtenstellungen als Hindernis entgegenstehen.

Diesem Nachteil soll dadurch vorgebeugt werden, daß nicht die Umwandlung aller, sondern nur eines Teiles der in Frage kommenden Stellen in Beamtenstellen vorgeschlagen wird, sodaß der Besoldungsplan nur die Möglichkeit eines Einrückens in Beamtenstellen bietet, daß aber die Entscheidung darüber, wie viele Stellen für Beamte tatsächlich vorhanden sein sollen, nach der jeweiligen Sachlage durch die Haushaltspläne zu treffen sein würde. Außerdem ist zu bemerken, daß es sich nur bei den Pflegern und Erziehern (Gruppe 2 und 3) um eine nennswerte Anzahl handelt, aus der dann die besonders Geeigneten, und zwar bei den Pflegern nach 2jähriger Lernpflegezeit und mindestens 5jähriger Tätigkeit als nichtbeamtete Pfleger, bei den Erziehern nach entsprechender Vorbildung, in eine Beamtenstelle einrücken könnten. Mit dieser Einschränkung wird die Aufnahme folgender Stellen in den Besoldungsplan vorgeschlagen:

Gruppe II.

1. Anstaltspfortner,
2. Pfleger und Pflegerinnen.

Gruppe III.

1. Pfleger und Pflegerinnen nach 10jähriger Tätigkeit als Beamte,
2. Erzieher in den Fürsorgeerziehungsanstalten.

Gruppe IV.

1. Erzieher in den Fürsorgeerziehungsanstalten nach 10jähriger Tätigkeit als Beamte,
2. Magazinverwalter,
3. Personenkraftwagenführer bei den Dienststellen in Düsseldorf.

Gruppe V.

1. Anstaltsbuchführer und Bürogehilfen,
2. Personenkraftwagenführer in Düsseldorf nach 10jähriger Tätigkeit bei der Provinzialverwaltung.

Gruppe VI.

1. Kindergärtnerin in den Blindenanstalten,
2. Anstaltsbuchführer und Bürogehilfen nach 14jähriger Tätigkeit in Gruppe V.

Gruppe X.

Anstaltsapotheker.

Düsseldorf, den 24. November 1920.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Änderung des § 4 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der
Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitscheue bei der Provinzial-
Arbeitsanstalt in Brauweiler vom 26. Februar 1913,
22. März 1913.

Durch Beschluß des 53. Provinziallandtages vom 26. Februar 1913 ist bei der Provinzialarbeitsanstalt in Brauweiler eine „Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitscheue“ eingerichtet worden. Unter Arbeitscheue sind hier die Personen zu verstehen, deren Unterbringung auf Grund der Bestimmungen des preussischen Gesetzes über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgeetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912 angeordnet worden ist. Bis zum Kriege wurde die Abteilung von den Gemeinden und Ortsarmenverbänden in größerem Umfange in Anspruch genommen. Am 1. April 1914 war sie mit 138 Insassen belegt. Während des Krieges ging die Belegung herunter. Zur Zeit befinden sich 15 Insassen in der Abteilung. Von vornherein sollte eine wesentliche Bedeutung der Abteilung darin liegen, daß durch ihr Vorhandensein den Gemeinden die Möglichkeit geboten war, in schärferer Weise auf die hier in Betracht kommenden Personen erzieherisch durch die bloße Androhung der Unterbringung in Brauweiler einzuwirken. Soviele bekannt, hat nach dieser Richtung hin das Vorhandensein der Abteilung auch mannigfache gute Wirkungen gehabt. Inbezug auf die Kostentragung bestimmt § 4 des Reglements:

Die Kosten der Unterbringung werden in der Weise berechnet, daß die gesamten Selbstkosten des Provinzialverbandes einschließlich der allgemeinen Verwaltungskosten gedeckt werden, wobei eine getrennte Berechnung der Kosten der Unterbringung und des Arbeitsertrages des einzelnen nicht stattfindet, vielmehr Durchschnittssätze maßgebend sind. Zur Deckung der Kosten der Unterbringung dient in erster Linie der Ertrag der Arbeit des Untergebrachten. Da dieser aber hierzu nicht ausreicht, so hat der Zahlungspflichtige noch einen Pflegesatz pro Kopf und Tag zu zahlen. Dieser wird allgemein auf 0,80 Mark und für solche Untergebrachte, die dauernder ärztlicher Behandlung bedürfen, auf 1 Mark festgesetzt.

Außerdem sind besonders zu erstatten die Kosten außergewöhnlicher Aufwendungen, z. B. die Kosten größerer Operationen, der Beschaffung künstlicher Glieder, der notwendig gewordenen Aufnahme in Krankenhäusern sowie die Kosten der Vorführung zu gerichtlichen und sonstigen Terminen. Solche Aufwendungen sollen aber, soweit sie nicht dringlich sind, nur mit Zustimmung des Zahlungspflichtigen gemacht werden.

Der Satz, der im Jahre 1913 auf 80 Pfg. täglich und im Falle dauernder ärztlicher Behandlung auf 1 Mark täglich festgesetzt worden ist, bedarf infolge der gewaltigen Steigerung

aller Kosten einer gewaltigen Erhöhung. Die Kosten der Verpflegung allein betragen heute etwa 3 Mark pro Tag. Dazu kommen die hohen Heizungskosten und die Steigerung der Gehälter und Löhne. Der Arbeitsertrag ist besonders jetzt, da nur im wesentlichen Arbeitsunfähige und Arbeitsunwillige untergebracht werden, sehr gering. Die Selbstkosten des Provinzialverbandes würden sich daher bei Berechnung eines entsprechenden Anteiles an den allgemeinen Kosten der Anstalt auf etwa 10 Mark pro Tag belaufen. Um aber den Gemeinden die etwaige Inanspruchnahme der Anstalt nicht allzu sehr zu erschweren, wird vorgeschlagen, einen Satz von 6 Mark pro Tag, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ärztliche Behandlung gewährt wird oder nicht, in das Reglement einzusetzen.

Demnach beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen, der Provinziallandtag wolle beschließen:

„§ 4 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitscheue wird vom 1. Januar 1921 in der Weise geändert, daß anstelle eines Pflegesatzes von 80 Pfg. bzw. 1 Mark täglich allgemein ein solcher von 6 Mark pro Tag ohne Rücksicht darauf, ob ärztliche Behandlung stattfindet oder nicht, festgesetzt wird“.

Düsseldorf, den 23. November 1920.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend
die Wahl eines Landesrats.

Durch die bereits im Herbst 1919 erfolgte Versetzung eines bei der Zentralverwaltung tätigen Landesrats in eine bei der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ zu besetzende Landesratsstelle trat die Notwendigkeit ein, eine anderweite Verteilung einzelner Dezernate bei der Zentralstelle vorzunehmen und, den dienstlichen Verhältnissen Rechnung tragend, dem schon mehrere Jahre bei der Rheinischen Provinzialverwaltung tätigen Gerichtsassessor Dr. Saarbours ein selbständiges Dezernat zu übertragen.

Dr. Ferdinand Saarbours, geb. 3. März 1888 zu Neuß, evangelisch, Gerichtsassessor seit 19. Juni 1915, ist am 15. April 1916 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter in den Rheinischen Provinzialdienst eingetreten; er ist als Referent in der Fürsorgeerziehungs-Abteilung tätig und hat sich in der ihm übertragenen Stelle nach jeder Richtung hin bewährt.

Dr. Saarbours ist am 1. Januar 1918 aus dem Justizdienste ausgeschieden. Er ist dem erweiterten Provinzialausschuß bereits bei dessen erster Tagung zur Wahl zum Landesrat vorgeschlagen worden; der erweiterte Provinzialausschuß hat von der Wahl lediglich aus dem Grunde abgesehen, weil er der Auffassung war, daß die Wahl dem Provinziallandtage selbst mit Rücksicht auf dessen baldige Tagung vorbehalten bleiben müsse.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Assessor Dr. Saarbours zum Landesrat wählen und der Wahl folgende Bedingungen zugrunde legen:

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren vom 1. Januar 1920 ab unter Gewährung des Stellenanfangsgehalts;
2. der Gewählte hat die Bestimmungen der zurzeit geltenden und der etwa künftig zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz als für sich verbindlich anzuerkennen;
3. er ist gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamt zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen“.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1920.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Uebernahme von zwei Landesräten aus den abgetretenen Gebieten
in den Rheinischen Provinzialdienst.

Die Zunahme der Geschäfte bei der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ hat die Einstellung einer neuen Landesratsstelle in den dem Provinziallandtage vorliegenden Haushaltsplan für 1920 erforderlich gemacht. Mit der vorläufigen Wahrnehmung dieser Stelle ist der bei der Provinzialverwaltung der Provinz Posen angestellt gewesene Landesrat Schmidt betraut worden.

Nach dem Gesetz über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz) vom 30. März 1920 besteht eine Verpflichtung zur Uebernahme von Beamten aus den abgetretenen Landesteilen in Landesratsstellen nicht — § 1, Abj. 2 des Gesetzes —, indessen muß es als eine vaterländische Ehrenpflicht aller Staats- und Kommunalbehörden bezeichnet werden, allen verdrängten Beamten zu helfen. Unter Berufung hierauf und auf einen entsprechenden Erlaß der preussischen Minister vom 2. Juni 1919 hat der Vorsitzende des Fürsorgeamts für Beamte aus den Grenzgebieten in Berlin den Landesrat Schmidt zur vorzugsweißen Berücksichtigung bei Besetzung der freien Landesratsstelle namhaft gemacht.

Landesrat Walter Schmidt, geb. am 21. Mai 1876 zu Insterburg (Ostpreußen), evangelisch, verheiratet, Gerichtsassessor mit Patent vom 10. Mai 1902, war 1½ Jahre bei der Staatsanwaltschaft, sodann bei der provinzialständischen Verwaltung der Provinz Posen zunächst als Hilfsarbeiter und seit dem 1. Januar 1906 als Landesrat tätig und zwar bis Ende November 1911 bei der Provinzial-Zentralverwaltung, von da ab als Vorstandsmitglied bei der Landesversicherungsanstalt Posen. Seine dortige Tätigkeit mußte er infolge der Anordnungen des obersten polnischen Volksrats einstellen und war vom 24. Mai 1919 ab bei der Landesversicherungsanstalt „Schlesien“ beschäftigt; er konnte dort angesichts der Wahrscheinlichkeit der demnächstigen Errichtung einer selbständigen Landesversicherungsanstalt „Oberschlesien“ entgegen der anfänglichen Erwartung auf eine dauernde Anstellung nicht mehr rechnen und trat am 1. Oktober 1920 zur kommissarischen Beschäftigung in den Dienst der Rheinischen Provinzialverwaltung.

Zur gleichen Berücksichtigung empfiehlt das Fürsorgeamt in Berlin den Landesrat Flebbe von der Landesversicherungsanstalt „Westpreußen“, der ebenfalls um Uebernahme in den Rheinischen Provinzialdienst gebeten hat.

Wenn die eingangs erwähnte freie Stelle dem Landesrat Schmidt übertragen wird, ist im diesjährigen Haushaltsplan keine Stelle für Landesrat Flebbe frei. Dagegen hatte, schon ehe

die Bewerbung von Landesrat Flebbe einging, der Gesamtvorstand der Landesversicherungsanstalt beschloß, im Haushaltsplan der Landesversicherungsanstalt für das Kalenderjahr 1921, also ab 1. Januar 1921, eine weitere Landesratsstelle vorzusehen.

Die seit Beendigung des Krieges insbesondere auf dem Gebiete des Heilverfahrens (Tuberkulosefürsorge, Geschlechtskrankheiten usw.) eingetretene bedeutende Geschäftsvermehrung macht eine genaue und sorgfältige Bearbeitung der Einzelfälle in einem einheitlichen Dezernate fast unmöglich. Dazu kommt, daß der Dezernent der Heilverfahrens-Abteilung durch den Erwerb der zwei neuen Heilstätten Waldbreitbach und Denklingen, durch die Erweiterung der fünf anderen Heilstätten, durch die Anpachtung des Gutes Hohenuntel sowie infolge seiner Tätigkeit für die Vereinigung der Tuberkulosefürsorgestellen und die Arbeitsgemeinschaft der Versicherungsträger derart überlastet ist, daß ihm eine selbständig verantwortliche Kraft in seinem Dezernate unbedingt beigegeben werden muß. Die Schaffung einer weiteren Landesratsstelle ist hiernach nicht zu umgehen.

Bisher war es bei der Provinzialverwaltung üblich, daß nur Beamte, die schon längere Zeit in der hiesigen Verwaltung gearbeitet hatten, zum Landesrat vorgeschlagen wurden; in den letzten 25 Jahren hat diese Zeit nur in einem Falle zwei Jahre, sonst vier bis zehn Jahre gedauert.

Wenn Landesrat Flebbe zunächst als Hilfsarbeiter eintritt, würde er Gefahr laufen, daß ihm andere geeignete Stellen verloren gehen, ohne daß er die Sicherheit hat, von einem demnächstigen Provinziallandtag hier gewählt zu werden. Mit Rücksicht darauf, daß er bereits 14 Jahre in der Kommunalverwaltung, darunter 9 Jahre als Landesrat und speziell bei einer Landesversicherungsanstalt tätig ist, glaubt der Provinzialausschuß, daß von dem sonst üblichen Verfahren abgesehen werden kann.

Landesrat Rudolf Flebbe, am 26. März 1877 in Flensburg geboren, evangelisch, verheiratet, Gerichtsassessor mit einem Dienstalster vom 30. Juni 1906, war zunächst juristischer Hilfsarbeiter beim Magistrat in Flensburg, seit 1. Dezember 1908 lebenslanglich angestellter Magistratsassessor beim Magistrat in Königsberg. Am 1. März 1911 wurde er als Landesrat für die Landesversicherungsanstalt „Westpreußen“ vom 1. April 1911 ab auf 12 Jahre gewählt; er verliert jetzt sein Amt wegen der Verkleinerung der Provinz Westpreußen infolge der politischen Ereignisse.

Das Unterbringungs-gesetz vom 30. März 1920 bestimmt in seinem § 10 bezüglich der Festsetzung des Ruhegehaltsdienstalsters:

„Wird ein Beamter im Alter von mehr als vierzig Jahren später mit dem gesetzlichen Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt, so übernimmt der Staat für die bis zur Einstellung in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft zurückgelegte Dienstzeit die Zahlung des Ruhegehalts nach dem vor der Einstellung zuletzt bezogenen Gehalt und nach den bis dahin erreichten Ruhegehaltsjahren. In dem gleichen Umfange hat der Staat bei diesen Beamten auch für die Hinterbliebenenbezüge einzutreten. Das Ruhegehalt ist so zu berechnen, als wenn der Beamte die ganze ruhegehaltsberechtigte Dienstzeit im Dienste der aufnehmenden Körperschaft zurückgelegt hätte. Die Zahlung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge erfolgt durch die Anstellungsbehörde, der der Anteil des vom Staate zu tragenden Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge erstattet werden“.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Uebernahme der Landesräte Schmidt und Flebbe in den Rheinischen Provinzialdienst unter gleichzeitiger Genehmigung einer weiteren Landesratsstelle für den nächstjährigen Haushaltsplan der Landesversicherungsanstalt beschließen und den Wahlen folgende Bedingungen zugrunde legen:

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnen mit dem 1. Januar 1921;
2. das Befoldungsdienstalter bleibt das bisherige;
3. die spätere Festsetzung der Ruhegehalts- und der Hinterbliebenenbezüge richtet sich nach § 10 des Unterbringungsgesetzes vom 30. März 1920 bzw. den dieserhalb etwa noch ergehenden gesetzlichen Bestimmungen;
4. die Gewählten haben im übrigen die Bestimmungen der zurzeit bestehenden und der etwa künftig zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz als für sich verbindlich anzuerkennen;
5. sie sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamt zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen“.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1920.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Entlohnung von Angestellten.

Die Angestellten der Provinzialverwaltung, sowohl die in den Büros als die in den Anstalten usw. beschäftigten, fallen nicht unter die am 30. 6. 20 für die Provinzialbeamten beschlossene Besoldungsordnung. Für die in Düsseldorf (Zentralverwaltung, Landesversicherungsanstalt, Feuerversicherungsanstalt, Lebensversicherungsanstalt) beschäftigten Angestellten sind Tarife mit den Betriebsräten abgeschlossen. Diesen Tarifen sind die Sätze für außerplanmäßige Beamte der Besoldungsgruppen I bis IV der Besoldungsordnung zugrunde gelegt. Die Besoldungssätze der ersten Stufe werden gezahlt vom 24. Lebensjahre ab — mit Rücksicht auf das bei den Beamten übliche Lebensalter bei Erreichung der ersten planmäßigen Anstellung.

Diesen Tarifen entsprechend sind die Gehälter für die außerhalb Düsseldorfs bei den Landesbauämtern, Anstalten, Museen, Weinbauschulen beschäftigten Büroangestellten und für die zahlreichen Straßenwärter, nach Ortsklassen abgestuft, festgesetzt worden. Nur die übrigen Angestellten der Provinzialanstalten: Pfleger, Pflegerinnen, Erzieher, Handwerker, Heizer, Pfortner, Boten usw. sowie das eigentliche Dienstpersonal (Koch-, Wasch-, Küchenmädchen) werden nach Tarifen entlohnt, die mit den Gewerkschaften abgeschlossen sind.

Es erscheint dringend erforderlich, für die zuletzt Genannten, mit Ausnahme des Dienstpersonals, die Besoldung auf die gleiche Grundlage zu stellen, wie bei allen vorher genannten Angestellten, d. h. sie auch nach der Besoldungsordnung zu entlohnen. Die beteiligten Gewerkschaften haben einen diesbezüglichen Vorschlag der Provinzialverwaltung einstimmig als unannehmbar bezeichnet und einen Gegenvorschlag vorgelegt, der das bereits bestehende Mißverhältnis zwischen Besoldung der Beamten und Entlohnung der Angestellten derart zum Nachteil der Beamten verschärfen würde, daß die Provinzialverwaltung im Interesse der Dienstfreudigkeit ihrer Beamtenschaft auf diese Vorschläge nicht eingehen kann.

Während bei den zum Vergleich in Frage kommenden Beamten das Höchstgehalt jeder Gruppe nach 16 Jahren, bei den nach dem Reichs-Teiltarif entlohnnten Angestellten nach 22 Jahren erreicht wird, fordern die Gewerkschaften Erreichung des Höchstlohnes nach 5 Jahren. Infolgedessen würde der beamtete Pfleger nach 5 Jahren 11250 M., der beamtete Handwerker nach 5 Jahren 11850 M. erhalten, während der Tarifentwurf der Gewerkschaften für den im Lebensalter erheblich jüngeren Pfleger nach 5 Jahren 13200 M., für den Handwerker 13944 M. vorsieht. Dazu kommt nach der anderen Seite, daß die

Gewerkschaften für die Sachbezüge der Angestellten nur erheblich geringere Abzüge zulassen wollen, als die für die Beamten festgelegten, z. B. in Ortsklasse E (Bedburg-Hau, Brauweiler, Galkhausen, Johannistal) für Wohnung, Heizung, Beleuchtung und volle Verpflegung 260 M. monatlich = 3120 M. jährlich, während die Beamten in diesen Anstalten für die gleichen Sachbezüge 4290 M. zu zahlen haben. In den Anstalten der Ortsklasse A betragen diese Zahlen 4176 M. bzw. 5220 M. Das Ergebnis würde sein, daß ein beamteter Pfleger nach Abzug der vollen Sachbezüge in Ortsklasse A 6030 M.,

ein nicht beamteter Pfleger	7224	„
ein beamteter Handwerker	6630	„
„ nicht „ „	8064	„

in Barlohn bekommen würde.

Die aus der Beamtenerschaft hiergegen erhobenen zahlreichen Proteste müssen als begründet angesehen werden. Dagegen kann der Einwand der Gewerkschaften, die von ihnen Vertretenen müßten als Arbeiter besser gestellt sein, als die Beamten, nicht zugelassen werden, da die in Frage kommenden Beamten zum mindesten die gleichwertige Arbeit unter den gleichen Verhältnissen verrichten, darüber hinaus aber, was ihre Persönlichkeit betrifft, die in längerer Dienstzeit bewährten und in höherem Lebensalter stehenden Kräfte sind. In Bezug auf Ruhegehaltsverhältnisse stehen die nicht beamteten Angestellten nicht wesentlich hinter den Beamten zurück. Auch bei ihnen beginnt die Anwartschaft auf Ruhegehalt mit dem 11. Dienstjahre mit 27,5%, endigend mit 65% des Ruhegehaltfähigen Dienstinkommens.

Der berechtigten Unzufriedenheit der Beamten über die Besserstellung der Angestellten hat seit mehr als einem Jahre entgegengehalten werden müssen, es handle sich um einen vorübergehenden, mit Inkrafttreten der Besoldungsordnung verschwindenden Zustand. Die Besoldungsordnung ist erlassen; sie soll revidiert werden, (eine Erhöhung der Sätze würde nach der von der Verwaltung vorgeschlagenen Regelung den Angestellten in gleicher Weise zugute kommen), aber sie kann nicht jeder Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse so folgen, wie das System der Tarifverträge, das die Möglichkeit jederzeitiger Kündigungen und Neuforderungen und damit eine weitere Besserstellung der Angestellten mit sich bringt.

Der Provinzial-Ausschuß beehrt sich deshalb zu beantragen:

- „Der Provinziallandtag wolle beschließen,
1. daß die Entlohnung der Angestellten der Provinzialverwaltung mit Ausnahme des Dienstpersonals nach der Besoldungsordnung und zwar nach den Sätzen für die außerplanmäßigen Beamten erfolgt;
 2. daß der Provinzialausschuß mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt wird.“

Düsseldorf, den 24. November 1920.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Abänderung des § 7 der „Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 13. 6. 1901, bzw. 3. 9. 1903, bzw. 4. 5. 1904, bzw. 26. 4. 1905, bzw. 6. 7. 1909“.

Nach § 15 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. 7. 1900 fallen die Kosten der reglementsmäßigen ersten Ausstattung eines Zöglings dem Ortsarmenverbande, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat und, wenn ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden ist, dem Provinzialverbande zur Last. Die Höhe dieser reglementsmäßigen Ausstattung ist in dem § 7 der in der Überschrift bezeichneten Vorschriften festgesetzt auf den Bauschbetrag:

a) bei Zöglingen unter 14 Jahren von 80,— Mark

b) bei Zöglingen über 14 Jahren von 90,— Mark.

Diese Sätze sind durchaus unzureichend. Es ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen ausgeschlossen, einen Zögling mit diesem Betrag auszustatten, und so mußten schon seit geraumer Zeit steigende Zuschüsse zu den Ausstattungskosten der Zöglinge aus dem Haushaltsplan für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger teils unmittelbar, teils auf dem Umwege der Erhöhung des Pflegegeldes gewährt werden. Hierin liegt aber eine mit der Bestimmung des § 15 des Gesetzes nicht im Einklang stehende Verschiebung der Kostenlast.

Einen der Wirklichkeit angemessenen Satz zu bestimmen, ist schwierig. Einige Anstalten erklären, daß sich eine auf das allernotwendigste beschränkte Ausstattung nicht unter 1500 Mark herstellen lasse. Der Provinzialausschuß hält es aber nicht für angemessen in den Anforderungen an die Gemeinden zu weit zu gehen, damit nicht ein unliebsamer Rückgang in der Stellung von Anträgen auf Überweisung zur Fürsorgeerziehung eintritt, und er glaubt daher, einen Einheitsatz von 500 Mark vorschlagen zu sollen.

In dem genannten § 7 ist dann weiter gesagt, daß die Bauschbeträge bei Familienzöglingen dem zuständigen Fürsorger und bei Anstaltszöglingen der betreffenden Anstalt übersendet werden sollen. Aus Gründen der Geschäftsvereinfachung aber gehen die Zahlungen bereits seit längerer Zeit durch die hiesige Stelle. Das Verfahren hat sich bewährt, und es dürfte daher auch diese Bestimmung abzuändern sein.

Der betreffende Paragraph würde dann lauten:

§ 7.

„Die Ortsarmenverbände sind verpflichtet, zur Beschaffung der ersten Ausstattung der Zöglinge einen Bauschbetrag von 500 Mark zu leisten und für rechtzeitige Übersendung des Betrages an die Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf zu sorgen.“

Hiernach beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

- a) der Abänderung des § 7 der Vorschriften für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in der vorgeschlagenen Weise zustimmen;
- b) den Provinzialauschuß ermächtigen, die seitens der zuständigen Herren Minister an den Anträgen etwa noch geforderten Änderungen vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 4. Dezember 1920.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Tariffätze der von den Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Nach § 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz hat der Ortsarmenverband, der einen nicht ortsangehörigen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, regelmäßig einen Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten gegen den Ortsarmenverband, in dem der Hilfsbedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat, oder, falls der Hilfsbedürftige überhaupt keinen Unterstützungswohnsitz hat, gegen den Landarmenverband. Jedoch hat der erstattungspflichtige Armenverband in vielen Fällen nicht die gesamten aufgewendeten Kosten zu erstatten, sondern nur die durch die Unterstützung entstandenen sogenannten „Individual- oder Spezialkosten“ nicht aber die allgemeinen Verwaltungskosten (sogen. Generalkosten) der Armenanstalten, Krankenhäuser usw. Nach § 30 Abs. 4 a. a. D. und § 35 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz kann bei häufiger vorkommenden Aufwendungen, z. B. Verpflegung in Kranken- oder Armenhäusern, der Betrag der von den Armenverbänden zu erstattenden Individualkosten vom Minister des Innern bzw. jetzt vom Minister für Volkswohlfahrt, durch einen Tarif festgesetzt werden. Dementsprechend war bisher in Preußen in Kraft der Ministerialtarif vom ^{30. November 1910} 28. Oktober 1919.

Der Minister für Volkswohlfahrt beabsichtigt, diesen Tarif in 3 Punkten zu ändern und hat einen Entwurf zu einem neuen Tarife übermitteln lassen. In der Anlage A sind die beiden bisher geltenden Tarife ^{30. November 1910} 28. Oktober 1919 sowie der Entwurf zu dem neuen Tarif abgedruckt.

Der Verband der Rheinisch-Westfälischen Gemeinden hat in seiner als Anlage C beige-fügten Eingabe vom 12. Oktober 1920 an den Minister für Volkswohlfahrt zu den im Tarif-entwurf vorgeschlagenen Änderungen im einzelnen Stellung genommen. Der Oberpräsident, dem diese Eingabe übermittelt ist, hat um Aeußerung ersucht.

Zur Aenderung des bisherigen Tarifs bedarf es nach § 35 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz der Anhörung des Provinziallandtages.

Der Entwurf des Tarifs bringt zunächst — und zwar unter Ausschaltung des Nachtrags-tarifs vom 28. Oktober 1919 — eine Erhöhung des alten Tarifs vom 30. November 1910 um 200 %.

Der alte Tarif bestimmt als Kostenersatz

- a) für Personen über 14 Jahren: täglich 90 Pf.,
 " " unter 14 " " 60 "

b) Beerdigungskosten für Personen über 14 Jahren: 25 Mk.,
unter 14 " 15 "

c) für ärztliche Behandlung (abgesehen von Operationskosten pp.) 20 Pf.

Angeichts der seit Kriegsbeginn bestehenden und noch fortgesetzt steigenden Teuerung auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens ist es ohne weiteres klar, daß die schon im Nachtragstarif von 1919 bestimmte Erhöhung des alten Tarifs um 100% die wirklich entstehenden Auslagen der Armenverbände — auch in der Beschränkung auf die Individualkosten, die nach § 30 U. W. G. allein erstattungsfähig sind — nicht annähernd deckt. Aus diesem Grunde sieht der neue Entwurf statt der im Nachtragstarif von 1919 bestimmten Verdoppelung der alten Tariffätze jetzt deren Verdreifachung vor, d. h. also, daß für den täglichen Unterhalt des über 14 Jahre alten Pflinglings künftig 2,70 Mark statt bisher 90 Pf., für den unter 14 Jahre alten Pflingling künftig 1,80 Mark statt bisher 60 Pf., für Beerdigungskosten dieser beiden Gruppen künftig 75 Mark bzw. 35 Mark statt bisher 25 Mark bzw. 15 Mark erstattet werden sollen. Daß auch diese neuere Regelung nicht ausreichend ist und die im Tarifentwurf vorgeschlagene Erhöhung um nur 200% keinen angemessenen Ausgleich für die tatsächlich weit höheren Ausgaben der vorläufig fürsorgepflichtigen Ortsarmenverbände darstellt, liegt auf der Hand. Es wird deshalb und zwar in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Stellungnahme des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden dem Provinziallandtag vorgeschlagen, sich bei dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt statt der im Tarifentwurf vorgesehenen Erhöhung von 200% für eine Erhöhung von 500% auszusprechen.

Eine weitere Abänderung des bisher geltenden Rechts bringt der neue Tarifentwurf in Ziffer III Absatz 2 und Absatz 3 mit der Bestimmung, daß für Personen unter 14 Jahren, die in offener Armenpflege untergebracht sind (bei Anstaltspflege gilt der neue Tarif!), nur die tatsächlich entstandenen Kosten — und zwar höchstens bis zur Tariffhöhe — erstattet werden sollen. Dieser Vorschlag des Ministers erscheint durchaus sachgemäß. Der Einwand hiergegen in der Eingabe des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Gemeinden übersieht anscheinend, daß nach dem Vorschlage des Ministers die tatsächlich erwachsenden Kosten bis zum Höchstbetrage von 3,60 Mark erstattet werden. Die von dem Verband der Rheinisch-Westfälischen Gemeinden vorgeschlagene Fassung würde zur Folge haben, daß in allen Fällen 3,60 Mark zu erstatten wären, auch wenn die tatsächlich aufgewandten Kosten geringer sind. Dazu liegt aber keine Veranlassung vor.

Die im Schlußsatz von Ziffer III Absatz 3 des Entwurfs festgesetzte Regelung ist praktisch und erwünscht, da sie die bisherige unsichere Rechtslage beseitigt, in der es zweifelhaft war, ob und in welchem Umfang bei nur teilweiser Kostenzuschußleistung eines Armenverbandes zu den Kosten eines Pflegefalls der Tariffatz anzuwenden sei.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Tarifes wird der 1. April 1921 bestimmt. Hiergegen ist nichts einzuwenden. Der hiervon abweichende Vorschlag des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Gemeinden, dem neuen Tarif rückwirkende Kraft vom 1. Oktober 1920 an zu geben, wird abzulehnen sein. Die vorgesehene Neuregelung bedeutet eine hohe finanzielle Belastung solcher Armenverbände, die in mehr Fällen Armenkosten zu erstatten haben, als sie selbst solche von anderen Armenverbänden zu fordern haben. Daher ist die Belastung ganz besonders hoch beim Landarmenverbände, der stets nur in der Rolle des erstattenden Armenverbandes gegenüber den Ortsarmenverbänden sich befindet, und bei dem daher die Neuregelung eine Mehrbelastung bedeutet, deren Höhe augenblicklich nur schwer zu schätzen ist, die aber jedenfalls 1 Million Mark jährlich übersteigen wird. Der Haushaltsplan der Provinzialverwaltung hat in keiner Weise mit einer solchen Mehrausgabe gerechnet. Infolgedessen erscheint es nicht billig, eine solche Aenderung unerwarteter

Weise innerhalb des Rechnungsjahres eintreten zu lassen. Vielmehr erscheint der Vorschlag des Ministers, den neuen Tarif mit dem Beginne des neuen Rechnungsjahres in Kraft zu setzen, als der richtige.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag möge beschließen, dem in der Anlage abgedruckten Entwurf einer Aenderung des Armenpflegetarifes mit der Maßgabe zuzustimmen, daß unter Nr. 2 anstatt 200%: 500% gesetzt wird“.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1920.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage A.

Tarif der unter preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten

vom 30. November 1910 (Min. Bl. f. i. B. S. 333).

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetz-Blatt S. 360 ff.)/30. Mai 1908 (Reichsgesetz-Blatt S. 377 ff.) und des § 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Gesetzsammlung S. 130 ff.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunallandtage) folgendes bestimmt:

1. Der Tariffatz, mit dem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten einem preußischen Armenverbände von einem anderen preußischen Armenverbände zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung

a) für Personen im Alter von 14 und mehr Jahren 90 Pfg.,

b) für Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, 60 Pfg.

Nicht hierunter begriffen und besonders zu berechnen sind die unter 2 erwähnten Kosten sowie die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke.

2. Der Tariffatz, der für notwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 gedachten Personen einem preußischen Armenverbände von einem anderen preußischen Armenverbände zu erstattenden Kosten mit Einschluß der Kosten der den Hilfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel u. beträgt für den Tag gleichmäßig 20 Pfg.

An Stelle des Tariffatzes ist eine besondere Berechnung und Anforderung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen in Fällen von Verwundungen oder schweren oder ansteckenden Krankheiten zulässig, jedoch dürfen für besondere ärztliche Verrichtungen, z. B. für Operationen, Kosten höchstens bis zu dem in der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte (z. Bt. vom 15. Mai 1896 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 105) unter Nr. 2) festgesetzten oder festzusetzenden Mindestsätzen berechnet werden. Unabhängig hiervon können die Kosten für notwendig gewordene künstliche Gliedmaßen, teure Bandagen und Apparate zum Selbstkostenpreise in Rechnung gestellt werden.

3. Der Tag, an dem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an dem sie beendet worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tariffätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses gewährt worden sein.

5. Der Tariffatz, mit dem die für die Beerdigung eines Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten einem preußischen Armenverbände von einem anderen preußischen Armenverbände zu erstatten sind, beträgt

a) für Personen im Alter von 14 und mehr Jahren 25 Mark,

b) für Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, 15 Mark.

6. Alle unter die Bestimmung zu 1, 2 und 5 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen. Dies gilt namentlich auch für die Kosten der Verpflegung und ärztlichen

Behandlung solcher Personen, die nicht völlig erwerbsunfähig sind. Als Höchstfuß dieser besonderen Berechnung gelten für nicht völlig erwerbsunfähige Personen die Tariffäße unter 1 und 2.

7. Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Nachprüfung und anderweite Festsetzung vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. April 1911 in Kraft. Mit demselben Tage tritt der Tarif vom 2. Juli 1876 (Min.-Bl. S. 259) außer Geltung.

Abchrift.

Der Minister des Innern.

IV. b. 2814.

Berlin, den 28. Oktober 1919.

Nachtrag

zum Tarif der von den preußischen Armenverbänden
zu erstattenden Armenpflegekosten

vom 30. November 1910 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 333).

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetz-Blatt S. 360 ff.)/30. Mai 1908 (Reichsgesetz-Blatt S. 377 ff.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialausschüsse (Landesausschüsse) folgendes bestimmt:

1. Zu den Tariffäßen 1a, 1b, 2, 5a und 5b ist bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 100% zu zahlen.

2. Ziffer 4 des Tarifs erhält folgenden Zusatz:

„Sie gelten aber nicht für im Wege der offenen Armenpflege untergebrachte Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben. Für diese sind die tatsächlich notwendigen Auslagen zu erstatten“.

gez. Heine.

Anlage B.

Abchrift.

Berlin W 66, den 27. September 1920.

Der preussische Minister
für Volkswohlfahrt.

III. E. 753.

Betrifft: Aenderung des Armenpflegeetarifes.

Mit Rücksicht auf die weiter gestiegene Teuerung und mir vorgetragene Wünsche beabsichtige ich, folgenden Nachtrag zu dem Armenpflege-tarif vom 30. November 1910 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 333) zu erlassen:

„Nachtrag zum Tarif der unter preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten vom 30. November 1910. (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 333)“.

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetz-Blatt S. 381) und des § 35 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 8. März 1871 (G. S. S. 130) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen bezw. Kommunallandtage folgendes bestimmt:

I. Der Nachtrag Vb 2814 des Ministers des Innern vom 28. Oktober 1919 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 470) tritt für die Zeit nach dem 31. März 1921 außer Kraft.

II. Zu den Tariffätzen 1a, 1b, 2, 5a und 5b ist bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 200% zu zahlen.

III. Die Nr. 4 des Tarifes erhält folgende Fassung:

Die obigen Tariffätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein. Sie gelten aber nicht für im Wege der offenen Armenpflege untergebrachte Personen, die das Alter von vierzehn Jahren noch nicht erreicht haben.

In den Fällen des vorstehenden Absatzes wie in allen Fällen, wo nicht volle Verpflegung, sondern nur ein Zuschuß zur Verpflegung oder ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung gewährt wird, sind nur die tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten; die Sätze der Nr. 1 und 2 gelten hierbei als Höchstfuß.

IV. Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft.

Gemäß § 30 U. W. G. und § 35 des A. G. hierzu ersuche ich ergebenst, die Provinzialvertretung (Kommunallandtag) zu hören und mir die Aeußerung mit dortiger Stellungnahme spätestens bis 12. März 1921 einzureichen.

Die Veröffentlichung des Nachtrages wird seinerzeit in der „Volkswohlfahrt“, dem Ministerialblatt meines Ministeriums, erfolgen.

Im Auftrage:
Unterschrift.

An die Herren Oberpräsidenten und
die Herren Regierungspräsidenten
in Sigmaringen und Schneidemühl.

Abschrift.

Verband

Rheinisch-Westfälischer Gemeinden.

Cöln, den 12. Oktober 1920.

Zur Mitteilung vom 27. vor. Mts. III. E. 753
 betr. Aenderung des Armenpflegeetarifses.

Wir begrüßen die dortseits in Aussicht genommene Aenderung sehr, glauben aber unsererseits, dazu Folgendes bemerken zu müssen:

Es wird unter I gesagt, daß der 4. Nachtrag, der einen Aufschlag zu dem alten Tarif von 100 % vorsah, außer Kraft treten soll, und unter II bestimmt, daß nunmehr ein Teuerungszuschlag von 200 % zu zahlen ist. Es ist nicht ganz klar, ob diese 200 % Zuschlag zu dem alten Tarif oder zu dem 4. Nachtrag zu erheben sind.

Aber selbst, wenn das Letztere zutreffen sollte, so genügt diese Erhöhung nicht. Zum Beweise fügen wir eine kleine Zusammenstellung bei, aus der zu ersehen ist, wie sich z. B. in einer industriellen Gemeinde des Düsseldorfer Bezirkes die Kosten der hier in Betracht kommenden Art und die Erstattungen zueinander verhalten. Ähnlich liegen die Verhältnisse auch in anderen Orten, und wir glauben daher, daß es notwendig ist, eine Steigerung der ursprünglichen Sätze um 5—600 % vorzunehmen, da nur damit Ausgaben und Erstattungen einigermaßen wieder in das richtige Verhältnis gebracht werden. Geschieht das nicht, dann würde man schon in kürzester Frist wiederum an eine Neuordnung der Dinge herangehen müssen.

Bedenklich erscheint uns auch der Absatz 2 zu Ziffer III. Man scheint anzunehmen, daß in der offenen Armenpflege die Sätze auf Kinder nicht erreicht würden. Das wäre aber nur dort möglich, wo die Kinder gewissermaßen an den Mindestbietenden zur Pflege abgegeben werden. Derartige kennt man wenigstens im Westen nicht mehr. Es empfiehlt sich daher, im Absatz 3 zu beginnen: „In allen Fällen, wo nicht“

Schließlich glauben wir, daß es notwendig ist, die neuen Sätze schon rückwirkend mindestens vom 1. Oktober d. Js. ab in Kraft treten zu lassen.

Verband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden E. B.

Der Generalsekretär.

Unterschrift.

An den Herrn Preussischen Minister
 für Volkswohlfahrt, Erzellenz
 Berlin W 66, Leipzigerstr. 3.

Es wurden gezahlt an:

Es wurden gezahlt an:

Jahr	Kinder		Erwachsene		Kinder		Erwachsene	
	Pflegekosten	Erfstattungen n. T.	Pflegekosten	Erfstattungen n. T.	Beerdigungskosten	Erfstattungen n. T.	Beerdigungskosten	Erfstattungen n. T.
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1914	1,20	0,60	2,20	0,90	14	15	30	25
1915	1,50	0,60	2,50	0,90	16	15	30	25
1916	2,10	0,60	3,50	0,90	22	15	49	25
1917	3,20	0,60	5,—	0,90	27	15	54	25
1918	5,40	0,60	9,—	0,90	36	15	72	25
1919	6,50	1,20	11,—	0,90	38	15	78	50
1920	10,—	1,20	15,—	1,80	112	30	254	50
Rein	10,—	3,60	15,—	5,40	112	45	254	75 200 % zum 4. Nachtrag gerechnet

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Gewährung von Zuwendungen aus den Ueberschüssen an die Beamten und Angestellten bei der Landesbank und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt.

Der Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt hat bei dem Verwaltungsrat der Anstalt den Antrag gestellt, sich damit einverstanden zu erklären, daß in jedem Jahr vor Feststellung des Reingewinns eine Summe ausgefondert wird, die in Form von Gratifikationen an die sämtlichen bei der Anstalt beschäftigten Beamten und Angestellten verteilt wird. Die Verteilung soll — nach erfolgter Genehmigung der zu verteilenden Summe durch den Verwaltungsrat und Provinzialausschuß — von dem Generaldirektor nach Anhörung des Beamten- und Angestelltenausschusses der Anstalt erfolgen.

Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt betrachtet sich als ein gewerbliches, kaufmännisch zu betreibendes Institut und wünscht bezüglich ihrer Angestellten gleichbehandelt zu werden wie die Landesbank der Rheinprovinz, bei der eine Verteilung von Zuwendungen aus den Ueberschüssen stattfindet.

In letzter Beziehung ist folgendes zu bemerken:

Die Landesbank steht seit Kriegsbeginn vor stets wachsenden Aufgaben — im Jahre 1914 betrug der Umschlag auf einer Seite des Hauptbuches 1,4 Milliarden Mk., im Jahre 1918 = 16,7 Milliarden Mk., im Jahre 1920 wird der Umschlag die Summe von 43—44 Milliarden erreichen — und hat ihr Personal dieser Vermehrung entsprechend stetig vermehren müssen.

Sie muß dieses Personal zum erheblichen Teil aus dem Markte der Privatbankbeamten entnehmen, da die vermehrten Arbeiten — in Effekten-, Wechsel-, Lombard- und Kontoforrentverkehr — rein banktechnischer Natur sind und schon der enormen Umsätze wegen nicht von anderem als bankmäßig vorgebildetem Personal mit Sicherheit erledigt werden kann.

Auf dem Markte des Bankpersonals ist aber die allbekannte Tatsache zu verzeichnen, daß die Bankbeamten an der Spitze aller privaten Angestelltenverbände es verstanden haben,

sich einen Tarif zu erkämpfen, welcher gegenüber den früheren Tarifen eine starke Steigerung der minimalen Gehaltsätze festsetzt und daneben die Gewährung einer 25%igen Gratifikation (25% vom Grundgehalt) vorschreibt.

Diese 25% sind ein klagbarer Bestandteil des Einkommens. Wenn nun die Landesbank auf einem so organisierten Markte sich Personal — sei es als etatsmäßig angestellte Beamte, sei es als mit kündbarem Dienstvertrag angeworbene Angestellte — suchen muß, so leuchtet ein, daß sie bei diesem Wettbewerb mit den Privatbanken nur Aussicht auf Erfolg hat, wenn sie in Gehältern und in Gewährung von Zuwendungen aus den Ueberschüssen dem Tarif der Privatbanken folgt.

Diesem Zwang folgend hat der Verwaltungsrat der Landesbank und der Provinzialauschuß zuerst im Jahre 1918 und dann im Jahre 1919 der bei Banken allgemein üblichen Gepflogenheit nachgegeben und infolge der z. Bt. schwebenden Tariffdifferenzen zwischen dem Bankpersonal und den Bankleitungen für die Landesbank die Notwendigkeit anerkannt, dem aus Beamten und Angestellten gemischten Personal einen Anteil am Reingewinn in Form einer Gratifikation zu gewähren. Der Provinzialauschuß stellte deshalb, nachdem im Jahre 1918 mit einem kleinen Betrag der Anfang gemacht wurde, aus dem Gewinn für 1919 einen Betrag von 100 000 Mark und der mit den Befugnissen des Provinziallandtages ausgestattete Provinzialauschuß am 23. November 1920 für das Rechnungsjahr 1920 aus dem laufenden Jahresüberschuß einen Betrag von 228 800 Mark zur Verfügung.

Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt vertritt für ihre Anstalt, wie oben gesagt, einen ähnlichen Standpunkt und führt diesbezüglich folgendes aus:

Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt ist nicht lediglich eine Behörde, die nach den üblichen Verwaltungsgrundsätzen verwaltet werden kann, sondern zugleich auch ein Unternehmen, das kaufmännisch betrieben werden muß. Sie steht im Wettbewerb mit den privaten Versicherungsunternehmungen, da sie keinerlei Zwangs- oder Monopolrecht hat, und muß sich, wenn sie in diesem Wettbewerb bestehen will, deren Arbeitsweise tunlichst anpassen. Das ist nicht zuletzt auch für die Beurteilung der Personalfragen von Bedeutung. Die Anstalt ist zwar bestrebt ihr Personal selbst heranzubilden, sie kann das aber nicht restlos tun. Einmal ist es wünschenswert, die Erfahrungen der Privatversicherungen für die Anstalt nutzbar zu machen, dann aber ist es oft notwendig, fertig ausgebildete Kräfte zu gewinnen, wenn es sich darum handelt, besonders große Arbeiten zu bewältigen, wie sie z. B. gerade jetzt durch die Mehrwertversicherungen gegeben sind. Solche eingearbeitete Kräfte sind aber aus den Kreisen der Privatversicherung zu holen. Umgekehrt holen letztere der Anstalt besonders tüchtige Beamte und Angestellte fort, was gerade jetzt vorkommt, durch die vielen Neugründungen auf dem Versicherungsgebiet. Bei den Privatversicherungen bestehen feste Tarife für die Angestellten, die namentlich für die jüngeren Beamten durchweg viel günstiger sind, als unsere Besoldungsordnung. Neben den erheblichen Monatsgehältern erhalten sie regelmäßige besondere Zuwendungen in beträchtlicher Höhe. Es liegt nahe, daß unsere Beamten und Angestellten ihre Lage mit derjenigen der Angestellten bei Privatversicherungen vergleichen, und es liegt nur im Interesse der Anstalt, wenn sie sucht, wenigstens einigermaßen einen Ausgleich zu schaffen. Die Verhältnisse liegen hier ähnlich wie bei der Landesbank und das hat zu wiederholten Anträgen der Beamten und Angestellten geführt, daß auch ihnen Zuwendungen aus den Ueberschüssen gemacht werden. Das liegt um so mehr nahe, weil gerade bei der Feuerversicherung die intensive Mitarbeit

des einzelnen Beamten auf das Ergebnis des Geschäftes von großem Einfluß sein kann. Das Geschäft und die Einnahmen der Anstalt setzen sich nämlich aus einer außerordentlich großen Anzahl kleiner und kleinster Einzelgeschäfte zusammen, von denen jedes eine mehr oder minder individuelle Behandlung erfordert, weil eben jedes ein Risiko ist. Daneben erfordert der scharfe Wettbewerb, der nun einmal besteht, eine besonders schnelle und gute Bearbeitung der Sachen. Der Leiter der Anstalt kann es deshalb nur begrüßen, wenn die Beamten und Angestellten an dem finanziellen Ergebnis der Anstalt interessiert werden, und das geschieht am besten dadurch, daß ihnen Zuwendungen aus den Überschüssen gemacht werden.

Die Frage, ob bei den beiden Anstalten die Verhältnisse ganz gleich liegen, kann dahingestellt bleiben; etwaige Unterschiede, z. B. hinsichtlich der Arbeitsleistungen der Beamten, würden bei Bestimmung der Höhe der Zuwendungen aus den Überschüssen Berücksichtigung finden können. Grundsätzlich muß aber anerkannt werden, daß beide Institute als auf Erwerb und Gewinn berechnet, kaufmännisch betrieben werden und daß sie sich den Grundsätzen der Privaterwerbsgesellschaften anzupassen, aus praktischen Gründen gut tun werden.

Nicht zu verkennen ist aber, daß durch die Gewährung von Zuwendungen aus den Überschüssen bei der Landesbank und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt die Provinzialbeamten pp., die bei anderen, nicht gewerblichen Abteilungen der Verwaltung, z. B. der Zentralverwaltung, Landesversicherungsanstalt beschäftigt und bisher gleich besoldet sind, zukünftig um den Betrag der Zuwendung schlechter gestellt sind, und daß diese Beamten-Kategorien mit Hinweis darauf, daß ihre Vorbildung in den meisten Fällen eine gleiche ist und ihre Arbeit den Arbeiten der Beamten bei den Erwerbsinstituten gleichwertig zu erachten ist, unzufrieden sein werden.

Bei der hiernach vorliegenden prinzipiellen Bedeutung, die die Angelegenheit für die Gesamtbeamtenschaft der Provinz hat, glaubt der Provinzialausschuß eine grundsätzliche Entscheidung des Provinziallandtages darüber herbeiführen zu sollen, ob, entsprechend den Anträgen der Verwaltung der Landesbank und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, den Beamten und Angestellten dieser beiden Institute Gratifikationen nach den von den Verwaltungsräten und dem Provinzialausschuß zu treffenden Grundsätzen ohne Einräumung eines Rechtsanspruchs bis auf weiteres bewilligt werden sollen.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1920.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorstandender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.



Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Organisation und Sitz des Landesarbeits- und Berufsamts der Rheinprovinz.

Seit dem Jahre 1897 bestand in Düsseldorf der „Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf“, der Ausgangs- und Stützpunkt für die Organisation des allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweises in diesem Bezirk wurde. Seit dem Jahre 1907 ging man in Interessentenkreisen mit dem Gedanken um, neben dem Düsseldorfer Verbands für die übrigen vier Regierungsbezirke der Rheinprovinz eine besondere Zentralstelle für das Arbeitsnachweiswesen mit dem Sitze in Köln ins Leben zu rufen.

Im August 1910 sprach sich der Herr Handelsminister gegen eine doppelte Organisation für die Rheinprovinz aus, da ihm hierfür die genügenden sachlichen Gründe zu fehlen schienen, und verlangte die Schaffung eines einheitlichen rheinischen Arbeitsnachweisverbandes. Am 5. November 1910 fand im Dienstgebäude des Oberpräsidiums eine Besprechung dieser Angelegenheit zwischen den Vertretern des Düsseldorfer Verbandes und der Stadt Köln statt; es erfolgte eine Einigung dahin, daß

1. ein einheitlicher Verband für den Umfang der ganzen Provinz begründet werden,
2. der Sitz des Verbandes in Köln sein, und
3. der Vorsitzende und der Geschäftsführer aus dem Düsseldorfer Verbands übernommen werden sollen.

Auf Grund dieser Vereinbarung beschloß am 16. Februar 1911 der Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf, um der Gründung des Provinzverbandes nicht hindernd im Wege zu stehen, seine Auflösung.

Die Gründungsversammlung des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes am 24. März 1911 in Köln wählte zum Vorsitzenden Herrn Landesrat Dr. Schellmann. Am 1. Juli 1911 erfolgte die Uebersiedelung der Geschäftsstelle von Düsseldorf nach Köln in das neuerrichtete städtische Wohlfahrtshaus.

Als durch die Besetzung des Rheinlandes im Dezember 1918 und infolge der Sperre zwischen dem unbefetzten und besetzten Gebiete der Rheinprovinz sich die Schwierigkeiten im Verkehr mit den Behörden, insbesondere den Zentralbehörden in Berlin, ständig mehrten, wurde in Düsseldorf eine Zweigstelle des Verbandes ins Leben gerufen, welche den größten Teil der Arbeiten des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes übernahm und durchführte.

Durch Verordnung der Herren Minister des Innern, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe, über Arbeitsnachweise vom 12. September 1919 ist die Errichtung von „Provinzialämtern für Arbeitsnachweise“ vorgeschrieben worden. Als Sitz des Provinzialamtes für die Rheinprovinz in § 17 der Verordnung wurde Düsseldorf bestimmt. Die Verwaltung des Provinzialamtes wurde der Provinzialverwaltung übertragen.

Auf Grund dieser gesetzlichen Neuordnung löste sich der Rheinische Arbeitsnachweisverband, welcher neben dem Provinzialamte keine Daseinsberechtigung mehr haben konnte, durch einstimmigen Beschluß seiner Verbandsversammlung vom 22. Oktober 1919 auf und übertrug seine Rechte und Pflichten auf das neue Provinzialamt. Nach Fassung dieses Beschlusses wurde noch die Frage angeschnitten, ob das Provinzialamt seinen Sitz nicht zweckmäßiger in Köln als in Düsseldorf haben solle. Ohne daß ein eigentlicher Beschluß noch über diese Frage gefaßt werden konnte, welche durch die Verordnung der Minister bereits entschieden war, ergab sich bei einer Probeabstimmung, daß 19 Stimmen sich für Köln und 11 Stimmen für Düsseldorf aussprachen. Von dieser Tatsache ist auftragsgemäß dem Herrn Handelsminister Kenntnis gegeben worden.

In seiner Sitzung vom 10. Dezember 1919 hat der Rheinische Provinzialauschuß, trotzdem er ausdrücklich gegen die Rechtsgültigkeit der Ministerialverordnung vom 12. September 1919 Verwahrung eingelegt hat, die Errichtung des „Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz“ beschlossen, die Satzungen desselben festgesetzt und den vorgelegten Haushaltsplan genehmigt. Entsprechend der Verordnung wurde als Sitz des Landesarbeitsamtes Düsseldorf bestimmt „bis zu einer anderweiten reichsgesetzlichen Regelung“.

Ende Dezember 1919 wurde die Hauptgeschäftsstelle von Köln nach Düsseldorf verlegt und in den Räumen des Hochgeschosses im Ständehaus untergebracht, nachdem diese von der Reichswehr geräumt worden waren. Augenblicklich sind hier 17 Zimmer von dem Landesarbeitsamt benützt mit dem hierzu erforderlichen Inventar, welches sich noch im Ständehaus befand. Nachdem diese Einrichtung in Düsseldorf erfolgt war, erging unter dem 11. März 1920 ein gemeinsamer Erlaß der genannten 3 Minister, durch welchen bestimmt wurde, daß das Landesarbeitsamt für die Rheinprovinz seinen Sitz in Köln haben solle. Diesem Erlasse zu entsprechen, lehnte der Provinzialauschuß in seiner Sitzung vom 31. Mai 1920 mit 11 gegen 4 Stimmen ab mit der Begründung, daß, nachdem das Landesarbeitsamt einmal eine Provinzialeinrichtung geworden sei, die Verlegung des Sitzes des Provinzialamtes ohne Zustimmung der Provinzialverwaltung, lediglich durch ministerielle Anweisung, nicht möglich und zulässig sei. Außerdem würden durch eine derartige Verlegung des Landesarbeitsamtes der Provinz unnütze Kosten verursacht, welche sie nicht noch weiter übernehmen könne.

In einer auf Veranlassung des Herrn Handelsministers am 23. November 1920 in Düsseldorf stattgehabten Besprechung, an welcher Vertreter des Oberpräsidiums, des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung, der Städte Köln und Düsseldorf und der Provinzialverwaltung teilnahmen, konnte über die Frage des endgültigen Sitzes des Landesarbeitsamtes eine Einigung nicht erzielt werden. Die Regierung wünscht nunmehr, daß für die bevorstehende reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweiswesens für die Rheinprovinz die Organisation des Landesarbeits- und Berufsamtes und insbesondere die Frage, wo dasselbe seinen Sitz haben soll, durch eine Vorlage an den Provinziallandtag geklärt werde.

Was zunächst die Frage der Organisation angeht, so muß zugegeben werden, daß das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz unter den ungünstigen politischen Verhältnissen einerseits und infolge Schwierigkeiten, welche sich aus der Ungewißheit des definitiven Sitzes des Amtes, aus der Person des Geschäftsführers und der Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Geldmittel ergaben, andererseits, bisher noch nicht die Entwicklung genommen hat, welche es bei der Bedeutung und Mannigfaltigkeit des rheinischen Wirtschaftslebens haben muß. Nachdem zwischenzeitlich in der Person des ersten Geschäftsführers ein Wechsel eingetreten und in Herrn Professor Dr. Kumpmann ein auf dem Gebiete der Volkswirtschaft erfahrener Beamter als Direktor gewonnen ist, hat der Direktor für das Landesarbeits- und Berufsamt folgenden Organisationsplan ausgearbeitet, der unter Berücksichtigung äußerster Sparsamkeit schrittweise in dem Maße ausgebaut werden soll, wie die Bedürfnisse es tatsächlich gebieten. Die Gefahr einer Überorganisation soll durchaus vermieden werden.

Neben dem von der Provinzialverwaltung zu ernennenden Vorsitzenden des Landesarbeits- und Berufsamtes wird ein mit der selbständigen Leitung und Führung der Geschäfte betrauter Direktor bestellt, nach dessen Weisungen die sämtlichen Angestellten zu arbeiten haben.

Bei dem Amte werden 12 Abteilungen mit einem Referenten und nötigenfalls Hilfsreferenten eingerichtet, welche sämtlich dem Direktor unterstellt sind. Neben der allgemeinen Abteilung, welcher die Leitung und die Bearbeitung der Personalien zufällt, bearbeitet je eine Abteilung die Organisation des Arbeitsnachweiswesens in der Rheinprovinz, den zwischenörtlichen Ausgleich von Angebot und Nachfrage, die Arbeitsbeschaffung, die Einwirkung auf die Presse, den weiblichen Arbeitsmarkt, die Angestelltenvermittlung, die Arbeitsvermittlung in der Metallindustrie, die Arbeitsvermittlung in der Landwirtschaft, die Arbeitsvermittlung für ehemalige Heeresangehörige, die Organisation der Wanderungsbewegung, und endlich die Berufsberatung. Soweit solche noch nicht vorhanden sind, werden in den einzelnen Abteilungen besondere Fachausschüsse aus sachkundigen Interessentengruppen möglichst bald gebildet, um deren Unterstützung der Arbeit des Provinzialamtes zu sichern.

Den Abteilungen werden die notwendigen Büro- und Kanzleikräfte beigegeben.

Zur Durchführung dieses Organisationsplanes werden voraussichtlich für das Rechnungsjahr 1921/22 erheblich mehr Aufwendungen notwendig werden, als in dem laufenden Jahr mit 472 900 Mark vorgesehen sind. Nach überschläglicher Berechnung werden rund 900 000 Mark erforderlich sein. Da nach dem in Vorbereitung befindlichen Arbeitsnachweisgesetz die Kosten des Landesarbeitsamtes zu $\frac{2}{3}$ aus den Erträgen der Arbeitslosenversicherung bestritten werden sollen und nur zu $\frac{1}{3}$ der Provinz zur Last fallen, so wird eine höhere Belastung der letzteren als bisher zunächst nicht in Frage kommen. Auch ist zu hoffen, aus Interessentengruppen höhere Zuschüsse wie bisher flüssig zu machen.

Voraussetzung für die restlose Durchführung und Lösung der dem Landesarbeitsamt zufallenden Aufgaben, vor allem im Interesse des Wiederaufbaues der Rheinischen Volkswirtschaft ist eine möglichst baldige Entscheidung der Frage, wo das Landesarbeitsamt endgültig seinen Sitz haben wird. Solange die Unsicherheit fortbesteht, kann an ein vertrauensvolles Zusammenwirken mit allen beteiligten Stellen, an eine zielbewußte Durchführung der ganzen Organisation nicht gedacht werden.

Die Regelung der ganzen Frage kann nur erfolgen auf Grund der sachlichen Bedürfnisse, die sich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen der Rheinprovinz ergeben. Eine solche sachliche Prüfung ist bei der Eigenart der Provinz mit ihrem so hoch entwickelten und so überaus mannigfachem Wirtschaftsleben mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft.

Für Köln als Sitz des Landesarbeitsamtes spricht:

1. seine Lage im Herzen der Rheinprovinz,
2. seine führende Stellung im kaufmännischen Leben der Provinz — auch die Beziehungen zur Industrie und Landwirtschaft sind nicht ohne Bedeutung,
3. Köln ist der wirtschaftliche Vorort des besetzten Gebietes, das besondere Beachtung beanspruchen kann.

Für Düsseldorf spricht:

1. fast in gleichem Maße seine zentrale Lage,
2. und hauptsächlich seine bevorzugte Stellung im westdeutschen Industriegebiet.

Der letztgenannte Punkt muß besonders hervorgehoben werden.

Das Kerngebiet der westdeutschen Industrie wird in immer höherem Grade das Nordwestdeutsche „Revier“, das südlich Münster beginnend, sich zwischen Ruhr und Lippe nach Westen zieht, bei Mors und Crefeld den Rhein überschreitet, nördlich von Crefeld in großartigem Ausbau begriffen und in dem wichtigen Aachener Steinkohlenbezirk endet. Die eigentliche Grundlage dieser Industriebüte ist der Reichtum des Distrikts an Kohle. Auf der Kohle baut sich die Eisenindustrie, die Metallindustrie, die Maschinenindustrie auf. Aber auch die anderen Industrien wie chemische Industrie, Textilindustrie, Industrie der Steine und Erden und die Elektrizitätserzeugung zeigen eine natürliche Entwicklungstendenz zu dem Niederrheinisch-Westfälischen Industriebezirk hin. Selbst die scheinbar davon losgelösten Reviere — wie zum Beispiel die Eisenindustrie des Siegerlandes, die bergische Kleineisen- und Metallwaren-Industrie oder der Braunkohlenbergbau in der Kölner Bucht — sind durch tausend Fäden mit dem nördlichen Bezirk verknüpft.

Im ganzen darf man sagen, daß Deutschlands geschlossenstes und wichtigstes Industrierevier die Stadt Düsseldorf halbkreisförmig umzieht. Es ist auch kein Zufall, daß eine Reihe von führenden Organisationen gerade Düsseldorf zum Vorort erwählt haben, so die Nordwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, die Stahlwerksverband-V.-G., der Verein zur Wahrung gemeinschaftlicher und wirtschaftlicher Interessen im Rheinland und Westfalen und viele andere.

Bei Handel, Verkehr, Handwerk und Landwirtschaft läßt sich eine ähnliche Konzentration nicht feststellen. Alle diese Zweige sind ziemlich gleichmäßig über das ganze Gebiet der Provinz verbreitet. Doch wird man sagen dürfen — auch die Verbandsbildungen bestätigen es — daß Köln in der Tat im letzten halben Jahrhundert zur Metropole für Handel und Verkehr geworden und auch mit der Landwirtschaft und ihren Organisationen enger verbunden ist als Düsseldorf. Prüft man nun die bisherige Tätigkeit und die künftigen Aufgaben des Landesarbeitsamtes, so liegt das Schwergewicht offenbar auf dem industriellen Gebiet. Der Industrie und Industriearbeiterschaft zu dienen, ist das Landesarbeitsamt in erster Linie bestimmt. Es entfällt etwa 70 v. H. seiner gesamten Tätigkeit auf diesen Personenkreis, wobei nicht nur an die Arbeitsvermittlung, sondern auch an die anderen Aufgaben zu denken ist, die zahlenmäßig schwer erfassbar sind, wie

Berufsberatung, Arbeitsbeschaffung (produktive Erwerbslosenfürsorge) und Arbeitslosenversicherung. Auf die kaufmännischen Angestellten (mit Büroangestellten usw.) würden in absehbarer Zeit nur etwa 15—20 v. H. der Arbeit des Amtes sich erstrecken. Entsprechend würde auf Handwerk und Landwirtschaft zusammen nur etwa 10—15 v. H. entfallen.

So unsicher eine solche zahlenmäßige Angabe auch sein mag, so deutet doch der wirtschaftliche Charakter der Rheinprovinz schon darauf hin, daß die Verordnung vom 12. September 1919 das Richtige getroffen, als sie Düsseldorf, nicht Köln, zum Sitz des Landesarbeitsamtes bestimmte. Für eine Verlegung nach Köln dürften ausschlaggebende sachliche Gründe nicht sprechen.

Endlich müssen auch noch praktische und finanzielle Momente in Betracht gezogen werden.

Das Landesarbeitsamt beschäftigt z. Zt. 24 Beamte und Angestellte, von denen 5 in Köln wohnen. Beim vollen Ausbau des Amtes würde die Zahl der beschäftigten Personen auf etwa 35—40 steigen. Eine Überiedlung des Amtes und des Personals nach Köln dürfte für die Stadt Köln nur von geringem Nutzen sein; sie ist andererseits nicht ohne große Schwierigkeiten und Kosten möglich. Es müßten in Köln mindestens 20—25 zusammenhängende Räume im innersten der Stadt zur Verfügung stehen. Eine Forderung, welche bei der gegenwärtigen Wohnungsnot erfahrungsgemäß völlig unerfüllbar ist. In Düsseldorf sind diese Räume im Ständehaus vorhanden und können dort, ohne weitere Kosten zu verursachen, dem Amte überlassen bleiben, während in Köln das Anmieten eine Ausgabe von wenigstens 80—90000 M. jährlich bedingen würde. Hinzu kommen die Kosten für Heizung, welche in Düsseldorf nicht besonders in Ansatz zu bringen sind, da das Haus auch für andere Zwecke geheizt werden muß. Die Kosten für den Umzug des Amtes selbst, der Beamten und Angestellten, für Anschaffung des alsdann fehlenden Mobiliars und für Heizung und Beleuchtung sind im ganzen auf M. 200 000.— (einmalig) und M. 80 000.— (fortlaufend) zu beziffern. Dabei sind nicht in Rechnung gestellt die Mehrausgaben durch die in Köln zu gewährende Besatzungszulage an die Angestellten.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

- a) von der Organisation des Landesarbeits- und Berufsamtes für die Rheinprovinz Kenntnis nehmen und
- b) zu der Frage des endgültigen Sitzes des genannten Amtes Stellung nehmen.“

Düsseldorf, den 4. Dezember 1920.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title area.

Second section of faint, illegible text, appearing as several lines of a list or paragraph.

Third section of faint, illegible text, continuing the list or paragraph.

Fourth section of faint, illegible text, possibly a concluding paragraph or signature area.

Fifth section of faint, illegible text at the bottom of the page.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Kapitalbeteiligung der rheinischen Sparkassen an der Landesbank.

Zwischen der Landesbank der Rheinprovinz als Girozentrale der Sparkassen der Rheinprovinz und dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverbandes ist zum Zwecke einer innigen Verbindung zwischen den rheinischen Sparkassen und der Landesbank folgendes Abkommen unter Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Instanzen verabredet worden:

§ 1. Die Sparkassen werden vom Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverbandes eingeladen, sich durch Vermittelung des Vorstandes mit Einlagen bei den Geschäften der Landesbank zu beteiligen.

§ 2. Die Einlagen, deren Höhe auf im ganzen 40 oder 50 Millionen angelegt wird, wovon jede Sparkasse Beträge im Verhältnis ihres Einlagebestandes, mindestens aber 25 000 Mark zeichnen kann, erfolgen zunächst auf die Dauer von 10 Jahren und können während dieser Zeit von keinem Teil aus irgend einem Grunde gekündigt werden. Nach 10 Jahren soll eine Durchsicht des Vertrages stattfinden.

§ 3. Das Unternehmen der Landesbank, dessen Kapital, einschließlich der Reservefonds der Landesbank, auf rund 50 Millionen erhöht werden soll, ist bereits jetzt ein blühendes Großbankgeschäft, welches unter Garantie und für alleinige Rechnung des Provinzialverbandes mit erheblichem Gewinne arbeitet, eine Bilanzsumme für

1919	1 318 180 001,19 Mark
ein Effektd Depot von	1 558 204 353,61 "

aufweist und in ganz Deutschland und darüber hinaus einen klangvollen Namen hat, eine der größten Banken Westdeutschlands ist. Wenn diese Bank mit ihrer Organisation, mit der Provinzialgarantie, ihren Immobilien, ihrem Personal und ihrer altbewährten Kundschaft sich in den Dienst der neu zu gründenden Gemeinschaft stellt, so liegt es auf der Hand, daß sie bei der Führung dieser Gemeinschaft einen vorwiegenden Einfluß haben und einige Vorzugsbedingungen stellen muß.

Demgemäß wird vereinbart:

§ 4. Die Verwaltung bleibt in der bisherigen Weise bei der Landesbank, ihrer Generaldirektion und ihren Zweiganstalten nach Maßgabe ihrer Satzung; eine Beteiligung der Einleger an der Verwaltung findet in einer Beteiligung an der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Landesbank Ausdruck, und zwar in der Weise, daß die Sparkassen in den Verwaltungsrat, der außer dem Landeshauptmann und dem Generaldirektor aus 12 Mitgliedern bestehen soll, 4 Mitglieder entsenden, während der Vorsitzende und 7 Mitglieder vom Provinzialausschuß zu wählen sind.

§ 5. Bezüglich der Verteilung des Reingewinns des Gesamtunternehmens, welcher sich nach der Gesamtbilanz (Satzung § 7) ergibt, wird folgendes bestimmt:

- a) Die Feststellung des Gewinns erfolgt nach dem jetzt üblichen Bilanzverfahren der Landesbank mit der Maßgabe, daß die jetzt bei ihr üblichen Abschreibungen auf Wertpapiere, die in ihrem oder im Besitz der Provinz sind, die Tantiemen und Gratifikationen, sowie Rückstellungen vor Festsetzung des Reingewinns abzusetzen sind.
- b) Vor Feststellung des Reingewinns sind von den im Geschäft arbeitenden Einlagen der Landesbank (Provinz) sowie der Sparkassen 4% Zinsen der Landesbank (Provinz) sowie den Sparkassen gutzuschreiben.
- c) Der der Provinzialverwaltung für das Jahr 1919 zugewendete Ueberschuß von 1,2 Millionen Mark wird derselben für alle Zukunft als Minimalgewinn vorabgezahlt.
- d) Der demnach verbleibende Rest des Reingewinns wird nach Maßgabe der eben erwähnten Einlagen unter Landesbank und Einleger verteilt.

§ 6. Die Festsetzung des Reingewinns nach obigen Grundsätzen erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges durch den Provinzialausschuß der Rheinprovinz nach Anhörung des Verwaltungsrats der Landesbank. Die Prüfungsrechte der Einleger gegenüber der Buchführung und Bilanzauflistung der Landesbank werden von ihnen der Treuhand- und Revisionsanstalt der Rheinprovinz unwider- rüflich als unparteiischen Dritten übertragen.

§ 7. Den Einlegern sollen nach dem Maße ihrer Beteiligung an den Einrichtungen der Girozentrale noch besondere Vorteile zugewendet werden; besonders sollen Sparkassen, welche ausschließlich oder doch vorzugsweise mit der Landesbank arbeiten, gegenüber anderen Sparkassen in Debet- und Kreditzinsfuße bevorzugt werden. Ueber diese Bevorzugung entscheidet nach Anhörung des Direktors der Girozentraleabteilung (Nr. 8) auf Vorschlag des Generaldirektors endgültig der Verwaltungsrat.

§ 8. Es ist in Aussicht genommen, tunlichst die Geschäfte der Girozentrale bei der Landesbank in einer besonderen Abteilung, welcher ein Mitglied der Generaldirektion der Landesbank als besonderer Direktor vorsteht, zu bearbeiten. Die Abteilung und ihr Direktor sollen der Oberleitung des Generaldirektors und in den vom Provinzialausschuß zu bestimmenden Fällen wichtiger Beschlußfassungen dem Kollegium der Generaldirektion der Landesbank unterstehen.

Der Provinzialausschuß hat für die Abgrenzung der Geschäfte der Girozentraleabteilung von den sonstigen Geschäften der Landesbank die erforderlich erscheinenden Geschäftsanweisungen zu erlassen.

§ 9. Im Falle ein oder mehrere Genossenschaftsverbände der Provinz dem Arbeitsbunde beitreten, wird eine Ergänzung dieses Vertrages vorbehalten.

Der Provinzialausschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle dies Abkommen genehmigen und den Provinzialausschuß beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage wegen Ergänzung der Satzung der Landesbank im Sinne dieses Abkommens Vorlage zu machen“.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1920.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

